
GLOW WJCK
DER RJT TER SCHOEN DE
VND VP
OESELL
DWG BE

Beiträge

zur

Geschichte

der Provinz Oesell.



Von

Peter Wilhelm Baron von Buxhöwden,

p. t. Oesellscher Landmarschall, Director der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Riga, Ritter des Annen Ordens 2r Klasse mit der Kaiserlichen Krone, des Wladimir Ordens 4r Klasse und Inhaber der Schnalle für XXjährigen untadelhaften Dienst.

R. Aderkas.

Mit einem illuminirten Wappen von Oesell.

RIGA und **LEIPZIG,**

Verlag von Edmund Götschel.

1838.

Mag. jur. Constantin Steinbach.
Kurländ. Postation 1898. aus N. Kymmels Buchhandlung in Riga, bezogen.

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 20. December 1837.

Dr. C. E. Hapiersky,
Censor.

Dem

Durchlauchtigsten Herzog

Peter von Oldenburg

in dankbarer Verehrung

unterthänigst gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Schon mit dem Titel des Buches habe ich den Wunsch aussprechen wollen, dass dasselbe als eine Fortsetzung der Luceschen Beiträge zur Oesellschen Geschichte, Pernau 1827 angesehen werden möge. Jedermann klagt über die Dunkelheit unserer Vorzeit, — Jedermann fühlt, bei der aufgeregten Sehnsucht nach Kenntniss von ihr, es tief und schmerzlich, dass unseren Vorfahren die Geschichte ihrer Zeit für Nichts galt, und dass sie es nicht der Mühe werth hielten, selbst die wichtigsten Ereignisse ihrer Gegenwart, der Zukunft aufzubewahren. Sollten wir uns denn diesen Vorwurf von unsern Nachkommen nicht ersparen? Ein Weinhändler sagte einst seinem Sohne, als ein vor hundert Jahren gefülltes Weinfass geöffnet wurde, dass der Werth dieses Weines um hundert Procent gestiegen

sey. „Nun Vater,“ erwiederte der Sohn, „so wollen wir doch mehr Fässer füllen und alt werden lassen; das kleinste Maass gilt ja dann nach hundert Jahren mehr, als jetzt eine Flasche.“ Und so verhält es sich wahrlich mit den Ereignissen der Gegenwart, die den Zeitgenossen als unbedeutend erscheinen, aber die für die Nachkommen, für den künftigen Geschichtsforscher um so grössern Werth haben, je mehr die gährende Zeit mit ihren fliehenden Wolken voll Sturm und Regen die Vergangenheit verhüllt. Die Intelligenz der Zeitgenossen hat die mathematisch berechneten Angaben der Geographen über die Entfernung der Orte von einander für illusorisch erklärt; sie hat Mittel erfunden, die entferntesten Sterne der Erde nahe zu bringen, und die Bewohner des Mondes in ihrer Thätigkeit zu belauschen; aber das Wirken und Streben, das Handeln und Leben der Vorfahren bleibt mit ewiger Nacht bedeckt, da wo es ihnen nicht gefiel, ein Flämmchen zurück zu lassen, und Muthmassung heisst das schwankende Gespenst, das träumend in den Ruinen und Gräbern der Vorzeit Entdeckungen macht. Doch dürfen wir unsere Vorfahren bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wohl mit dem Maasse messen, das unsere Nachkommen zu gebrauchen das Recht haben? Hatten sie die Presse? Diese Mutter aller Wunder verbreitet, wie die Sonne, Licht und Wärme und Leben. Pflicht ist es jedem, sich ihr zu nahen, und doch bin ich schüchtern? Ihr ungewohnter Glanz blendet mein Auge, meine Hand zittert

und ich bitte alle Umstehenden, mir nicht zu sehr auf die Finger zu sehen und nachsichtig die kleine Gabe, die ich derselben unterschiebe, zu beurtheilen.

Ein kurzer Abriss der Geschichte Oesells vom Jahr 1205 bis zur neuesten Zeit schien dringend nothwendig; denn aus ihrer mangelhaften Kenntniss entspringen die seltsamsten Irrthümer. Das Alter macht ehrwürdig und eine Provinz, die sechs Jahrhunderte ununterbrochen ihre eigene Verfassung gehabt, kann dreist von der Grossmuth des grössten Monarchen unserer Zeit es hoffen, dass sie diese behalten wird; daher ist es nöthig, sie genauer zu kennen. Man hat es oft für Anmassung gehalten, dass die Oesellsche Ritterschaft und ihre Repräsentation gleiche Rechte und gleiche Ehre fordert mit denjenigen der übrigen Ostsee-Provinzen. Hat die Oesellsche Ritterschaft denn jemals den übrigen nachgestanden? Oesell hat 333 Jahre seine eigenen unabhängigen Bischöfe gehabt, und als Livland durch innere und äussere Kämpfe zerrüttet und in Unvermögen versunken *) 1561 der Polnischen Oberherrschaft sich unterwarf, hatte Oesell, dieses traurige Ende voraussehend, es vorgezogen, bereits zwey Jahre früher seinem alten Schutzherrn, dem Könige von Dänemark sich zu ergeben und blieb eine Dänische Provinz bis zum Bremsebroer Frieden 1645.

---

*) Buddenbrock Sammlung der Gesetze pag. 383.

Während der Heermeisterlichen Periode hatte allerdings Gemeinschaft zwischen Livland und Oesell stattgefunden, aber diese hörte gänzlich auf, als Oesell eine selbstständige dänische und Livland eine polnische Provinz wurde. Unbegreiflich ist es und nur einer unverzeihlichen Unkenntniss der Geschichte zuzuschreiben, dass man in dem Senats-Gebäude zu Crakau noch jetzt eine wahrscheinlich von einem sinnlosen Schwärmer in neuester Zeit gezeichnete Charte hängen sieht, auf welcher die Insel Oesell als ehemals zu Polen gehörig aufgenommen worden. Nie hat Oesell zu Polen gehört, nie hat ein Pole auf Oesell etwas zu befehlen gehabt. Nachdem der schwedische Reichstag zu Linköping am 27. Februar 1600 König Sigmund des schwedischen Thrones auf ewig verlustig erklärt, nachdem Herzog Carl von Südermanland schon Esthland besetzt hatte, da hatte der polnische König noch den Einfall, am 12. März desselben Jahres auf dem Reichstage zu Warschau ein Decret zu erlassen, wodurch das Schloss und die Stadt Reval, die Schlösser Weisenstein, Wesenberg, wie auch Hapsall, Leal, Lode und das Kloster Padis mit der Krone Polen und dem Grossfürstenthum Litthauen vereinigt wurden. Freilich kam dabei nichts weiter als die Urkunde zu Stande; doch auch nicht einmal in dieser war von Oesell die Rede, das ja zu Dänemark gehörte.

In dem zu Oliva den 23. April 1660 geschlosse-

nen Frieden, entsagte aber Polen allen diesen vermeintlichen Rechten auf Esthland. Unbegreiflich ist es indessen, wie in den Satz: nec non quisquid juris regibus ex rei publicae Poloniae in Esthoniam et Osiliam hoctenus ullo modo competere poterat (Gadebusch Abhandlung v. L. Geschichtschr.) die Worte et Osiliam hineingekommen, die vielleicht die Phantasie jenes Chartenzeichners verwirrt haben.

Was nun die Quellen betrifft, aus welchen ich geschöpft habe, so sind für die bischöfliche Periode Kelch, Arndt, Gadebusch, de Bray, und für die Dänische und Schwedische Periode besonders Frey's Excerpte aus den Kirchen-Archiven und vor allen das bis hiezu von Niemand benutzte hiesige Ritterschaftliche Archiv von mir ausgebeutet worden. Bei Letzterm habe ich keinen Vorgänger gehabt, der das Korn von der Spreu gesichtet, die durch einander liegenden einzelnen Bogen ganzer Jahrgänge (erst von 1740 an sind die Jahrgänge gebunden) nur chronologisch geordnet hätte. Dass ich viele Urkunden als redende Zeugen der Ereignisse ihrer Zeit wörtlich aufgenommen, wird man hoffentlich billigen. —

Unvollkommen wird man das Buch finden, und dass es unvollkommen ist, mag das Einzige seyn, was ich besser weiss, als alle meine Leser. Doch perfectum est sub Sole nil! Soll man deswegen keinen

Schritt wagen, weil man den Fuss nicht mit der Gracie einer Taglioni zu setzen versteht?

Das Bedürfniss einer solchen Zusammenstellung, wie ich sie hier versucht habe, ist längst gefühlt worden und — für den Hungertodt — schützt auch schwarzes Brodt. —

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Kurzer Abriss der Geschichte der Provinz Oesell von 1205 bis 1801.

1) Eroberung der Insel 1
2) Bischöfliche Periode 2
3) Dänische Periode 23
4) Schwedische Periode 42
5) Russische Periode 112

Zweiter Abschnitt.

Beiträge zur neuesten Geschichte der Provinz Oesell.

I. Parallelen des Patriotismus während der Schwedischen und Russischen Periode.

1) Landtags-Protokoll von 1699 und ein Schreiben des Oesellschen Landmarschalls Vietinghoff vom Jahr 1700. Anwesenheit des Kaisers Alexander auf Oesell 1804 251
Französischer Krieg 1806. 261
Englischer Krieg 1808. 261
2) Französischer Krieg 1812 263
3) Die Siegesbotschaft 265

II. Aufhebung der Leibeigenschaft.

1) Geschichte ihrer Entstehung 267
2) Entwurf der Bauer-Verordnung und Deputation nach St. Petersburg 276
3) Vorstellung der Deputation beim Kaiser Alexander . 286
4) Promulgation der Bauer-Verordnung in Arensburg . . 291

Erster Abschnitt.

Beiträge
zur älteren Geschichte der Provinz Oesell.

Utcumque erit, juvabit tamen, rerum gestarum memoriae „patriae“ pro virili parte et me ipsum consuluisse — T. Liv. Praefatio.

Kurzer Abriss

der

Geschichte der Provinz Oesell.

Vom Jahre 1205 bis 1801.

Erste Periode.

Vom Jahre 1205 bis 1227.

Eroberung der Insel.

Der Dänische König Woldemar hat die christ- 1205
liche Welt mit der Insel Oesell genauer bekannt gemacht. Sein erster Versuch im Jahre 1205, selbige zu erobern, missglückte zwar; aber er liess sich nicht abschrecken, sechszehn Jahre später, 1221, ihn zu wiederholen. Ob- 1221
gleich er diesesmal vollkommen siegte, ja sogar ein festes Schloss hier erbaute, so gelang es dennoch den Urbewohnern abermals die zurückgelassene Dänische Besatzung zu verjagen und das Schloss zu zerstören.

Bischof Albert von Buxhöwden*) war näher. Die 1227
Oeseller hatten ihn durch wiederholte Angriffe auf Riga erbittert. Im Jahre 1226 betrieb der wegen Organisirung einer ständischen Verfassung in Livland anwesende päpst-

*) Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'état actuel de cette Province. Par le comte de Bray, à Dorpat 1817.

liche Legat, Wilhelm von Modena, die Eroberung dieser Insel. Am 21. Januar 1227 ging eine Armee von 20,000 Mann, bestehend aus Ordensbrüdern, Kreuzfahrern, Riga'schen Bürgern, Lehnmännern, bekehrten Lieven, Letten und Esthen über Eis nach Oesell, wie Heinrich der Lette ausführlich erzählt. Die Einwohner unterwarfen sich und nahmen die christliche Religion an. Ein gewisser Gottfried wurde zum ersten Bischof ernannt und das Bisthum Oesell mit seiner noch jetzt bestehenden Ritterschaft gegründet.

Zweite Periode.

Vom Jahre 1227 bis 1559.

Oesell als Bisthum.

Merkwürdige Begebenheiten in chronologischer Ordnung.

Von den ersten 7 Jahren schweigen die Annalen.

1234 den 20. December ward von dem Erzbischof Nicolaus, dem Ordensmeister Volquin und der Stadt Riga das Land Oesell in drei gleiche Theile getheilt. „Ein Theil soll Carmele Sworwe von 100 Haken aus selbiger Provinz sein, die man von den Dorfschaften zu zählen anfangen soll, die zunächst am Sworwischen liegen. Der andere Theil soll Horeli Moon sein von 300 Haken selbiger Provinz, die man zu rechnen anfangen soll, wo vorerwähnte Haken zu Ende gehen. Der dritte Theil soll Waldell sein, von den noch übrigen 200 Haken in der Provinz.“ Um allen Streit zu vermeiden, warf man das Loos und der Erzbischof erhielt Waldell, die Ritterschaft Horeli Moon, und die Stadt Riga Carmele Sworwe. Riga schenkte davon die Hälfte dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, mit der Klausel, „dass der

Stadt von dem Oesellschen Bischof deshalb keine Beschwerde zugefügt werde.

Dänemark konnte dies nicht ruhig ansehen. Es entstanden Misshelligkeiten zwischen König Woldemar und dem Bischof Albert zu Riga, der in dem Livländischen Orden seine Stütze fand. Aber die Kunst zu interveniren war der Diplomatik schon damals bekannt. Der bei diesen Streitigkeiten sehr interessirte päpstliche Legat Wilhelm wandte sich an den Römischen Kaiser Friedrich II. und dieser mächtige Schiedsrichter glich alles aus. Am 7. Juni 1238 wurde in Seeland eine Convention abgeschlossen, welcher zufolge Woldemar die Provinz Oesell mit einem Theil von Esthland, die Wiek genannt, als ein bischöfliches Stift anerkannte, dem Bischof die zustehenden Regierungs- und Nutzungsrechte bestätigte, aber der Krone Dänemark die Hoheitsrechte vorbehielt, welchen gemäss auch die späteren Confirmationen der bischöflichen und ständischen Verfassung dieses kleinen Staats erfolgten, als: z. B. der Gnadenbrief des dänischen Königs Abel (das älteste Privilegium der Oeselschen Ritterschaft) ertheilt zu Nieborg, den 19. August des Jahres 1251. (Privilegien-Sammlung im Ritterschaftl. Archiv.) 1238 1251

Er übertrug darin dem Bischof von Oesell und der Wiek, Hermann von Buxhöwden, den ewigen, freien und völligen Besitz des Bisthums und entsagte allen Ansprüchen darauf. Der König führt darin an, dass sein Vater Woldemar und sein Bruder Erich dem Bischof, wider Abels Willen, am päpstlichen Hofe zuviel gethan. Die Dänischen Geschichtschreiber behaupten, dass Hermann von Buxhöwden, ehemals Kanzler bei Abel gewesen und um seines Herrn willen Manches gewagt, woher ihn denn Abel bei seiner Gelangung zum Thron mit diesem Freibrief begnadigt habe. — Eine alte Grenzscheidung zwischen Wiek und Harrien nennt diesen Hermann Bischof von Oesell und Besitzer des Klosters Leal einen Herrn von Buxhöwden.

1255 Schloss der Ordensmeister Andreas von Stuckland mit den Oesellern einen Vertrag, den nachstehende Eingeborne unterzeichneten: Ylle, Culle, Emme, Murhadene, Tawete, Walde, Mesete, Cake. (Siehe pag. 479.)

1266 Lieferte der Ordensmeister Jürgen von Aichstädt die grosse Schlacht bei Carmell und zwang die Eingebornen den 1255 geschlossenen Vertrag zu halten.

1277 Während die Livländer in Russland standen, hatten die Litthauer und Semgallier einen Streifzug bis nahe an Oesell unternommen. Der Ordensmeister Otto von Rodensheim verband sich mit dem Statthalter in Reval, Siegfried, den Bischöfen Friedrich in Dörpt und Hermann auf Oesell und passte ihnen auf dem Eise bei Karkus auf. Der Ordensmeister nebst 52 Brüdern und 600 Deutschen kamen in der Schlacht ums Leben und wie Huitfeld berichtet: „der Bischof Hermann Buxhöwden von Oesell ward halb verblutet nach Hause getragen."

1279 Unter Regierung des Ordensmeisters Ernst ward den Esthen zuerst aufgelegt von ihren Feldern statt des Tributs ein gewisses Maass Getreide zu entrichten, welches in ihrer Sprache Küllmet genannt wurde.

Die Kaufleute zu Wisby kamen bei dem König von Dänemark, Erich, klagbar darüber ein, dass die Oeseller und Esthländer ihnen einige Kaufmannsgüter vorenthielten. Der König ertheilte seinem Statthalter in Reval, Nils Axelson, und den Oesellschen Räthen Heinrich von Lode, Hermann von Buxhöwden, Woldemar Rosen und Helmold von Lode Befehl, diese Bürger zu ihrem Rechte zu verhelfen. (Strelows Gothländische Chronik.)

1301 Der Ordensmeister Gottfried von Rogge sah sich gezwungen, die aufrührischen Oeseller abermals zu demüthigen, was aber der Bischof für einen Eingriff in seine Rechte hielt. Der Ordensmeister liess sich über die Nothwendigkeit dieses Krieges von einigen Rittern des Bis-

thums Dörpt, wie auch von denen des Bisthums Oesell, unter denen Johann von Uxküll an der Spitze stand, ein Zeugniss ertheilen, womit er beim Papst die Klage des Bischofs widerlegte. Der Bischof Conrad von Oesell erhielt daher auch keine besondere Genugthuung vom Papste. Indessen ernannte Benedict XI. doch zuletzt einen Minoritermönch, Namens Friedrich, zum Erzbischof von Riga und dieser legte den Streit des Ordens mit dem Oesellschen Bischof gütlich bei. Daher verpflichtete sich auch Bischof Conrad im Jahre 1302 dem Orden gegen seine Feinde beizustehen.

Quittirte der Bischof dem Orden wegen des gesamm- 1305
ten Schadens, den er im letzten Kriege erlitten.

Beschwerte sich der Oesellsche Bischof Hartwich 1320
bei dem Cardinal zu Rom, dass ein Ordensherr einen Oesellschen Canonicus zu Riga, in seines Vaters Hause erschlagen habe, welche Klage auch an den Papst gelangte, in welcher der Erschlagene ein Domherr von Hapsall heisst.

Hetzte der Kurische Bischof den von Oesell auf, mit 1324
dem Orden Streitigkeiten anzufangen, und versprach in eigener Person nach Rom zu ziehen und das Benehmen des Oesellschen Bischofs Jacob zu verantworten.

Verglich sich der Orden mit dem Bischof Jacob 1328
über den vierten Theil von der Verlassenschaft ohne Erben Verstorbener. Der Bischof gab dem Orden dafür 30 Haken Landes und 30 Mark.

Erbaute Bischof Hermann von Osnabrügge das 1341
Schloss Arensburg. Laut einem im Revalschen Gouvernements Archiv befindlichen verschiedene Nachrichten von Oesell enthaltenden Fragmente soll Bischof Hermann von Osnabrügge bereits 1320 Arensburg erbaut haben; aber diese Angabe ist wohl unrichtig, denn wie beim Jahre 1324 angegeben, hiess der damalige Bischof Jacob; und der Graf von Arensborg, der nicht allein seinen Namen, sondern auch sein Wappen (einen sil-

bernen Kranich im blauen Felde*) dem Schloss verliehen, kam erst 1334 dem Ordensmeister Eberhard mit mehreren Rittern und Preussen zu Hülfe, als mit den Litthauern Krieg geführt wurde. Graf Arensborg blieb lange Zeit in Livland und so ist das Jahr 1341 mit mehr Wahrscheinlichkeit das Jahr der Erbauung von Arensburg. Die Erbauung von Sonneburg, siehe Inland Nr. 34. d. J. 1836.

1365 Traf der Orden mit dem Bischof darüber eine Bestimmung, was man für die Ueberfahrt über beide Sunde erlegen sollte.

1385 Der Papst Urbanus XVII. übertrug das Urtheil über den Oesellschen Domherrn Hermann Balne, welcher den Bischof Heinrich hatte gefänglich setzen und erwürgen lassen, dem Erzbischof zu Riga, der aber die Untersuchung sehr nachlässig betrieb.

Man hatte nämlich den Bischof Heinrich beschuldigt, dass er sein Bisthum dem Orden unterwerfen wolle. Einige Canonici, die besorgten, dass das Schloss von Hapsall nicht fest genug sei, führten deswegen Heinrich gewaltsam auf das Schloss Arensburg. Man hat ihn dort eines Tages am Boden des heimlichen Gemachs (ausserhalb des Schlosses) erstickt liegen gefunden. Ob er absichtlich dahin geworfen, oder ob er sich vielleicht durch diese Oeffnung frei machen wollte, und bei dieser Gelegenheit das Leben einbüsste, ist ein Geheimniss geblieben. Indessen Balne wurde beschuldigt, ihn erwürgt zu haben. Ein so schmutziges Ende, sagt Kranz, hatte vor ihm noch kein heiliger Prälat genommen.

1407 Wegen der Fischerei beim Bauerberge oder unter dem Burgwalle hinter der Kirche zu Carmell ertheilte der Bischof Wynrich von Knipenrode nachstehenden Gnadenbrief:

---

*) Ob die esthnische Benennung Kurresaar — Kurre esthnisch Kranich nach dem Wappen oder das Wappen nach der Benennung gebildet, lasse ich unentschieden, glaube aber das Letztere.

Wy Wynrick von Gades gnaden und des römischen Stohles Bischop der Kercken tho Oesell, dohn witlick allen guden Lüden, die diesen Brief sehen oder hören lesen, dat die Fischerie der derist bey dem ollden Borgwolle bey der Kercken tho Carmell, höret dem Kerckherrn tho Carmell alleine, unde nenmand darinnen Recht hefft dho fischende, denn die Kerckherren alleine, nach Berichtinge und anweysinge vele guder Lüde, hierumme, so bidde wy von beden alle de immer unser Willen dohn, det sie der nicht inne fischen, gegen des Kirkherrn Willen. Tho tüchnisse der Wahrheit so hebbe wy unser Secret vor diesen Brief gehangen up unser Schlote dho der Arensborg. Na Gades gebort XIV. Hundert Jahr in den söwenden Jahre des andern Sonndags nach Paschen oder Anno 1407. dominica miseric. (Aus dem Carmellschen Documenten-Buch, das der Licentverwalter Wagner der Carmellschen Kirche wahrscheinlich 1740 geschenkt hat.)

Traten Ludolph und Johann Crauel gleichzeitig 1440
als Bischöfe von Oesell auf. Ersterer war vom Bisthum verfassungsmässig erwählt, Letzterer vom deutschen Ordenshaupte ernannt und auf dessen Verwendung vom Papste Eugen IV. unterm 24. März 1439 bestätigt, indem er vorschrieb: „dass man diesen von ihm Erwählten annehmen, ihm alle Ehre erweisen und zum ruhigen Besitz des Bisthums Oesell behülflich sein sollte.“ Dennoch behauptete sich Ludolph, alle Drohungen verachtend, und nahm sogar Theil an dem damals mit Nowogrod ausgebrochenen Kriege. Der Hochmeister aber, den er damit doch nicht versöhnen konnte, hielt es fortwährend mit Johann Crauel und diese Widerwärtigkeiten brachten es endlich dahin, dass Ludolph im Begriff war, sein Bisthum unter den Schutz Schwedens zu stellen. Weil man nun eben so wenig Oesell an Schweden verlieren, als Johann Crauel, für den sich der neu erwählte Papst Nicolaus V. ebenfalls interessirte, fallen lassen wollte, so suchte man 1446 beide Bischöfe zu

vergleichen und nachdem Ludolph mit 6000 Ducaten und mit acht Hengsten den Johann Crauel entschädigte, ging Letzterer als Oberprocurator des Ordens nach Rom, wurde aber nach Ludolphs Tod wieder Bischof.

1446 Diese Zwistigkeiten und besonders der Versuch Ludolphs bei Schweden um Hülfe, mochte den König Christoph von Dänemark veranlassen, eine Confirmation der ständischen Verfassung und der Privilegien der Oesellschen Ritterschaft zu ertheilen. (Siehe Privilegien-Sammlung.)

1458 Confirmirte König Christian ebenfalls die ständische Verfassung (oeselsche Privil.-Sammlung). In diesem Jahre beförderte der Oesellsche Bischof Jodocus von Hagerstein den Waffenstillstand zwischen König Kasimir und dem Orden. Die Danziger schickten Raubschiffe nach Oesell, namentlich nach Sonneburg, und plünderten, wo sie konnten. Um sich hierüber zu beschweren, sandte das Kapitel und die Ritterschaft Abgeordnete im Jahre 1459 nach Danzig und diese erklärten, dass Oesell mit Danzig Freundschaft halten wolle und dagegen Friede und Ruhe hoffe. Die Danziger antworteten: „sie wüssten, dass Jodocus von Hagerstein, der Anwald des Ordens am Römischen Hofe und neulichst zum Bischof von Oesell erhoben, fortwährend auf ihren Schaden bedacht sei. Sie müssten ihn also für ihren Feind erkennen und ihre Kriegsleute hätten daher ganz nach dem Rechte des Krieges verfahren."

1461 Bei der Wahl dieses Jodocus von Hagerstein hatten abermals Streitigkeiten stattgefunden, indem Johann Vatelkanne von einer andern Partei zum Bischof erkoren worden war. Papst Pius II. bestätigte aber den ihm wohl bekannten Jodocus von Hagerstein. Der Landmarschall Gotthard von Plettenberg erklärte indessen Vatelkanne, der sich dadurch beliebt gemacht, dass er dem Orden den ihm gebührenden Antheil des Schlosses Leal zurückgegeben hatte, im Namen des Ordens für den rechten Bischof von Oesell.

Dennoch zwang der Erzbischof, der mit dem Meister gemeinschaftliche Sache machte, Vatelkanne das Bisthum dem Hagerstein abzutreten.

Die Bischöfe Peter von Wetberg von Oesell, 1484
Johann von Dörpt, und Martin von Curland, vereinigten sich, um Johann Freitag von Loringhafen, Statthalter des Hochmeisters, mit der Stadt Riga zu versöhnen. Bei dieser Gelegenheit wurde den Gefangenen Ewert Delwig, Vogt zu Sonneburg, und Eward Freitag, Kompan zu Sonneburg, die Freiheit gegen Bürgschaft ertheilt.

In den ersten Tagen des Octobers schenkte der 1495
Meister Wolther, dem Heinrich Scholmann das Gut Thomell auf Oesell.

Am 1. October kaufte Hans Poll, Erbbesitzer des 1498
Gutes Poll in Wierland, das Gut Cölln auf Oesell. Er war der Erste dieser Familie, der sich hier besitzlich machte. Sein ältester Sohn Bartholomaeus Poll erbte Cölln. (Hupel, Misc. 20, 21. St. p. 81.)

Bestätigte Johannes Orgies durch einen zu Hap- 1514
sall ausgestellten Lehnbrief dem Jurgen Lode das freie Mannrecht über das von ihm 1513 gekaufte Gut Kadwell.

Die Einwohner von Oesell nahmen sich der Luthe- 1523
rischen Reformation mit grossem Eifer an.

Johann Kiewel ertheilte der Ritterschaft ein be- 1524
sonderes Privilegium, in dessen erstem Artikel schon das reine Evangelium zugesichert wird. Wir theilen einen Auszug dieses wichtigen Privilegii (siehe Missiv von 1661 im Ritt. Arch.) hier mit.

Hat der Bischof Joh. Kyvel die hiesige Ritterschaft 1524
auf Oesell, mit der Gnade und Erbe, alter Gewohnheiten und Gerechtigkeiten angesehen, und begnadet, solche auf gleiche Weise zu geniessen, als die Ritterschaft in Dörpt und Riga solche gebrauchen, und zwar sowohl männlichen als weiblichen Geschlecht, mit der Extension, dass sie, von der in solchem Privilegio sogenannten ..... frei, und hingegen bemächtiget sein, solchen ihre adelige Güter

nach Belieben zu kaufen und verkaufen. Die Lehngüter aber sollen nach Lehnrechte wieder zurück an den Lehnherrn bei der sich ereigenden *apertura feudi* verfallen, und unter vorbemelter Gnade und Erbantheil nicht gezählet sein. Auf die, zwischen gedachte Bischöfe und Ritterschaft zu der Zeit hängenden, und in *Articul*, wie sie also genannt werden, übergebene Irrungen hat derselbe Bischof Punktweise, sich folgendergestalt erkläret.

1) Dass er dahin sehen wolle, dass redliche und gute Priester in denen Kirchspielen gefunden werden, die das Wort Gottes lehren, und zwar sonder einigerlei Auflagen (Beschattung) des Kirchspiels. Wobei er dennoch denen Kirchspiels Leuten das *jus praesentandi*, dem Kapitul aber die Confirmation vorbehält, beifügend, was die Priesterschaft geniessen soll.

2) Wegen der Gerichte und Gerechtigkeit, will sich der Bischof nicht entgegen sein lassen, dass er mit Recht vorgeladen werde, nach dem alten, vor seine vier geschworne Räthe etc. Vorbehältlich, dass die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht geschehe.

3) Führet an, dass jährlich, am Montage, von vier geschwornen Räthen des Kapituls, und zehn aus der Ritterschaft das Recht, nach Stiftischen Rechten, ertheilet werden soll etc., von der Strafe *contumacis*, wie auch von der Appellation des gravirten Theils, dass solches seine *gravamina* vor den Bischof und seinen vier geschwornen Räthen, einlegen und sodann der völligen Entscheidung gewärtig sein, und hierauf die *executio sententiae* in 6 Wochen vom Mannrichter erfolgen soll. Ferner wird *hoc.* §. gehandelt vom Amt des Mann- auch Hackenrichters.

4) Will der Bischof, die Ritterschaft zu denen Land- auch Kirchensachen ziehen, und ohne *deliberation* der Ritterschaft nichts thun, noch ohne derselben Bewilligung sie womit bebürden.

5) Handelt von der Wahl eines neuen Bischofs, dass solche mit Zuziehung der Ritterschaft geschehen soll.

Hiernächst gehet *ratione* derer Präbenden bei der Dum-Kirche, Erklärung dahin, dass wenn die unadeligen Standes sein, und solche bis zu der Zeit besessen, mit Tode abgangen, sodann die von Adel, so vier Ahnen führeten, damit versehen werden sollen. Ferner wird derer, an das Kapitul abliefernde Rente, wie es damit gehalten werden soll, gedacht. Und endlich geschiehet Erwehnung wegen derer Pfande-Verschreibungen, dass auf einen besetzten Haken nicht mehr denn 200 Thlr. gegeben werden soll.

6) Dass die Ritterschaft nicht ungebührlich graviret, auch der Rossdienst nicht weiter extendiret werden soll, als dieses Landes Grenzen sich erstrecken. Wobei der Bischof ohne *deliberation* der Ritterschaft in keinen Krieg zu willigen versichert.

7) Gehet an die Verpflegung derer Räthe, *item* derer Gesandten und Botschafter, dass solche von dem Stifte erfolgen soll.

8) Das Bannier, soll bei dem bleiben, so Ansprache davon rechtlich hat. Hiernächst wird von dem Amte des Stiftsvogts, worinnen selbiges bestehe, gehandelt.

9) Soll es mit der Versiegelung der Recesse gehalten werden, wie es bei anderen Ständen und Herren bräuchlich.

10) Hat ein jeder Gesammende Hand in Gemeinheiten, und gemeine Holzungen, Jagden auch Fischerei zu geniessen, nebst dem Beifügen, dass keiner des andern Bauern vorenthalten soll.

11) Handelt erstlich von der Kanzleigebühr, von Interlacutorialen und Urtheilen etc., und wiederholet hiernächst, welchergestalt der Bischof Ew. Edl. Ritterschaft bei der Gnaden, gesammten Hand, Gerechtigkeit, Gewohnheit, allen Privilegien, Possessionen, so sie zu der Zeit gehabt, bestätigen und zu ewigen Zeiten dabei lassen und lieber vermehren als vermindern wollen.

Diese erste öffentliche Bestätigung der Kirchenreformation, ausgefertigt von genanntem Bischof und den Ständen, wurde von Kaiser Carl V. (Georg v. Ungarn zu Purküll

und Johann v. Bolcken brachten als Deputirte diese
1527 Kaiserliche Confirmation aus Speier) im Jahre 1527 feierlichst confirmirt, und bei dieser Gelegenheit erhielt der Oesellsche Bischof den Titel Fürst des Römischen Reichs.

Die Confirmation der Privilegien lautet daher im Jahre 1528:

1528 „Wir Georg, von Gottes Gnaden Bischof zu Reval, erwählter und postulirter Bischof zu Oesell und derselben Gnaden und Römischer Kaiserlicher Majestät in der Wiek und auf Oesell Fürst und Herr," und eilf Jahre später beginnt die Confirmation der Privilegien von Reinhold von Buxhöwden, ertheilt zu Hapsall am Tage *Johannis ante latinam* 1539. Wy von Godes Gnaden Reinholdus, confirmirter und belehnter Bischof tho Ozell und derselben Gnaden von Römischer Kaiserlicher Majestät in der Wyk und up Ozell Fürst und Herr. (Privilegien-Sammlung im Ritt. Archiv.)

1532 Ernstlicher wie der, hundert Jahre früher stattgehabte Streit, zwischen Ludolph und Crauel war derjenige zwischen den gleichzeitigen Bischöfen in den Jahren 1532 bis 1539.

Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, Schwager des Königs Friedrich von Dänemark, und Bruder des Herzogs Albrecht von Preussen, war der bestätigte Nachfolger (*Coadjutor*) des Erzbischofs von Riga, Thomas Schöning. Die hohe Verwandtschaft gab dem Markgrafen viel Ansehen, aber um so mehr musste er zu Lebzeiten des Erzbischofs, und da er wider Willen des Ordensmeisters und der Stände nach Livland gekommen war, sich unbehaglich fühlen. Ein eigenes Bisthum zu haben, war daher sein eifrigster Wunsch, und die Verhältnisse auf Oesell kamen ihm dabei sehr zu statten. Reinhold Buxhöwden war bereits den 18. October 1530 zum Bischof und Hirten der Oesellschen Kirche erwählt worden, aber Reinhold war ein eifriger Anhänger des Papstes und die Reformation hatte bereits ihr Licht verbreitet. In der Wiek war die Ritterschaft mit

Reinhold, der damals in Hapsall residirte, unzufrieden und Georg von Ungern zu Purküll, ein Vasalle der Rigischen Kirche, benutzte diese Stimmung und brachte eine Bewegung zu Gunsten des Markgrafen von Brandenburg hervor, der endlich, wie es scheint, fast gewaltsam zum Bischof von Oesell erwählt wurde.

Vergebens widerriethen sowohl der Erzbischof, als der Ordensmeister und die Livländischen Stände dem Markgrafen, mit dem vom Römischen Kaiser bestätigten Reinhold einen so unpassenden und widerrechtlichen Streit anzufangen. Das Bisthum war zu lockend und das Unternehmen schien zu leicht. Wirklich eroberte er auch in den Wintermonaten des Jahres 1532 das Hauptschloss Hapsall nebst der Stadt und die Schlösser Lode und Leal, mithin die ganze Wiek. Reinhold zog sich nach Arensburg zurück, denn der Oesellsche Adel war ihm treu geblieben. Vielleicht wäre auch der Markgraf nicht anfänglich so siegreich gewesen, wenn nicht Reinhold während des ersten Angriffs sich im Auslande aufgehalten hätte. In einer alten Urkunde, die in einer unleserlichen Abschrift uns vorliegt, heisst es: „Einige Mitglieder des Oesellschen Kapitels widerriefen die ihnen durch die Rebellion des Georg von Ungern und seiner Anhänger damals abgedrungenen Wahl des Rigaschen Coadjutors Markgrafen Wilhelm von Brandenburg zum Bischof von Oesell statt des rechtmässig erwählten Reinhold von Buxhöwden. Hapsall d. 21. October 1534. Das Original im geheimen Archiv zu Königsberg.

„Wir Carl Uxküll, Komthur, Heinrich Uxküll, Johann Bolcken *) und Johann Farenbach, Dom- und Kapitelsherren der Oesellschen Kirche, die wir jetzt das ganze Capitel vorstellen, thun kund, dass wir im Jahre 1532 d. 23. Novbr. mit andern unsern Mitbrüdern

*) Man sieht, die beiden Deputirte Georg v. Ungern zu Purküll und Johann von Bolcken, welche 1527 die Confirmation Kaiser Carl V. aus Speyer brachten, hatten sich entzweit. Ungern war für den Markgrafen und Bolcken für Reinhold.

den Domherrn, den wohlgebornen Fürsten Wilhelm von Brandenburg, Coadjutor der Rigaschen Kirche, wider die Verordnung des allgemeinen Rechts und ohne Bestimmung des canonischen Kirchengesetzes gewählt haben, obgleich wir den ehrwürdigen Reinhold von Buxhöwden, damals Dechant und Domherrn der Oesellschen Kirche den 18. October 1530 zum Bischof und Hirten der Oesellschen Kirche erwählt hatten. Wir wurden durch den bekannten und berüchtigten Mann, Georg von Ungern zu Purküll, Vasallen der Rigaschen Kirche nebst andern aus der zu Oesell gehörigen Wiek, vornehmlich von ihren dort angestellten Räthen als seinen Theilnehmern an der ganzen Rebellion, verführt und zu allem zum Schaden und Untergang der ganzen Oesellschen Diöces und Kirche ausschlagenden Aufruhr und Feindseligkeiten, die zwischen und wider den ehrwürdigen Reinhold, bestätigten Bischof und Fürst von Oesell, von einem und demselben Georg von Ungern, Rebellen und Störer der Kirche, dass wir aus Furcht gepeinigt zu werden, oder gar das Leben zu verlieren, womit wir durch andere Feinde der Oesellschen Kirche, nehmlich Valentin Bulgereyn*) und dessen Mitschuldige, welche durch Ungern ohne unser Wissen in Summi (der Oesellschen Kathedralkirche zugehörig) eingelegt waren, bedroht wurden, welche alle Heiligthümer der Kirche raubten, die Anverwandten Reinhold von Buxhöwdens gefangen nahmen, auch das Schloss Hapsall zu Gunsten von Wilhelm von Brandenburg durch Nicolaus Hastfer, dasigen Schlosshauptmann und Reinhold Sasse übergeben, dermalen uns keine Hoffnung und Beistand liesse, besonders da Reinhold von Buxhöwden im Auslande sich befand.“

Diese Declaration mochte auch wohl Reinhold benutzt haben, um die vielfachen Verläumdungen seines Gegners zu widerlegen, woran es Wilhelm von Bran-

*) Vielleicht ein Ahnherr des Russischen Schriftstellers gleiches Namens?

denburg nicht fehlen liess. Beide Theile suchten im In- und Auslande ihre Kräfte zu verstärken. Der Bruder des Markgrafen, der Herzog Albrecht von Preussen, wandte sich bittend um Hülfe an die Reichsstände von Dänemark und an die Insel Gothlandt. Wir theilen hier aus diesen Briefen Auszüge mit.

An die Dänische Reichsstände:

..... So geben wir hierumb E. L. freundlich und euch andern gnädiger Meinung zu erkennen, dass uns unser freundlicher lieber Bruder Wilhelm etc. bey seiner Liebe eilenden reitenden Boten geschrieben, wie E. L. Widertheil Reinhold von Buxhöwden der alte Elekt auf Oezell sich allenthalben um Hülfe bearbeiten und von seinen veintseligen vornehmen noch nicht abstehen, sondern darin vortsetzen thun und solches mit mordt und brandt angefangen; denn er hat nemlichen Tagen etliche Jachten und Schuten mit hundert deutschen Knechten und dreyhundert Bauern ausgeschickt in Meinung ein Haus Werder genannt, dem ehrenfesten Peter Uxküll, unsers Bruders des Coadjutors Unterthan zugehörig zu belaufen, desselbig zu sehr früher Tagzeit zu Sturm angangen einen Wächter erschossen und zwar ein Hof sambt einem Dorfe vor dem Hause verbrannte. Izt dem noch an E. L. unser freindliche Bitt, euch Andern gnädiges Sinnen und freundliches begehren, Ihr wollet um unser und unser freundlich Vereinigung willen, gedachten unsern Bruder Markgraf Wilhelm Coadjutor auf hinkünftige Bartholomaei oder kurz darnach eine bemannte und zugerichte Jacht S. L. zu Trost und damit erscheinen und zu merken, dass S. L. von ihrem Tutore Herrn und Freundt so ganz nicht verlassen, S. L. Widerwärtige sich denneff zu entsetzen und derselben Sachen durch solche Fürbüttnis desto schleunigere glücklicheren Austragt gewinnen möchte, gegen Hapsall in Livland schiken und seiner Liebden wie unser freindlich und gnädig Vertrauen in E. L. und auch andern stehet je damit nicht lassen."

Gleichergestalt ist von Herzog Albrecht in Preussen auch an die zu Gothland geschrieben:

„Nachdem ihr euch gegen uns allzeit viel dienstliches Willens erboten, das wir denn gegen euch in gnaden dankbar. Die weil wir denn wissen, was euch weiland königliche Würde zu Dänemark unser Gnädiger befohlen und auferlegt, so dem Hochwürdigen unserm freundlichen lieben Bruder Wilhelm von S. L. Widerwärtigen in Livland einige noth anstiess — S. L. mit einer oder zwo Jachten zu entsetzen und behülflich zu seyn ..... So können wir euch gnädiger Meinung nicht vorhalten, dass Buxhöwden sich wider gedachten unsern Bruder allerley feindliche Beginnens und Vornehmens untersteht und selbigen mit mord und brand anfehdet. Derowegen ist an euch unsere gütliche Bitte, ihr wollet berusten unsern Bruder Markgraf Wilhelm zu Trost und Abhaltung und Scheu derselben Widerparts als des Buxhöwdens peinliches Vornehmens wie obgemeldet mit einer Jacht mit Geschütz und Volk besetzt entsetzen und S. L. dieselbe uf nächstkünftige Bartholomaei wo nicht eher gen Hapsall, de S. L. andere Jachten mehr zukommen werden, gewisslichen schicken.“

Ueber zwei Jahre dauerte dieser kleine Krieg, und solange hatte auch Wilhelm von Brandenburg die Wiek in Besitz. Endlich war Buxhöwden im Stande, mehr Truppen hinzuschicken, die Wieksche Ritterschaft zu zwingen, dem Markgrafen Eid und Pflicht aufzusagen und ihm zu huldigen. Vergebens sandte Wilhelm eine Deputation, an deren Spitze wieder Georg von Ungern zu Purküll stand, an den Römischen Kaiser, das Reichskammergericht und an den Papst. Das Recht war auf Buxhöwdens Seite und siegte. Der Coadjutor musste die geraubten Schlösser zurück geben und nachdem man in Leal umsonst sich bemüht hatte, Buxhöwden mit diplomatischen Künsten zu überlisten, ertheilte der Coadjutor zuletzt nachstehende Antwort einer Deputation der Ritterschaft:

„Da der Dechant Johann Lode zu ihm gekommen und bei Reinhold fortdauernden Gewaltthätigkeiten um Entsatz und Schutz oder um guten Rath angesucht, da Reinhold die Huldigung mit heftigen Drohungen verlangt hatte, vom Papste und Kaiser zwar Stillstand geboten war, man sich aber doch vor Gewalt nicht schützen können, so entlässt zur Rettung ihres Leibes und Lebens der Coadjutor sie ihres Eides und erlaubt ihnen sich wie sie am besten könnten, mit seinem und ihrem Feinde sich zu vereinigen, jedoch mit dem Vorbehalte, sich seines Rechtes auf's Bisthum Oesell keinesweges zu begeben. Ist also sein Ansinnen und Begehren den vorhin genannten Personen des Kapitels und der Ritterschaft solches, nachdem es aus seinem wiewohl „bedrungenen“ Zulass hergeflossen zu keinem Unglimpf zuzurechnen; sondern allein der gegenwärtigen unvermutheten und dringenden Noth.“

Dieses glückliche Resultat hatte Buxhöwden wohl hauptsächlich der Mitwirkung des Ordensmeisters Walter von Plettenberg zu verdanken, dem besonders der ausländische Einfluss des Markgrafen zuwider war; denn nach einer schon unterm 7. April 1398 vom Papst getroffenen Anordnung durften eigentlich nur Brüder des Ordens zur bischöflichen Würde in Livland erhoben werden.

Um alles wieder ins Gleis zu bringen, den Frieden und die Selbstständigkeit zu befestigen, wurde im Jahre 1533 zu Wenden ein Vertrag geschlossen, nachstehenden Inhalts.

Allen und Jeden. Wir Wilhelm etc. für uns, unser Kapitel, die Ritterschaft, Mannschaft, Städte und Stände, Walter von Plettenberg Meister, Hermann von Bruggenen, genannt Hasenkampff, Landmarschall des Bisthums Oesell für uns, unsern Gebietiger, Ritterschaft, Mannschaft, Städte und Stände; Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeine der Stadt Riga.

Dieweil seit der Zeit, da gedachter Markgraf Wilhelm durch göttliche Vorsehung in dies Land gekommen, viel und mancherlei „missdünken“ Furcht und Argwohn hin und wieder im Lande erwachsen, daraus viel Böses Unraths; deme zuvor zu kommen, haben wir obgedachte drey Parten ein christlich freundlich Vernehmen aufgerichtet wie folget: haben wir zu besserer Erhaltung der Lieb und Einigkeit für nöthig erachtet, dass das Wort Gottes in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments frey und unbehindert in unsern Gebieten verkündiget, gehört und angenommen, niemand noch ab und zugedrungen noch genöthigt werden soll, also bescheidentlich, dass jede Obrigkeit solche Pastoren und Prediger erwähle und halte, die das Wort Gottes lauter und klar verkündigen, die sich von allen ungebührlichen Schelten und Lästern, welches das göttliche Wort nicht mitbringt, enthalten. So es dennoch geschieht, soll derselbe erstlich christlich ermahnt und so er nach dritter Vermahnung davon nicht abstände, gebührlich gestraft und ganz verwiesen werden. Ferner gelobt man sich gegenseitig treu beizustehen, alles was Argwohn erregen könnte zu vermeiden, wofern zwei Parten was wider einander hätten, es vom dritten Part ausgleichen zu lassen, ohne Mitwissen der Uebrigen keinen Krieg anzufangen; und wo ein Part ihn anfinge, sollen die übrigen sich ins Mittel legen. Auch soll fernerhin kein Fürst in dieses Lande gefordert oder eingenommen werden, es geschehe denn mit einträchtiger und einhelliger Beliebung Willkühr und Rathe Aller. Niemand solle sich auch mit ausländischen Potentaten zum Nachtheil der Parten verbünden, Keiner in des andern Regiment greifen noch es bekommen*) u. s. w. Zur Urkund sind diese Briefe drey eines Leutes aufgerichtet und gemacht und ein jeder Part einen bey und vor sich behalten und

*) Deutliche Beziehungen auf Wilhelms Benehmen.

mit unsern Markgraf Wilhelm, Walter von Plettenburgk Meisters, Hermann von Bruggeneu Landmarschalls des abgerurten Kapitels zu Ozell,beider Stifte Riga und Ozell Ritterschafte, dazu der Stadt Riga Insiegel befestigt. Geschehen und gegeben zu Wenden Dienstags nach Judica der mindern Zahl im drei und dreissigsten.

Ertheilte zu Altlöwell Bischof Reinhold von 1537
Buxhöwden dem Johann von Buxhöwden in Ansehung seiner in der letzten Wiekschen Fehde mit dem Schiff, der fliegende Geist, verloren gegangenen Siegel und Briefe, ja seiner ganzen Brieflade, ein Transumt einiger Urkunden. Dieser Johann von Buxhöwden ist derselbe, mit welchem der Stammbaum der Familie anfängt. Er war ein Nachkomme des zum Römischen Reichs-Adel gehörenden Edlen Johann von Buxhöwden*), welcher 1319 mit der Stadt Riga einen Vergleich (wegen der von Rigaschen Bürgern verübten Ermordung des Wideckyn, Hermann von Lubeck, Mauricius von Hüde, Johann Wackerbart und noch sechszehn anderer,) schloss, in Folge dessen die Stadt sich verpflichtete, ein Strafvikar von 12 Haken Landes zu stiften, mit der Bedingung, dass Johann Buxhöwden das erste Mal den Priester dazu ernenne, das 2te Mal sollte die Verwandtschaft des Bischofs Conrad von Oesell dies Recht haben und das 3te Mal das Oesellsche Kapitel. Noch mussten die Rigischen zum Andenken der Erschlagenen täglich Messen lesen und am nächsten Johannis-Tage eine Todtenbare herumtragen lassen u. s. w.“ — Reinhold von Buxhöwden 1539
scheint mehrere Jahre hindurch die Empörung nicht vergessen zu haben, denn die gewöhnliche Confirmation der Privilegien erfolgte erst im Jahre 1539. (Privil. Sammlung im Ritt. Archiv.)

Vielleicht wurde er auch erst in diesem Jahr von Markgraf Wilhelm als Bischof anerkannt. Thomas

*) Bergmanns Magazin. Mitau 1825.

Schoning, der Erzbischof von Riga, starb am 10. August 1539 zu Kokenhusen, und Markgraf Wilhelm hatte jetzt mit der Stadt Riga genug zu thun, da man ihm als neuen Erzbischof die Huldigung versagte.

1541 Wurde der Bischof von Pilten in Kurland Johann von Münchhausen zum Bischof und Administrator von Oesell erwählt. Dieser, mehr Lutheraner als sein Vorgänger, hatte sich zwar am 4. Mai desselben Jahres schriftlich verbunden, ohne des Ordens Wissen und Willen das Bisthums in keines andern Hände zu geben; jedoch die fortwährenden Wirren, Streitigkeiten und Kriege, in welche der Orden sich immer mehr verwickelte, veranlassten Münchhausen die Oesellschen Stände zusammen zu berufen, wo man den Beschluss fasste, sich wieder unter directe und alleinige Oberherrschaft des Königs von Dänemark zu begeben, auch demselben das Recht, künftig die Oesellschen Bischöfe zu ernennen, gänzlich und allein zu übertragen. Münchhausen drückte die mit dem bischöflichen Titel verbundene Abhängigkeit vom Papste zu sehr.

1559 Verkaufte er mit Einwilligung des Thum-Kapitels und der Ritterschaft, die ihm als Bischof von Oesell und Pilten zustehende Nutzungs- und Verwaltungs-Rechte an König Friedrich von Dänemark für 30,000 Thlr. Alberts und ging nach Deutschland, wo er zur evangelischen Kirche übertrat. So erhielt denn, in Folge der zu Nieborg den 26. September 1559 zu Stande gekommenen Unterhandlungen, Oesell wieder vom Könige Friedrich II. eine Confirmation seiner Verfassung (Privilegien Sammlung im Ritterschafts Archiv). Die Administration des Bisthums übertrug der König seinem Bruder Magnus dergestalt, dass Oesell als mit dem Dänischen Reiche einverleibt angesehen werden sollte und so wurde Oesell von Livland, das 1561 sich an Polen anschloss, gänzlich getrennt.

Obgleich die kirchlichen Angelegenheiten des seitherigen Bisthums mittelst des von Johann Kiewel er-

theilten und von Kaiser Carl V. bestätigten Gnadenbriefes schon geordnet waren, ward dennoch die Festsetzung erneuert: dass das heilige Evangelium nur so, wie Christus und seine Apostel es verkündet haben, ohne spätere Zusätze unverfälscht gelehrt und gepredigt werden sollte, und damit dies geschähe und die Kirchspielskirchen immer gute Prediger hätten, sollte die Ritterschaft diejenigen Subjecte vorstellen, die, nachdem sie geprüft worden, als Prediger anzustellen wären.

Der oberste Gerichtshof bestand aus vier Mitgliedern des Thum-Kapitels (Landraths-Collegium) und 10 Mitgliedern der Ritterschaft (Adels-Convent). Vor diesen Gerichtshof konnte sowohl der Bischof als das Kapitel geladen werden, aber beiden Theilen stand das Recht zu, an das Kammergericht des römischen Kaisers zu appelliren.

Ohne Zuziehung der zehn Räthe der Ritterschaft und der Mitglieder des Kapitels, konnte die Verwaltung des Bisthums nichts unternehmen und keine Wahl eines Bischofs statt finden. (Ursprung der gegenwärtigen Berechtigung der Ritterschaft den Superintendenten zu wählen.)

Die Präbenden (Kronsgüter) durften niemand anders als nur eingebornen Mitgliedern der Ritterschaft verliehen und diese nur dann davon ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande hatten.

Im Falle eines Kriegs stellte die Ritterschaft von 12 Haken einen Mann und ein Ross. (Späterhin seit dem Bremsebroer Frieden von 15 Haken.)

Wenn man Herzog Magnus mitzählt, der eigentlich nur den Titel eines Bischofs führte, den er bald in einen Königstitel zu verwandeln wünschte, so herrschten über Oesell von 1227 bis 1560, also 333 Jahre hindurch, dreissig Bischöfe in nachstehender Ordnung:

1) Gottfried . . . . 1226 — 1228.
2) Heinrich . . . . 1228 — 1241.
3) Hermann v. Buxhöwden . 1241 — 1251.

4) Heinrich	1252 — 1256.
5) Hermann v. Buxhöwden .	1271 — 1277.
6) Heinrich	1293 — 1294.
7) Jacob	1294 — 1298.
8) Conrad	1298 — 1308.
9) Marcus	1308 — 1310.
10) Hartwig	1310 — 1320.
11) Jacob	1324 — 1337.
12) Hermann v. Osnabrügge .	1338.
13) Conrad	— 1380.
14) Heinrich	1381.
15) Winrich v. Kniperode .	1381 — 1408.
16) Caspar Schönefeld . .	1408 — 1422.
17) Christian Kuhband . .	1424 — 1430.
18) Johann Schütte . . .	1434 — 1438.
19) Ludolph	1446 — 1457.
20) Johann Crauel . . .	1446 — 1460.
21) Joducus von Hegerstein .	1448 — 1461.
22) Johann Vatekanne . .	1461.
23) Peter Weddberg . .	1472 — 1481.
24) Peter Orgies . . .	1499 — 1515.
25) Johann Kievel . .	1516 — 1527.
26) Georg Tiesenhausen .	1528 — 1536.
27) Wilhelm, Markgraf von Brandenburg . .	1532.
28) Reinhold v. Buxhöwden .	1530 — 1539.
29) Johann v. Münchhausen .	1539 — 1559.
30) Herzog Magnus . . .	1560.

Dritte Periode.

Vom Jahre 1559 bis 1645.

Oesell als Dänische Provinz.

Der König Friedrich II. von Dänemark wollte die Verhältnisse auf Oesell nicht ändern und übertrug daher unter Vorbehalt der Hoheits- und Schutz-Rechte, die Regierungs- und Nutzungs-Rechte, wie sie früher die Bischöfe genossen hatten, seinem Bruder, dem Herzog Magnus, der deswegen auch noch den Titel eines Bischofs von Oesell annahm.

Ertheilte Friedrich II. die Confirmation der Pri- 1559
vilegien.

Den 16. April kam Herzog Magnus von Holstein, 1560
des Königs Christian III. von Dänemark Sohn und Bruder des damals regierenden Königs Friedrich II., mit Truppen in Arensburg an, und nahm sein Bisthum in Besitz; zuerst Arensburg und bald darauf auch das Ordensschloss Sonneburg, das ihm der Ordensvogt Heinrich von Lüdinghusen genannt Wolf, abtrat. Dieser junge kaum 20jährige Prinz wurde von den Oesellern mit Jubel empfangen und suchte sich beliebt zu machen. Er war freigebig, besonders mit seinen Gnadenbriefen, so dass es ihm oft an Pergament fehlte.

Am 22. October desselben Jahres 1560 ertheilte Magnus auf seinem Schlosse zu Arensburg in seinem und des Kapitels Namen eine Bestätigung dem Dänischen Obristlieutenant Freiherrn Otto von Buxhöwden, Erbherrn von Padell, über die Donation, welche frühere Bischöfe dem Grossvater desselben, Johann von Buxhöwden, 1527 zu Lehn gegeben und aus 12 Haken bestand, die sich in den Kirchspielen Jamma, Ansekül, Kergell und Carmell befanden. Auch ist hier von

einem Tausch die Rede, indem Otto Buxhöwden einige Haken im Kirchspiel Pyha abgibt und dagegen zu Padell den Irrasschen Holm und Venieth erhält.

1562 Ertheilte der König Friedrich von Dänemark den Oesellschen Ständen abermals eine Confirmation ihrer Privilegien. (Privilegien-Sammlung im Ritterschafts Archiv.) Obgleich Magnus von dem Bisthum Oesell Besitz genommen, so gehörte Sonneburg doch dem vom Könige von Polen zum Herzog von Curland erhobenen ehemaligen Ordensmeister Gotthard von Kettler und dieser befürchtete, dass Schweden ihm das schöne Schloss entreissen werde. Gotthard wünschte daher die Vogtei Sonneburg gegen das dem Magnus gehörige Schloss Pilten in Curland zu vertauschen und Magnus gab ihm 1562 zu Riga eine bündige Versicherung, wollte aber späterhin davon nichts wissen.

1563 den 8. Mai ertheilte Magnus zu Pilten einer Deputation Arensburgscher Bürger, mit Namen Jacob Kohl, Wolther Rothendorff und Gert von Dernter, ein sehr wichtiges Privilegium, wodurch eigentlich die Municipal-Verfassung dieser Stadt begründet wurde, wie sie noch besteht. Dieses Privilegium ist vorhanden in dem Arensburgschen Stadt-Archiv.

1564 Ertheilte Magnus der Oesellschen Ritterschaft die Confirmation ihrer Privilegien.

1565 Weil Herzog Magnus von Oesell den Pernauern, welche die Schweden vertrieben, Hülfe gesandt hatte, kam der Schwedische General Horn mit seiner Flotte nach Oesell, plünderte das Land und liess sich von Arensburg eine Kriegsteuer bezahlen.

1565 Schenkte Friedrich II. dem Secretair Friedrich Grass das Dorf Kidemetz im Amt und Kirchspiel Kielkond, des Gebietes Sonneburg in der Wakke Padis, unterzeichnet zu Copenhagen den 10. October 1565. Der damalige Statthalter von Oesell hiess Christoph Walkendorf.

Kam General Horn noch einmal über Eis mit sei- 1566
nen Kriegsleuten nach Oesell, theils weil die Arensburger nicht die Contribution, die ihnen im vorigen Jahre auferlegt war, bezahlt hatten, theils weil Dänemark mit Schweden in offenbarem Kriege verwickelt war. Er musste aber bald zurück, denn Gotthard Kettler rückte mit seinen Polacken nach Pernau vor und als er Horn mit seinen Truppen auf dem Rückwege zwischen Werder und Pernau antraf, nahm er ihm einen Theil der Beute ab.

Klaus Kursel kam im Juli d. J. mit der Schwe- 1568
dischen Flotte, bestehend aus 18 Schiffen, vor Sonneburg an. Der Dänische Statthalter Christoph Walkendorf hatte nicht lange vorher dieses schöne Schloss demoliren lassen, aber die Arensburger hatten es wieder aufgebaut, einigermassen befestigt und mit Kriegsvolk besetzt. Reinhold Zöge, ein ehemaliger Domherr zu Hapsal!, war vom Statthalter zum Schlosshauptmann dort verordnet worden. Kursels Angriff zu Wasser und zu Lande ängstigte den Schlosshauptmann so sehr, dass er an keine Vertheidigung dachte, sondern sofort das Schloss den Schweden übergab, die es besser befestigten. In diesem Jahre schlossen die Gesandten des schwedischen Königs Johann III. Frieden mit Dänemark, worin sie gelobten, dass alles, was Schweden in Livland und Oesell inne hätte, an den Herzog Magnus zurückfallen und übergeben werden sollte; aber Johann wollte diese Bedingungen nicht ratificiren.

Verbesserte Magnus die Lehnsbesitzungen des Her- 1569
mann Poll, einem der Söhne des Bartholomaeus Poll, von welchem jener Cölln geerbt hatte, durch Befreiung von Zinsen, und ertheilte ihm in eben dem Jahre Belohnungen mit Woldischen Ländereien, wie auch Platz und „Hofstädte“ in Arensburg.

Sandte Magnus den Anton Wrangel von Rayel 1570
und Klaus Aderkas als Deputirte zum Zaar nach Moskau. — Da diese ihm gute Antwort zurückbrachten,

so begab er sich bald darauf selbst hin und fand sehr gute Aufnahme; denn der Zaar erklärte ihn zum Könige von Livland und schenkte ihm das Schloss Oberpalen. In einem Lehnbriefe, den Magnus aus Moskau am 5. Juli 1570 erliess, worin er Otto von Buxhöwden im Amte und Kirchspiel Kergell das Dorf Koikel, wie auch einen Holm Kiwiselme Metz mit allen dazu gehörigen Leuten, Heuschlägen, Holzungen etc. verlieh, nennt er sich: von Gottes Gnaden König in Livland, der Esthnischen und Lettischen Landen Herr, Erbe zu Norwegen etc.; am Schluss heisst es: und als wir aber jetziger Zeit in unserer Kanzley an Pergament Mangel, und diesem Orte nichts zu bekommen haben; so loben und versprechen wir ihme und seinen Erben, sobald wir Pergament erlangen, mit einem genugsamen Pergamentlehnbriefe versehen und verfertigen zu lassen. Geschehen und gegeben in der russischen Kaiserlichen Stadt Moskau den 6. Juli nach Christi Geburt 1570.

1570 Starb Conrad Buhrmeister, des Magnus Kanzler, im russischen Lager. Er hatte viele erbliche Besitzungen auf Oesell und in Esthland und ist der Stammvater der Familie dieses Namens. (Dem Christopher von Buhrmeister renovirte Christina 1650 das von Händen gekommene Wappen. Gadebusch führt ihn beym Jahre 1657 als Königlich Schwedischen General-Feldwachtmeister an.) (Hupels Misc. 20. 21. St. p. 31. f.)

Magnus wollte seinen Königstitel geltend machen und belagerte den 21. Aug. 1570 Reval. Er meldete es der Stadt, dass der Zaar ihn zum Könige erklärt habe. Nach 30 Wochen sah er sich gezwungen, die Belagerung aufzuheben und begab sich nach Oberpalen. Kaiser Maximilian II. suchte zwischen Dänemark, Schweden und Polen den Frieden zu vermitteln, der den 13. December 1570 in Stettin zu Stande kam.

Der Kaiser trug bei dieser Gelegenheit dem Könige von Dänemark die Schutzgerechtigkeit über die Bi-

schofthümer Revell, Oesell, Padis, Sonneburg und Hapsall auf.

In diesem Jahr brach der Krieg zwischen dem Zaar 1572
und König Johann III. aus. Klaus Anderson Tott, der schwedische General, machte mit seinen Truppen Streifzüge nach Oberpalen. Johann III. nannte Magnus einen Apfelkönig, und da Magnus ein Verbündeter des Zaars war, so schickte Johann den Georg Uxküll von Padenorm mit schwedischen Truppen nach Arensburg. Uxküll nahm zwar das grösste Kirchspiel Kielkond ein, überliess es aber mittelst Vergleichs dem Dänischen Statthalter.

Die Arensburgsche Bürgerschaft hatte durch ihren 1574
Bevollmächtigten den Secretair Friedrich Grass gebeten, dass der König die Stadt mit den Rigischen Stadtrechten, Gerichten, bürgerlichen Gerechtigkeiten und Freiheiten belehnen möchte. Diesem Petito wurde deferirt in Betracht ihrer im vergangenen schwedischen Kriegswesen dem Könige geleisteten treuen Dienste. Dieser Gnadenbrief befindet sich im Arensburgischen Stadt-Archiv.

Erhielt auch die Oesellsche Ritterschaft von Frie- 1574
drich II. einen Gnadenbrief (siehe Privilegien-Sammlung), und man sieht hieraus deutlich, dass sich der König selbst wieder der Provinz annahm, weil Magnus Uebermuth ihm allerlei Unannehmlichkeiten zugezogen hatte.

Der König von Schweden belehnte am 10. Brachmo- 1575
nats den Herzog Magnus von Sachsen *) mit Sonneburg und verletzte dadurch offenbar den fünf Jahre vorher zu Stettin geschlossenen Frieden, in welchem ganz Oesell und namentlich Sonneburg mit eingeschlossen an Dänemark von Schweden abgetreten wurde. Herzog Magnus von Sachsen nahm Besitz von Sonneburg, wozu wirklich die Insel Moon von Alters her immer gehört

*) Nicht den von Holstein, den ich irrig mit jenem (im Inland Jahrgang 1836 Nr. 34) verwechselt habe, wonach auch die dort von mir gemachte Bemerkung zu berichtigen ist.

hatte. Daher wollte er auch diese Insel übersehen und begab sich dahin, fand aber den Dänischen Statthalter Claus von Ungern dort, und gerieth mit diesem — der behauptete, dass Moon zu Arensburg gehöre und sich auch auf den Stettiner Frieden berief — in heftigen Streit, der damit endigte, dass Herzog Magnus von Sachsen den Dänischen Statthalter gefangen nehmen liess. Obgleich er ihn sehr bald wieder in Freiheit setzte, so nahm der König von Dänemark — der einen alten Groll gegen diesen anmassenden Prinzen hegte, — ein so kränkendes Verfahren sehr übel. Kaum hatte der Herzog von Sachsen sich nach Stockholm begeben, so überrumpelte Claus Ungern Sonneburg, nahm es wieder und zog nun weiter in die Wiek und vor Padis. Ein Jahr darauf, nämlich 1576, befahl König Friedrich II. dem Christoph Walkendorff, das Schloss Sonneburg mittelst $1^1/_2$ Lasten Pulver zu sprengen.

Das Schreiben des Königs theilen wir hier mit.

Friedrich der Andere etc. unsern Gruss zuvor.

Wisse, dass weil Wir gesonnen seind Victualien, Kleider, Rüstung und andere Nothdurft anzuschaffen für unsere Hofjunker und Knechte, die auf unserm Schloss zu Arensburg in Besatzung liegen und Wir schon an Dich geschrieben haben, dass Du bedacht seyn sollst, Haber, Salz, Butter, Speck, Malz und andere Lebensmittel zu besorgen und herbei zu schaffen, die ihnen zu Commissu dann gegeben werden ..... Nachdem wir auch für gut angesehen haben, dass das Sonneburg geschleifet werde, dazu aber eine oder anderthalbe Lasten Pulver nöthig thut, dass das Fundament kann gesprenget und in die Luft geworfen werden, damit es nicht ein andermal dem Feind zu Nutzen komme, so gebieten Wir Dir und wollen, dass Du gleichermassen mit vorgeschriebenen Schiffen, die mit Victualien hin sollen (nach Arensburg) bemeldete Pulver verschickest. Gleichermassen befehlen Dir und wollen, dass Du gleich bestellest, dazu ein paar Galeeren oder Pinken, die in die See ausgelau-

fen sind, stets unter Oesell liegen bleiben, bis St. Michaelis Tage auf Stellen, wo sie erforderlich sind, zu dem Ende, dass die Russen mit ihren Böten und Schuten nicht einen plötzlichen Einfall thun ..... Lade Dir keine Versäumniss auf, weil Du weisst, dass viel darauf ankommt. — Hiemit geschieht unser Wille, unterlasse es ja nicht. Geschrieben auf unserm Hof Sophienholm den 11. August 1596.

Friedrich.

Schickte Friedrich II. einen Gesandten an den 1578
Zaar Iwan Wassilliwitsch, um mit ihm innige Freundschaft zu schliessen. Dieser Gesandte nahm seinen Weg über Arensburg und Pernau. — Friedrich schrieb damals (d. 15. Mai) einen umständlichen Brief an Christoph Walkendorff und liess bald darauf, in Betracht der Bitte seines Secretairs Friedrich Grass, Oesell verproviantiren und mit aller Nothdurft versehen. In diesem Jahre sandte auch der König Abgeordnete nach Arensburg, welche mit Zuziehung von vier Deputirten des Adels einen Vergleich in Betreff mehrerer streitiger Punkte schlossen.

Unterschrieben haben denselben:

Jacob Uhlefeld, Axel Urup, Jürgen Vietinghoff zu Zerell, Johann Wulf, Hinrich Wreden und Goswin Wulf. (Befindlich im Arensburgschen Stadt-Archiv.)

Der König schrieb in Betreff der Schiffe, die die 1578
Abgeordneten nach Oesell brachten, an Walkendorff nachstehenden Brief: (aus dem Dänischen übersetzt)

Friedrich der Andere etc. Unsere sonderliche Gunst zuvor:

Wisset, dass Wir nun einen ganzen Haufen Schiffe in der See haben, Unsere Gesandten nach Oesell zu convoyiren und uns nicht geringe Unkosten zur Last fallen, wenn sie diesen Sommer über ausbleiben sollten und Wir doch nicht wissen, warum das sonderlich von Nutzen sein werde, indem Wir nicht hören, dass einige Freybeuter

ausgelaufen wären. So haben wir nun unsern Admiral über solche Schiffe, dem Capitain Alexander Durham zugeschrieben, dass er gleich nach deren glücklichen Ankunft auf Oesell sich mit allen seinen Schiffen und Galeeren nach Copenhagen zurück begeben soll, welchen unsern Brief ihr ihm zuschicken wollet, damit er sich darnach richten könne. Wir haben auch für gut angesehen, dass der Elephante alleine gleich um Bartholomaei Tag unter Gothland einlaufe und auf Schreiben oder einen Boten von Unsern Gesandten warte, wenn er nach Oesell laufen soll, ob Wir wohl nicht vermuthen, dass sie diesen Sommer ihre Reise werden ablegen können. Daher gebieten wir Euch und begehren, dass Ihr die Verordnung ergehen lasset, dass vorbemeldetes Schiff der Elephante um Bartholomaei, sowie vorgeschrieben stehet, unter Gothland einlaufe und Ihr den Capitain anbefehlet, dass er sich in einem guten Hafen begebe, so dass er unter dem Lande daselbst sein Winterlager haben könne, wenn es sich etwan bis Winter verziehen sollte, dass die Gesandten nicht sogleich zurück kämen. Wir haben in gleicher Maassen unseren Befehlshaber auf unserem Lande Gothland zugeschrieben, dass wenn sichs so treffen möchte, dass das Schiffsvolk den Winter über liegen blieb, er sie versorgen und ihnen ihr Theil, das sie brauchen, verschaffen sollte. Welches wir Euch gnädigst nicht haben verhalten können. Gott empfohlen. Geschrieben auf unserm Schloss Kroneborg den 15. Tag des May im Jahr 1578.

Friedrich.

1579 Unterzeichnete Herzog Magnus auf dem Schlosse Pilten einen Brief, worin er dem Otto Lode das Gut Metzküll bestätigte. In diesem Briefe nennt er sich schon nicht mehr König von Livland.

1580 Zwischen Schweden und Dänemark kam es zu Unterhandlungen. Die Dänen beschwerten sich darüber, dass Schweden den Stettiner Frieden nicht gehalten, dass man Georg Uxküll mit Truppen 1572 vor Arensburg

gesandt und späterhin Sonneburg und Moon dem Herzoge von Sachsen verlehnt habe, und die Schweden klagten darüber, dass Dänemark die Russen mit allem Kriegsmateriale unterstützt, und dass man ihnen Leal, Lode und Hapsall durch allerlei Ränke und Sonneburg durch Ueberrumpelung entrissen habe. Endlich vereinigte man sich und der Stettiner Friede wurde wieder bestätigt.

Gelangten daher die Schweden wieder in den Besitz 1581
von Leal, Lode und Hapsall, und als auch Weisenstein gefallen war, gehörte ihnen ganz Esthland.

Den 18. März starb Herzog Magnus von Hol- 1583
stein auf seinem Schlosse Pilten in Kurland.

Georg Farensbach von Nelfi, der zwar in die- 1584
ser und der nächstfolgenden Zeit Klugheit und Tapferkeit bewies, aber auch leider durch Undankbarkeit und Untreue einen nichts weniger als ehrenvollen Ruhm sich erwarb, stand anfänglich in Schwedischen, dann in Russischen, dann in Dänischen Diensten, aus denen er zuletzt mit Schimpf und Schande verjagt in Polnische übertrat. Friedrich II. hatte ihn zum Statthalter von Oesell ernannt und ihm unter der Bedingung, dass er wider des Königs Wissen und Willen in keine fremde Dienste treten sollte, alle auf 12,000 Gulden geschätzte Revenüen dieser Insel, welche sonst der König bezog, auf Lebzeiten zugesichert. Farensbach, der diese Verpflichtung eingegangen, liess sich gleichwohl, ohne den König um Erlaubniss zu bitten, zum Polnischen Obristen ernennen. Durch diese Wortbrüchigkeit musste er natürlich sofort das Zutrauen des Königs verlieren, der seinen Hofjunker Schwabe *) nach Oesell sandte, damit er die Verwaltung von Oesell übernähme. Fahrensbach wusste aber mit List den Schwabe zu umstricken. Obgleich Letzterer vom Könige den Befehl hatte, das Schloss Arensburg so lange von vier Oesellschen Edelleuten zum Be-

*) Dieser Schwabe stiftete das oesellsche ritterschaftliche Hospital.

sten des Königs bewahren zu lassen, bis Farensbach sich vor dem Könige und dem Reichsrathe vertheidigt und gerechtfertigt hätte, war Schwabe damit zufrieden, dass Farensbach ihm das Versprechen täglich wiederholte, er werde nächstens nach Dänemark gehen und seine Unschuld darthun, mittlerweile aber eine neue Besatzung nach Arensburg verlegte.

Friedrich II. hierüber entrüstet, schickte nebst einer bewährten Flotte andere fähigere Commissaire nach Oesell, die mit der Ritterschaft in Unterhandlung traten und darauf in sechs Tagen das Schloss Arensburg in ihrer Gewalt hatten. Man machte freilich dem Adel viele Vorwürfe darüber, dass er früher dem Schwabe gegen Farensbach keine Hülfe geleistet hatte, aber die Hauptschuld mochte wohl an Schwabe liegen, der sich von Farensbach täuschen liess und also auch keine Hülfe forderte. Davon hatte sich der König Friedrich späterhin selbst überzeugt; denn er schrieb aus dem Kloster Sara den letzten Juli 1584 an seine Ehrsamen, Lieben und Getreuen auf Oesell:

Es ist Uns eure Supplication, so ihr bey eurem Mitbürger Zacharias Sohn Kottwig an Uns gethan, vorgebracht, welche Wir uns vorlesen lassen und daraus was euch von Georg Farensbek und einigen Andern von Adel angemuthet worden, und nachdem ihr euch darauf erkläret u. s. w. gnädigst vernommen. Was nun den Farensbek anlanget, so stellen Wir für diesmal alles an seinem Ort. Dass ihr euren Eid und eure Pflicht, womit ihr uns als eurer von Gott gesetzten Obrigkeit verbunden seid, gehörig beobachtet und in seine vorhabende Rebellion weder willigen, noch selbige unterstützen wollen, gereicht Uns als ein eurer Pflicht gemässes Benehmen zum gnädigsten Wohlgefallen, welches Wir an euch als Unsern getreuen und gehorsamen Unterthanen zu erkennen wissen werden etc.“

Farensbach trat in polnische Dienste als Waiwode von Wenden. Matthias Budde wurde zum Statthalter

von Oesell ernannt. Er war früher eine kurze Zeit dänischer Gesandter in Krakau gewesen.

Am 4. April starb König Friedrich II. zu Ande- 1588
rolow, einem Lustschlosse auf der Insel Seeland. Oesell hat ihm viel zu verdanken. 29 Jahre in einer unruhigen und verwirrten Zeit schützte und schirmte er ohne Druck das Land.

Confirmirte Christian IV., Sohn und Nachfolger 1596
Friedrich II., die Privilegien der Provinz Oesell und der Stadt Arensburg.

„Die Ehrbare und Ehrsame seiner lieben getreuen Stände Ritter- und Landschaft des Landes Oesell hat um Confirmation ihrer wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten durch die Ehrbare seiner lieben getreuen Reinhold Anrep und Johann Vietinghoff ersuchen lassen in Ansehung der seinem Vater Friedrich II. und ihm geleisteten Dienste etc. Dem Petito wurde deferirt d. d. Copenhagen d. 28. September 1596. (Priv.-Samml. im R. A.)

Kam Georg Farensbach, der vergebens die Treue 1602
der Oeseller bestürmt, mit Schande bedeckt, dieses Land verlassen musste, späterhin 18 Jahre hindurch ohne Ruhe und Rast in beständigen Kriegen in Kur-, Liv- und Esthland sich getummelt, endlich beim Sturm von Fellin um's Leben. Zamoiski hatte Fellin in 48 Stunden neun Mal vergebens berennen lassen.

Einen beneidenswerthen schönen Zug aus der Liv- 1605
ländischen Geschichte müssen wir ausnahmsweise hier erzählen. In der Nacht zwischen den 16. und 17. Septbr. 1605 hob Carl IX. die Belagerung von Riga auf und stellte sich bei Kirchholm in Schlachtordnung. Chodkiewitsch gebrauchte eine Kriegslist und schlug ihn. 8000 Schweden bedeckten das Schlachtfeld und König Carl, der sich sehr ausgesetzt hatte, wäre beinahe in die Hände der Polen gefallen. Sein Pferd war entweder todt oder ermüdet, kurz er stand von Polen umringt, die ihn erkannt hatten. Da stürzte sich Heinrich von

Wrede, ein Livländischer Edelmann, mit dem Degen in der Faust die Polen vor sich nieder säbelnd, durch den im Kreise stehenden Haufen zum Könige, warf sich vom Pferde, bat den König sein muthiges Ross zu besteigen und sich zu retten. Der König that es, die Rettung gelang, aber Wrede wurde von den, eine solche That nicht begreifenden Polen in Stücken zerhauen. Und wo ist Wrede's Denkmal? Hat der Livländische Adel ihm keine Statüe errichtet? Nein, Wrede that nichts, als seine Pflicht und jeder Livländische Edelmann würde heute in demselben Fall dasselbe thun. (Heinrich Wrede siehe J. 1578.)

1611 begonnen zwischen Schweden und Dänemark neue Zwistigkeiten und als Carl IX. sah, dass der Krieg unvermeidlich wäre, machte er seine alten Ansprüche an Sonneburg wieder geltend. Der Umstand, dass die Wiek schon seit 1581 in Schwedens Besitz war, und die von Alters her stattgefundene Vermischung des Oesellschen Adels mit dem Wiekschen mochte viel dazu beitragen, dass Oesellsche Edelleute in schwedische Dienste traten. So finden wir bei Gelegenheit der Verbesserung des Rossdienstes in Esthland im Jahre 1610 den Schwedischen Rittmeister Reinhold von Buxhöwden von König Carl damit beauftragt. Dieser Buxhöwden, ein Sohn des von Herzog Magnus so begünstigten Freiherrn Otto Buxhöwden, hatte von seinem Vater die Güter Padell und Venit auf Oesell und Pallifer und das Pfandgut Allenküll in Esthland geerbt. Er war also schon als Grundbesitzer Unterthan zweier Monarchen, des Königs von Dänemark und des Königs von Schweden. Aus diesen Verhältnissen ist es zu erklären, dass, als die Dänen auf Oesell sich zusammen zogen, um in Esthland einen Einfall zu thun, der Schwedische Obrist Hans Maidel ihnen zuvorkam, im Junius 1611 sich mit seinen Reitern nach der Insel Moon übersetzte, diese „Speisekammer der Insel Oesell" gänzlich ausleerte (im Juni mochte hier wohl auch nicht viel zu holen gewesen sein) und seine Rittmeister

Heinrich Rehbinder, Engelbrecht Tiesenhausen, Fromhold Pattküll, Reinhold Buxhöwden und Claus Wachtmeister aufforderte, mit ihren Reitern nach Oesell zu gehen und es dort eben so zu machen. Aber die Reiter folgten ihren Rittmeistern nicht, so sehr war die Kriegszucht bei den Schweden durch im Auslande angeworbene Soldaten gesunken. (Kelch. S. 507—509.)

Erliessen die Schwedischen Statthalter in Reval, An- 1612
dreas Sarsson und Adam Schraffer eine weitläuftige Proclamation an sämmtliche Einwohner von Oesell, und, das vermeintliche Recht Schwedens auf den Besitz dieser Insel ihnen vorstellend — forderten sie auf, wenn sie alle ihrem gänzlichen Untergang entgehen wollten, sich zu ergeben, besonders da auf Dänische Hülfe der grossen Entfernung wegen nicht zu rechnen sei. Als die Oeseller sich nicht nach Wunsch fügten und besonders der Adel, seinem Eide gemäss, dem Könige von Dänemark treu blieb, gingen die Schweden im Januar 1612 über den Sund nach Oesell und plünderten allenthalben. Vergebens setzte sich der Adel mit seinen Bauern zur Wehr. Der Kampf gegen regelmässige Truppen war zu ungleich. Der Adel musste seine Sicherheit in den festen Plätzen suchen und ruhig ansehen, wie die Schweden ganze Haufen Bauern mit Weibern und Kindern, Vieh und aller Habe nach Esthland schleppten, um dort die wüsten Bauer-Gesinder zu besetzen. Die Festungen wurden nicht belagert. (Kelch. S. 10.)

Vielleicht wäre die Vertheidigung auch besser ausgefallen, wenn, wie dies leider zu oft der Fall, nicht der Adel sich in Parteien getheilt und eine, wenn auch nur kleine, es nicht mit den Schweden gehalten hätte. An der Spitze dieser Partei stand der Landrath Heinrich Schulmann zu Thomell (s. d. J. 1495). Die Strafe traf den Meineidigen. König Christian IV. von Dänemark liess ihn hinrichten und seine Güter einziehen. Die Königin Christine von Schweden restituirte sie seinem Sohne Otto von Schulmann wieder. (Resolution des

Gouverneurs von Oesell Andreas Erichson vom 3. März 1646.)

1612 In diesem Jahre gaben sich England und Holland alle Mühe, den Frieden zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln. Gustav Adolph nahm dieses Anerbieten an und sein Reichskanzler Axel Oxenstierna hielt Conferenzen mit Dänischen Gesandten zu Knäröd, einem Holländischen Kirchdorf. Auch der Besitz von Sonneburg kam wieder zur Sprache und die Dänen behaupteten, der Streit wäre von Johann III. und Friedrich II. längst abgemacht. Der Stettiner Friede sprach das Recht des Besitzes Dänemark deutlich genug zu. Carl IX. hatte diese Angelegenheit wieder verwickelt, und weil der König von Dänemark dieses Haus so lange besessen, so hofften die Dänischen Gesandten, dass Gustav Adolph, billiger wie sein Vater, diesen Streit nicht wieder erheben werde. Oxenstierna meinte dagegen: „der König von Dänemark hätte keine Ursache sich über den verstorbenen König von Schweden zu beklagen, als wenn er aus unerlaubter Begierde nach Dänischen Zubehörungen nach dem Hause Sonneburg geschnappt hätte. Aber der König von Schweden hätte mehr Recht, mit dem Könige von Dänemark zu streiten, weil dieses Haus von dem Könige von Dänemark mit Gewalt, dem wahren Grunde und Verstande des Stettinischen Friedens zuwider, genommen worden. Es wäre niemals abgemacht, dass Sonneburg der Krone Dänemark abgetreten worden. Auch wolle der Stettiner Friede nicht, dass die Krone Dänemark es mit Kriegsgewalt einnehmen, sondern dass es erst dem Kaiser und dem ganzen Römischen Reiche „für eine ziemliche Ersetzung der Kosten“ übergeben und hernach dem Könige von Dänemark schutzweise eingeräumt werden sollte.“ Nach längerem Wort- und Schriftwechsel erklärten endlich die Schweden, dass die Krone Schweden, wenn der Friede zu Stande käme, von aller Anforderung an Sonneburg abstehen wolle, und der Friede

wurde den 20. Jan. 1613 geschlossen. Nils Kroggen war damals Dänischer Statthalter auf Oesell.

Am 21. Febr. (3. März) erwählte die russische Na- 1613
tion durch einstimmigen Beschluss aller Stände, Michael Feodorowitsch, aus dem alten Geschlechte der Romanow-Jürjew-Sachariin zum Zaaren. — Segen dem Augenblick, in welchem Russlands Glück, Macht und Grösse geboren ward!

Thaten etliche Oesellsche Edelleute unter Gerhard's 1614
vom Hofe Anführung einen Einfall in die Wiek und brachten die zwei Jahre früher entführten Bauern mit ihren Weibern und Kindern und Vieh und Habe wieder zurück. Darüber führte der Esthländische Gouverneur bei dem Oesellschen Statthalter Jacob Bocken heftige Klagen.

am 4. Juli wurden die auf der Festung zu Arens- 1623
burg befindlichen Kanonen inventirt und es fanden sich dort überhaupt 116 Stücke. Die älteste Kanone war laut der darauf notirten Jahrzahl von 1522. Eine Kanone hatte Bischof Kiewel giessen lassen, wie auf derselben eingravirt war, und eine dritte der Heermeister Heinrich v. Gahlen. Diese Kanone hatte nachstehende Ueberschrift:

Lange Mette ik héte
Geschwinde ik schéte
Im M. D. 56 Jar
Let mi geten, dat is war
Her Hinrich von Gahlen so mester to Liefflandt
Dorch Casten Middeldors, de mi makede to Handt.

Gustav Adolph hatte im Jahr 1621 Riga, 1622 1623
Wolmar eingenommen und bereitete sich vor, Livland in Besitz zu behalten. Dieser Krieg in der Nachbarschaft schien besonders den Oesellschen Einwohnern den innern Frieden nothwendig zu machen und da sich mancherlei Unordnungen eingeschlichen hatten, so versammelte sich die Ritterschaft am 15. Februar 1623 auf einem besondern Landtage zu Arensburg, um die Propositionen eines

edlen Rathes der Stadt entgegen zu nehmen und wurden nachstehende Beschlüsse einmüthig gefasst:

1) In Ansehung des Handels, der öffentlichen Markttage und der verbotenen Beihäfen. Da der Adel und die Bürgerschaft hinsichtlich des Handels nicht auf gleiche Art privilegirt waren, so sollte es jedem Theil laut Privilegien jederzeit frei stehen, seinen Handel nach Gelegenheit zu treiben, doch so, dass im ganzen Lande fernerhin keine Beihäfen weiter geduldet werden sollten. Nur der Arensburgsche Hafen soll Jedem, wes Standes er sei, offen stehen. Vom Lande soll wöchentlich Mittwochs, als an den bestimmten Markttagen, was zu veräussern ist, mitgebracht werden.

2) Keiner (er sei wer er wolle) darf in der Stadt-Kaufmannschaft bürgerliches Gewerbe und Nahrung treiben, der nicht geschworner Bürger ist.

3) Wegen der unrichtigen und geringen Münze. „Weil das arme Land wegen der ganz unrichtigen Münze so heimlich aufs Land gestohlen und dagegen die gute Münze abgeführt wurde, in merklichen Verderb und Schaden könnte gesetzt werden, man aber die gänzliche Abschaffung derselben noch nicht beschliessen konnte, so hielt man doch vorläufig für rathsam, die seit etwa 3 oder 4 Jahren eingeschlichene kleine Ferdinge gänzlich abzuschaffen. Dagegen sollten die alten und guten Ferdinge, die an der Jahrzahl, ihrem Gehalt und Klange hinlänglich kennbar waren, bis auf weitere königliche Ratification gelten und gangbar bleiben. Es wurde daher jeder gewarnt, sich insonderheit mit den polnischen Ferdingen nicht einzulassen, noch mit den doppelt Schillingen, die, wie man erfahren, in Lübeck und überhaupt in Deutschland nur einen Schilling galten, und die daher nicht höher als für einen Ferding empfangen werden könnten. Die folgenden 5 Punkte betreffen die Erhöhung der Biertaxe, die Verhütung falscher Maasse und Gewichte, die Schonung des jungen Waldes, die übermässi-

gen Röhdungen und den verbotenen Sonnabends-Markt. (Aus dem Rittersch. Arch.)

Da während der Kriegsunruhen die von Chrie- 1624
stiern IV. im Jahre 1596 ertheilte Confirmation der Privilegien dermassen schadhaft geworden, „dass dieselbe im geringsten nicht zu gebrauchen", so renovirte König Christian IV. auf unterlegte Bitte den 28. October 1624 die Confirmation sämmtlicher Privilegien der Ritter- und Landschaft, so wie der Stadt Arensburg.

Betrugen nach einer alten Urkunde die Einkünfte 1627
der Oesellschen Aemter, d. h. jetziger public. Güter:

an Roggen 136 Last 10 Pud.
Gerste 163 „ 5 „
Haber 82 „ 1 „

12 Pud machten eine Last von 24 Tonnen. (Frey Osiliana.)

Machte sich Heimart Nolcken zuerst auf Oesell 1632
besitzlich, indem er die Güter Schulzenhoff und Mullut kaufte. In der Folge wurde er oesellscher Mannrichter. Vermählt war er mit Maya Zöge. Er war einer der Söhne des Schwedischen Capitains Heinrich Nolken, der 1609 Commandant zu Wexholm ward und Maria Hove zur Gemahlin hatte. (Frey Osiliana.)

Donirte der König zum Besten der Oesellschen Pre- 1639
diger-Wittwen zu jeder hiesigen Kirche einen Haken. Wenn keine Wittwen vorhanden, sollten die Einkünfte der Kirche zufallen.

Theilten sich die Söhne des Reinhold Buxhöw- 1641
den (J. 1610 u. 1614), der älteste Sohn, königlicher Rittmeister, Reinhold erhielt Padell auf Oesell und Allenküll und formirte später den Padell-Allenküllschen Stamm dieses Hauses. Er war Geheimerath der Königin Christine und Landrath auf Oesell. Der 2te Sohn Johann Friedrich erhielt Pallifer und formirte den Palliferschen Stamm. (Siehe Hupel Misc. 20, 21. S. pag. 367.)

Schickte König Christian IV. seinen natürlichen 1642
Sohn, den Grafen Christian Woldemar von Hol-

stein nach Russland, um ihn mit des Zaaren Michael Feodorowitsch Tochter, Anna, zu vermählen. Um diesen Zweck besser zu erreichen, ernannte der König seinen Sohn zum Statthalter von Oesell und sollte derselbe von den Einkünften dieser Provinz keine Rechnung abzulegen haben. Dieser junge Herr, der vielleicht die Träume des Herzogs Magnus von einem Königreiche zu verwirklichen hoffte, verlangte, als er nach Copenhagen zurücksegelte, von einem ihm in der Nähe von Bornholm begegnenden Schwedischen Kriegsschiffe, dass es die Segel streichen und der Capitain auf sein Schiff kommen sollte. Als der Schwede sich weigerte, liess er drei Kanonenschüsse darauf richten und er würde das Schiff in den Grund geschossen haben, wenn der Dänische Reichsmarschall Andreas Bild (so nennt ihn der Chronist), ihn nicht abgehalten hätte. Vielleicht ist hier eine Verwechselung der Namen? Nach einer Urkunde im Kergellschen Kirchen-Archiv hiess der damalige Oesellsche Statthalter Andreas Bille. Vielleicht war dieser auf dem Schiffe und gab den vernünftigen Rath.

Jener Graf Christian Woldemar von Holstein sollte auch Russland auffordern, Dänemark gegen Schweden beizustehen, aber der Zaar erklärte sich, dass er den Frieden mit Schweden nicht brechen wolle.

1645 restituirte der König Christian IV. dem Odert Hermanssohn Poll (siehe d. J. 1569) die Ländereien zu Cölln. (Hupel, Misc. 20, 21. S.) Ebbe Uhlefeldt, der letzte Dänische Statthalter auf Oesell, verkaufte auf Befehl des Königs Christian (der wahrscheinlich schon den Verlust der Provinz voraussah) mehrere Güter, um das Militair zu befriedigen. Auch wurden viele Donationen ertheilt, als: z. B. dem Land-Commissaire Alexander von Sacken, dem Major Johann Wettberg, dem Rittmeister Caspar Toll, dem Quartiermeister Friedrich von Gahlen, dem Capitain Jacob Harrien, dem Lieutenant Klaur Stärke,

Erbherr zu Kaesell,*) dem Capitain Christopher Kothen, den Fähnrichen Joachim Balke, Claus Porrilen und Hans Berg zu Kandell, dem Lieutenant Otto Lode, dem Obristlieutenant Fromhold Berg, Erbherr zu Carmell, dem Manngerichts-Beisitzer Christian Berend Berg, Erbherr zu Clausholm, dem Obristlieutenant Christian Toll, Erbherr zu Medell u. a. m. Die sechs Landräthe**) dienten ohne Gage bisher. Jeder erhielt nun vier Haken angewiesen, also in Summa 24 Haken.

Während der Dänischen Periode galt auf Oesell das Ritterrecht, nach dessen §. 1. eine neue Belehnung beim Regierungswechsel erforderlich. Der Prozessgang war sehr einfach und jeder konnte binnen zehn Tagen spätestens an den König appelliren. (Müthels Vorlesungen über Livländische Rechtsgeschichte.)

In Criminalfällen galt Carl V. peinliche Halsgerichtsordnung. Im Ober-Landgericht präsidirte der Statthalter, der auch im Schlossgericht den Vorsitz führte. Die executive Behörde war das Manngericht, bestehend aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern. Diese Behörde hatte also auch die Urtheile zu vollziehen, Zeugen abzuhören, Grenzen zu berichtigen, und Güter einzuweisen. Das Arensburgsche Stadtgericht bestand aus zwei Bürgemeistern, sechs Rathsherrn und einem Secretaire. Auf den königlichen Aemtern war noch ein Wackengericht. Ohngeachtet der vielen Drangsalen, welche öftere feindliche Einfälle und Kriege hervorbrachten, herrschte während der Dänischen Periode doch ziemlicher Wohlstand auf Oesell, der allein dem freien Handel zuzuschreiben ist. Dieses bewährte Mittel, die Wunden des Krieges zu heilen, hat zu allen Zeiten Wunder gethan.

---

*) Die Stärkeschen Erben hatten das Gut verschuldet und 1730 kaufte es der Major Georg von Weymarn.

**) Es waren eigentlich nur 4 Landräthe und zwei Assessores, die das Oberlandgericht bildeten und erhielten daher die sechs Mitglieder des Oberlandgerichts diese 24 Haken.

Gustavs Adolphs Tochter Christina, die 1640 ihr 18tes Jahr zurückgelegt und die Regierung angetreten hatte, wünschte Frieden. Er wurde 1645 mit Dänemark geschlossen und trennte Oesell von diesem Reiche auf immer, nachdem es 86 Jahre damit vereint gewesen.

Vierte Periode.

Vom Jahre 1645 bis 1721.

Oesell als Schwedische Provinz.

1645 Zufolge des am 13. August 1645 durch Französische und Holländische Vermittelung zu Bremsebroe in Smäland geschlossenen Friedens wurde Oesell von Dänemark an Schweden abgetreten und sollte diese Insel mit Zurücklassung des Archivs am 31. October desselben Jahres von den Dänen geräumt werden. Der französische Gesandte hatte zuerst den Vorschlag gemacht, dass Oesell an Schweden abgetreten werden sollte*) und er hat auch den Friedensschluss unterzeichnet. Dem Holländischen Gesandten wurde dies nicht gestattet.

Die Stelle des Dänischen Statthalters Ebbe Uhlefeldt nahm nun der Schwedische Gouverneur Andreas Erichson ein und dieser veranstaltete noch in demselben Jahre eine Revision der Oesellschen Güter.

Das laut Friedensschluss zurückzulassende Archiv wurde specificirt und es fanden sich folgende Urkunden:

Kiewels Privilegium von 1524, confirmirt von Bischof Georg von Tiesenhausen 1528. Bischof Rein-

*) Johann Heinrich Boeckler hat diesen Krieg und diesen Frieden beschrieben in seinem Buche Historia belli sueo-danici inter Christinum et Christianum IV. 1643, 1644, 1645.

hold Buxhöwdens Confirmation vom Jahre 1539. Bischof Johann von Münchhausens Confirmation vom Jahre 1541. Wilhelms, Coadjutor, Confirmation vom Jahre 1532. Herzog Magnus Privilegium vom Jahre 1564.

Friedrich II. Privilegium 1562.

Christian IV. Confirmation 1596.

Auszüge aus Herzog Magnus Privilegio. Pilten d. 8. May 1563.

Friedrich II. Privilegium 1574.

Die Dänische Confirmation der Reformation etlicher eingerissener Missbräuche, den 18. October 1578.

In einer Einlage fand sich auch: Fragment der Confirmation des Bischofs zu Reval Georg, der sich Fürst des Stiftes Oesell nennt. In diesem Fragment sind drei Punkte merkwürdig:

1) Oesell und Wiek ein Fürstenthum.

2) Die Confirmation Kaiser Carl V. wird confirmirt und demnach werden

3) die Mitglieder der Oesellschen Ritterschaft freiherrliche Edelleute des heiligen Römischen Reichs genannt. (Frey Osiliana.) (Eine Abschrift im R. A., auf die Frey sich bezieht, ist nicht aufzufinden.)

Herzog Magnus Beglaubigungsbrief. Goldingen 1564.

Friedrich II. Confirmation aller Privilegien 1562. wonach das Jungfern-Kloster in Löwell (siehe Jahr 1537) in esse zu conserviren.

Die Bürgerrolle von Arensburg.

In diesem Jahre erwählte der Adel ohne die Regie- 1646
rung zu befragen, den Johann von Vietinghoff, der in französischen Diensten gewesen war, zum Landeshauptmann. Der Bau der Feuerbaken auf Oesell und Runoe wurde begonnen. Ebert Dellingshausen hatte die Erbauung der Oesellschen Bake übernommen. Der Bau dauerte 3 Jahre und 1646 waren in Riga, Pernau und Arensburg nur 46 Schiffe angekommen. Nach-

dem aber die Baken vollendet, kamen 1647 schon 452 und im folgenden Jahre 478 Schiffe an. (Frey Osiliana.)

Bürgermeister und Rath sammt gemeine Bürgerschaft in Arensburg sandten (nach abgelegtem Huldigungseid) ihre Deputirte, die ehrsame, weisen und verständigen Jacob Kohl, Bürgermeister, Michel Krahn, Rathsverwandter, Jochim Schultz, Bürger, auch Johann Conrad Hermann, Gerichts-Notarium, umb neben andere Bewerben bey der Königin die Confirmation derer vorigen Privilegien und Freiheiten zu suchen."

1646 am 13. August erfolgte diese Confirmation zu Stockholm.

(Im Arensburgschen Stadt-Archiv befindlich.)

Die Gesuche:

1) Es möge der Stadt Arensburg zur Aufrechthaltung der evangelischen reinen Lehre nach der Augsburgischen Confession bei vorfallender Vacanz des Pastorats oder Diaconats, Keiner ohne den Consens der ganzen Gemeine, aufgedrungen werden, und

2) den Kirchen- und Schulbedienten in der Stadt möge so wie zu Dänischer Regierungszeit ein gewisser Unterhalt, wie auch 24 elenden und armen Personen das Gnadenbrot aus Kronmitteln auf Oesell gereicht werden, wurden bewilligt. Ferner wurden 10 Haken Landes dem Magistrat bewilligt auf 10 Jahre. Die Bitte wegen Suspensation des Zolls wurde nur zum Theil erfüllt; dagegen der Stadt das halbe Portorium von allen zur See ein- und ausgehenden Waaren aus königlicher Gunst bewilligt. (Arensb. St.-Arch.)

In demselben Jahre erfolgte auch die Confirmation der Privilegien der Oesellschen Ritterschaft.

Sie lautet:

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erwählete Königin und Erbfürstin, Grossfürstin zu Findland, Herzogin in Esthland und Carelen, Fräulein über Ingermanland.

Thun Kund: weil das Land Oesell durch Gottes gnädige Schickung und jüngst aufgerichteten Friedens-Vertrag zwischen Schweden und Dänemark Uns und der Krone Schweden zu einem unwidersprechlichen und ewigen Eigenthum cediret und abgetreten worden, und unsre getreue Unterthanen; die von dem Landesrath und dem Adel daselbst haben, nach abgelegtem ihrem Eide der Huldigung und der Treue, zu uns ihre Deputirte gesendet die Edlen, wohlgeborne und Mannhafte, Friedrich Budde zu Töllist, Otto von Vietinghoff zu Sandell, Beide verordnete Landräthe, Fromhold Berg zu Carmell, und Christian Tholl zu Medell, umb neben andern Gewerben in Unterthänigkeit bey Uns anzusuchen um Confirmation und Bestätigung über ihre vorige Privilegien und Freiheiten; so haben Wir dieses in Bedenken genommen und solches ihr unterthäniges Begehren nicht unbillig befunden, derowegen auch aus besonderer Gunst und gnädiger Geneigtheit und der Huld, Treue und aufrichtigen Gesinnung wegen, welche Uns, unsern nachfolgenden Königen in Schweden und der Throne erwehnte unsre Unterthanen von dem Landes-Rath und dem Adel nebst allen andern auf dasigem Lande wohnenden, sollen verpflichtet seyn immer fernerhin zu thun und zu erzeigen, confirmiret und bestätiget, gleichwie Wir hiemit und Kraft dieses unsern offenen Briefes confirmiren und bestätigen ihnen alle die Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Siegel und Briefe, die sie ordentlich und mit gutem Titul von ihrer vorigen Obrigkeit bis gegenwärtiger Zeit erhalten und würklich genossen haben, alles bester Form und Weisse, und wie selbige, besonders vom Könige Friedrich dem zweiten in Dänemark ihnen confirmiret sind, annoch ferner und hinführo, insonderheit in denen Sachen, darin erwehnte Privilegien nunmehro von Uns nicht sind verändert oder verbessert worden, frey und ungehindert zu geniessen, zu gebrauchen und zu behalten, und dabey vollkommen, wie es recht und billig seyn kann, erhalten und gehandhabt zu werden.

Uns sonst hieneben Unsern und des Reichs Hoheit und Recht in allem vorbehältlich und sonder Schaden.

Urkund und zu höherer Vergewisserung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und wissentlich Unser und des Reichs Secret hier unten anhangen lassen. Gegeben und geschrieben auf unserm Königlichem Schlosse Stockholm den dreyzehnten Tag im Augusti Monat Jahr nach Christi Geburt Ein tausend sechshundert und in dem sechs und vierzigsten.

Christina.

G. Silfwerstierna.

Vorstehende Confirmation ist von mir aus dem schwedischen Original ins teutsche translatirt worden.
Leonhard Samuel Swahn,
Superintendens auf Oesell 1767.

In dieser Confirmation bezieht sich die Königin auf eine Resolution vom 31. Juli 1646. Dieser Gnadenbrief lautet: (Nr. 18. R.-Arch.)

Ihro Königlichen Majesté

Gnädige Resolution und Erklärung über diejenige Punkte und Gewerbe, welche die Landräthe und der sämmtliche Adel von dem Lande Oesell durch ihre abgesendete haben unterthänigst vortragen lassen. Actum Stockholm d. 31. Julii Anno 1646.

Dieweil das Land Oesell durch Gottes Schickung und letzt errichteten Friedens-Vertrag zwischen Schweden und Dänemark ist unter Ihro Königliche Majesté und der Krone Schweden zu einem ewig währenden Eigenthum gekommen; und in berührtem Friedens-Vertrag Ihro Königlichen Majesté nicht durch einige Reservation es benommen worden über eins und das andere, den Zustand des Landes Oesell angehend, zu gebieten und zu verordnen, wie Ihro Königliche Majesté es gut däucht und am besten gefällig ist; also, dieweil Ihro Königliche Majesté das gnädige Vertrauen hegen zu ihren getreuen Unterthanen auf Oesell insgemein, und insonderheit zu

den Landräthen und dem Adel, dass sie überhaupt und ins besondere werden continuiren in der Treue, Dienst und Zuneigung gegen Ihro Königlichen Majestät, Dero Successoren und die Krone Schweden, wozu sie sich durch ihren vor diesem abgelegten Eyd und Revers verobligiret haben; Derohalben sind Ihro Königlichen Majesté den Landräthen und dem Adel von Oesell um so mehr mit Königlicher Gunst und Gnade affectioniret, tragende nicht weniger Begierde und Sorge vor deren Wohlfahrt, gute Erhaltung und Zunahme, als vor allen andern Ihro getreuen Unterthanen und, dass unter ihnen ein Christlich und gutes Regiment möge gehalten werden, wie denn Ihro Königliche Majesté nicht allein vor diesem durch den jetzigen Gouverneur daselbst sich allergnädigst haben erkläret, sondern auch nunmehro ihre Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten ihnen confirmiret und bestätiget haben; was sie sonst vor welche andre Petita haben gehabt unterthänigst vorzutragen, in Gnaden aufgenommen und Sich vorlesen lassen, desgleichen Sich darüber haben erklären wollen, wie folget.

I.

Gleichwie sie von ihren Rechts-Händeln zu erkennen geben, wie schlecht die Umstände unter der Dänischen Regierung mit selbigen bewandt gewesen und unterthänigst anhalten zur bessern und bequemern administration der Justize, insonderheit vor den Landräthen, welche dem Statthalter neben (der zugleich Präsident ist in dem Landgerichte) dazu müssen gebrauchet werden, dass sie mit einigem Unterhalt mögen versehen werden; also haben Ihro Königliche Majesté, damit die Landräthe ihr Richter-Amt desto besser abwarten mögen, ihrer einem jeden vier Haken Landes bewilliget und verstattet, als ein Lehen immer hinführo zu geniessen und zu behalten, so lange und dieweil sie darinnen gebrauchet werden; welche Haken und Land Ihro Königlichen Majesté durch Dero Gouverneur auf Oesell wollen dazu separiren

und abtheilen lassen, in der Zuversicht, dass ein jeder derer Landräthe sein ihm zugetheiletes Lehn-Land mit vernünftiger Cultur und Einforderung der Gerechtigkeit dergestalt lässet administriren, dass er bey seinem Successore kann bleiben ohne Vorwurf, und Ihro Königliche Majesté nicht mögen veranlasset werden hinführo anders darin zu disponiren. Sonst wollen Ihro Königliche Majesté den Land-Secretair mit besonderm Unterhalt versorgen lassen.

2.

Dieweil Ihro Königliche Majesté wichtiger Gründe und Ursachen wegen, Dero Rechts-Ausspruch den Hofgerichten hier im Reiche anvertrauet haben; also ist es Ihro Königliche Majesté gnädiger Wille und Verordnung, über die Appellation vor dem Oesellschen Ober-Landgerichte, dass selbige soll gehen und dirigiret werden an Ihro Königliche Majesté Hofgericht hier in Stockholm.

3.

Ihro Königliche Majesté haben auch ihre unterthänige Bitte eingenommen, dass sie mögen einige Erleichterung in dem Rossdienst erhalten; Dieselbe in Erwägung gezogen und aus besonderer Gunst und Gnade, auch ihre Umstände darin zu verbessern, gewollt selbigen ihren Rossdienst vermindern und erleichtern, solchermassen, dass, statt sie bis hiezu von jeden zwölf Haken einen wirklichen Kerl und Pferd in Rossdienst zu halten sind schuldig gewesen, soll selbiger nach diesem auf funfzehn Haken erweitert und extendiret, und solchergestalt von jeden funfzehn Haken ein wirklicher Kerl und Pferd im Rossdienst gehalten werden.

4.

Dieweil nun eine lange Zeit ist im Gebrauch gewesen, dass die Bauern, welche nach Esth- und Liefland, oder auch von dieser Seiten dahin über sind gelaufen, man die nicht ausgeliefert hat, worüber die Landräthe

und der Adel unterthänigst anhalten, dass Ihro Königliche Majesté eine Aenderung wollen machen lassen; so haben Ihro Königliche Majesté, ihnen auch hierinnen Dero Gunst und Geneigtheit möglichst zu erzeigen und zu erweissen, Ihnen gefallen lassen und bewilliget, dass bey der Bauern Entlaufung soll mit deren Zurückforderung und Ausantwortung von allen Seiten nach Landes-Gebrauch, Gewohnheit und Recessen gehalten werden, und insonderheit wie in den vorigen und alten Zeiten damit in üblicher observance ist gewesen.

5.

Aldieweil Ihro Königliche Majesté und der Krone samt deren vom Adel Ländereyen und Eigenthümer an einigen Orten sollen sehr unter einander vermischet liegen, woraus viele Confusion, Unordnung und Unterschleif ins gemein zu entstehen pfleget, und die Landräthe nebst dem sämmtlichen Adel unterthänigst anhalten dass durch Ihro Königliche Majesté gnädige Assistence in solchen ihren Landen und Grenzen möchte eine Richtigkeit verschaffet werden können, insonderheit, dass, wo in Adelichen Dörfern Ihro Königliche Majesté und die Krone können einige Streu-Länder von wenigen und geringen Hacken haben, dieselbige dem Adel durch Kauf oder Tausch mögen überlassen werden.

So sind Ihro Königliche Majesté nicht ungeneigt solche ihre unterthänigste Bitte zu deferiren; befinden aber, dass, was privati unter sich haben, billich dahin ausgesetzt werden müsse, wie selbige darüber können einig werden und sich vergleichen. Sonst anlangend die Ihro Königliche Majesté und der Krone annoch behaltene Streu-Länder, welche mang des Adels Güter und Dörfer, liegen zerstreut, nach dem Ihro Königliche Majesté nicht wissen, wie sie sind gelegen, noch was sie importiren, als können Ihro Königliche Majesté nicht für dieses mal zu etwas gewisses und vollkommenes sich darüber erklären; sondern, fals fernerhin in particulari von einem oder

den andern etwas darüber gesuchet werde, so wollen Ihro Königliche Majesté, nach Beschaffenheit der Sachen, darinnen die Resolution fassen, wie es billig und zuträglich seyn könne, und Dero gnädige Affection darneben zu vermerken stehen mag.

6.

Zuletzt, weil einige misserable Personen sollen gefunden werden, welche in geraumer Zeit von einem Statthalter zu dem andern unter der Dänischen Regierung und ehe der letzte Krieg mit Dänemark anging, haben Lehnungsweise und auf ihr Lebenszeit besessen einige wenige Haken Landes und solche annoch inne haben; also sind Ihro Königliche Majesté nicht ungeneigt auch Dero Königliche Gunst und Mildigkeit ihnen zu erzeigen; nur dass der Personen Namen Ihro Königlichen Majesté vorgetragen werden, welcherley Beneficia sie geniessen, und durch wessen Brief und indulten sie dazu sind gekommen; alsdenn wollen Ihro Königliche Majesté bedacht seyn sich in Gnaden und favorabel darüber zu erklären.

Datum ut supra.

Christina.
(L. S.)

G. Silfwestiärna.

Das Schwedische Original hat verteutschet:

Leonhard Samuel Swahn.
Superintendent auf Oesell 1767.

Da die Königin im 3. Punkt des Gnadenbriefes die Herabsetzung des Rossdienstes zusichert, so lasse ich hier eine vom Herrn Kreisrichter von Hagemeister mir gütigst mitgetheilte Musterrolle folgen.

Oesellsche Musterrolle
wegen Leistung des Rossdienstes
oder

Verzeichniss und Rolle wie viel Haken Landes ein jeder von Adel, nebst anderen Landsassen so nicht von Adel, (jedoch ausgeschlossen die Königlichen Amtshöfe) possediret, und wie sie des Rossdienstes halben zusammen geordnet.

	Haken.		Pferde.
1) Jürgen und Werner von Vietinghoff wegen Zerell, Melpeh, Karki und Lebber .	30		2
2) Henrici Radingii, Sassigen Landschreibers Erben, wegen ihres Guthes Fücht	$13\frac{1}{4}$	$14\frac{3}{4}$	1
Hiezu von Dietrich Koth .	$1\frac{1}{2}$		
3) Mathias Stackelberg wegen Rotziküll, Piddul wegen der neuen Lande	19	$29\frac{3}{4}$	2
Hiezu von Caspar Toll . .	7		
und von Kiddemetz	$3\frac{3}{4}$		
4) Reinhold Lohde wegen seiner Güter mit den neuen Landen, ohne die $7\frac{1}{4}$ Haken so Bertram Bellingshausen zugeordnet	15		1
5) Bertram v. Bellingshausen wegen Lahentak und Hoheneichen	$4\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$	
Hiezu von Reinhold Lohde übrig	$7\frac{1}{4}$		

Anmerkung. Diese Musterrolle, die durch keine Jahreszahl näher bezeichnet ist, scheint bald nach der Subjection unter die Schwedische Herrschaft, etwa im Jahre 1645 angefertigt worden zu seyn. Das Original befindet sich in einer Sammlung, die früher Eigenthum des verstorbenen Präsidenten des Rigaschen Gouvernements Magistrats, Hofrath George v. Vagesack, war.

H. v. Hagemeister.

	Haken.	Pferde.
und von Dietrich Essen's Erben	1	
und von Claus Starke . . .	$2\frac{1}{2}$ $3\frac{1}{2}$	1
6) Hans Rabbe hat	2	
Hiezu von Hans Berg zu Kandell	6 15	1
und von Reinhold Zöge zu Nempa	7	
7) Reinhold Buxhöwden wegen Padell, ohne die $2\frac{1}{2}$ Haken so Jacob Lorentz zugelegt	15	1
8) Jacob Lorentz wegen Orriküll	$4\frac{1}{2}$	
von Padell übrig	$2\frac{1}{2}$	
von Christian Berent übrig	$6\frac{1}{4}$ 15	1
von Kudjapäh	1	
von Zacharias Weissenburg	1	
9) Christian Berendt Berg, wegen Clausholm ohne die $6\frac{1}{4}$ Haken, so Jacob Lorenz zugeordnet worden	30	2
10) Johann u. Friedrich Nolke wegen Schulzenhoff und Mulletöwar	$28\frac{3}{4}$	
Hiezu wegen Hannialk	$\frac{3}{4}$ $29\frac{1}{2}$	2
11) Fromhold Berg wegen Carmel	14	1
12) Johann von Gahlen wegen Sall	$11\frac{1}{4}$	
Hiezu Kaumesmeggi	$3\frac{3}{4}$ 15	1
13) Friedrich Budde, wegen seiner Güter Töllist, Cölljall, Pia und die neuen Lande, ohne		

	Haken.		Pferde.
die 4 Haken so Carl Wedberg zugeordnet	60		4
Erste Corporalschaft . .	297¼		20
Folget die andere Corporalschaft.			
14) Rittmeister Christian Toll, wegen Medell und Wesseldorf	11¼	14½	1
Hiezu von Kaumespäh	3¼		
15) Carl Wedberg wegen Kangern	3¾	11	1
von Friedrich Budde übrig	4		
von Otto Lohde übrig . . .	1¼		
von Mathias Rottendorf .	1½		
von Michael Cron, wegen Kasten	1		
16) Bürgermeister Jacob Kohl, wegen Murratz	15		1
17) Otto Vietinghoff und sein Schwiegersohn Otto Lohde, wegen Sandel, Pia und Klauaemoisa, nebst den Landen, so Carl Wedberg zugeordnet .	30		2
18) Odert Poll wegen Cölljall .	11¼	15	1
Hiezu von Arromoisa	1½		
und wegen Mahemoisa	2¼		
19) Johann Stackelberg wegen Feckerort	2¾	15	1
von der Frau Treidensche zu Jors	9¼		
von Friedrich Kohlens Erben	3		

	Haken.	Pferde.
20) Christian Poll wegen Kuselecht	$6\frac{1}{2}$	
von der Frau Sass'sche zu Kappell	6	1
von Heinrich Vitting ohne die $1\frac{1}{2}$ Haken so Wilhelm Dittmar zugeordnet	$2\frac{1}{2}$ 15	
21) Wilhelm Dittmar, wegen Kalli und Würtzen	$4\frac{1}{2}$	
von Heinrich Vieting übrig	$1\frac{1}{2}$	
von Caspar Berg, ohne $\frac{1}{4}$ so Reinhold Perribe zugeordnet	3 15	1
Jürgen Burmeister	3	
von der Frau Beri'sche zu Lapp, ist	3	
22) Otto Wedberg wegen Parrasmetz, ohne $\frac{1}{4}$ Haken, so Reinhold Perribe zugeordnet	15	1
23) Reinhold v. Howe wegen Koiküll	14	
Hiezu von Jürgen Gans . .	1 15	1
24) Ernst v. Howe wegen seiner Güter Koik und Niethoff, ohne die $1\frac{1}{2}$ Haken, so Johann v. Vietinghoff zugeordnet	30	2
25) Johann Uxküll wegen Peuden ohne die Haken so Reinhold Perribe zugeordnet . .	15	1
26) Obrister Schullmann, ohne die $3\frac{3}{4}$ Haken so Reinhold Perribe zugeordnet	30	1
27) Claus Treiden, wegen Sal-		

	Haken.		Pferde.
tak, Orrisar und die neuen Lande	$14\frac{1}{4}$		1
28) Johann v. Vietinghoff und sein Vater wegen Hauküll . .	$27\frac{1}{2}$		
von den neuen Landen von Ernst von Howe übrig . .	$1\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$	2
von Valentin Richert übrig	$\frac{1}{2}$		
29) Reinhold Perribe, wegen seiner Güter	$5\frac{1}{2}$		
von Johann Uxküll übrig .	3		
von Obrist Schulmann übrig	$3\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{2}$	1
von Lewin Knorring . . .	$2\frac{1}{4}$		
von Caspar Berg übrig . .	$\frac{1}{4}$		
von Otto Wedberg übrig .	$\frac{1}{4}$		
Summa an Haken, so an Postpferden	$596\frac{1}{2}$		40

Wiewohl wenn 15 Haken auf ein Pferd gerechnet, hier an $3\frac{1}{2}$ Haken mangeln, dass es vollkommen 40 Pferde ausmacht, so haben doch etzliche denen etwas gemangelt, solchen defect nicht angesehen, sondern die Haken vollkommen gerechnet.

Neue Lande, sind die jedem Landrath wegen seines *officii ad dies vitae* eingegebene 4 Haken, welche seine Wittwe während des Trauer Jahres behält.

Namen der Adelichen Geschlechte auf Oesell.

Anhang zu der Musterrolle.

Berg.
Bellingshausen.
Budde.
Buxhöwden.
Burmeister.
Creutz.
Galen.
Gans.

Harrien.
Howen.
Knorring.
Lohde.
Nolck.
Poll.
Petz.
Sacken von der Osten.
Sass.
Starck.
Teuss.
Toll.
Treiden.
Vietinghoff, und deren sind am meisten; als:
1) auf Sworbe zu Zerell.
2) Sandel zu Pia.
3) Hauküll in Peude.
Wedberg.
Zöge.

1648 den 17. September ist auf dem Schloss zu Arensburg von Unterschriebenen inventirt.

In der Kanzlei, wozu ein steinern Gewölbe reparirt, so mit einem Schlossfesten Thür und 3 Fenstern versehen, darin auch gemacht ward ein neuer Schrank mit 30 Fächern, worin befindlich folgende ehemalige Landbücher — ausser 9 vor langer Zeit und einer neuen Registratur — einen Buch von Pfandverschreibungen, wo zuletzt etliche Wacken und andere Streitigkeiten protocollirt. Ferner original Protocolle von 1612—21, von 1627 — 34, von 34 — 39, von 1590 - 1606, von 1595 — 1608, von 1612 — 1615. Concepte von 1634 — 1637, von 1639 — 1648. — Landbücher von 1622 — 1634. Rechnungen von Ropaka, Thomell, Padell, Holmhoff, Hennal aus den Jahren 1622 — 1629. — Ein Revisions-Buch von 1645 vom Gouverneur Andreas Erichson und David Reimers gehalten. (J. 1645 p. 36.) Darin Oesell und der damaligen Oesellscher Aemter Beschaffenheit verzeichnet. Item ein Revisions-Concept so 1647 in den adlichen Höfen gehalten, da jeder Landes-Eingesessene wegen seiner Güter die alten Siegel und Briefe gezeiget, darnach man ihre Possessionen verzeichnet und den Rossdienst bestimmt, nebst einer Rossdienst-Rolle*). Ein geheftetes Buch,

*) Siehe die von dem Herrn Kreisrichter von Hagemeister mir gefälligst mitgetheilte Rolle pag. 51. Demnach wäre die obige Rolle vom Jahre 1647, was auch daraus hervorgeht, dass die Kö-

worin die königlichen Resolutionen wegen der Privilegien der Ritterschaft und der Bürgerschaft, nebst der erfolgten Confirmationen, auch eine Liste wie stark die Bürgerschaft. Ein Buch vom 1. Novbr. 1645 bis d. 17. September 1648, worin Correspondence-Briefe „geneyet.“ Eine Matrikel von allen Kirchen auf Oesell. Eine überzogene lederne Karpe worin etliche alte Briefe und Documente gewesen, so auf der Königin Schreiben dem General-Feldherrn gräfliche Excellence Hapsall und die Wiek betreffend ausgeantwortet wurden. Ein roth Tischlaken zur Kanzlei von 7 Ellen; eine Rüstkammer mit 2 Fenster und einer Schlossfesten Thüre; die Kirche im Stocke worin das Getreide, hinter eine Thüre mit ein Hangschloss; die Kammer des gewesenen Dänischen Drostes mit einem Fenster und Schlossfest. Ueber dem Gewölbe beym Eingang in den Stock eine Kammer mit 4 Fenstern, oben im Stock eine Kammer worin die Musketen, Lunten und etliche andere Munitions-Sachen, Schlossfest. Die Pulver-Kammer auf dem Gange in den Stock, Schlossfest. Noch eine Kammer, worin das Eisen, Bley, Kugeln, Schaufeln und andere Artillerie-Sachen, Schlossfest; neben („beneden“) im Stock im Keller eine Pulverkammer; noch 3 Keller im Stock, alle Schlossfest. Das Brau- und Backhaus, Schlossfest. Eine Stube darin der Schlossvogt mit 5 Fenstern, ein Kachelofen mit einer Spelte, die Thüre Schlossfest. Des Statthalters Wohnung (Logiment) mit 12 neuen Fenstern, 5 Schlossfesten Thüren, 4 Tischen, 8 Stühlen, 2 Kachelofen mit 3 Spelten, einer kleinern Kammer mit 2 Fenstern. Vor des Statthalters Schafferei 2 Schlossfeste Thüren. Die Gesinde-Kammer mit 7 Fenstern, einem Kachelofen mit Spelte und Schlossfester Thüre. Des Gouverneurs Gemach mit 12 grossen neuen Fenstern, darin ein Tisch, 2 Bänke, ein Kachelofen nebst Spelte. Die Schloss-Kammer mit 8 Fenstern, einem Kachelofen und

---

nigin erst in der Resolution vom 31. Juli 1646 im 3. Punkt den Rossdienst herabsetzte.

einer Spelte, einem Bett und Tisch. Noch eine kleine Kammer mit 3 neue Fenstern, im Schornstein eine Spelte, die Thür Schlossfest wie auch die Saal-Thüre mit einen grossen Schloss versehen. Der Mägde-Kammer mit 6 Fenstern und einem Kachel-Ofen. Am Saal 2 neue Kammern. Auf dem Wall eine alte Hauptmanns Wohnung. Die Kortegarde zwischen den Pforten. Die Kirche mit 7 Fenstern. Oberhalb der Schloss-Pforte ein Stein, darin des Königs-Name und der Reichs-Wappen gehauen und vergoldet. Die neue Fall-Pforte, ein neuer Schlossbaum. Um die Festung mehrentheils neue Stacketen. Die Wohnungen der Lieutenants, Fähnrichs, Wachtmeister, und Constables. Ein messingern Kessel für die Soldaten. Vor der Königin Bastion zwey neue Battereien, worauf 4 metallene und 2 eiserne Stücke. Kartin zwischen Königin und Königs Wall halb neu und reparirt, worauf 5 eiserne und 2 metallene Stücke; auf dieser Kartine die Schloss-Glocke. Königs-Wall ganz neu mit Brustwehren darauf 5 Stück von Metall und ein eisern. Die Kartin zwischen Königs- und Thurm-Wall ganz neu reparirt, darauf 3 eiserne Stücke. In der Schloss-Schmiede ein neuer Blasbalg mit allen Werkzeugen. Die Windmühle im guten Zustande. Auf dem Schlosse in der Residenzstube und in der Audienzkammer war an die Wände geschlagen 48 Ellen rothen Lacken, welches zum Inventarii verblieben.

Actum ut supra *).

Mathias Stackelberg. (L. S.) Reinhold Lohde. (L. S.)

1650 den 20. October liess sich die Königin Christina zu Stockholm mit grosser Pracht krönen. Bei dieser Feierlichkeit wurden die Abgeordneten des Adels aus den unterworfenen Ländern nach der Zeit, wie sie schwedisch

*) Dieses Schloss Arensburg nebst der Festung und allen dazu gehörigen Gebäuden hat im Jahre 1836 die Oesellsche Ritterschaft von der hohen Krone, als ewiges Eigenthum durch Kauf erstanden.

geworden, aufgestellt und demnach hatten die 1ste Stelle die Esthländer, die 2te die Livländer, die 3te die Oeseller*), die 4te die Bremer, die 5te Pommern und die 6ste Rügen. —

Streitigkeiten mit einem gewissen Rautenberg be- 1653
sonders durch Hans von Rehren angefacht, veranlassten die Ankunft des General-Gouverneurs Grafen de la Gardie. Da Arensburg durch Feuersbrunst sehr gelitten und der Graf befunden, „dass das *Commune bonum* in ziemlicher Abgang kommen, bey dem Gerichte auch gar kein Vorrath vorhanden, davon die Bediente besoldet, viel weniger, was sonst bey der Stadt hoch nöthig eingerichtet und werkstellig gemacht werden können;“ so wurden der Stadt die Hoflage Tirimetz und dabei nahe

---

*) Diese Stelle hat die Repräsentation der Oesellschen Ritterschaft auch späterhin immer eingenommen. So schlossen sich z. B. die im Jahre 1797 von Oesell zur Krönung des Kaisers Paul I. nach Moscau gesandten Deputirte von Berg und von Ekesparre bei allen dortigen Feierlichkeiten den Livländern an und Schreiber dieses hat bei allen Gelegenheiten, wo er die Ehre hatte dem hochseligen Kaiser Alexander und dem jetzt regierenden erhabenen Monarchen vorgestellt zu werden, immer zwischen Livland und Kurland seinen Platz gehabt. Namentlich war dies auch der Fall am 29. und 30. August 1834. Zur Einweihung des Denkmals Alexanders des Gesegneten, der herrlichen Säule vor dem Winterpallast in St. Petersburg, waren sämmtliche Adelsmarschälle eingeladen worden, und so konnte also der Oesellsche nicht fehlen. Unbekanntschaft mit den Vorrechten der Provinz mochte die Frage veranlassen, ob der Oesellsche Landmarschall bei dem Lever am 29. August und mithin bei der Feierlichkeit am 30. zu erscheinen berechtigt sey? Der Kaiser hatte das Recht anerkannt und die dem gemässe schriftliche Aufforderung des Herrn Ministers des Innern, dem sein Befremden äussernden Hofmarschall Grafen Litta, vorhaltend, nahm ich in dem Saal des Pallastes zu Jelagin meine Stelle zwischen Livland und Kurland ein. Als ich nun Sr. Majestät dem Kaiser und Herrn vorgestellt wurde, sprach der erhabene Monarch folgende gnädige Worte in deutscher Sprache zum Deputirten der Oesellschen Ritterschaft: Ich freue mich sie hier wieder zu sehen. Sie haben sehr Recht gethan, sich nicht abhalten zu lassen, hier zu erscheinen. Sie hatten vollkommenes Recht dazu. Diese Worte dürfen nicht vergehen, so lange die Wellen der Ostsee mein Vaterland umspühlen! Sie sind hier zum ersten Mal abgedruckt und dieses Blatt muss dem Buche einen unvergänglichen Werth geben für jeden Oeseller.

belegene 12 Haken Bauerland *jure feudi* donirt. (Aus dem Arensburgschen St.-Arch.)

1654 Unter dem Titel Königlich *Jurisdictiones* sind folgende Behörden unterzeichnet:

1) Oberlandgericht bestehend aus 6 Gliedern, denen 24 Haken verliehen waren.
2) Das Manngericht.
3) Das Landwaisengericht.
4) Das Consistorialgericht.
5) Das Burggericht, wohin auch das Militair- und Stadtgericht gehörte.
6) Das Wackengericht.

In diesem Jahre entsagte Christina d. 10. Juni zu Upsala dem Throne zum Besten Carl Gustavs.

Zu ihrem Unterhalt behielt sich Christine Norkiöping die Inseln Oeland, Gothland und Oesell etc. vor. Carl Gustav hatte sich am 24. October 1654 mit Hedwig Eleonora vermählt.

1655 den 24. November wurde Carl XI. zu Stockholm geboren.

Unter Nro. 45 findet sich im ritterschaftlichen Archiv eine Bekanntmachung, welche lautet:

Es werden nachfolgende von Adel bevollmächtiget der Bewilligung nach, von jedem Haken zwey Tonnen oder sechs Löfe halb Roggen und halb Gerste von der Ritter- und Landschaft einzufordern, damit dessfalls nichts möge verabsäumet werden, nämlich auf Sworwe, Christopher Tholl, zu Kihlkonde Herr Landrath Bertram v. Bellingshausen, zu Kergell, Lieutenant Claus Steneke, zu Carmel, Herr Landrath Christian Tholl, zu Karris, Cornet Otto Wedberg, zu Pyha Odert Poll der jüngere, zu Wolde, der Ritterschafts-Hauptmann Friedrich Sasse, zu Peude und Mohn, der Herr Landrath Johann von Vietinghoff und wird ein jeder unversäumlich mit der Ablieferung sich einstellen, damit Ihrer Königlichen Majesté gebührender Respect in schuldigsten

gehorsamb und dieses Landes Wohlfahrt beobachtet werden möge.

Datum d. 25. Januari Anno 1655.

Bertram v. Bellingshausen.

Reinhold Buxhöwden.

Fromhold Berch.

Christjan Berent Berg.

Johann von Vietinghoff.

Friedrich Sasse.

Der Vice-Präsident des Oesellschen Oberlandgerichts 1656
Cotenig hatte den damaligen Oesellschen Gouverneur Baron Reinhold von Lieven beim Könige verklagt. Der Gouverneur Liwen theilte dem Landraths-Collegio die Klage-Punkte mit.

Sie lauteten:

Titulus.

Denen Herrn Landräthen samt E. E. Ritter- und Landschaft, kann ich uneröffnet nicht lassen, was gestalt bey Ihro Königliche Majesté unserm allerseits Gnädigsten Könige und Herrn, der gewesene Vice-Präsident, Johann Cotenig genannt Rautenberg, in schriftlichen angebracht:

1) Erstlich, dass diese Provinz ehe er anhero kommen, und in wirklichen Dienst getreten, zerrüttet gewesen und ohne einige Ordnung, Gesetze und Polizey regieret.

2) Vors ander, dass so lange er hier gewesen, das Land in guter disciplin, ruhe und innerlichen Frieden, christlich und wohl regieret.

3) Vors Dritte, dass Seinenthalben bey dem ersten ausgeschriebenen Landtage, Ich bey denen Herrn Landräthen und gesamter Ritterschaft, darumb dass Er als ein ordentlicher Verdienter, aus dem Wege geräumet würde, eine grausame Verwirrung und Empörung angerichtet, welches hier zu einen gefährlichen Ausschlage geräthen, und dass Feuer noch in der Asche glimme.

4) Vors Vierte, dass ich beinahe ein Jahr nach meinem Antritt ihn bey der Vice-Präsidentschaft im Oberlandgerichte gelassen, und hernach erst, da er nicht consentiren wollen, dass ein Delinquent im Burggerichte unschuldig condemniret und decolliret werden möchte, ihn von seinen officiis verstossen.'

5) Vors fünfte, dass nach seinem Abzuge alles wieder verwirret und weder Gerichte noch Gerechtigkeit im Lande übrig.

6) Vors sechste, suchet er Testitutionem seiner wohl vorgestandenen officien, damit dies Land wiederumb unter guter Zucht und disciplin geführet auch Gerichte und Gerechtigkeit wieder eingeführet, und ein Jetweder für Gewalt und Gefahr sicher seyn möcht.

7) Vors siebende, lasset er es bey vielen General-Calumnien nicht bewenden, besondern klaget auch ein und andere specialia, als von mördlichen überfallen, auf Königlichen Heerstrassen, vom verjagen durch den Profoss vom Lande, vom prügeln, von erschiessen, von zückung des Degens ohne Schonung des Frauen-Zimmers in adelichen Gelagen und dergleichen mehr etc.

So viel nun mein Gouvernement und bishero geleisteten Dienst betrifft, getraue ich mir solches vor Gott und Ihro Königliche Majesté auch der ehrbaren Welt zu verantworten, auch die Calumnien wider Cotenig nach äussersten Kräften zu vindiciren, nur allein dient mir diese Nachricht, ob einer oder andere von E. E. Ritterschaft dem Cotenig Vollmacht gegeben habe, bey Ihro Königliche Majesté über mich zu klagen, oder ob er solches proprio *motu* nach seiner Gewohnheit böses Herzens voll zu Werke gerichtet habe?

Vors ander, dienet auf vorgesetzte Punkta eine deutliche Erklärung wegen des Cotenig Person, damit Ihro Königliche Majesté daraus gnädigst verabsehen mogen, ob Deroselben und diesem Lande seine Person hinführo nützlich oder schädlich seyn werde etc.

Nro. 109. Reinhold von Lieven.

Hierauf ertheilte das Landraths-Collegium nachstehende Antwort.

Auf die von den Wohlgebornen Herrn Gouverneurn Baron Reinhold von Liewen proponirte Puncta geben die sämtliche anwesende Landräthe und gesamte Ritterschaft zu ende benannt ihre Wissenschaft, Antwort und Erklärung folgender gestalt:

1) Erstlich, dass das Land, ehe Cotenig genannt Rautenberg anhero kommen, in keiner Zerrüttung, sondern in guter Ordnung und Polizey regieret worden.

2) Vors ander, so lange er hier gewesen, hat er lauter Verwirrung innerliche Unruhe und grosse Beschwerden verursachet, welches sowohl die Dänische als schwedische Obrigkeiten, Richtern und Gemeine, ja sein eigener Vater und Brüdern mit grossen Verdruss und Schaden überflüssig erfahren müssen.

3) Vors dritte, ist seinetwegen gar kein Verdruss gewesen, dass er aussen Dienste erlassen und ist dieses von ihm ein unverschämter ruhmb, zu mahlen männiglich darüber erfreuet worden, dass solchen unruhige Mensch als eine grosse Last dem Lande abgebürdet worden.

4) Vors vierte, obzwar keiner aus der Landschaft dem Burggerichte beigewohnet und dass deliquenten halber sonderbare Wissenschaft trägt, so hat man doch keine Gerüchte gehöret, dass ein Mensch sollte sein unschuldig decolliret und hingerichtet worden, sonsten ist ja Landkundig, dass von der Zeit an der Herr Gouverneur anhero kommen, alsofort seine Vice-Präsidentschaft abgeschaffet und er kein Jahr hernach denen Gerichten auch nicht der ersten Session beigewohnt.

5) Vors fünfte, ist nach seinem Abzuge nichts verwirret noch die Gerechtigkeit geschwächet, sondern alles sobald er nur vom Lande gezogen, wieder in bessern und ruhigern Stand gesetzet.

6) Vors sechste, dass er vermeinet, wann er restituiret würde, alsdann alles wieder unter gute Zucht und disciplin gebracht und Gerichte und Gerechtigkeit zum

bessern Stande gelangen sollte, daran haben wir sämmtlich schlechten glauben, dass er ist des Landes Feind von langen Jahren, wir haben seinen süssen Worten getrauet und verhofft er würde vorige Feindschaft und böse affecten vergessen haben, derwegen ihn *Acibso* zu seinen officiis recommendiret, aber nach dem Sprichwort, *lupus mutat pilum, sed non mentem*, haben wir erfahren müssen, dass das Uebel immer ärger worden und sind nicht besser zufrieden, als wenn wir ohne . . . . . nicht übeler daran, als wenn er auf dem Lande und in Diensten ist.

7) Vors siebende, befindet sich keiner beschweret, haben auch nicht erfahren, dass von mördlichen Ueberfällen, von verjagen durch den Profoss vom Lande, von prügeln und von erschiessen oder minder was passirt, so ist auch in adelichen gelagen wegen, dess Herrn Gouverneur keine Unruhe vorgelaufen, also dass bey dem Landschafthauptmann Sasse, der Rittmeister Friedrich von Gahlen aus übermässiger Trunkenheit, den Herrn Gouverneur mit ihm content gewesen und alsofort gutes Vertrauen wieder stabiliret worden, hat also von uns niemand berürten Contenig Vollmacht gegeben, bey Ihro Königlichen Majesté weder in genere noch in specie einige Gravamina anzutragen.

Wir müssen zwar, diejenige so Ihro Königliche Majesté in Dero Dienste emploijiren, schuldigstermassen annehmen und sie dafür wozu sie angenommen, respectiren, leben aber der unterthänigsten Zuversicht, weil weder dem Gemeinen noch privat Nutzen mit seiner Person hier gedienet, sondern ein jedweder ehrlicher Mann vor solchen unruhigen Kopfe scheu trägt und sich betrübt, es werden Ihro Königliche Majestät das Land vor solchen unnöthigen Uebel Allergnädigst entfreyen.

Welches wir samt und sonders, ausser Reinholdus Buxhöwden, so itzo in fremden Orten und Major Friedrich von Vietinghoff samt Rittmeister Friedrich Nolken, die mit dem Herrn Gouverneur in particulaire

Feindschaft gerathen und allem Ansehen nach von besagtem Cotenig hiezu instigiret und aufgewiegelt, massen desselben Brief vom 9. Febris Ao. 1657 an Friedrich Nolcken der dannoch seiner Aussage nach, Cotenig zu klagen keine Vollmacht gegeben, ergangen, solches dergleichen ausweiset; — Wohlbedächtig mit eigenen Händen unterschrieben, auch mit der Ritterschaft signet befestiget. Actum. Arensburg den 24. Aprilis Ao. 1656.

R.-Arch. No. 49.

Landräthe.

Bertram v. Bellingshausen.

Christian Toll.

Christian Berndt Berch.

Johann von Vietinghoff.

Ritter- und Landschaft.

Friederich Sasse.
Ritterschaft Hauptmann.

Cristian Poll.
Mannrichter.

Odert Poll.
Major.

Girgen von osten genannt Sacken.
Rittmeister.

Johann v. Vietinghoff.
von Zerell, Lieutenant.

Werner v. Vietinghoff.

Fromhold Poll.
Lieutenant.

Bern Diedrick Poll.
Rittmeister.

Jochim Peetz.
Major.

Claus Storck.

Johann Budde.
Rittmeister.

Claus Lode.

Hans Berch.

Johann Nolck.

Jochim Budde.
Lieutenant.

Otto Ernst Treiden.
Lieutenant.

Claus Treiden.
Lieutenant.

Reinhold Berch.

Johann Stackelberg.

Berndt von Hoven.
Lieutenant.

Otto von Uxküll.

1660 den 23. Februar starb Carl Gustav und Hedwig Eleonora übernahm die Vormundschaft für den erst fünfjährigen Thronfolger Carl XI.

Christina hatte (siehe d. J. 1646) dem Rathe zu Arensburg von allen ein- und ausgehenden Waaren einen Impost zu erheben erlaubt.

Es beschwerten sich nun darüber die Aeltermänner und Aeltesten im Namen der Kaufmannschaft und behaupteten, der Rath hätte sich eine Gehalts-Zulage zum Nachtheil des Allgemeinen ausgewirkt. Hierauf liess der Arensburgsche Magistrat eine Declaration ergehen, worin jene Anschuldigung widerlegt wird. „Man habe von der Bürgerschaft mehr Zutrauen erwartet. Nicht zu des Rathes, sondern zu allgemeinen Nutzen werde der Impost verwandt, als: z. B. zu Königlichen Contributionen, zu Confirmirungen der Privilegien, zu manchen für das Wohl der Stadt erforderlichen Reisen. Noch im vorigen Jahr, da Jedermann die Nothwendigkeit Deputirte nach dem Reiche (Schweden) zu senden anerkannt, habe es an Geld dazu gefehlt und niemand etwas contribuiren wollen. Die Bürgermeister Jochim Schulz und Johim Knieper hatten 600 Thlr. vorgeschossen. Hätte man nun eine Vertheilung dieser Gelder auf die Bürger gemacht, so wären wieder Klagen gewesen, dass dem Einen zu viel und dem Andern zu wenig aufgelegt und am Ende wäre doch nichts dabey heraus gekommen. Höchst nöthig schien es, dass Derjenige, der starke Handlung treibe und folglich reichlichern Erwerb habe, mehr beitrage als wer wenig oder nichts verdiene u. s. w. (Im Arensburgischen St.-Archiv.)

1661 im May sandte die Ritterschaft eine Deputation nach Stockholm, deren Instruction also lautete:

Instructio.

Wornach unsere der Ozilischen Ritter-und Landschaft abgefertigte, die Wohlgeborne, Gestrenge Veste, Manhafte und Wohlgelahrte Herrn

Herr Landrath und Obrister Christian Tholl zu Medell, Mannrichter und Rittmeister, Georg von der Osten genannt Sacken auf Kaunispäh Erb- und gesessene: und Assessor Ludolphus Joachimus Bussius, auf der Reise nacher Stockholm sich zu richten etc.

Wann unsere Herrn Deputirte durch Gottes Gnade und Hülfe, in der königlichen Residenz angelanget, und sich bey Ihro Königliche Majestät Christinen,*) unser Allergnädigsten Königinnen und Frauen etc. Wohlverordneten General Gouverneurs, des Hochwohlgebornen Herrn Sevedt Bääts Excellence als unserm gnädigen Herrn, gebührlich angeworben, und vermittels derer hieneben empfangenen credentialen zur Audienz befördert und verstattet, haben sie unseret wegen *praemissis consuetis curialibus* so sie ihrer *discretion* nach abzulegen, hauptsächlich an- und vorzutragen, welchergestalt im vergangen Herbst wegen später Zeit, und durch Gottes Wetter und Wind davon behindert worden, das unsere Deputirte zur Königlichen Leich-Begängniss des weylandt Durchlauchtigsten, Grossmächtigsten Königs und Herrn, Herrn CAROLI GUSTAVI, der Schweden Gothen und Wenden Königs, Grossfürsten zu Finnlandt, Herzogen in Schonen, Esthland, Carelen, Brehmen, Fehrden, Stettin, Pommern, Cassubben, und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfaltz-Grafen am Rhein, in Bayern, zu Gülich, Clove u. s. w. Unsers vor diesem Allergnädigsten, nunmehro in Gott höchst seligsten Glorwürdigsten Königs und Herrn etc. Persönlich nicht einkommen, und Seiner Gottselichsten Majesté die unterthänigste Pflicht und den letzten Ehrengang, ableisten können, Ihro Königlichen Majesté unser nun allergnädigster König und Herr und die ganze hochlöbliche Königliche Regierung geruhete allergnädigst, dero Landschaft und Unterthanen, solches nicht anders, als

*) Man erinnere sich, dass Christine sich die Einnahme von Oesell vorbehalten hatte.

eine gewesene Unmöglichkeit abzunehmen, und nichts da weniger tragen dero gehorsame Landsassen in Gnaden zu continuiren, und nachdem die göttliche Vorsehung Sr. Königlichen Majestät auf Dero höchstseligsten Herrn Vaters Stuhl und Thron nicht alleine sitzen, und mit dem lieben Frieden und Stillstande um und um beseligen, sondern auch nun mehr kräftiglich bestätigen lassen. Als geruhe höchstgedeihliche Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr, Unsere uralte Privilegia, so wir *bono titulo* von Meistern und Herr-Meistern teutsches Ordens, von Bischöfen zu Bischöfen, von Kaisern und Königen zu Königen, und andern Obrigkeiten erworben, auch letztmals, von der Durchlauchtigsten und Grossmächtigsten Königinnen und Frauen, Frauen Christina, der Schweden Gothen und Wenden, Königinnen, Grossfürstinnen in Finland, Herzoginnen zu Esthland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassubben und Wenden, Fürstinnen zu Rügen, Frauen über Ingermanlandt und Wismar, unser allergnädigste Königinnen und Frauen Zeit ihrer beglorwürdigsten Reichs-Regierung, nicht alleine confirmiret, sondern auch vermehret, und verbessert allergnädigst bekommen, gleichfalls in allen Punkten und clausulen wiederholet, bestarkt, bekräftiget, und nach eines jedweden Landes Einwohnern special Siegel und Briefen, auch habenden Rechten, allergnädigst zu confirmiren, und uns insgesammt und sonders dabey grossmächtigst zu conserviren, und solcher Königlichen Confirmation nachfolgende Punkta, so noch aller unterthänigst desideriret werden, allergnädigst einzuverleiben.

1) Weil wir mit Esthlande unter gleichem Rechte, Sitten und Gewohnheit, begriffen, dahero auch in Dänischer Zeit des Oberlandgerichts Urtheile keiner andern Instanz, als blos alleine Ihro Königlichen Majestät und deren Herrn Reichsräthen cursus gleich wie von Esthländischen Urtheilen noch itzo geschiehet, unterworfen gewesen, alhier aber durch die Gelegenheit, da ein oder der andere Zanksüchtiger in der Nähe bey dem Liefläu-

dischen Hofgerichte legitiren kann, das hiesige Oberlandgericht mit unruhigen Leuten viel zu thun hat, der Respect sich vermindert, und die Krakelerey täglich zunimmt, das Derohalben Ihro Königliche Majestät bey uralter Gewohnheit und Privilegien das Gerichte zu erhalten, und die Appellantis an sich und zu dero Königlichen Revision zu kommen, allergnädigst geruhen wolle.

2) Dass die Landräthe ihre 24 Haken *in specie* confirmiret bekommen, und wegen ihrer Mühe und Arbeit, derselben von allen Auflagen frey geniessen mögen.

3) Dass von wüsten Ländern, und was zu Hoflagen, alt und neu gebrauchet wird, die Contribution und Rossdienst allergnädigst nachgelassen werde. Weil die Lande alhier an sich sehr schlecht.

4) Weilen auch dieses eine beflossene Insel, da wenig negotirens, und von fremden Kaufleuten selten einige Waaren zugeführet werden, sondern so wolle die Königlichen Bediente, als der Landmann von den Bürgern alle ufs theuerste kaufen, und solchergestalt zu grunde gehen muss, so ist dagegen dem Lande von vorigen hohen Obrigkeiten dies Privilegium gegönnet, wann ein Schiff mit Waaren allhier arriviret, dass alsdann der Schloss-Stadt, folgends der Adel daran den ersten Kauf, und hernachher zuletzt die Bürger, das übrige zu behandeln frey gehabt, zu welchem Ende auch bey vorigen Regenten practicabel gewesen, das von allen eingeladenen Gütern aus dem Schiffe eine richtige Specification zu Schlosse hat eingebracht werden, und niemand vorher das geringste an sich handeln müssen, itzo aber kehren es die Bürger gantz um, sind nicht vergnüget, das Königliche Bediente, und der Landmann durchs ganze Jahr von ihnen aufs theuerste die Nothdurft kaufen müssen, besonders sobalde ein Schiff ankommt, sind sie die ersten, gönnen nicht, das einiger zu seines Hauses Bedarf von fremder Hand etwas kaufen möge, sondern reissen alles bei Summen an sich, und zwingen dadurch den Handel, das keiner bey wenigen aus den Schiffen, noch von denen mit über-

kommenden Kaufleuten, etwas erhandeln kann: das derowegen dieses Privilegium nemlich eine richtige Specification aller Waaren zu Schlosse zu bringen, und der nähere oder erste Kauf bey dem Stadt und Adel, nach wie vorhin gewesen, verbleiben möge.

5) Weilen auch keine fremde Schiffe anhero kommen, ohne die so von den fürnebsten Bürgern verschrieben werden, dahero der Handel gleichsam gezwungen, und der Landmann, weil er von fremder Hand nichts um billigen Preis haben kann, verbunden wird, von hiesigen Bürgern alles zu erhandeln, und das seinige um liederlichen Preis ihnen hinzugeben, und also sowohl in einkommenden als ausgehenden Waaren, der arme Landmann mitgenommen und übersetzet wird. Als ist von vorigen hohen Obrigkeiten, dem Landmanne dies Privilegium vergönnet, das sie selbst das ihrige aus Schiffen und für sich und die ihrige zu eigener Nothdurft wieder ins Land bringen lassen mögen, allermassen auch König Christian IV. Christmilder Gedachtniss über die *monopolia* Verdruss gehabt, und dieselbe abzuschaffen, allergnädigst befohlen, d. 16. Juni 1627. Was auch der Gemeine unvermögende Bürgersmann und Handwerker, durch solchen eingespannten Handel vor beschwer empfindet, solches höret man Täglich aus ihren seufzen und klagen. Derowegen unterthänigst anzuhalten, das dies Privilegium renoviret und in schwang gebracht werden möge.

6) Bey des Herrn General Gouverneurn Excellence zu erinnern, weilen die Stadt Arensburg laut Privilegien und des vorigen Jahres erneuerten Versprechung schuldig, Wochen-Markt, Fleisch und Fische zu kaufen zu verschaffen, solches aber alles aus den Augen gesetzet, und dahero sowohl vor fremde, als einheimische, die zur Stadt kommen, grosse Beschwerden vorfallen, und keiner zur Nothdurft was haben kann, das ihnen auferleget werde, weilen obrigkeitliche Mandata bey ihnen nichts verfangen, bey harter Poen demselben nachzuleben.

7) Die sahmende Hand in Gemeinheiten, und gemeiner Hölzung, Jagten auch Fischerey, laut Privilegien und Landes üblicher Gewohnheit, unverhindert zu geniessen, dass ein Jedweder die Fisch-Zehnten von seinem Lande nehmen möge sowohl von eigenen als fremde.

8) Weil die Sworbesche Hölzung dadurch, das zu den Baaken, nach Königlicher Verordnung in etzlichen Jahren kein Stein-Kohlen gebrauchet, sondern Holz gebrand worden, ruiniret, und das ganze Ländlein endlich Oede und Wüste wird, das solches remediret werden möge.

9) Dass zu des Landes Defension der Rossdienst nicht weiter extendiret werden möge, als dieses Landes Grenzen wenden, *tenore privilegii* Markgraf Wilhelmi.

10) Bey des Herrn Reichs-Cantzlers, unsers gnädigen Grafen und Herrn Hochgräfliche Excellence unterthänig zu erinnern, dass die Satisfaction wegen gethanen Vorschusses, und ausmundirung der Völker, laut Dero gnädigen versprechen, erfolgen, oder an der Contribution gekürzet werden möge.

11) Die Ländereyen auszutauschen, laut Ihro Königlichen Majestät vorigen Resolution.

12) Wird unterthänigst gebeten, den Punkt aus dem Landrechte zu renoviren, das keiner sich mit Worten, weniger mit Werken, an denen Gerichts Personen vergreifen solle, bey Strafe der höchsten, und die execution nicht erst bey höhern Richern, gesuchet werden dürfe.

13) Das keinem Schilbaren, und besitzlichen Landsassen, mit Arresten zugesetzet werde, es sey dann, das er wieder hohe Obrigkeit, und das Gerichte Freveln, dem ordentlichen Prozess widertreben, und keine Parition leisten würde.

14) Das bey diesen schweren Zeiten die Debitores von denen Creditores nicht so hart zum Capital zu erlegen, gedrungen werden, sondern sich in etwa patientiren,

oder zum höchsten mit dem Interesse sich contentiren müssen.

15) Dass über die von Obrigkeiten zu Obrigkeiten publicirte Mandata und Polizeyordnung, so nicht alle specificirt werden können, dennoch dem Lande nützlich seyn, ernstlich gehalten und effectuiret werden mögen.

16) Weilen der Armen ohnedies erschöpften Bauern Unvermögenheit halber die Arrendatores Freyheit erhalten, ihr Getreide in der Nähe abzuschiffen, das solches dem Adel auch frey sein, und ihre Bauern mit der weiten beschwerlichen Fuhr durch den bösen Weg verschonet werden möchten, weil sie doch ohne das Freihaben auszuschiffen, und die Licenten doch richtig erleget werden können.

17) Dass laut alter recessen dem Adel ohne vorgehende deliberation und Bewilligung nichts aufgebürdet werden möchte.

18) Ihro Königliche Majesté geruhete gnädigst die Einquartirung nun mehr aufzugeben, nachdem das arme Land, durch die Langwierigkeit auf den äussersten Grad ausgesogen, das viele Bauersleute Hungershalber verstrichen, und die Pferde von denen fremden Pferden angestecket, das viele am Schorf und Runde dahin gestorben, und die übrigen schwerlich zu curiren, so das es unmöglich die dismundirte Reuter zu mundiren, wie der Herr Feldmarschall begehret.

19) Wegen der verstrichenen Bauern erwehnung zu thun, das solche von denen Esth- und Liefländern, bey der ihnen angesetzten expresen Strafe, wieder ausgeliefert werden sollen.

20) Weilen auch gewisse Gerichts Termine angesetzet und intimiret worden. Nemlich das zweimal das Landgericht und zweimal das Consistorium solenniter, — das Burggericht aber vier mal im Jahre soll geheget werden. Welches Richtern und Parten bequem fellt; als suchet man um mehrere authoritaet willen, hierüber Königliche Confirmation.

21) Dass die Landes-Eingesessene vor fremden den Vorzug haben mögen, nach alten Herkommen und Privilegien von Bischof Kieweln zu Königlichen Aemtern, dieselben entweder an sich zu arrendiren oder zu verwalten, befördert zu werden, in sonderer Betrachtung, das Ihro Königliche Majesté an denen besessenen vom Adel am besten versichert, und in Zeit der Noth, ein jedweder sein Leib und Blut zu der Kronen, und des Landes Besten, wagen und stürzen muss.

Schliesslich wollen unsere Herrn Deputirte was sie bey ihrer Gegenwart im Reiche *pro re nata* thunlich, und dem Lande vorträglich finden werden, hierinnen aber nicht alles verfasset, und exprimiret sein möchte, aus eigener discretion, supliren, und Ihro Königlichen Majesté allerunterthänigst darum imploriren, und um Allergnädigste Erhörung oder remedirung sollicitiren massen wir ihnen dazu volle Maass und Macht und hiermit wollen gegeben haben. Als wären solche nothwendige Punkta hierinnen wörtlich mit begriffen und solche alle für genehm achten, und sie solcher getreuen Verrichtung halber, allermassen schadlos halten. Urkundlich unter unserer Hand, und des Königlichen Oberlandgerichts grössern Insiegel, gegeben Arensburg d. 15. May Anno 1661.

Nro. 77. (L. S.)

Bartram von Bellingshausen.
Johann von Vietinghoff.
Christian Behrent Berch.
Friedrich Sasse.
Landschafts-Hauptmann.
Caspar Berch. Im Namen der ganzen Ritterschaft.
Jürgen Buhrmeister.
Caspar Stackelberg.

Diese Deputirte erhielten d. 22. August eine Resolution, deren wichtigste Punkte hier aufgenommen werden.

Ihro Königlichen Majesté gnädige Resolution über die Punkte und Geschäfte, welche Deroselben getreue Unterthanen von der Ritterschaft und dem Adel auf Oesell, durch ihre Deputirte, die Edle- und Wohlgeborne, wie auch Wohlerfahrne und Verständige, Landrath und Obersten Christian Toll zu Medell, Mannrichter und Rittmeister Georg von der Osten genannt Sacken zu Kaunispäh, wie auch den Assessor Ludolph Jochim Bussius, unterthänigst haben antragen lassen. Gegeben Stockholm d. 22. August 1661.

Ihro Königliche Majestät finden gänzlich für billig, dass die Landräthe wegen ihrer Arbeit bey dem Justiz-Wesen dieses zu gute geniessen, sind auch damit gnädigst zufrieden, dass die Verordnung Ihro Königlichen Majesté wegen der 24 Haaken wirklichen Nutzung zu dieser Zeit von Deroselben zugeordneten General Gouverneur bestermassen recommandiret werde.

Ihro Königliche Majesté wollen gnädigst, dass die Stadt Arensburg gehalten seyn soll, ihre gehörige und ordentliche Märkte und Markttage zu halten.

Ihro Königliche Majesté finden auch für billig, dass die Ritterschaft und der Adel, ohne Hinderniss und Turbation, in den Gemeinheiten, es sey dieses wegen Büsche, Jagden oder Fischerey, ihre erweisliche Privilegien, nach Landüblichen alten Gebrauch und Observanz, geniessen.

Ihro Königliche Majesté wollen gnädigst strenge Hand halten, über die Landräthe und bey den Iustitien, Beamte, Personen, dergestalt, dass wer er auch sey, der mit Worten oder Thätlichkeiten an ihnen sich vergriffe, was ihre Gerichte, Beruf und Amt betrift, soll gehörig und mit exemplarischer Strafe, nach dem Gesetze, solches entgelten.

Ihro Königliche Majestät wollen gnädigst beordern Deroselben Gouverneur, dass in Executionen wegen Schulden eine Moderation zu brauchen, dass der Weg der Justiz keinem denegiret werde, doch so, dass diese Beschwer-

lichkeiten der Kriegszeit, dabey in billiger Consideration kommen.

Ihro Königliche Majesté trauen gnädigst und wollen Deroselben Gouverneurs anbefehlen, dass wenn Ihro Königliche Majesté ihren getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und dem Adel auf Oesell etwas sonderliches anmuthen, solches ihnen nicht unwissend möge aufgebürdet werden, sondern dass solches mit gutem Fuge geschehen möge, mit derselben vorhergehenden Deliberation und Bewilligung. Dahingegen hegen Ihro Königliche Majesté die guten Gedanken von gedachten Deroselben getreuen Unterthanen, der Ritterschaft und dem Adel, dass wenn ihnen nach Königlicher Ordre von dem Gouverneur etwas zu Königlicher Majesté Diensten angemuthet wird, dass sie dazu sich willig und unverdrossen finden lassen, und ihre unterthänige Devotion, Gehorsam und Willigkeit alsdenn spüren lassen.

Ihro Königliche Majesté sind gnädigst damit zufrieden, und es verbleibet bey dem so gewöhnlich gewesen, wegen der Hegung der Gerichte, angesetzten gewissen und ordentlichen Terminen.

Ihro Königliche Majesté vergönnen gerne denen Oeselschen das Praerogativ und den Vorzug in den Arrenden und in der Verwaltung der Königlichen Aemter, nur dass sie solches bey denen es sich gebühret, ordentlich ansuchen, und wegen der Bedingungen sich mit ihnen vergleichen und vereinigen.

Ihro Königliche Majesté sehen nicht gerne, dass das Gouvernement zu der Extremität schreite, mit Militairischer Execution, in so ferne nicht bey jemanden von dem Adel eine so grosse *obstination* und *pura contumatia* gefunden werde, dass keine gelindere Mittel helfen können, durch das ordentliche *procedere* des Manngerichts, nach der alten Praxi und Landüblicher manier.

Ihro Königliche Majesté wollen erstlich dem Gouvernement ordre ertheilen, gute Aufsicht zu halten, dass alles eigenwillige Schiessen, nach diesem soll eingestellet werden und aufhören, und in dem übrigen, welches zu Ihro Königliche Majesté Diensten nicht kann vorbeigegangen werden, nach dem Gebrauch des Landes und der gewöhnlichen Praxi zu procediren.

Im übrigen verbleiben Ihro Königliche Majesté Deroselben getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und dem Adel auf Oesell mit Königlicher Gunst und Gnade zugethan. Datum ut supra.

Von wegen Hochbemelten Ihro Königliche Majesté respective unsers Herrn Sohnes liebden, wie auch allergnädigsten Königs und Herrn.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Per Brahe
Graf zu Wisingsborg, des Reichs Schweden Truchses.

Gustav Baner
in des Reichs Marschalls Stelle.

C. G. Wrangel.
des Reichs Schweden Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie.
des Reichs Schweden Cantzler.

Gustavus Soop
in des Reichs Schweden Schatzmeisters Stelle.

J. Gyldencrantz.

Translatum hocce cum Originali Svecico omnimode concordare testatur.

Petrus Johannes Lindemann.
S. Ministerii Candidatus.

Dass dieses das Original Translat sey bezeuget.
G. F. v. Lingen. Notrs.

1661 Confirmirte Hedwig Eleonora die Privilegien der Oesellschen Ritterschaft. (Priv.-Samml. im R.-A.)

Die Königin erkannte für Recht, dass der Adel seine Producte selber ausschiffe und an Auswärtige ver-

kaufe oder gegen andere Waaren an selbige vertausche, auch von einkommenden Schiffen das Bedürfniss an Salz einhandeln dürfe u. s. w.

Diese Resolution lautet:

Ihro Königliche Majesté gnädigste Resolution betreffenden Handel und Kaufschliessen auf Oesell. Gegeben Stockholm d. 4. September Anno 1661.

Ihro Königliche Majesté haben diese Sache genau und gehörig überlegen lassen, und nach Gegenhaltung der vorigen Privilegien des Adels und der Ritterschaft auf der einen, nebst der Bürgerschaft und der Stadt-Gerechtigkeit auf der andern Seite, für billig befunden, dass hierinnen folgenderweise soll gehalten werden, nämlich: dass der Adel und Ritterschaft, welche in der Stadt oder auf dem Lande wohnhaft, mögen nach ihren vorigen wohlerworbenen Privilegien, selbst in zugelassenen Hafen ihre eigene Revenüen ausschiffen, oder an Auswärtige verhandeln, oder auch selbige gegen andere Waaren, an fremde, vertauschen, zudem mögen sie auch Macht haben, von ankommenden Schiffen, Salz und andere erforderliche Waaren, so viel als sie deren zu ihrer Haushaltung bedürftig sind, einzuhandeln. Und damit der Adel dieses Privilegium wirklich zu geniessen haben mögen, finden Ihro Königliche Majestät für billig, dass ankommende Schiffe, nachdem sie den Zoll clariret, und an der Brücke angeleget, sie ihr Gut in einer Frist von dreyen Tagen feil halten, und selbiges an dem, der es verlanget, verkaufen, es sey nun entweder von dem Adel oder von der Bürgerschaft, und das keiner von der Bürgerschaft, innerhalb der dreyen Tagen, die ganze Schiffs-Ladung an sich bringe, oder dem Adel durch einige Praemtion praejudicire. Mit dem Bauer aber oder mit dem Landmann auf dem Lande entweder durch Umtausch oder Verkauf der Waaren, einigen Handel zu treiben; so ist es billig, das der Adel und die so Aemter bekleiden, sich dessen enthalten, und solches eine bürgerliche Nahrung seyn lassen. Ihro Königliche Majestät wollen derohalben, dass der Gouverneur Amtswegen, sowohl über

das eine als auch das andere Hand halte, und nicht nur den Adel sonder auch die Stadt bey ihren wohlerworbenen Privilegien maintenire und insonderheit darauf sehe, dass die Bürgerschaft mit dem Landmanne recht und billig handle, ihre Waaren nicht hoch steigere oder den Landmann unbillig begegne, sondern es so mache, dass sowohl der Bürger eine billige Nahrung haben möge, und auch der Landmann dabei behalten bleiben könne. Actum ut supra.

Von wegen hochbemelten Ihro Königliche Majesté Unsers geliebten Herrn Sohnes und Allergnädigsten Königs und Herrn.

No. 23. R.-A.

Hedewig Eleonora.

(L. S.)

Pehr Brahe
Graf zu Wisingsborg des Reichs Schweden Truchses.

Lorentz v. d. Linde.
in des Reichsmarschalls Stelle.

C. Gustav Wrangell.
Des Reichs Schweden Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie.
des Reichs Schweden Kantzler.

Gustavus Bonde.
des Reichs Schweden Schatzmeister.

J. Gyllencrantz.

Translatum hocce cum Originali svecico omnimode esse consonum, testatur.

Petrus Johannes Lindemann.
S. Ministerii Candidatus.

Dass dieses das Original Translat sey bezeuget
G. F. v. Lingen. Notrs.

1664 Erliess der erste Oesellsche Superintendent Georgius Preus ein Schreiben an sämtliche Oesellsche Prediger (es findet sich in Frey's Extract aus den Kergellschen Kirchenbüchern pag. 31.). Diesem Schreiben ist eine Abschrift seiner Supplique ans Oberlandgericht bei-

gefügt, auf die er sich im VII. Punkt beruft. Die Ueberschrift der Supplique ist folgende:

Erlauchter, Hochwolgeborne, Gnädiger Herr Gouverneur und Praesident wie auch Hochwolgeborne, Gestrenge, Veste und Mannhafte Herrn Landräthe des Königlichen Oberlandgerichts und Assessores, gunstgeneigte Patronen und beförderer! am Schluss heisst es: Euer Gnaden und Hochgeachtete Gunsten unterthänig und dienstlicher Georgius Preus.

in dorso des Heftes. de Preus Kirchen-Ordnung.

Unterm 17. May d. J. wurde ein Landtag gehalten 1666
und finden sich im Ritterschaftlichen Archiv unter No. 99. Punkta, welche die Herren Landräthe einer Edlen Ritter- und Landschaft zu proponiren haben. Auf derer Herrn Landräthe E. E. Ritter- u. Landschaft communicirte Punkta hat dieselbe sich folgender gestalt erkläret und ihre Meinung eröffnet.

1) Wegen des Herrn General Gouverneurn Excellence, abgelassenen Schreibens, und darinnen enthaltenen Verbots, der Freiheit in hiesigen Königlichen wildnissen und Hölzungen zu unserm benöthigtes Bauholz, denen alten Privilegien gemäss zu geniessen. Vermeinet E. Edel Landschaft, dass solches bey hiesigem Königlichen Herrn Gouverneurn ohne Weitläuftigkeit und grosse Unkosten sollte können gesuchet werden, welcher dann, ausser allem Zweifel, auf unser bittliches anhalten, ihm wird angelegen seyn lassen, dasselbe weiter wohlgedachter Sr. Excellence anzubringen; da man dann die remedirung dessen, und bey geschützet zu werden, unterthänig verhoffet.

2) Anlangend den freyen Handel mit denen fremden Kaufleuten, und von hiesigem Rath desfalls tentirte Ungewöhnlichkeit. Ist ebenmässig Er. Edlen Ritter- und Landschaft Meinung, dass weilen, albernit hierinnen Seiner Königlichen Majesté Allergnädigste Resolution erfolget und wir dabey geschützet worden; dahero solches hiesiger Königlicher Herr Gouverneur, auf unser inständiges Gesuch, tragenden Amtswegen zu remediren, und uns

bey der wohlerhaltenen Königlichen Resolution in allem zu mainteniren, ihm werde belieben lassen.

3) Wegen Erhaltung gerichtlicher Authorität samt uralter Gewohnheit, hiesigen Oesellschen Staats halber, ist Er. Edler Ritter- und Landschaft einhellige Meinung, dass man Nothwendig ferner bey Seiner Königlichen Majestät alleruntertänigst sollicitire, dass, dafern möglich, das Gericht vermöge Königs Friedrich II. Privilegio der Appellation halber recta an Ihro Königlichen Majesté wieder in seinen vorigen Stand und uralte Gewohnheit, wie es uralters her und bey Dänischer Regierung gewesen, gelangen möchte, umb alle Confusionen derer Gerichte, und die grosse unerträgliche Unkosten zu verhüten.

Weswegen dann E. Edel Ritter- und Landschaft einhellig bewilliget, und consentiret haben, dass sie zur Reise derer künftig hiezu Deputirten einen Rthlr. von jeden Haken zu geben, und solches nächst künftigen Herbst auf Martini, an grober Münze unfehlbar abzuliefern, gehalten seyn wollen. Actum. Arensburg, den 17. May Anno 1666.

Odert Poll.
Ritterschafts Hauptmann.

Gürgen von der Osten genannt Sacken.
Otto von Wettberg. Fromhold Toll.
Reinhold Johann von Vietinghoff.
Friedrich Johann Berch.
Reinhold Johann Berg.
Christopher Toll.
Otto Lode.
Johann v. Vietinghoff.
Johann Budde.
Hans Berch.
Friedrich v. Gahlen.
Fromhold Berch.
Johann Nolck.

War ein Dr. Oldekop Superintendent auf Oesell. 1668
In demselben Jahre hatte der Arensburgsche Magistrat durch seinen bevollmächtigten Bürgermeister Knieper verschiedene Gesuche in Stockholm anbringen lassen. Die Resolution (zu finden im Arensburgschen St.-Ar.) enthält in ihrem 4. Punkt: „wünschte der Rath der den Stadte „Weinkeller allein halten und die Weine einverschreiben „wollte, dass Keinem der nicht ausdrücklich dazu privile- „girt worden, erlaubt sey eine Weinschenke zu halten „und Weine einkommen zu lassen. Man erkannte sol- „ches für billig und sollte die hierüber schon früher er- „theilte Resolution des Reichskanzlers maintenirt werden. „Aber der Rath sey verbunden für beständiges „Daseyn guter und aufrichtiger Weine zu sor- „gen ohne die Käufer zu übersetzen."

Confirmirte der königlich schwedische Reichs- und 1670
Kriegsrath auch General-Gouverneur über Christinens sämmtliche Unterhalts-Länder (siehe d. J. 1654) Gustav Kurck die dem Arensburgschen Rath von Christinen im Jahr 1660 bewilligte Zulage von allen einkommenden und ausgehenden Waaren.

Uebergaben die Stände des Schwedischen Reichs 1672
Carl XI. die Regierung. — Neben der Giftpflanze blüht die Heilpflanze. Die gütige Vorsehung liess am 30. May desselben Jahres Peter den Grossen zu Moskau das Licht der Welt erblicken, der die Wunden, welche Carl XI. dem armen Oesell schlug, mit Balsam begoss und dessen erhabene Nachkommen sie vollkommen heilten.

den 22. August confirmirte Carl XI. die Privilegien 1675
der Oesellschen Ritterschaft. (Siehe Privil.-Samml. im Ritt.-Arch.)

Carl XI. wurde den 28. September zu Upsala gekrönt und zu dieser Feierlichkeit waren Deputirte von Livland und Oesell eingeladen worden. Sie konnten aber wegen Unsicherheit der See zu damaligen Kriegszeiten nicht herüber kommen und der in seinen eigenen Ange-

legenheiten damals in Schweden anwesende Landrichter Cronstern entschuldigte beide Provinzen beim Könige.

Die Deputirten des Arensburgschen Raths, der Rathsverwandter Claus Krämer und der Aeltermann Claus Wilken bewirkten am 16. Octobr. 1675 die Confirmation der Arensburgschen Stadt-Privilegien. (Arensb. St.-Archiv.)

1676 Erschien eine strengere Verordnung mit Beziehung auf die früher publicirten Seerechte, wornach alles von dem Meere Ausgeworfene der Behörde abgeliefert und bei Strandungen gewissenhafte Ordnung gehalten werden sollte.

In demselben Jahre sah sich der Oesellsche Gouverneur, General Siöblad genöthigt, um 300 Fussknechte Nationaltruppen zur Vertheidigung der Festung zu bitten.

1678 Sandte der Oesellsche Superintendent, Dr. Just Oldekop (Livl. Biblioth. Thl. II. S. 318.) seinen sogenannten Wehe-Brief auch an den Rath zu Dorpat. Er beginnt also: „In Gottes Namen. Zur Busse! zur Busse! „wenns noch möglich. Sonst Wehe! Wehe! über Schwe„den Reich, sonderlich über desselben Gewaltig zeitlich „und ewig! nach Gottes ewig wahrhaftigen Wort. Gott „erbarme sich seiner Evangelischen Kirche und aller gläu„bigen Christen umb Jesu willen Amen! Amen!

„Justus Henricus Oldekop noch immer unter „tyrannischer Amtsverfolgung ohne Hülfe und Gericht „durch die Kraft Jesu Christi kämpfender Superintendent „auf Oesell etc.“

1680 Vermählte sich Carl XI. mit Ulrica Eleonora, Friedrich III. Königs von Dänemark Tochter. Auf Oesell war grosse Freude und man hoffte, die Dänische Prinzessin würde auch das Glück, das Oesell unter Dänischer Regierung genossen, zurückbringen, aber diese Hoffnung wurde bitter getäuscht; denn auf dem merkwürdigen Reichstage, der in diesem Jahre gehalten wurde, gelang Carl XI. zur unumschränkten Regierung, die er

sofort benutzte um die Livland und besonders Oesell zu Grunde richtende Reduction der Güter anzubefehlen.

Arensburg d. 19. Novbr. Gürgen von der Osten genannt Sacken verordneter Gouverneur über Oesell und Arensburg, Präsident des königlichen Oberlandgerichts und Director des Oesellschen Consistorii, Erbherr zu Kaunispae, Cölljall, Gryta, Eyfer und Torsundt fügten zu wissen: da zur Einlieferung der von der Königlichen Reductions-Commission begehrten brieflichen Urkunden und Documenten bey jüngst gehaltenen Landtage gewisse Termine Kirchspielsweise anzusetzen beliebt worden, so sollten zu selbigen die jedesmaligen Kirchspiels-Eingesessenen, welche Güter und Ländereyen eigenthümlich besessen, alle ihre auf selbige habende Siegel und Briefe und wie sie und ihre Antecessoren dazu gekommen, zweymal sauber und deutlich abschreiben lassen und in die Gerichtsstube des Schlosses einliefern, damit diese Abschriften dort in Sackens, zweyer Landräthe und anderer geschwornen Personen Gegenwart gehörig collationirt, vidimirt und die Originale einen jeden wieder retradirt werden könnten. (Aus dem Kergellschen Kirch.-Arch.) 1684

Die Ritter- und Landschaft hatte auf dem Landtage einstimmig beschlossen wegen gänzlich erschöpfter Casse auf jedem Haken einen halben Thlr. species zu repartiren und nachdem dieser Beschluss von dem Landschafts-Hauptmann Reinhold Stärke dem Gouverneur Sacken mitgetheilt worden, erliess dieser eine Publikation, wornach dieses Geld zwischen Michaelis und Martini bey Strafe der Execution einzuzahlen sey. 1685

In diesem Jahre wurde eine allgemeine Vermessung sämmtlicher publiquer und privater Güter angeordnet und eine Beschreibung dieser Ländereyen nach ihrer Quantität und Qualität sollte geliefert werden. Landmesser wurden angestellt. (Im Kergellschen Kirchen-Archiv.)

Auch starb in diesem Jahre auf seinem Gute Barby in Südermanland im 105. Jahr der Schwedische General-Major Johann Conrad v. Vietinghoff geboren 1580

auf seinem natürlichen Gute Jürs auf Oesell. (Hupels Misc.)

Wegen der Reduction waren von Seite des Adels beym Könige Vorstellungen gemacht worden, aber er war über den Vortrag der deshalb gesandten Deputirten so unwillig geworden, dass er den Degen gezogen und sie zu durchbohren gedroht hatte. Diese Plünderung ging nicht allein ihren Gang fort; man forderte noch Beiträge zu den Feierlichkeiten, welche bey Krönung der Königin statt gefunden und als die Ritterschaft 2 Lof pr. Haken bewilligt hatte, nahm man diese und andere zwey Löfe mit Gewalt.

1687 Erliess der Gouverneur Carl Johanns Sohn Siöblad eine Verordnung wegen der Oesellschen Kirchen-Intraden.

Er nennt sich Ihro Königliche Majestät der Königin Christine verordneter Gouverneur und Präsident des Oberlandgerichts etc. Demnach — heisst es — wegen der Kirchen-Gebühren und Begräbnisse, Glocken und andere gewöhnliche abgifften grosse Unordnung verspühret etc. etc. hat man im jüngst gehaltenem General-Kirchen-Visitation befundene Nothwendigkeit nach gepflogener Unterredung mit Königlichem Consistorio und mit Bewilligung der Herrn Landräthe samt Edler Ritter- und Landschaft eine hochnützliche Verordnung zu erlassen.

In demselben Jahre 1687 ward eine revidirte Polizey-Ordnung der Königlichen Stadt Arensburg publicirt enthaltend 26 Paragraphen. Zuvörderst werden alle Einwohner zur Gottesfurcht ermahnt, daher stets zur Kirche zu gehen, sich vor allem bösen und ärgerlichen Leben zu hüten, bey Strafe der Ausschliessung aus der Arensburgschen Gemeinde. Sollte — welches Gott verhüte bey Tage oder bey Nacht auf dem Schlosse die Lösung geschossen, durch Glockenläuten wie auch mit der Trommel Allarm geschlagen werden, um anzuzeigen, dass der Feind oder sonst was wichtiges vorhanden wäre, so soll sogleich Mann für Mann erst auf dem Rathhause und hernach auf

dem Platz vor der Königlichen Festung mit gutem Gewehr nach Nothdurft erscheinen u. s. w. — Da öfters viel Tumult erreget und die Gerichte beunruhigt worden, durch unnützes Geschwätz und Plauderey*) der Arensburgschen Gemeinde, so wird Mannes- und Frauens-Personen ein reiner züchtiger und höflicher Mund (*Sapere aude!*) in Worten und Geberden gegen Könige, Fürsten und Herren hohe Obrigkeit und gegen Alle mit denen man durch Eid und Pflicht verwandt ist, überhaupt gegen alle ehrliche Leute insonderheit gegen Frauen und Jungfrauen ernstlich geboten. Gebüssete Händel und ausgeglichene Sachen sollen Keinem aufgerückt noch vorgeworfen werden, bey Verweisung aus der Gemeinde. Nächtliches Schiessen auf den Gassen wird bey 5 Thlr. Strafe und Confiscirung des Gewehrs verboten etc. Zwey Jahrmärkte in Februar und August werden gestattet; vom Rathe gestempeltes Gewicht muss in jedem Hause seyn. Zur Trauung soll keiner admittirt werden; er habe denn seyn ehrlich Testimonium und seinen Geburts-Brief beigebracht, das Bürgerrecht gewonnen und sein Ober- und Untergewehr gebührlich präsentiret, die verordneten Brandmeister haben darauf zu sehen, dass Jeder mit den nöthigen Lösch-Geräthschaften versehen sey, dass die Strassen gebrickt und die Strohdächer abgeschafft werden. Die Handwerker sollen mit ihren Arbeiten und Bestellungen keinen hinhalten noch übersetzen, sonst soll ihnen eine Taxe gesetzt werden. Diese Polizey-Ordnung zu finden im Arensburgschen Stadt-Archiv wurde 1716 und 1717 wieder publicirt und passt noch jetzt.

Die Macht und Gewalt des Königs von Schweden 1687
die von einem Reichstage zum andern immer erweitert wurde, zeigte sich bey der Reduction auf die drückendste Weise. Wenn ein Gut erst 1687 für einziehbar erkannt wurde, so musste der Eigenthümer, der sein wohlerworbe-

*) Scheint schon damals modern gewesen zu seyn.

nes Eigenthum verlor, noch die Einkünfte des Gutes von 1681 an, alle auf einmal auszahlen und wenn er diese Summe nicht auftreiben konnte — da er sie verzehrt und keine Hypothek mehr hatte, so wurde ihm das letzte Pferd, die letzte Kuh genommen. Und denen, die gar nichts hatten, schenkte man grossmüthigst die angebliche Schuld, aber erhielt man nur die geringste Anzeige davon, dass sie doch irgend etwas übrig behalten, so ward gleich wieder eine Untersuchungs-Commission niedergesetzt. Carl XI. glaubte diese seine Ungerechtigkeiten damit gut machen zu können, dass er die geraubten Güter den frühern Eigenthümern für hohe Arrenden verpachten wollte. Oesell wurde in dieser Periode mehr als Livland gedrückt; denn es hatte eigentlich eine doppelte Verwaltung und doppelte Forderungen zu befriedigen. Eines Theils machte die Königin Christina an ihr Unterhaltsland (siehe das J. 1654) Ansprüche aller Art, andern Theils der König von
1689 Schweden. Endlich starb Christine zu Rom, wo sie mit Verschwendungen aller Art in Gesellschaft des Kardinals Appolini die Opfer dieses armen Landes vergeudet hatte.

1689 Verordnete Matthias Stackelberg Landrath, Obristlieutenant und Commandant der Festung zu Arensburg, Erbherr zu Piddull, Wernäs und Thomell, dass bey den Hochzeiten und Kindtaufen keine Verschwendung statt finden soll.

(Kergellsche K.-Arch.)

Von demselben Jahr findet sich in demselben Archiv eine Publication des Gouverneurs von der Osten genannt Sacken, worin den unadlichen Deutschen verboten wird Windhunde zu halten und den Bauern das Wildschiessen ohne Erlaubniss ihrer Herrn. Auch wird alle Vorkäuferey und Winkel-Krügerei untersagt.

1690 den 23. December erlässt Peer Oerneklow, Obrister und Ober-Commandant, Landshöfding der Provinz Oesell, Präsident des Oberlandgerichts, eine neue Publication, worin in den Gränzen der Kron-Güter — deren

Zahl durch die Reduction sich verdoppelt hatte — alles Wildschiessen verboten wird.

den 23. August ertheilte Carl XI. der Stadt Arens- 1691
burg nachstehende Resolution — die Stadt hatte sich näm-
lich beklagt:

1) dass die Reduction auf Oesell auch solche adliche Güter betroffen, auf welche Kirchen, Armen, Schulen und andere Kapitalien ingrossirt waren, und bat, dass diese Schulden von der Krone bey Einziehung der Güter bezahlt werden möchten.

Ward abgeschlagen und könnten diese Creditoren das übrige Vermögen ihrer resp. Debitoren in Anspruch nehmen, wobey Oerneklow Befehl erhielt ihnen behülflich zu seyn. Aber diese Unglücklichen hatten gar kein anderes Vermögen als ihre verschuldeten Güter; folglich verloren die Kirchen und öffentlichen Anstalten ihre Kapitalien.

2) Hatte die Stadt um Beibehaltung aller ihr ehemals confirmirten rings um dieselbe belegenen Gründe und Plätze nachgesucht. Für jetzt abgeschlagen.

3) Hatte die Stadt gebeten, die ihr verliehenen 10 Haken von der Reduction auszuschliessen. Für jetzt abgeschlagen und solle der Landhöfding genau untersuchen wie hoch die Einkünfte der Stadt ohne diese 10 Haken seyen und doch hatte Carl XI. wegen der von Arensburg jederzeit bewiesenen Treue und Anhänglichkeit alle Privilegien dieser Stadt feierlichst bestätigt. (Arensburg. St.-Arch.)

In diesem Jahre wurde die ganze Insel Moon mit Ausschluss des seit 1566 von der Knorringschen Familie erblich besessenen Gutes Peddast für 11250 Rthlr. S. M. verarrendirt.

Ward von Carl XI. der notorische Adel des Arens- 1693
burgschen Rathsherrn Jobst v. Weymann erneuert.

In dem Kergellschen Kirchen-Archiv befinden sich aus dieser Zeit mehrere Publikationen des Oerneklow

— betreffend Kirchen-Angelegenheiten, Werbungen, Auswanderungen ganzer Familien ins Ausland u. s. w.

1694 Starb Rüdiger, Pastor zu Wolde von 1679 an.

1695 Der Magistrat zu Arensburg, der früher sehr zufrieden mit Oerneklow gewesen, verklagte ihn beym Könige, weil er verboten, dass die Bauern bey zehn Paar Ruthen Strafe vor Berichtigung ihrer Schulden und Gerechtigkeiten, Korn zur Stadt bringen dürften und auch den Kaufleuten und Bürgern untersagte vor Michaelis zur Eintreibung ihrer Schuldforderungen die Bauern zu heimsuchen und von diesen Pferde zu kaufen. — Der König war der Meinung, dass Oerneklow zu weit gegangen sey und der Magistrat bekam Recht. (Arensbg. St.-Arch-)

In diesem Jahre befahl der König, dass der Arensburgsche Magistrat, der bis hiezu dem Oesellschen Oberlandgericht subordinirt war, künftig das Dorpatsche Hofgericht als Oberinstanz anerkennen solle. Es wurde wahrscheinlich im Jahre 1695 das Oesellsche Oberlandgericht aufgehoben, denn dies war die Zeit, wo der tyrannische General-Gouverneur Hastfer die Privilegien Livlands vernichtete, wo die Livländischen Deputirten Landräthe Vietinghoff, Budberg und Mengden, die gegen Hastfer aufgetreten waren, zum Tode und Patkull Ehre, Gut, die rechte Hand und das Leben zu verlieren verurtheilt worden waren.

Nach einer Tradition soll das Oesellsche Oberlandgericht damals ein Todes-Urtheil vor eingegangener Bestätigung des Königs vollzogen haben und ohne Widerspruch war dies ein Verbrechen, das die weite Entfernung von Stockholm nicht entschuldigen konnte. Die Cassation der damaligen Landräthe ist also vollkommen zu rechtfertigen, aber warum sollte die ganze Provinz, die unschuldig war, auf immer eine Behörde verlieren, die sie bey der insularischen Lage nicht entbehren konnte? War nicht immer der Königliche Gouverneur Präsident des Oberlandgerichts? Ist es erhört, dass wenn Beamte etwas verschuldet, nicht

nur diese bestraft, sondern die Jahrhunderte bestandene Behörde aufgehoben wird? Welche Garantie hatte denn der König dafür, dass ähnliche Widergesetzlichkeiten nicht auch beym Dorpatschen Hofgericht vorfallen konnten, und hätte er dann in solchem Fall auch diese Behörde cassirt und das Land ganz ohne Justiz gelassen? Der wahre Schlüssel, um dies räthselhafte Verfahren zu erklären, ist aber der goldene zu Carl des XI. Geldkasten. Den Oesellschen Landräthen waren 24 Haken donirt. Man brauchte einen Vorwand, um diese Güter mit demselben Recht wie so viele andere, der Reduction zu unterwerfen. Kurz, man hob das Oberlandgericht auf, um die Güter desselben einzuziehen — so schickte ehemals der Sultan dem reichen Pascha die seidene Schnur — um sein Erbe zu seyn.

Von dieser Zeit an soll Carl XI. von einer besondern Unruhe in seinem Gewissen gequält worden seyn und selbst die Verdoppelung seiner Andacht, denn er communicirte nun zwey mal wöchentlich, konnte ihn davon nicht befreien. Etwas leichter soll ihm geworden seyn, als er den Bitten seiner Gottesfürchtigen Mutter nachgebend, die unschuldig in Gefangenschaft gehaltenen Livländer losliess.

Starb er. Bey Oeffnung seines Leichnams fand man 1697
dass Millionen Würmer mit rücksichtsloser Tyrannei, seine Eingeweide einer schauderhaften Reduction unterworfen hatten.

„Die Trauer wurde anbefohlen, aber unter dem klaren schwarzen Flor schimmerte die Freude lebendig hervor.“

Carl XII. war beym Ableben seines Vaters erst fünfzehn Jahre alt. Nach dem Testamente seines Vaters sollte er bis zum 18. Jahr unter Vormundschaft seiner Grossmutter und fünf königlichen Räthen regieren, aber am 9. November 1697 erklärte der Reichstag ihn dennoch für mündig.

In diesem Jahre stellte der Landhöfding Peer Oerneklow eine Revision des Hospitals in Köroküll zu Sonneburg gehörig im Kergellschen Kirchspiele, an.

Dieses Hospital war schon in Dänischer Zeit von dem Rentmeister des Schlosses Sonneburg, Johann Georg Schwabe (siehe d. J. 1583) in gedachtem Dorfe, wo noch die Ruinen des alten Hospitals zu sehen sind, gestiftet und zwar für mit Ausschlägen behaftete Kranke. Späterhin wurde dasselbe näher nach Sonneburg in das jetzige Johannische Kirchspiel verlegt, und wahrscheinlich war diese Kirche ursprünglich nur eine Kapelle für das Hospital, das vielleicht nach Johann Schwabe Johannis-Hospital genannt wurde. Noch im Jahre 1645 wurde die Johannis-Kirche nicht im Verzeichniss der Kirchen aufgenommen. Uebrigens mussten späterhin die Prediger dieser Kirche für die Benutzung des Spitalgutes die Armen verpflegen. Bey der Regulirung des Landes wurde das Hospitalgut in Johannis abermals gegen das unweit Arensburg belegene Gut Ladjall vertauscht und 1798 die Verwaltung des Hospitals wieder dem Oesellschen Landraths-Collegio übergeben — da es ursprünglich die wohlthätige Stiftung eines Privatmannes gewesen.

1698 Oerneklow hatte befohlen, dass die Bauern, die Lebensmittel zur Stadt brächten, gerade auf den Markt fahren und nicht bey den Bürgern ihren Freunden (Söl ber) einkehren dürften. Damit dieser Befehl streng erfüllt werde, hatte er veranstaltet, dass zwey von der Bürgerschaft und zwey vom Militair bey den Stadtthoren Wache halten und dass alle übrigen Gassen bis auf zwey, die nach dem Markte führten, mit Pallisaden versehen werden sollten.

Die Bürgerschaft war damit unzufrieden und klagte beym Könige in Stockholm. Oerneklow erhielt einen Verweis und diese Anordnung wurde aufgehoben.

Es scheint, er hatte sein Ansehen verloren. (Arensburg St.-Arch.)

Gleichwohl erliess Oerneklow noch mehrere Verordnungen, als z. B. am 31. August wider die Bettler, am 25. November wegen der Bönhaserey. (Kergellsche Kirch.-Arch.)

den 4. December wegen der von hiesigen Predigern 1699
zu liefernden Korn-Contribution.

Den 8. December abermals wegen Vorkäuferei.

Den 18. December 1699 publicirte Oerneklow, dass auch die Pastorats-Bauern von den auf neulich gehaltenem Landtage bewilligten Lieferungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Requirirte Oerneklow die hiesigen Prediger, ihre 1700
Dragoner zu stellen u. s. w. (Frey, Osiliana.)

Den 23. September erliess Oerneklow ein Rescript an den Magistrat, enthaltend die Aufforderung, dass die reichen Leute taxirt werden sollten, Behufs einer gezwungenen Anleihe.

Unterm 21. Juni publicirte er, dass die Soldaten des von Carl Adam Stackelberg aus eigenen Mitteln errichteten Bataillons nicht aus dem Lande gehen, sondern zur Vertheidigung der Provinz allein gebraucht werden sollten.

Wurde der Arensburgsche Festungsbau stark betrie- 1701
ben und der König Carl XII. forderte Oerneklow in einem Schreiben aus Lais vom 25. May auf, damit fortzufahren, so lange der Krieg mit Russland dauern würde, der ein Jahr früher ausgebrochen war. Der General-Gouverneur Dahlberg und der Oberste von Brakel forderten Truppen und Proviant von Oerneklow.

den 26. August requirirte der Obristlieutenant und 1701
Commandant von Arensburg Otto Johann Poll, den Oerneklow während seiner Abwesenheit substituirt hatte, die restirenden Arbeiter zum Festungsbau. Im October war Mannerburg zum Oesellschen Landhöfding ernannt.

publicirte Mannerburg Nachstehendes: Nachdem 1702
unterm 16. December v. J. der König aus dem Hauptquartier Würgen durch ein Rescript verordnet hatte, dass

auf Oesell alle publique und private Executionen durch gewisse dazu ernannte Executions-Commissaire betrieben werden sollten, ward ernstlich daran erinnert, diese gehörig zu respectiren. Für die Kirchspiele Moon, Peude, Johannis, Karris, Wolde und Pyha, die den Sonneburgschen Kreis bildeten, war Johann Sagerholtz und für Jamma, Anseküll, Kielkond, Kergel, Carmel und Mustell oder den Arensburgschen Kreis war Johann Rascha ernannt. (Kergellsche K.-A.)

Unterm 19. Februar erliess Mannerburg abermals eine geschärfte Verordnung wegen des Strassen-Pflasters und Abschaffung der Strohdächer. (Kergellsche K.-A.)

Unterm 15. Martii requirirte Mannerburg die Absendung der Rossdienstreuter und sollte deshalb ein guter Vorrath von Heu und Haber nach Moon geschaft werden. (Kergellsche K.-A.)

Den 28. Juli erfolgte ein allgemeines Aufgebot zur Vertheidigung gegen den näher rückenden Feind. Kergellsche K.-A. p. m. 41 und 42 in Frey Osiliana.)

Auch erliess er eine Verordnung, wonach ein Arrendator eines Krongutes dieses ohne Bestätigung des Landhöfdings nicht an einen andern verarrendiren sollte.

Passlose Leute sollten sofort beym Gouvernement in Arensburg abgeliefert werden.

1702 Unterm 28. October publicirte Mannerburg: es sey bey Verarrendirung der Krongüter in dem Contrakte genau der Gehorch der Bauern festgesetzt und was für Gerechtigkeiten selbige zu leisten hätten; es sey den Statthaltern in ihrer Instruction zur Pflicht gemacht, jährlich die Krongüter zu bereisen und die Beschwerden der Bauern über die Arrendatoren und umgekehrt zu vernehmen und zu schlichten und für jeden Tag mit Anspann den ein Arrendator mehr als gesetzlich habe leisten lassen, müsse er 2 Rthlr. S.-Mz. und für jeden Fuss-Tag die Hälfte zahlen. Es sollten Büchelchen mit den Bauern geführt werden, über ihre Prästanden. (Kergellsche K.-Ar.)

Den 6. November erfolgte abermals ein Befehl: „dass da die Tragbarkeit des Sundes einen feindlichen Ueberfall besorgen lasse, so soll man sich in Vertheidigungszustand versetzen.“

Alle ohne Ausnahme zwischen 15 und 60 Jahren sollten sich bewaffnen und es mussten Verzeichnisse über die Anzahl der Bewaffneten von jedem Gutsherrn eingesandt werden. Wer Einen verschwieg, musste 100 Rthlr. S. M. Strafe zahlen.“

Eröffnete Mannerburg Nachstehendes: „demnach 1703
man nicht wissen könne, ob nicht der Feind im nächsten Winter nach Oesell kommen werde und da dann viele in der Festung Schutz suchen würden, dort aber nur 1200 Mann einquartirt werden könnten, so möchten diejenigen, welche gesonnen wären sich dahin in Schutz zu begeben, sich selbst Quartiere einrichten.“ (Aus dem Kergellschen K.-Ar.)

Wurde von Mannerburg abermals aufs strengste 1704
gefordert, dass die Arrendatoren mit den Bauern genaue Rechnungs-Bücher führen, und dass bey Zahlung der Gerechtigkeit keine Spillkappen von ihnen gefordert werden sollten. (Kergellsche K.-A.)

Die Kriegs-Contributionen wurden immer drücken- 1705
der, je näher der Feind rückte und je enger der Kreis wurde, aus welchen Schweden seine Armee in Livland verproviantiren musste. Dorpat hatte sich den 3. Juli 1704 den Russen ergeben und Kurland hielten sie 1705 besetzt. Das arme ausgemergelte Oesell, dessen Adel durch die ungerechte Reduction schon in Zeiten des Friedens ruinirt war, musste nun sein Letztes hergeben. Die Armuth oder vielmehr der Hunger ist für den Patriotismus ein tödtendes Gift. Die Beiträge erfolgten nicht freiwillig. Sie wurden durch militärische Execution gewaltsam eingesammelt. Roggen, Malz, Butter, Speck mussten vom Adel und von den publ. Bauerschaften mussten 40 ℔. Heu pr. Haken, Pelze und Strümpfe geliefert werden. (Kergellsche R.-A.)

1706 Wer obige Contribution nicht entrichtet hatte, wurde mit 50 Rthlr. S. Mz. bestraft.

1708 Stieg die Contribution noch höher. Die priv. Güter mussten von einem Pferde Rossdienst, also von 15 Haken 2 Last Roggen, eine Last Gerste, 15 *U.* trocknes Fleisch, die Bauerschaft von jedem besetzten Haken ein Lof Roggen, ein Lof Gerste und die Priesterschaft für jede besetzte 60 Bauerhaken in ihrem Kirchspiel $^1/_2$ Last Getreide, halb Roggen halb Gerste liefern. Die Säumigen wurden zum doppelten Betrag condemnirt. (Aus dem Kergellschen K.-A. p. m. 52 in Freys Osiliana.)

1708 Wüthete die Pest auf Oesell. In dem Pastorats Gebiete zu Wolde soll nur ein Bauer am Leben geblieben seyn und die Tochter Gerdruta des Pastors Georg Carponai, der von Geburt ein Ungar war. Gerdruta warf sich dem Bauer als einzigen Mann um den Hals, und da kein Prediger und keine Zeugen aufzutreiben waren, feyerten sie ihre Hochzeit wie die ersten Menschen im Paradies. Dennoch musste die arme Gerdruta sieben Jahre später im Jahre 1715 auf dem berüchtigten H.... Schämel ihre Sedes halten, wie der Pastor Bürger in einem alten Kirchenbuche angemerkt hat. Das war hart!

1709 Noth lehrt beten. Am 26. November wurden vom Consistorio zwey Circulaire erlassen, das eine an die Pastores der Kirchspiele im Sonneburgschen, das andere an die im Arensburgschen Kreise (siehe d. J. 1702) worin sie aufgefordert werden „in diesen elenden Zeiten den gerechten Gott alle Freitag von Glocke 9 bis 10 durch öffentliche Gebete zu versöhnen.“ Die grössern Glocken und alles Kirchengeräthe sollte in ein Gewölbe der Festung in Sicherheit gebracht werden.

Am 6. April d. J. verklagte Mannerburg den Königlichen Commandanten Otto Johann Poll bey der Königlichen Defensions-Commission. (Consist. Arch.

Am 9. Juli 1709 hatte Peter der Grosse in zwey

Stunden die Schwedische Armee bey Pultawa vernichtet und am 9. November traf er im Lager von Riga ein.

im Februar verlangte Mannerburg noch Geld- 1710
Beiträge, die Kirchen-Kapitalien etc. Die Pest dauerte noch fort.

Im März kamen Kosacken über Eis nach Oesell. Sie hatten 16 hölzerne Blöcke mitgenommen, die wie Kanonen geformt waren und mit denen sie das Landvolk erschrecken wollten. Obgleich der Commandant Poll gute Anstalten getroffen hatte und auch diese Truppen gezwungen wurden zurück zu gehen, so ersieht man doch aus der Bittschrift, welche der Arensburgsche Magistrat am 2. April an den König sandte, dass Stadt und Land verheert worden war. Es heisst darin: „Bis auf einige wenige „Häuser hat der Feind die ohnehin verarmte Stadt einge„äschert. Das Rathhaus, die Domkirche, das Schul- und „Armen-Haus sind zerstört. Zu einem Herzkränkenden „Specktakel sind die Schornsteine nur stehen geblieben. „Die Bürgerschaft hatte ihr Eigenthum in den Häusern „zurückgelassen, weil sie ihrem Eide und ihrer Pflicht „gemäss die Festung zu vertheidigen suchte. Alles wurde „ein Raub des Feindes oder der Flamme. Ohne Dach „und Fach leben die meisten nun unterm Schutt der Schorn„steine, jeden Augenblick in Gefahr bey den anhaltenden „Frösten zu erfrieren und aus Mangel zu crepiren. (Arensb. „St.-Arch.)“

Mannerburg erliess eine Bekanntmachung in esthnischer Sprache, worinn er alle Bauern insonderheit denjenigen, „welche vom Feinde mit Sengen und Plündern „verschont geblieben waren,“ befiehlt, wieder an ihre Arbeit zu gehen, sobald ihre Erbherrn oder Arrendatoren sie dazu auffordern würden. Im Fall sie sich widersetzlich zeigen würden, wolle er sofort einige hundert Reuter (Rütlid) aus Reval nach Oesell kommen lassen, die bey ihnen auf Execution verlegt werden sollten.

Am 4. Juli kapitulirte Riga. Am 12. ward dort vom Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaft Peter dem

Grossen gehuldigt, nachdem Scheremetjew die Kapitulation des Adels unterschrieben hatte, die der Zaar späterhin bestätigte. Dem Adel sollten die nach Oesell in Sicherheit gebrachten Habseligkeiten von der Schwedischen Behörde auf Oesell zurückgeliefert werden. Nachdem der General Bauer Pernau eingenommen hatte, wurde der Obristwachtmeister Oernhielm mit einem ansehnlichen Detaschement nach Oesell gesandt. Die Schwedische Besatzung in Arensburg leistete nun keinen Widerstand mehr, sondern übergab die Festung d. 15. September mit 66 Kanonen, vier Mörsern u. s. w. auf gewisse Bedingungen, die aber in keinem Archiv zu finden sind. Nach einer Tradition sollte Oesell bis zum allendlichen Frieden eine Schwedische Provinz verbleiben, und dies scheint wirklich der Fall gewesen zu seyn, denn weder findet man etwas von einer statt gehabten Huldigung*) noch irgend eine russisch Kaiserliche Verordnung von Wichtigkeit bis zum Jahre 1722. Im hiesigen Consistorial-Archiv existirt eine Copie eines Berichtes, worin es heisst: das Consistorium sey 1697, nachdem es vorher ein mixtum gewesen, in welchem der damalige Gouverneur und nachher der Landhöfding das Directorium geführt — ein purum geworden; 1713 aber sey selbiges bey dem damaligen Kriegsunruhen mit den übrigen Foris in sein erstes Esse — bis der Friede erfolgen würde gebracht und das Directorium dem ältesten Landrath übertragen.

1716 Wurde den 13. Juni ein Landtag gehalten. Landräthe waren von Wedberg, von Vietinghoff, von Preiss, von Sacken, Landmarschall und Landrichter von Stackelberg, und unter den Mitgliedern der Ritterschaft findet sich Assessor v. Weymann (siehe 1693) Unter andern Punkten wurde festgesetzt eine Deputation an den Senator und Gubernator Fürsten Gallitzin zu senden und denselben zu bitten, dass er sich bey Ihro Grosszaarische Majesté wegen der Allergnädigsten Con-

*) Siehe die Confirmation der Kaiserin Elisabeth v. J. 1742.

firmation der 1711 in Riga überreichte Privilegien verwenden möge, bey zu hoffenden Frieden. (Aus dem Ritterschafts-Arch.)

und 1717 wurde in der königlichen Stadt Arensburg 1716
die Polizey-Ordnung von 1687 abermals und wiederholentlich publicirt.

den 30. Juni ertheilte die Königin Ulrica Eleo- 1719
nora der Oesellschen Ritterschaft (Nro. 110) einen Gnadenbrief, den ich um so mehr wörtlich abdrucken zu lassen für nothwendig halte, als späterhin sich die Deputationen in ihren Sollicitationen darauf beziehen, wie namentlich 1725 der Landrath und Oberst Baron Nolcken.

Wir Ulrica Eleonora von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden Königin etc. etc.

Thun hiemit Kund für Uns, Unsern nach dem Willen Gottes männlichen Leibes-Erben auch nachkommenden Königen des Reichs Schweden und dessen angehörigen Fürstenthümern und Landschaften, welchergestalt bey Unserer, für weniger Zeit, Gott gebe, glücklich angetretenen Regierung, die hier anietzo anwesende von der Ritter- und Landschaft der beyden Fürstenthümer Ehst- und Livland wie auch der Provinz Oesell, so theils in unsern würklichen Diensten stehen, Theils auch der feindlichen, dorten eindringenden Gewalt halber hieher geflüchtet sind, alle aber insgesammt das ihrige in des Feindes Händen und disposition lassen müssen, Uns umb gnädigste Confirmation ihrer alten adelichen Privilegien, Freiheiten, Landüblichen Rechten, Gerichten und wohlhergebrachten christlichen Gebräuchen für sich und der ganzen dortigen Ritter- und Landschaft unterthänigst angelanget; Wir auch in Betracht dessen, sowohl, dass erst besagte beyde Herzogthümer nebst der Provinz Oesell von unserm Königreich Schweden zu immerwährenden zeitlichen Tagen unzertrennt seyn und bleiben sollen, als auch in ansehen derer treuen, tapfern und unverdrossenen Dienste, welche sämtlich dortige Ritter- und Landschaft Unsere Vorfah-

ren und Reiche und unterschiedliche von ihnen Uns selber zu der Kron grossen Nutzen und ihrem eigenem Ruhm vorhin und annoch nun gethan und geleistet, ins künftige auch zu leisten desto mehr mögen verpflichtet seyn, für recht und billig achten, sie nicht weniger als andern unsere getreue Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, immunitäten, christlichen Landes Gewohnheiten und Gebräuche zu schützen, zu Hand haben und zu erhalten; als confirmiren und bestätigen, wie mit Rath unserer jetzt anwesenden Reichs-Räthe hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes in bester und beständigster Form für Uns, unsere Erben und Nachkommen an der Kron und Regierung, oberwehnten Unsern Unterthanen und lieben getreuen sämtlicher Ritter- und Landschaft derer Fürstenthümer, Esth- und Liefland, wie nicht weniger der Provinz Oesell, alle und jegliche ihre Privilegien, wohlhergebrachte christliche Freiheiten, Gerechtigkeiten und Landübliche Recessen, Abscheide, Verträge und was denenselben mehr anhängig, wie solche Privilegia, immunitäten, Recesse und Verträge samt und sonderlich sowohl in Geist- als weltlichen Händeln von Kaisern und Königen zu Kaisern und Königen, von Hoch- und Heer-Meistern zu Hoch- und Heer-Meistern und von Ertz-Bischöfen und Bischöfen zu Ertz-Bischöfen und Bischöfen verliehen, gegeben und confirmiret von ihren Vorfahren ungehindert gebrauchet, auf die Nachkömlinge versetzet und im üblichen Gebrauch erhalten worden oder auch hätten erhalten werden sollen. Wir haben daneben zu kräftiger Ueberzeugung, dass Wir diese oberwehnte Privilegia, adeliche immuniteten und Recessen eher zu vermehren und zu verbessern, als zu vermindern in Gnaden gewogen seyn, nicht nur dieselbe, wie sie von alters hergebracht und von Unsern löblichen christmilden Vorfahren, auch von Uns selbsten Gnädigst gegönnet und verliehen werden, stets und zu ewigen Zeiten ungehindert zu nutzen, gebrauchen und zu geniessen, dabey gelassen und gehandhabet zu werden und in allen

und jeden ihren alten Grenzen, Gebieten, Märkten und Städten hiedurch confirmiren und bestätigen, was aber dem zu wider kann vorgenommen, gehandelt und geschehen seyn und insgemein alle Neuerungen und Eingriffe hiemit vollenkommen abschaffen, gänzlich annulliren und aufheben samt alles in den Stand, wie es vorhin gewesen, da diese Länder an unsere Kron gekommen, stellen und setzen wollen; doch Unsere Königliche Regalien und Hoheiten ungekränkt. Wir haben auch daneben aus besondern Trieb hegender Königlicher Gnade und Wohlgewogenheit gegen die, Uns liebe getreue Einwohner dieser beyder Fürstenthume Esth- und Livland samt der Provinz Oesell Uns bewegen lassen, Ihnen ihre Wohlhergebrachten Freiheiten, Rechte, und Gerechtigkeiten in vielen Fällen zu vermehren und zu erweitern, was darinn Zweifelhaft, dunkel und anstössig gemacht worden, deutlich zu erklären und mit Unsern übrigen Unterthanen des Königreichs Schweden in allen erhaltenen Vortheilen und bedungenen Freiheiten eine völlige Gleichheit zu treffen, alles auf Art und Weise als hier nachfolget nemlich:

1) Wir versprechen denen Einwohnern dieser oberwehnten Länder die fernere und stete Beibehaltung der reinen evangelischen Religion wider alle Ketzerey und offenbare Gewalt, wollen auch nicht verstatten, dass solche Ketzereyen, welche die Grundsätze der wahren Religion zu verstören und aufzuheben versuchen oder auch dem gemeinen wesen und Ruhestand schädlich seyn, gelitten und geduldet werden mögen.

2) Unsere Königliche Macht wollen wir dahin strecken, dass Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehen, denen Gesetzen nachgelebet und die Gerichts-Stühle mit Verständigen, gewissenhaften und ehrlichen Richtern besetzet und versehen waren. Wir wollen auch in Gnaden zugeben und verstatten, dass gewisse, von dortiger Ritterschaft mögen ernannt werden, welche, sobald es die

Zeiten leiden will, die Esth- und Livländischen Ritter-Recht gleich wie zuvor desfals öftere Anregung geschehen ist, übersehen, ausarbeiten und verbessern, nachgehends, und da ein solches corpus juris Livonici zuvor auf öffentlichem Landtage beprüfet, angenommen und gut erkannt worden, wollen Wir demselben Unsere gnädigste Genehmhaltung, Confirmation und Bestätigung samt die würkende Kraft allgemeiner Gesetze beilegen. Indessen aber und bis das solches ins Werk gerichtet seyn und zum Stande kommen kann, werden die Ritter-Rechte in ihrem bisherigen gangbaren Gebrauch gelassen.

Wie sich die Ritterschaft des zu alten Zeiten ebenfals in der schwedischen Regierung gehabten Rechts des Hals- und Hand-Gerichts innerhalb denen Grenzen ihrer Güter auch in den gröbsten Verbrechen, doch mit Zuziehung des Königlichen Statthalters ausüben zu können, von selbsten aus gar erheblichen Ursachen ergiebt; als wollen wir dagegen, dass die Land- und Mannrichter, welche diese, dem Adel bisher zuständige Gerichte überkommen, mit ihren Besitzern auf öffentlichem Landtage, von der versammelten Ritterschaft aus ihren Mitbrüdern oder Unsern Bedienten erwehlet und ernennet, Uns aber zur Confirmation und Bevollmächtigung vorgeschlagen werden mögen. In allen andern Gericht-Stühlen aber, da eine Stelle ledig wird hat das Collegium selbst uns drey, die dazu vor andern geschickt, berechtiget und wohlverdient, in oder ausserhalb selbiges Collegium erfunden werden, zu ernennen und vorzuschlagen, davon wir dann allezeit einen erwählen und zu Besetzung des ledigen Dienstes bestätigen wollen. Dass in Unserm Hofgerichte, wie vordem gebräuchlich gewesen, vier Landräthe das Richter-Amt bekleiden helfen, auch das die beyde älteste Assessores den Titul und Vortritt von Hofräthe geniessen mögen, wollen wir ebenfalls gnädigst verstatten und zugeben.

3) Wie diese Herzogthümer Esth- und Livland und die Provinz Oesell in den ältesten Zeiten unterschiedene, gar nicht von einander dependirende Obrigkeiten gehabt und dadurch ein grosser Unterschied an Gesetzen und Gebräuchen und besondere Gerechtigkeiten eingeführet, theils auch eingerissen ist, und dann dieser Unseren, auf ewig dem Reiche Schweden einverleibten, und unter ein Haupt zusammen verknüpften Länder wahres und beständiges Wohlseyn allerdings erfordert, dass dieser Unterschied und Ungleichheit in jetzt erwähnten Gesetzen, Gebräuchen und besondern Gerechtigkeiten je eher je lieber gehoben, und desfalls eine völlige Gleichheit eingeführet werde; als wollen wir dem nicht zu wider seyn, dass durch gewisse Deputirte im Land, ein Versuch geschehe, ob nicht ein rechter modus unionis getroffen, alle Ungleichheit abgeschaffet, die nöthige concordia hergestellet und das reine Band der Vertraulichkeit, Liebe und Einigkeit zwischen die sämtlichen Einwohner auf's festeste verknüpfet werden könne, wie Wir dann alle zureichliche Mittel und Auswege, die Uns an die Hand gegeben werden können, mit Unser gnädigen Genehmhaltung zu bestätigen uns nicht entziehen werden.

4) Sollte nach der unermässlichen Schickung und dem unwidersprechlichen Willen des grossen Gottes, Unsere Ehe mit keinen männlichen Leibes-Erben gesegnet werden und durch unsern tödtlichen Abgang oder sonsten die successions-Ordnung aufhören dergestalt, dass nach Anleitung des, bey Antretung Unserer Regierung verfassten Wahl-Akts, zur neuen Königs-Wahl geschritten werden müsste, so soll die Ritterschaft derer Fürstenthümer Esth- und Livland wie auch der Provinz Oesell solchen wichtigen Rathschlägen beizuwohnen, und denenselben beizustimmen, nicht ausgeschlossen seyn, sondern bey solcher Begebenheit zu den, alsdann hieselbst zu haltenden Reichstage eingeladen und berufen werden; da denn die, dazu abgeordnete, votum et sessionem, nicht wie einzele Personen, sondern als die eine ganze Ritterschaft

ansehnlicher Fürstenthümer und Provinzen repraesentiren, haben und führen sollen; über den modum aber, in welcher proportion die Stimmen auf dem hiesigen Ritterhause gelten, und welche Stelle diese Deputirte daselbst einnehmen können, wird mit der Ritterschaft dieses Reichs eine Vereinbahrung geschehen müssen.

5) Ein gleiches Recht ist und bleibet auch der Esth- und Livländischen samt Oesellschen Ritterschaft gehörig und zuständig, wann ein neuer Krieg angefangen und wegen eines belli offensivi auf einem Reichstag allhier berathschlaget werden soll.

6) Wollen wir kein neues allgemeines Gesetz lassen einführen noch ein gangbares gebräuchliches abschaffen ohne dass die Sache vorher erwogen und die Ritterschaft dazu auf einen Landtag ihren einhelligen Beyfall gegeben.

7) Wollen Wir keine Kriegs-Hülfe, Auflagen, Zölle, Ausschreibungen, Werbungen und andere Contributiones gebiethen und fordern, ohne freyen Willen, Vollwort und Beipflichtung der Ritterschaft, noch dieselbe weiter und auf längere Zeit, als sie nach deutlichem Einhalt der geschehenen Bewilligung ausgegeben werden müssen, zu erstrecken suchen. Dagegen denn wir auch in Gnaden versichert sind, dass diese Schutzfreye Ritterschaft dem allgemeinen Behuf und der Vertheidigung des Landes, mit zulänglicher nöthiger Hülfe und willigen Zuschub jederzeit beizutreten sich nicht entziehen werde.

8) Die Zusammenkünfte der Ritterschaft oder die sogenannte Landtäge, werden so oft gehalten, als Wir oder Unser verordneter General-Gouverneur etwas wichtiges wollen vortragen lassen oder auch der General-Gouverneur von den residirenden Landräthen ersuchet werden kann, zu Ueberlegung allgemeiner Angelegenheiten, einen Landtag auszuschreiben. Die zugleich zur schwedischen Ritter-

Bank gehörige Esth-Livland- und Oesellsche Edelleute mögen auf Unsern Reichstagen hieselbst nichts über ihren daselbst befindlichen Eigenthum determiniren und schliessen; massen ausser oben benannten beyden Fällen, da die Ritterschaft befugt ist ihre deputatores hieher zu senden und durch selbige dem Reichstag beizuwohnen, kein hiesiger Reichstags-Beschluss, die Stände daselbst verbindlich machen kann.

9) Wir wollen auch in Gnaden zugeben und gestatten, dass die Landräthe und Landmarschälle von der sämmtlichen Ritterschaft aus eingesessenen Edelleuten des Landes erwählet, dem General-Gouverneur vorgeschlagen und von ihm ins Amt gesetzet werden. Die Anzahl derselben bleibt zwölf in Esthland, zwölf in Livland und vier auf Oesell. Bei dem General-Gouverneur residiren zween Landräthe, welche Er zu Rathe ziehen kann, wann wegen Angelegenheiten des Landes etwas zu überlegen vorfällt, so eben keinen Landtag erfordert, doch geschieht solcher Schluss jederzeit salvis Privilegiis nobilitatis. In Esthland bleibet das Oberlandgericht, wie es vordem gewesen. In der Provinz Oesell aber wird selbiges auf den alten Fuss hinführo wieder eingerichtet und hergestellet, dergestalt, dass der Gouverneur praesidiret und vier Landräthe nebst zween Assessores als Beisitzern hat, welche die, von den Unter-Gerichten appellirte Sachen als ein Oberlandgericht aufnehmen und aburtheilen. Die Revision davon gehet immediate nach Unsern Königlichen Thron. Die alten Würden und praerogativen, so die sämmtlichen Landräthe als die vornehmste Säule des Landes gehabt, wollen Wir bey glücklich erfolgten Frieden, ihnen gnädigst wieder zu erstatten bedacht seyn.

10) Die einheimische Landes-Kinder und insonderheit die eingebohrne von Adel, sollen der Geschicklichkeit nach, mit Civil- und Militair-Diensten versehen, de-

nen fremden oder ausländischen darunten nicht nachgesetzt, sondern vielmehr, wann sie gleiche meriten haben, ihnen vorgezogen werden. Wie denn auch die Kirchen-Dienste, wegen der Kenntniss der beyden Sprachen, worinn der Gottesdienst dorten muss gehalten werden, denen Landes-Kindern, die geschickt seyn, nicht versaget werden sollen.

11) Kein besitzlicher Edelmann mag in gefängliche Haft gezogen, ein unbesitzlicher aber, der doch Schildbar ist, soll in Bürgen Händen genommen werden. Ist aber das Verbrechen so gross, dass es Leib und Leben rühret, so kann ein solcher Missethäter, doch in ein, seinem Stande anständiges Gefängniss gebracht und gehalten werden, da denn die Sache, von dem gewöhnlichen Richter in loco delicti untersuchet, aber nur von einem Ober-Richter geurtheilet werden muss. Es mag auch niemanden sein Gut, Eigenthum oder fahrende Habe ohne Urtheil und Recht entnommen oder der Prozess von der execution angefangen werden.

12) Das jus Patronatus wollen Wir denen von Adel, die von uralten Zeiten her im Besitz desselben gewesen sind, allerdings nach der Consistorial-Ordnung de Anno 1634 imgleichen denen, die durch besondere, denen Kirchen verliehenen Vortheile, sich dazu berechtiget gemacht haben, ganz unverrückt lassen. Wann aber sonst Edelleute in einem Kirchspiel Güter besitzen, ohne dass der Obrigkeit oder einem derselben besonders das jus Patronatus gehöret, so haben sie alle zusammen das jus eligendi et vocandi, als worinn die meisten Stimmen gelten: dem Bischof aber oder Superintendenti und Consistorio verbleibet, sowohl in dem erstern als letztern Fall, das jus ordinandi et examinandi Pastorum. Die Consistoria ecclesiastica wollen Wir auf den alten, zuvor gebräuchlichen Fuss, als mixta wieder eingerichtet und bestätiget wissen.

13) Wie Wir eine sonderbare aufrichtige Meinung haben, der Uns lieben getreuen Ritterschaft, dieser Fürstenthümer Esth- und Livland und der Provinz Oesell, wahre Merkmale Unsers gnädigen Wollen und Unsers hegenden Gerechten Vorsatzes zu ertheilen; als sind Wir nicht allein dahin bedacht, wie dasjenige, so diese Ritterschaft, doch allerdings wieder das Verhoffen und die intention unserer Glorwürdigsten Vorfahren; kann gelitten haben, mit allem Rechte erstattet, sondern auch was dazu Anleitung gegeben, geändert und gehoben, das zwistige erkläret, das zweifelhafte deutlich gemacht, samt das vorige Recht zur weitern Verbesserung gebracht werden könne; so haben Wir auch dannenhero nach reifer Ueberlegung und genauer Beprüfung, aller Uns geschehenen Vorstellungen, mit Zuziehung Unserer anwesenden Reichsräthe vor Recht und gut befunden, wie wir dann solches hiedurch dergestalt erklären, dass auf gleichen Fuss als das Privilegium sigismundi augusti feria sexta post festum S. Catharinae vom Jahr 1561 erwehnet: 1) Alle Güter, welche unter das Harrische und Wierische Recht oder die neue Gnade gezogen werden können, hinführo als Erb- und eigenthümliche allodial Güter, ohne das einige vermeinte restriction auf den 5. Grad im Wege liegen mag, angesehen werden sollten, so dass die Eigenere derselben, alle Macht und Freiheit haben dieselbe zu disponiren, Verschenken, Vergeben, Verkaufen und nach eigenem Wohlgefallen zu veräussern, ohne erforderten Consens oder einige Ansprag der Obrigkeit auch in infinitum auf alle und jede beiderley Geschlechts zu vererben und zu verstammen. Wir finden auch Recht und billig zu seyn, dass die Güter, welche der Adel zu der Zeit besessen, da das Land unter die Krone Schweden gekommen und die mitgebrachten Güter genannt werden; von aller Nachfrage, ob sie in Heermeisterlichen oder Polnischen Zeiten jemals publique gewesen, allerdings befreyet bleiben und ihnen

alle die Vortheile, die ein wahres allodialitäts-Recht hat, gehörig seyn soll. Was 3) die schwedische und von Unsern glorwürdigsten Vorfahren denen bene meritis verliehene donationes betrifft, so haben die Stände hiesiges Reichs, von welchen einige Glieder ebenfalls dergleichen Verlehnungen dorten theilhaftig geworden sind, sich in dem letztern Reichs-Tags-Beschluss vorbehalten, aus ihren Mitbrüdern etliche geschickte und unpartheyische Personen zu ernennen, welche den Unterschied des Rechts eines tituli onerosi, lucrativi oder anderer Umstände genau beprüfen und gewisse Regeln abfassen sollen, wornach einem jeden das behörige Recht dergestalt könne zugetheilet werden, als es die Billigkeit erfordert und dass dadurch unserm eigenem Rechte nicht zu nahe getreten werde, oder die publique Domainen und Güter, welche zur Vertheidigung des Landes und andern Behuf gewidmet sind, in privat Händen gerathen mögen. Wie nun der Erörterung einer so wichtigen Angelegenheit die Esth-, Liv- und Oesellsche Ritterschaft Ursache und Gelegenheit haben, im Fall sie wollen, ihre deputatores beitreten zu lassen, als ohne welchen in Ansehung dieser Länder hier nichts determiniret werden kann, so wollen wir in Gnaden nicht ungeneigt seyn, allem dem, so diese Unsere getreue liebe Stände und Ritterschaft recht und billig hierin zu seyn Uns wohlmeinend an die Hand geben werden, doch dass die Königliche Gerechtigkeiten ungekränkt verbleiben, mit Unserm Beytritt und Einstimmung die gehörige Kraft und Würkung zu verleihen. Es soll auch 4) alsdann über den wahren Verstand der pacten nähere Erörterung geschehen, wie weit nemlich einige restitution der coeducirten Güter könne statt haben, und soll keine praescription denen Erben, die in diesem Fall mit Recht etwas fordern können, im Wege liegen. Was 5) die mit Königlicher Consens verkaufte und zu 10 oder 14 Jahre, gen Abwohnung restringirte Güter betrifft, so finden Wir billig zu seyn, dass dieselbe in des letztern

Käufers Händen ein gleiches Recht behalten als sie unter dem ersten Verkäufer gehabt. Wir wollen auch 6) in Gnaden verstatten, dass die dorten, von der Krone gekaufte Güter aus eben dieselbe Weise, als Wir Unsere hiesige Ritterschaft desfalls privilegiret haben, keiner Einlösung sollen unterwürfig seyn, sondern ihren Einhabern nach Einhalt der Kauf-Briefe, verbleiben: Maassen unser ernster Vorsatz ist, dass allen Recht widerfahren und ein jeder seines Wohlerworbenen eigenthümlichen Besitzes, in allen Zeiten und Zufällen vollkommen gesichert seyn möge.

14) Wir versprechen auch, dass Wir hinführo keine adeliche Güter dem Fisco auf ewig zulegen wollen, sondern dieselbe zur Würde, Erhaltung und aufnehmen des Standes gewidmet seyn lassen; wann demnach ein adeliches Erbgut dem Fisco durch Urtheil und Recht zuerkannt würde, wollen wir sogleich selbiges an jemand von der Familie und von des Verbrechers Anverwandten, doch uns die freye Wahl vorbehältlich, welchen von denenselben Wir finden es am besten verdient zu haben, abtreten, überlassen und geben. Welche Begnadigung alsdenn nicht als eine Königliche Donation angesehen wird, sondern in solchen Händen allezeit die vorige natur behält. Wann aber wegen Nachrechnungen und publiquen Schulden ein adeliches Gut müsst es eingezogen werden, ohne dass der Eigener selbiges zu reluiren selber Vermögend wäre, so mögen die nächste Erben, oder da die nicht wollen noch können, sonsten andere von Adel ein solches Gut nach dem rechten Werth an sich zu lösen berechtiget seyn. Alle Uns zufallende Lehn-Güter wollen Wir ebenfalls nach dem alten Gebrauch an meritirte Personen aus der Ritterschaft gnädigst wieder Verlehnen und sie zu keine Domainen machen.

15) Wie nach der Hacken-Zahl nicht allein der Rossdienst, welcher der Ritterschaft zur Vertheidigung

des Landes oblieget, abgetragen wird, sondern, auch alle Landtags-Bewilligungen darnach eingerichtet werden, in den Hacken aber sich ein grosser Unterschied findet, wodurch denn eine Provinz vor der andern, im Rossdienste und Contributionen sehr geschwächet und beschweret wird; als wollen Wir gerne verstatten, dass bey erfolgten von Gott längst gewünschten Glücklichen Frieden, die sämtliche Ritterschaft aus denen beyden Fürstenthümern und der Provinz Oesell, unter unserer dortigen General-Gouverneurn und Gouverneurs discretion, mit einander überlegen, Auswege finden und selbige an die Hand geben mögen, wie eine rechte Gleichheit und proportion in denen Haken zu Abtragung des Rossdienstes und anderer Bewilligungen getroffen, hingegen der bisherigen Ungleichheit abgeholfen werden können. Die Adels Fahnen sollen nur zum Beschutz dieser Länder, und nicht ausserhalb derselben emmandiret oder gebrauchet auch jeder Zeit von einem Obristen, der zugleich Landrath ist, angeführet werden.

16) Will ein Edelmann in einer Stadt sich niedersetzen und en gros handeln, mag solches ihm zwar frey stehen, doch muss er sich zuvor mit dem Magistrat derselbigen Stadt vereinbahren über die onera realia, die er dagegen zu untergehen schuldig ist. Die adeliche Häuser in den Städten, welche die Eigener selbst bewohnen, sollen ausser dem Fall der höchsten Noth, vor Einquartirung, durchgehends aber vor alle Bürgerliche onera befreyet seyn.

17) Keiner, der nicht ein Edelmann ist, mag hinführo ein adeliches Gut erb- und eigenthümlich besitzen, es kann aber ein solches Gut einer, der nicht vom Ritter-Stande ist, sich wohl zupfänden, doch im Fall der nächsten Erben jemand, oder da die nicht können noch wollen, ein anderer Edelmann, das darauf vorgeschossene Geld und die beweislich angewandte Verbesserungs Un-

kosten darbietet und erstattet, so soll dieser Pfandhaber schuldig und gehalten seyn, solches Geld ohne Einwenden anzunehmen, und das Gut dagegen abzutreten. Die Königliche Arrende-Güter wollen Wir, vor andern Standes-Personen, denen von Adel, welche die erforderte praestanda leisten, zu überlassen willig und geneigt seyn.

18) Nachdemmahlen eine gar alte, christliche löbliche und nützliche Einrichtung in diesen Ländern gewesen, dass gewiss, dem Adel gehörige Güter zu Erziehung und Unterhalt der Töchter, welche nach denen Landes-Rechten, so lange ein Bruder lebet, keine Güter besitzen können, in vorigen Zeiten angeschlagen, genutzet und angewandt, nachgehends aber untern Namen von Jungfern-Kloster als publique Güter angesehen und eingezogen worden sind; als finden Wir Uns in Gnaden veranlasset und geneigt, solchen Heilsamen und nutzbaren aber nach aufgehörten Gebrauch wieder herzustellen, und dem inständigsten Verlangen der Ritterschaft hierin in Gnaden zu Willfahren; als versprechen wir hierdurch, dass bei glücklich erfolgten Frieden, Unsere Vorsorge dahin gehen soll, dass diese nöthige Jungfern-Stift wieder eingerichtet, in einem jeden Herzogthum und in der Provinz Oesell eines etabliret, und mit zureichlichen Einkünften versehen, auch mit allen erforderten Vortheilen beprüfet und begnadiget werden mögen. Gestalten Wir denn, aus denen Einkünften Unseren Domainen und Güter zu jedem Kloster oder Stift in Esthland und Livland zweytausend Rthlr. und zu das, auf Oesell anzulegende Kloster eintausend Rthlr. jährlicher Einkünfte als eine Ersetzung der alten abgenommenen Kloster-Güter gewidmet und verliehen haben wollen.

19) Wir erlassen auch, doch nur für Unsere eigene Person, die, jedesmal von Alters her eingewilligte und Uns gehörige Fräulein-Steuer, damit die bedruckte und vom Feinde sehr mitgenommene Einwohner dieser Länder eine gewisse Probe haben mögen, wie geneigt Wir sind, sie nach so vielen ausgestandenen Unglücksfällen nicht wei-

ter zu beschweren, sondern vielmehr auch mit Unserm eigenem Abgange, auf alle weise zu soulagiren.

20) Denen fremden Edelleuten, oder die da Schildbar geworden, bleibet unverwehret, sich im Lande nieder zu setzen, sie haben aber kein votum et sessionem auf denen Landtägen, ehe sie durch Erwerbung adelicher Güter possessionati geworden, in die Ritter-Bank angenommen sind und das jus indigenatus erhalten haben; die auch ein solches jus indigenatus ordentlich aufsagen, den zehnten Pfenning von aller fahrenden Habe abtragen und unter fremde mit unserm Reiche, zu der Zeit in guter Verständniss stehenden Herrschaften treten wollen, mögen solches auf gleichen Fuss thun, als es Unserer hiesigen Ritterschaft verstattet und erlaubt ist.

21) Da übrigens anjetzo der grösste Theil dieser Ritterschaft noch unter des Feindes zwang und Botmässigkeit lebet, die aber davon anhero geflüchtete theils in Unsern Diensten stehende nicht alle Umstände, welche das Wohlseyn und aufnehmen dieses Landes betreffen, völlig an die Hand geben können; als versichern und versprechen Wir, nach glücklich erfolgtem Frieden, alles dasjenige noch hinzuzulegen und hiebey zu fügen, was zu Wiederaufrichtung des bedrängten Landes samt zum weitern Aufnehmen und Wohlstand dieser Uns lieben getreuen Ritter- und Landschaft gereichen und gedeihen kann. Alles dieses vorhergehende cum in genere quam in specie wollen Wir hiemit bestätigen, confirmiren und in Gnaden geneigt seyn, die Hand darüber halten zu lassen, auch alle nöthige Vorkehrung anzuwenden, dass öfters bemeldete Unsere Ritter- und Landschaften bey diesen ihren, von Uns ihnen theils gnädigst confirmirten Wohlhergebrachten, theils auch nun verliehenen privilegien, immunitäten und Freyheiten stets geschützet, gelassen, gehandhabet und allerdings erhalten werden mögen. Wornach gleichfals Unsere in besagten Fürstenthümern Ehst- und Livland, wie auch in der Provinz Oesell künf-

tige zu verordnende General-Gouverneurs und Gouverneurs nicht weniger Statthaltern, Befehlshabern und alle andere Bediente, wie sie auch Namen haben mögen, sollen schuldig und verbunden seyn, sich gehorsamlich zu richten. Zu mehrer Urkund und Versicherung dieses alles haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit untergedrucktem Unserm Königlichen Insiegel wissentlich bekräftigen lassen. Gegeben Stockholm d. 30. Juni im Jahr 1719.

Ulrica Eleonora.

(L. S.)

Concordantiam testor. D. N. v. Höpken.
Peer Jacob v. Eccard,
General-Auditeur.

1720 den 11. Juli confirmirte der Gemahl der Königin Ulrica Eleonora, der vom Reichstage am 4. April zum Könige von Schweden erwählte Erbprinz Friedrich von Hessen alle Privilegien der Oesellschen Ritterschaft, die ein Jahr früher ertheilten Zusicherungen wiederholend. (Aus der Rittersch. Arch.)

1721 am 30. August ward endlich der Friede zu Nystadt geschlossen. Die fast 21 Jahre dauernde Krisis und das vorher gegangene Raub-System hatten die Kräfte der Provinz gänzlich erschöpft. Die Vereinigung mit dem immer mächtiger aufblühenden Russland konnte allein dauerhafte Sicherheit gewähren für die eigenthümliche Verfassung dieser Provinz, die sie durch alle Stürme der Zeit fünf Jahrhunderte conservirt hatte. Im Nystadter Frieden, Artikel IX. wurde es zum ersten Mal ausgesprochen, dass Oesell mit Russland auf ewig vereint sey, aber auch zugleich die Zusicherung gegeben, dass alle bis dahin dieser Provinz ertheilte Privilegien ohne Ausnahme aufrecht erhalten, demnach die Reduction in eine Restitution verwandelt und Jedem sein Recht werden sollte.

Fünfte Periode.

Vom Jahre 1721 bis 1801.

Oesell als Russische Provinz.

Vermag auch der Gnadenbrief der Ulrica Eleonora den Patrioten mit der Schwedischen Periode zu versöhnen, so preisst er doch die Vorsehung für den Nystädter Frieden, welcher der Krisis ein Ende machte.

1721 Der 30. August 1721 ist in der Oesellschen Geschichte der Wendepunkt, der kürzeste Tag, von welchem an ununterbrochen Friede, Ruhe, Ordnung und immer steigendes Glück dieses Land für geduldig ausgehaltene Leiden entschädigte. Sechs und siebenzig Jahre hatte Oesell unter Schwedischer Herrschaft gestanden. Es hatte in dieser Zeit nur zu oft erfahren, dass wenn aus Stockholm etwas Gutes kommen sollte, die Ostsee sehr breit war, aber sehr schmal, wenn Reichthümer hinüber geschifft werden mussten. Einem kleinen und armen Staate anzugehören ist immer ein Unglück für eine von demselben entfernte Provinz. — Russland, dessen riesenhafte Grösse der grösste Monarch seiner Zeit entwickelte, blickte mit Grossmuth auf diesen Punkt in der Ostsee.

1721 am 5. December wurde in Arensburg auf öffentlichem Landtage beschlossen, eine Deputation nach St. Petersburg zu senden, um die allerunterthänigste Gratulation bey Seiner Gross Czaarischen Majestät abzustatten. Es wurden die Herren Christian Friedrich von Toll und Gustav Magnus von Rehren zu dem Herrn Landrath von Rading abgesandt, um denselben zu bitten, diese Deputation zu übernehmen. Er erfüllte den Wunsch der Ritterschaft, machte aber zur Bedingung, dass ihm ein zweyter Deputirte zur Assistence mitgegeben

werde. Die Herren Lieutenant von Lode und Assessor v. Weymarn wurden dazu vorgeschlagen. Es unterblieb aber die Absendung der Deputation für jetzt, weil dem Landrath v. Rading die Eröffnung der Restitutions-Commission übertragen wurde. Auf diesem Landtage erschien ein Lieutenant von Heller zum ersten Mal. (Rittersch.-Arch.)

Eröffneten die Kaiserlichen Commissionaire Land- 1722
rath von Rading und von Frey die Restitutions-Commission.

Vom General-Gouvernement ging nachstehendes wichtige Schreiben ein. (Nr. 202 im Rittersch.-Arch.)

Wohlgeborne Herrn Landräthe!

Auf derselben d. 31. pass. allhier eingelangten Supplication wegen gebetener concession zu Eintreibung der von der Oesellschen Ritter- und Landschaft bewilligten Gelder gehet dieses General-Gouvernements-Resolution im Einschlusse hiebey, deren Ew. Wohlgeboren sich zu bedienen haben werden. Was sonsten in dem zugleich eingelangten Supplicato, dass die dasige noblesse die praefereme zu denen publiquen Arrenden behalten, und dabey geschützet werden möge, gesuchet worden, dieserwegen werden dieselbe gleich dem hiesigen Landes Adel sich Ihro Kaiserlichen Majestät bishero genossener Gnade, fernerhin zu getrösten haben, als worinne dieses General-Gouvernement denenselben nicht zuwider seyn, vielmehr den Adel bey denen erworbenen privilegiis zu maintiniren und bey Ausfertigung der Arrende-Contracten solches zu attendiren nicht ermangeln wird. Uebrigens verharre

Mit Genehmhaltung Sr. Durchlaucht den Herrn Generalen Chef und General-Gouverneurn Fürsten Repnin

Derer Wohlgebornen Herren Landräthe

Riga, d. 9. April 1722.

Dienstgeflissenster
Hermann v. Vietinghoff.

1723 Erliess das Livländische Landraths-Collegium an das Oesellsche Landraths-Collegium nachstehendes Schreiben Nro. 198.

Hochwohl- und Wohlgeborne Herren Landräthe.

Wie der nähere Theil derer Livländischen und Oesellschen Familien vermittelst einerley Abkunft und ferner unter einander getroffener mariages bereits von langen Jahren her gar nahe mit einander allijret gewesen; also hoffet man, es werde dardurch auch bey dieser Zeit ein festes Fundament zu cultivirung einer brüderlichen harmonie geleget sein, zumahlen nunmehro beyde corpora sowohl einen General-Gouvernement untergeben, als nicht weniger durch den letzten Friedenschluss eines gemeinsahmen Interesse im Beibehaltung ihrer Privilegien theilhaftig gemachet worden. Die hiesige Ritterschaft von ihre gegen die Oesellsche tragenden aufrichtigen Freundschaft keine essentiellere preuve geben zu können, als dass man den hiesigen Landes deputirten beym Hofe, Herr Baron Strömfeld, unter andern die benöthigste Vorsorge von der Provinz Oesell etwan ereignenden Angelegenheiten ausdrücklich mit recommandiret hat und ferner mit recommandiren wird: dahergegen wir nicht zweifeln Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren benebst dem dortigen Corps der noblesse werden ihres Orts unsere in Dero faveur allhier gemachte Verfügung nach der guten Intention daraus solche geflossen, so viel geneigter agreiren, als ein guter Anfang des daraus zu hoffenden Nutzens aus der dem Herrn Capitaine Güldenstubbe von hiermit gegebene Copie Er. Hocherlauchten Reichs-Senats ordre vom 27. May a. c. die wieder verstattete freye Nutzung deren Wälder betreffend zur Genüge erhellet, wovon das original von bemeldeten Herrn Baron auf die desfalls erhaltene Instruction bewirket, und zu beiderseits Provinzen gemeinschaftlich Besten in hiesiger Ritterschafts Kanzelley verwahrlich beigeleget ist.

Wann aber wie leicht zu erachten, dergleichen und andere Sachen die zu Beförderung des Landes Wohlfahrt vielfältig anbehörigen hohen Ort Sollicitiret werden müssen, verschiedene Unkosten erfordern, und der Provinz Oesell Zustand vielleicht nicht leiden mögte einen aparten deputirten bey Hofe zu erhalten. Als haben wir nicht umbhin gekonnt Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren hiemittelst Dienstfreundschaftlich zu ersuchen, sie belieben in diesen Stücken der hiesigen Ritterschaft beizutreten, nach Möglichkeit einen Zuschub so viel williger anhero zu thun als durch dieses Mittel ihres lieben Vaterlandes Angelegenheiten gar füglich mit leidlichen Kosten betrieben werden können, wonächst wir schliesslich in Erwartung einer baldigen Antwort jederzeit verharren

Ew. Hochwohl- und Wohlgebornen

Im Namen und von wegen der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland

Riga, d. 10. Juni 1723.

ergebenster Diener
G. W. Pattkull.
Otto Christoph Richter.
Landmarschall.

In diesem Jahre fand zu Arensburg abermals ein 1724
Landtag statt, auf welchem der Capitain Peer Ant. Gillenstubbe um das Indignat nachsuchte. Landräthe waren Obrist v. Rading, Obrist v. Nolcken, Major v. Wettberg und von Vietinghoff. Die Absendung der 1722 erwählten Deputirten ward beschlossen. (Rittersch.-Arch.)

Die Kaiserliche Restitutions-Commission ertheilte dem Magistrat eine Sentenz wegen des Stadt-Gutes.

am 28. Januar beschloss Peter der Grosse sein 1725
ewig denkwürdiges, ruhmvolles Leben und seine zweite Gemahlin Catharina I. bestieg den Thron.

Im Februar 1725 ging beym Oesellschen Landraths-Collegio nachstehendes Schreiben ein. (Nr. 165. R.-A.)

Prodt. d. 18. Febr. 1725.

Wohlgeborne Herrn Landräthe.

Nachdem man aus E. E. Raths der Stadt Arensburg vor einiger Zeit eingelangter Vorstellung ersehen, dass die von dem General-Gouvernemente zu Wiedererbauung der in denen vergangenen Kriegestroublen eingeäscherten Arensburgschen Kirche und der dasigen Schule verordnete Beyhülfe aus dem Lande, in Errichtung einer Cassa, aus welcher die freiwillig sich angebende Arbeiter bezahlet werden könnten, zu dem intendirten Zweck nicht hinlänglich sey, indem aldort auch vor Geld keine Arbeiter, ausser denen wenigen und gar nicht zu reichlichen Badstübern, zu erhalten seyn sollen. So hat man, damit dieses christliche Werk nicht ins stocken gerathen, noch die aus denen publiquen Wäldern dazu abgefolgete Holz-Materialien gar verderben mögen, vor dienlich erachtet, von jeden publiquen Haaken einen Arbeiter auf 6 Tage zu diesem Bau zu verordnen, jedoch dergestalt, dass solches ohne gravation der publiquen Bauerschaft geschehe, und derselben sothane Arbeit in denen ordinairen praestandis gut gethan werde, als wozu eine egale repartition ergehen zu lassen, der dasigen Oeconomie-Commission zugleich die ordre ertheilet worden. Hievon hat man denen Herrn Landräthen hiemittelst part zu ertheilen nicht entseyn wollen, damit nicht nur die arrendatores der publiquen Güter sich hiezu willig erzeigen, sondern auch die privat possessores ein gleiches hierinne zu praestiren disponirt werden mögen. Denenjenigen aber, so nach der vorigen Verordnung zu diesem Werke das ihrige an baarem Gelde etwa schon beigetragen haben mögen, kann auf eine oder andere weise die Ersetzung geschehen. Man versiehet sich diesem nach zu denen Herrn Landräthen, selbe werden ihren Eifer zu Beförderung dieses zu Gottes Ehren gereichenden Werkes Christgeziemend bezeigen und ihrer Seits es dergestalt betreiben helfen, dass nunmehro der Bau würklich angefangen, darinne continuiret, und so balde

als immer möglich zu Ende gebracht werden möge. Wir verharren

Mit Genehmhaltung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feld-Marschall und General-Gouverneurn Fürsten Repnin

Derer Herrn Landräthe

Dienstwilligste

Riga, d. 8. Februar 1725. H. v. Vietinghoff.
O. Richter.

Im März d. J. ging die 1722 beschlossene Deputa- 1725
tion nach St. Petersburg ab. Sie bestand aus dem Obrist, Landrath von Rading und dem Obrist, Landrath O. R. von Nolcken. (Siehe 1726.) Ihre Instruction lautet. (Nro. 156. R.-Arch.)

Instruction.*)

Wornach die, an den Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Kaiser und Souverain vom ganzen Russlande PETRO dem Grossen, Vater des Vaterlandes, nach St. Petersburg von E. E. Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell abgefertigte Deputirte, als die Wohlgeborne Herren, Obrister Justus Hinrich von Rading zu Ficht und Obrister Christoph Reinhold von Nolcken zu Hasiok Erbbesessen, beiderseits verordnete Landräthe, sich zu richten und was sie im Namen und von wegen dieser Provinz und Landes Eingesessene daselbst zu proponiren, auch Kaiserliche Allergnädigste Resolution höchsten Fleisses auszuwirken bedacht seyn sollen und wollen.

Bey ihrer Ankunft haben sie eine demüthige Gratulation abzulegen und dabey die Ursachen anzuführen warum nicht eher von dieser Provinz einige Deputirte im Namen der Ritterschaft dahin abgefertigt worden, welche Versäumniss bestermassen zu excusiren und zwar mit nachfolgenden Gründen: 1) dass zu der Zeit, wie diese

*) Diese Instruction war schon 1722 abgefasst.

Provinz unter Sr. Kaiserlichen Majesté Bothmässigkeit gekommen, die damalige Landräthe alt und unvermögend gewesen, so dass sie ihre Landes väterliche Vorsorge und Schuldigkeit genau zu observiren nicht mehr im Stande gewesen. 2) Dass das Corps der Ritterschaft damals ganz schwach und armselig sich befunden, indem sie die Depencen zur Deputation nicht haben aufbringen können. zumalen da die meisten von dieses Landes Eingesessenen von Adel in Königlich Schwedischen und anderer Herren Diensten, ausserhalb Landes gestanden. Da aber nunmehro nach dem geschlossenen Frieden viele von der Ritter- und Landschaft theils aus Schwedischen und fremder Puissancen Diensten, theils aus der Gefangenschaft, sich wieder im Lande eingefunden; so hat man vor unser sonderbahren Schuldigkeit erachtet, an Seiner Kaiserlichen Majesté, von dieser Provinz eine Deputation abzufertigen und im Namen der hiesigen Ritterschaft eine Allerunterthänigste reverence abzustatten, auch zugleich demüthigst zu bitten, dass wir in nachfolgenden Punkten allergnädigst mögen erhöret und gratisfaciret werden.

1) Da Seiner Kaiserlichen Majesté, laut dem Nystadtschen Frieden Art. IX. allen Ständen und Einwohnern der Provinzen, Liv- und Esthlandes und Oesell sowohl adlichen als unadlichen, auch denen darinnen befindlichen Städten, Magisträten und Gilden ihre Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmirt haben; so bitten wir unterthänigst, dass auch unsere vorige Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, die unsere Vorfahren von Kaisern, Königen, Bischöfen, Hoch- und Heermeistern in vorigen Zeiten nach Harrischen und Wirischen Rechten erlanget, allergnädigst uns mögen confirmiret und bekräftiget werden.

2) Weilen diese Provinz eine beflossene Insel ist und von Esthland durch den grossen Sund, eine Distance von zwei Meilen breit, ganz separiret; so ist dieses Land sowohl bey Königlich Dänischen, als Schwedischen Zeiten allemal ein eigen Gouvernement gewesen. Wannenhero unterthänigst gebeten wird, dass Seiner Kaiserli-

chen Majesté allergnädigst geruhen möchten, dieses Land auch ins künftige bey der Würde zu lassen, und wie es vor alten Zeiten gewesen, allhie wiederum ein Gouvernement, und eigene Regierung zu introduciren: zumahlen es Seiner Kaiserlichen Majesté hohes Interesse erfordert, dass hier im Lande eine Obrigkeitliche Person gegenwärtig seyn möge.

3) Als nun diese Provinz von Esth- und Livland gänzlich unterschieden, dennoch aber mit Esthland unter gleichem Rechte, Sitten, Sprache und Gewohnheiten begriffen; so ist auch die Justice vormahls von einem Oberlandgerichte allhier administriret worden, in welchem Gerichte 4 Landräthe, 2 Assessores literati, ein Secretair und Fiskalis gewesen; diesen 6 Gerichts Personen seynd 25 Haken Landes zur jährlichen Besoldung bestanden; dem Secretair und Fiskali aber ihre Gage von der Krone gereichet worden. Unter diesem Ober-Landgerichte haben sortiret: 1) Das Manngericht, so aus einem Mannrichter und zween Assessoren und Notario bestanden. 2) Das Arensburgsche Stadts-Gericht oder Magistrat. 3) Auch das Consistorium mixtum, worinnen ein Landrath praesidiret. Und obgleich Ao. 1695 obige 24 Haken Landes durch die Schwedische Reduction eingezogen worden; so haben doch die damaligen Landräthe noch einige Jahre hernach ohne Lohn ihr Richter-Amt verrichtet, bis sie endlich Alters halber dieser Mühe überdrüssig ihr Amt nachgelassen und also das ganze Gericht aufgehöret, da denn nachgehends ein Landgericht, nehmlich von einem Landrichter und zweyen Assessoren besetzet, wieder allhier im Lande verordnet worden. Wann wir nun allerdings mit Esthland eine Gleichförmigkeit in der Polizey vor diesem gehabt; so bitten wir unterthänigst, dass Seiner Kaiserlichen Majesté uns bey unsere alte Rechte und Gewohnheiten zu conserviren und denen Landräthen die 24 Haken wieder zu restituiren, auch die erste Instanz nemlich das Manngericht zu introduciren allergnädigst geruhen wollten. Wie wir denn hiezu die unterthänigste

Hoffnung haben: zumalen da der hiesige Stadts-Magistrat ihre vorhin gehabte und durch die Reduction ihnen abgenommene 10 Haken Landes zu ihrer Besoldung neulich wieder erhalten haben; und zwar das Gut Lemmalsnaes, so ihnen wirklich eingeräumt worden.

4) Gleichwie es bishero in Esthland mit dem Valeur des Geldes gehalten worden; so ist es auch ebenfalls in diesem Lande allemal vorhin gebräuchlich gewesen, nemlich dass der Reichsthaler 64 Weissen gegolten, imgleichen dergestalt sowohl die Arrenden als onera publica bezahlet worden. Und weil die schwedischen Weisen nicht wohl mehr zu bekommen seyn; so wird unterthänigst gebeten, dass in Stelle der 64 Weissen 80 C. pr. Rubel in Bezahlung der Arrenden und andern Contributionen von der hochlöblichen Krone mögen angenommen werden. Was aber die Licent-Gelder betrifft; so seynd selbige zu schwedischen Zeiten, mit specie Reichs-Thalern, nemlich von jeden Rthlr. $66^2/_3$ Weissen entrichtet worden.

5) Da dieses Land durch die Pest und Kriegsläufen fast gänzlich ruinirt worden, indem viel Höfe und Dörfer, so von dem damaligen Feind abgebrand seyn, annoch öde und wüste liegen, der Handel auch allhier sehr schlecht, weil die Ausschiffung des Getreides bishero verboten gewesen; dass man also nicht absehen kann, welcher Gestalt dieser Provinz sobald in bessern Stande sollte können gebracht werden; so hat man unterthänigst zu bitten, dass Ihro Kaiserliche Majesté uns die Freiheit allergnädigst ertheilen wollten, unsern Korn, als die einzige Revenüe, woraus noch etwas Geld zu machen wäre, an fremden Oertern auszuschiffen und zwar laut den von vorigen Herrschaften darüber erlangten privilegiis. Wie nun durch dieses einzige Mittel das arme Land und die ruinirte Stadt Arensburg sich wieder erholen, der Schade mit der Zeit repariret und die Einwohner merklich geholfen werden können; also zweifelt man nicht an einer allergnädigsten Resolution.

6) Der publiquen Arrenden halber eine Ansuchung zu thun, mit der Vorstellung, dass der hiesige Adel gänzlich dazu alleine admittiret und durch Freiheiten berechtiget sey. Und weil noch einige publ. Güter an fremden und unadelichen Personen zur Arrende überlassen worden, dahingegen einige von der Ritterschaft, welche durch Krieg und Pest fast ganz ruiniret, kaum so viel in bonis haben, dass sie sich nothdürftig erhalten können; als wird unterthänigst gebeten, dass solche einheimische Edelleuten, obiger publiquer Güter zur Arrende möchten eingeräumet werden.

7) Wegen des Rossdienstes, dass vor jeden Haken bishero 4 R. Alberts bezahlet worden, findt sich das Land sehr beschweret, indem wir von unsern kleinen Haken deren $2^1|_2$ Haken auf einen Livländischen Haken gerechnet seyn, eben soviel Rossdienst Geld, als vom Livländischen Haken, nemlich 4 R. Alberts contribuiren müssen, wesfals um Remidirung unterthänigst gesuchet wird.

8) Die gesamte Hand in Nutzung der Gemeinheiten und freyer Hölzung, zu nothdürftigem Bau- und Brennholz laut Privilegien, nach landüblicher alten Gewohnheit, zu geniessen.

9) Da auch die Sworwesche Hölzung dadurch, dass zu der Backen-Feurung jährlich eine grosse Quantité Holz verbrand wird, sehr ruiniret, zu schwedischen Zeiten aber eine Königliche Resolution ausgefallen, dass hinführo Steinkohlen zu Unterhaltung der Bake sollten angeschaffet und verschrieben werden; als wird unterthänigst gebeten, dass es dabey auch künftig sein verbleiben haben möchte. Insonderheit, da die Baken von particulair Leuten nunmehro sollen gehalten werden.

10) Weilen auch es durch die Pest Ao. 1710. dahin gediehen, dass die Bauerschaft in häufiger Quantité verstorben; so hat man aus Mangel derer Subjectorum, als auch schlechten Revenüen es veranstaltet, dass bey

zwo Pfarren oder Kirchen ein Priester nur ordinirt und acceptiret worden. Wann aber mit der Zeit der Gemeinden sich merklich vermehren dürften, wie dann bereits die Prediger ihr officium nicht allzuwohl, da öfters die Entlegenheit des Ortes und der böse Weg sie davon reteniret, vorstehen, die Sacra administriren und observiren können; also wird man Ihro Kaiserlichen Majesté in allerunterthänigkeit vorzustellen haben, dass uns die Freiheit erlaubet werden möge, bey jeder Gemeine oder Kirche einen Prediger zu vociren und weil die Priester-Einkünfte alsdann etwas schlecht seyn, Ihro Kaiserlichen Majesté demüthigst zu ersuchen, dass denen ins künftige anzunehmenden Pastoribus ein Haken Landes von der Krone, damit man das Aufnehmen unserer Evangelischen Religion befördern könne, zugeleget werden möge.

Schliesslich werden unsere Herren Deputirte, was sie bey ihrer Gegenwart in St. Petersburg vor nöthig und zum Aufnehmen unserer Provinz Oesell thunlich zu seyn erachten, in dieser Instruction aber nicht befindlich und exprimiret seyn sollte, aus eigener Plenipotence, die ihnen hiemit von uns unterschriebenen billigst ertheilet wird, Ihro Kaiserliche Majesté in aller Unterthänigkeit vorzutragen und zu sollicitiren geruhen, allermassen wir ihnen dazu die Authorität, als wann sothane Punkta hierinne gleichfalls enthalten wären, hiedurch übertragen. Gestalt solche Vollmacht mit unserer eigenen Hand unterzeichnet, alles vollkommen ratihabiret worden.

So geschehen Arensburg, d. 16. Janr. 1725.

(L. S.) Georg von Preis.
Landrath.

Im Namen und von wegen der gesamten Ritterschaft auf Oesell.

(L. S.) Fried. Joh. v. Lode.
Landschafts-Hauptmann.

(L. S.) G. W. v. Stackelberg.
Ritterschafts-Deputirter.

(L. S.) Christian Fried. Poll.
Ritterschafts-Deputirter.
(L. S.) Christian B. Berg.
Ritterschafts-Deputirter.
(L. S.) J. G. v. d. Ost. g. Sacken.
Ritterschafts-Deputirter.
(L. S.) M. C. Stackelberg.
Ritterschafts-Deputirter.

am 6. May vermählte sich der Herzog Carl Frie- 1725
drich von Holstein Gottorp mit der Kaiserlichen Prinzessin Anna Petrowna zu St. Petersburg. Es wurde dem Herzoge, so lange er in Russland lebe, jährlich eine ansehnliche Summe Geldes versprochen und das Einkommen der Provinz Oesell zur Erhebung derselben angewiesen.

Unter Nro. 162 findet sich im Ritterschaftlichen Archiv nachstehendes Original Schreiben des Herzogs.

Prod. Arensburg, d. 17. Decbr. 1725.

Ihro Königliche Hoheiten der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friedrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Normarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, haben Ihro gebührend vortragen lassen, was nomine der sämmtlichen Oesellschen Ritterschaft in pto. diversorum gravaminum gegen die in jetzt laufendem Jahre von der Kaiserlichen Commission in Riga gemachte neue Revision und darin erhöheten Taxe sowohl von Arrende der publiquen Güter als auch der von denen privat Höfen zu zahlenden praestandorum unter dem 16. October vorstellig gemacht worden.

Wann nun Dieselbe aus gnädigster propension vor obgedachte Ritterschaft und der Provinz Oesell Eingesessene gar nicht intendiren, selbige auf die geringste Art über Vermögen zu beschweren, sondern vielmehr so viel möglich sie zu subleviren, hierinnen aber kein zulänglicheres Mittel zu finden, als durch eine aus dem Adel

selbst zu formirende Commission den jetzigen Zustand sowohl der publ. als priv. Güter untersuchen zu lassen; als habe Dieselbe in Gnaden resolvirt, dass der Ritterschaft frey gestellet seyn solle, fördersamst zwey aus ihrer Mitte zu erwählen, welche mit Zuziehung des dort seyenden Majors von Bassewitz ohne Verzug solche Untersuchung anstellen, und was ein jedes Gut seit 1716 würklich verbessert worden, examiniren, auch darnach der Billigkeit gemäss sowohl die publiquen Arrenden als privat Abgiften determiniren sollen, doch dass der Fuss von 1716 ratione der zu bezahlenden Abgiften sowohl an Gelde als andern percelen pro fundamento diene und nur ein jedes Recht nach seiner proportion gesetzet und also Niemand über die Gebühr graviret werde, welches Ihro Königliche Hoheit nebst Versicherung Dero beständigen Gnade und besonderer Zuneigung unter Dero Hand und Siegel hiedurch denenselben eröffnen lassen wollen.

Gegeben zu St. Petersburg, d. $\frac{9}{20}$. November 1725.

Carolus Friedericus.

(L. S.)

C. J. Surland.

1726 Die Commission hatte die Revision der Krons-Güter vollendet und den 1. März 1726 bestätigte der Herzog diese Revision.

Im Ritterschaftlichen Archiv unter Nro. 171 findet sich diese merkwürdige Urkunde, die so lautet:

Wir von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Normarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Anmerkung. Die vier Ritterschafts-Güter Magnushoff, Neulöwell, Grossenhoff und Holmhoff enthalten nach dieser Urkunde nur $35\frac{3}{4}$ Haken.

Urkunden und declariren hiemit: demnach uns unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die Oesellsche Ritterschaft in conformität unserer Deroselben den $\frac{9}{19}$. November des abgewichenen Jahres ertheilten gnädigsten Resolution zwey Deputirte aus ihren Mitteln erwehlet und nebst Zuziehung unsers dort seyenden Majors von Bassewitz sowohl die Arrenden der publiquen Güter, als auch die von denen privat-Gütern zu bezahlende praestanda ihrem besten Wissen und Gewissen nach reguliret, wie folget.

Verschlag was die publiquen und privaten Güter auf der ordneten Revisions-Commission in Ao. 1726 formir- Methode an Haken austragen und an Revenüen Station, die privaten aber an Station und Ross-

Haaken.		Namen	
publique.	private.	derer Güter.	derer Possessoren.
		Kirchspiel Mohn.	
18	—	Grossenhoff mit Magnusdahl und Nurms	. . . . .
$10\frac{3}{4}$	—	Tamsal	Guarde Lieutenant von Vietinghoff . . . . .
$\frac{1}{2}$	—	Gantzenhoff	. . . . .
		Kirchspiel Peude.	
$13\frac{7}{12}$	—	Masick	Gen.-Lieut. Stackelberg
$11\frac{1}{4}$	—	Neuenhoff	Christ. Fried. Toll . . .
$6\frac{3}{4}$	—	Holmhoff	Major Vietinghoff . . . .
$4\frac{1}{2}$	—	Gustavsdahl*)	Lieutenant Gerdus . . .
9	—	Karris	Lieutenant Mienies . . .
$6\frac{1}{6}$	—	Laisberg	Kieutenant Rehren . . .
$3\frac{3}{8}$	—	Leppist	Gustav Magnus Toll . .
		Kirchspiel Wolde.	
$8\frac{1}{2}$	—	Neulöwell	Capitain Krähmer . . . .
$6\frac{3}{4}$	—	Altlöwell	Capitain Büneken . . . .
$3\frac{3}{8}$	—	Rösarshoff	Pastorin Vestring . . . .
1	—	Repsenhoff	Gustav Reinh. v. Hoven
$1\frac{1}{4}$	—	Jürs mit einen Bauern von Jöggis	Otto Fried. v. Vietinghoff
		Kirchspiel Pyha.	
$9\frac{1}{8}$	—	Grossenhoff	Assessor Sass; doch dass er $1\frac{1}{2}$ Haaken Bauern dem Assessor Weymarn nach Pichtendahl abtrete . . .

*) Späterhin Laimjall genannt.

Insel Oesell, nach der von Ihro Königliche Hoheit verten neuen Revision und Ausrechnung gemäss der 1716te jährlich importiren, nemlich die publiquen an Arrende und dienst Gelde.

Arrende Summa.				Station.				Summa der Arrende und Station.	
Halb an Gelde.		Halb an Korn und zwar Roggen und Gersten in die Hälfte.		Roggen.		Gersten.			
Rthlr.	Gr.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Rthtr.	Gr.
328	60	328	10	9	9	9	9	676	48
135	—	135	—	5	11	5	11	281	42
6	45	6	$7\frac{1}{2}$	—	4	—	4	13	48
184	2	184	$\frac{1}{3}$	7	$3\frac{2}{3}$	7	$3\frac{2}{3}$	382	48
157	—	157	—	6	—	6	—	326	—
76	11	76	$1\frac{5}{6}$	3	9	3	9	159	40
50	—	50	—	2	6	2	6	104	72
111	26	111	$4\frac{1}{3}$	4	12	4	12	232	16
79	10	79	$1\frac{2}{3}$	3	$4\frac{1}{3}$	3	$4\frac{1}{3}$	164	72
40	32	40	$5\frac{1}{3}$	1	12	1	12	84	28
114	37	114	$6\frac{1}{6}$	4	8	4	8	237	80
85	29	85	$4\frac{5}{6}$	3	9	3	9	177	76
43	—	43	—	1	12	1	12	89	54
10	—	10	—	—	8	—	8	21	6
14	—	14	—	—	10	—	10	29	30
90	—	90	—	4	13	4	13	189	66

Haaken.		Namen	
publique.	private.	derer Güter.	derer Possessoren.
$1\frac{5}{6}$	—	Pichtendahl	Assessor Weymarn, wozu ihm von Grossenhoff $1\frac{1}{2}$ Haken Bauern sollen gegeben werden.
		Kirchspiel Carmel.	
$11\frac{1}{3}$	—	Magnushoff	Major Ber. Died. Poll .
$8\frac{3}{8}$	—	Randefer	Obrist-Lieutenant Poll .
$3\frac{5}{8}$	—	Schultzenhoff	Obrister Nolck . . . . .
$1\frac{3}{4}$	—	Abro mit denen Bauern	Obrister Rading . . . . .
$2\frac{3}{4}$	—	Brackelshoff.	Major C. G. Stackelberg
		Kirchspiel Kergell.	
$4\frac{1}{7}$	—	Kergel	O. G. v. Burmeister . .
$2\frac{1}{6}$	—	Nempa.	Lieutenantin Toll . . . .
		Kirchspiel Mustel.	
$14\frac{1}{2}$	—	Mustel	O. R. Berg, als sub Arrendator. Sofern derselbe sufficante Caution stellet, sonsten bleibet es damit in statu quo.
$1\frac{1}{12}$	—	Merris	Peter Hein. Rubusch .
$\frac{3}{4}$	—	Paatz	Rittmeister Poll . . . .
		Kirchspiel Kielkond.	
$10\frac{1}{2}$	—	Pajomoise	Landrichter Preis . . .
$12\frac{7}{12}$	—	Taggamoise	Cornet A. Tyrol . . .
$15\frac{3}{4}$	—	Lümmada	Capitain Gyllenstübbe . .
2	—	Körrus.	Rittmeister Toll . . . . .
$7\frac{7}{8}$	—	Carral	Capitain Knutzen . . . .
		Kirchspiel Anseküll.	
$5\frac{3}{4}$	—	Tirimetz	Assessorin Lagerstern .
$1\frac{1}{6}$	—	Lemmalsnassches publiquer Theil. . . .	Secretarius Schultz . . .
		Kirchspiel Jamma.	
$11\frac{1}{12}$	—	Torckenhoff bei der Stadt	Obrister v. Rading .
—	—	Loden Heuschlag und Esaias Holm	Major de Bassewitz . .
		Kirchspiel Mohn.	
—	$\frac{3}{8}$	Peddast	. . . . .

Arrende Summa.				Station.				Summa der Arrende und Station.	
Halb an Gelde.		Halb an Korn und zwar Roggen und Gerste die Hälfte.		Roggen.		Gersten.			
Rthlr.	Gr.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Rthlr.	Gr.
22	69	22	$11\frac{1}{2}$	—	$14\frac{1}{2}$	—	$14\frac{1}{2}$	47	42
145	69	145	$11\frac{1}{2}$	6	1	6	1	303	60
107	—	107	—	4	7	4	7	222	84
45	84	45	14	1	14	1	14	95	66
15	65	15	$10\frac{5}{6}$	—	10	—	10	32	70
58	36	58	6	2	8	2	8	121	78
60	—	60	—	2	6	2	6	124	72
28	—	28	—	1	$2\frac{1}{3}$	1	$2\frac{1}{3}$	58	28
195	—	195	—	7	11	7	11	405	42
19	26	19	$4\frac{1}{3}$	—	$11\frac{3}{4}$	—	$11\frac{1}{3}$	40	8
8	45	8	$7\frac{1}{2}$	—	6	—	6	17	72
147	57	147	$9\frac{1}{2}$	5	9	5	9	306	42
161	20	161	$3\frac{1}{3}$	6	$10\frac{2}{3}$	6	$10\frac{2}{3}$	335	78
212	85	212	$14\frac{1}{6}$	8	6	8	6	442	62
25	48	25	8	1	1	1	1	53	18
96	78	96	13	4	3	4	3	202	12
73	37	73	$6\frac{1}{6}$	3	1	3	1	152	86
13	67	13	$11\frac{1}{6}$	—	$9\frac{1}{3}$	—	$9\frac{1}{3}$	28	66
156	63	156	$10\frac{1}{2}$	5	$13\frac{2}{3}$	5	$13\frac{2}{3}$	325	20
8	45	8	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—	17	—
—	—	—	—	—	3	—	3	1	81
							Rossdienst:	1	45

Haaken. publique.	Haaken. private.	Namen der Güter.	Arrende Halb an Gelde. Rthr.	Gr.
		Kirchspiel Peude.		
—	2 1/4	Peude	—	—
—	3 3/4	Thomel	—	—
—	2	Hauküll und Kuckemoise	—	—
—	1 1/12	Koick	—	—
—	2	Müllershoff	—	—
—	1	Saltack	—	—
—	11/12	Orrisar mit denen Kuckern 5/12 H.	—	—
—	3/4	Karredahl mit Sallo	—	—
—	1/12	Niethoff	—	—
		Kirchspiel Karris.		
—	3 3/4	Parrasmetz mit Nehat	—	—
—	2 1/3	Laugo	—	—
—	1 1/3	Metzküll	—	—
—	3/4	Feckerort	—	—
—	1/3	Pawast	—	—
—	1 1/8	Ropacka	—	—
—	1 1/12	Lulopach	—	—
—	11/12	Arromois	—	—
—	11/12	Koiküll	—	—
—	5/8	Mathaeküll	—	—
—	3/8	Theetz	—	—
—	3/8	Pamberg	—	—
—	1/6	Rattjall	—	—
—	7/12	Nurms	—	—
		Kirchspiel St. Johannis.		
—	1	Rannaküll	—	—
—	3/8	Talick	—	—
—	3/4	Taggafer	—	—
		Kirchspiel Wolde.		
—	2 1/2	Hasick	—	—
—	2 1/12	Wexholm	—	—
—	2/3	Arrust	—	—
—	1 5/12	Cölln	—	—
—	1/4	Kally	—	—
		Kirchspiel Pyha.		
—	1 1/2	Kangersel	—	—
—	1/2	Sandel, Preissen Erben	—	—
—	1/6	do. Maidels Immission	—	—

Summa.		Station.				Rossdienst Geld.		Summa an Arrende, Station und Rossdienst.	
Halb an Roggen und Gerste.		Roggen.		Gerste.					
Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
—	—	1	5	1	5	9	—	11	60
—	—	2	—	2	—	15	—	19	—
—	—	1	1	1	1	8	—	10	12
—	—	1	1/3	1	1/3	7	60	9	64
—	—	1	1	1	1	8	—	10	12
—	—	—	8	—	8	4	—	5	6
—	—	—	7 1/3	—	7 1/3	3	60	4	58
—	—	—	12	—	12	3	—	4	54
—	—	—	2/3	—	2/3	—	30	—	30
—	—	2	—	2	—	15	—	19	—
—	—	1	3 2/3	1	3 2/3	9	30	11	74
—	—	—	10 2/3	—	10 2/3	5	30	6	68
—	—	—	6	—	6	3	—	3	72
—	—	—	2 2/3	—	2 2/3	1	30	1	62
—	—	—	9	—	9	4	45	5	63
—	—	—	8 2/3	—	8 2/3	4	30	5	44
—	—	—	7 1/3	—	7 1/3	3	60	4	58
—	—	—	7 1/3	—	7 1/3	3	60	4	58
—	—	—	5	—	5	2	45	3	15
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	—	1 1/3	—	1 1/3	2	30	2	86
—	—	—	4 2/3	—	4 2/3	2	30	2	86
—	—	—	8	—	8	4	—	5	6
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	—	6	—	6	3	—	3	72
—	—	1	5	1	5	10	—	12	60
—	—	1	2 1/3	1	2 1/3	8	60	10	88
—	—	—	5 1/3	—	5 1/3	2	60	3	34
—	—	—	11 1/3	—	11 1/3	5	60	7	16
—	—	—	2	—	2	1	—	1	24
—	—	—	12	—	12	6	—	7	54
—	—	—	4	—	4	2	—	2	48
—	—	—	1 1/3	—	1 1/3	—	60	—	76

Haaken.		Namen der Güter.	Arrende	
publique.	private.		Halb an Gelde.	
			Rthlr.	Gr.
—	5/6	do. Benjamin Eck	—	—
—	1/6	do. Rehren Erben	—	—
—	1 1/6	Tollist, Redkenhoffs Erben . .	—	—
—	1	do. Preissen Erben . . .	—	—
—	1/6	do. Stegelsmgs Erben . . .	—	—
—	1/8	do. Pyhasche Kirchen Immission	—	—
—	3/4	Töllist, Benjamin Eck	—	—
—	5/6	Sall, sämmtliche Immissarii . .	—	—
—	3/4	Lodenhoff	—	—
—	6 1/4	Cölljall	—	—
		Kirchspiel Carmel.		
—	3	Euküll	—	—
—	2 2/3	Carmel	—	—
—	1/6	Hospital Immission	—	—
—	3/8	Hannijal	—	—
—	3/8	Clausholm	—	—
—	2 5/6	Murratz	—	—
—	3 2/3	Kasti mit unterschiedlichen Immision.	—	—
—	3 1/4	Medel	—	—
—	1/6	Kaunifer	—	—
—	3 1/12	Kudjapäh	—	—
—	1 1/2	Mullut	—	—
		Kirchspiel Kergel.		
—	2 1/2	Padel	—	—
—	3	Orriküll und Kaesel	—	—
—	2/5	Candel und Jerwemetz	—	—
—	3/8	Terkimeggi, Karridahl mit Koikustsche Bauern	—	—
—	2/3	Ochtjas	—	—
—	3 1/8	Kiddemetz mit Clausholmsche Bauern	—	—
		Kirchspiel Kielkond.		
—	7 1/6	Piddul	—	—
—	4	Kadwel	—	—
—	2 1/12	Hoheneichen mit Kusenemsche Pfand-Bauern	—	—

Summa.		Station.				Rossdienst Geld.		Summa an Arrende, Station und Rossdienst.	
Halb an Roggen und Gerste.		Roggen.		Gersten.					
Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
—	—	—	$6\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	3	30	4	20
—	—	—	$1\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{3}$	—	60	—	76
—	—	—	$9\frac{1}{3}$	—	$9\frac{1}{3}$	4	60	5	82
—	—	—	8	—	8	4	—	5	6
—	—	—	$1\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{3}$	—	60	—	76
—	—	—	1	—	1	—	45	—	57
—	—	—	6	—	6	3	—	3	72
—	—	—	$6\frac{2}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	3	30	4	20
—	—	—	6	—	6	3	—	3	72
—	—	3	5	3	5	25	—	31	60
—	—	1	9	1	9	12	—	15	18
—	—	1	$6\frac{1}{3}$	1	$6\frac{1}{3}$	10	60	13	46
—	—	—	$1\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{3}$	—	60	—	76
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	1	$7\frac{2}{3}$	1	$7\frac{2}{3}$	11	30	14	32
—	—	1	$14\frac{1}{3}$	1	$14\frac{1}{3}$	14	60	18	52
—	—	1	11	1	11	13	—	16	42
—	—	—	$1\frac{1}{3}$	—	$1\frac{1}{3}$	—	60	—	76
—	—	2	$1\frac{1}{3}$	2	$1\frac{1}{3}$	15	60	19	76
—	—	—	12	—	12	6	—	7	54
—	—	1	5	1	5	10	—	12	60
—	—	1	9	1	9	12	—	15	18
—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	$5\frac{1}{3}$	2	60	3	34
—	—	—	3	—	3	1	45	1	81
—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	$5\frac{1}{3}$	2	60	3	34
—	—	1	10	1	10	12	45	15	75
—	—	3	$12\frac{1}{3}$	3	$12\frac{1}{3}$	28	60	36	28
—	—	2	2	2	2	16	—	20	24
—	—	1	$8\frac{1}{3}$	1	$8\frac{1}{3}$	11	60	14	70

Haaken.		Namen der Güter.	Arrende Halb an Gelde.	
publique.	private.		Rthlr.	Gr.
—	1	Kusenem	—	—
—	$1\frac{1}{2}$	Rotziküll	—	—
—	1	Hallikas	—	—
—	$\frac{1}{2}$	Lahhentagge	—	—
		Kirchspiel Anseküll.		
—	$2\frac{1}{4}$	Lemmalsnaese	—	—
—	3	Ficht	—	—
—	$\frac{1}{3}$	Leo	—	—
		Kirchspiel Jamma.		
—	4	Zerell	—	—
—	$2\frac{1}{4}$	Mento	—	—
—	$2\frac{1}{2}$	Kaunispäh	—	—
—	$\frac{1}{4}$	Karky	—	—
$238\frac{7}{12}$	$117\frac{2}{2}\frac{3}{4}$	Summa .	3193	42

Arensburg, d. 5.

de Bassewitz.

J. D. Weymarn.

Summa.		Station.				Rossdienst Geld.		Summa an Arrende, Station und Rossdienst.	
Halb an Roggen und Gerste.		Roggen.		Gersten.					
Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Tonn.	Kl.	Rthlr.	G	Rthlr.	Gr.
—	—	—	8	—	8	4	—	5	6
—	—	—	12	—	12	6	—	7	54
—	—	—	8	—	8	4	—	5	6
—	—	—	4	—	4	2	—	2	48
—	—	1	3	1	3	9	—	11	36
—	—	1	9	1	9	12	—	15	18
—	—	—	$2\frac{2}{3}$	—	$2\frac{2}{3}$	1	30	1	62
—	—	2	2	2	2	16	—	20	24
—	—	1	3	1	3	9	—	11	36
—	—	1	5	1	5	10	—	12	60
—	—	—	2	—	2	1	—	1	24
3192	7	191	$3\frac{1}{2}$	191	$3\frac{1}{2}$	471	75	7239	21

Februarii Ao. 1726.

O. J. von Wettberg.

F. C. Wagner.

Kämmerier.

Und Wir dann solches alles in Gnaden approbiret, als confirmiren und ratihabiren wir solches hiedurch also und dergestalt, dass nach Maassgebung dieser neuen Revision die Contracten ausgefertiget und Unsere dortige Oeconomie bestelte in Einforderung der Arrenden und andern Abgiften in denen nächsten Sechs folgenden Jahren sich darnach in Unterthänigkeit zu achten haben sollen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Geheimen Kammer Insiegels. Gegeben zu St. Petersburg, den $\frac{1}{12}$. März 1726.

Carolus Friedericus.

(L. S.)

C. J. Surland.

Die Deputirten hatten gemäss ihrer Instruction eine Bittschrift auf den Namen Kaiserliche Majesté überreicht, welche wörtlich hier folget:

Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste
Grosse Frau und Kaiserin

Catharina Alexjewna,
Souveraine und Selbsthalterin ganzen Russlandes.

Allergnädigste Kaiserin.

Ew. Kaiserliche Majesté getreueste Unterthanen und Vasallen die Landräthe und Ritterschaft der Provinz Oesell haben beym Erlauchten Reichs-Collegio Privilegien mit einer demüthigen Supplique unlängst reichen lassen, und dabey in Unterthänigkeit gebeten, Ew. Kaiserlichen Majesté Allergnädigst geruhen mögten, unsere von vorigen Herrschaften erlangten Privilegien und Gerechtigkeiten zu confirmiren und zu bestätigen. Wie wir nun in der allerunterthänigsten Hoffnung leben, dass wir in unserm demüthigsten Gesuch auch werden erhöret werden, als haben wir in beigehendem Memorial unsere übrige Landes Angelegenheiten in tiefster Submission hierdurch

vorstellen und um eine allergnädigste Kaiserliche Resolution demüthigst imploriren wollen.

1.

Da diese Provinz eine beflossene Insel ist, und von Esthland und Livland gänzlich separiret, so ist dieses Land bey voriger Herrschaft als Königlich Dänischen und Schwedischen Zeiten allemal ein eigen Gouvernement gewesen, allwo ein Statthalter oder Gouverneur die jura Majestatis sowohl in den Polizey- und Gerichtswesen, als auch in der Oeconomie observiren, alle Obrigkeitliche Plakaten, Patenten und ordonancen publiciren, die Executions-verrichten und auf Begehren die Reyse-Pässe ausfertigen, auch dahin sehen — müssen, dass alle obrigkeitliche Verordnungen und Mandate genau und prompt nachgelebet würden, wannenhero allerunterthänigst gebeten wird, dass Ew. Kaiserlichen Majesté ein gnädigstes Gefallen nehmen mögten, dieses Land auch ins künftige bey der Würde zu lassen, und wie es vorhin jederzeit gewesen, allda wiederum ein Gouvernement und eigene Regierung zu introduciren; zumahlen Ew. Kaiserlichen Majesté hohes Interesse und die Conservation des Landes nothwendig erfordert, dass an einem abgelegenen Orte, eine obrigkeitliche Person gegenwärtig im Lande sey. Insonderheit da bey gewisse Jahreszeiten die Passage über den grossen und kleinen Sund, zuweilen etliche Monaten gleichsam versperret, und der Transport inpracticable zu seyn pfleget, dass man auch gar keine Communication mit Reval und Riga, (welcher letztere Ort über 50 Meilen von uns entfernet;) haben kann, da denn öfters, solche Begebenheiten im Lande arriviren können, die wegen Ew. Kaiserlichen Majesté Hochheit und Gerechtigkeit in continenti müssen decidiret und ohne einzigen Verzug genau beobachtet werden; welche aber wegen der Entlegenheit nicht allemal nach ihren wichtigen Umständen, der Gebühr nach, bishero möchten observiret seyn.

2.

Weilen nun diese Provinz von Esth- und Livland gänzlich unterschieden, dennoch aber mit Esthland unter gleichem Rechte, Sitten, Sprache und Gewohnheit begriffen, (zumalen die Wiek oder das vierte Theil von Esthland vorhin nach Oesell gehöret und eines Bischofs Fürstenthum gewesen;) so ist auch die Justiz vormals von einem Oberlandgericht (worinnen der Königliche Statthalter oder Gouverneur praesidiret) allda im Lande administriret worden, in welchem Gerichte 4 Landräthe und 2 gelehrte Assessores, nebst einem Land Secretario gewesen; diesen 6 Gerichts-Personen und Richtern seyend 24 Haaken Landes zur jährlichen Besoldung bestanden; dem Secretario aber seine Gage a parte von der Krone gereichet worden; von diesem Gerichte ist die Appellation nach Schweden an das dortige Tribunal gegangen; unter diesem Oberlandgerichte haben sortiret: 1) das Manngericht, worinnen ein Mannrichter, zwey Assessores und ein Notarius gewesen, gleichwie es annoch in Esthland gebräuchlich ist. 2) Das Arensburgsche Stadtgericht. 3) Das Consistorium mixtum. Und obgleich Ao. 1692, obige 24 Haaken Landes durch die Schwedische Reduction eingezogen worden, so haben doch die damaligen Landräthe noch einige Jahre hernach ohne Lohn ihr Richter-Amt verrichtet, bis sie endlich Alters halber, dieser Mühe überdrüssig, ihr Amt nachgelassen, und also das ganze Gericht aufgehöret; da denn nachgehends in der Stelle ein Landgericht, nemlich: von einem Landrichter und zweyen Assessoren besetzet (die alle auf gewisse Gage stehen) wieder im Lande verordnet worden. Wenn wir nun allerdings mit Esthland eine Gleichförmigkeit in der Polizey vor diesem gehabt; diese letztere Veränderung aber als etwas neues, und eine in unserm Lande ganz ungewöhnliche Gerichtsform damals annehmen müssen; so bitten Wir allerunterthänigst Ew. Kaiserlichen Majesté uns bey unsere alte Rechte und Gerechtigkeiten zu conserviren, und denen Landräthen und Rich-

tern die 24 Haken wieder zu restituiren, allergnädigst geruhen wollten.

3.

Finden sich die armen Unterthanen und Einwohner dieses Landes sehr graviret, nachdem sie unter dem Liefländischen General-Gouvernement verleget worden, dass sie alle Contributions, Rossdienst und Arrende-Gelder, gleich denen Livländern mit Alberts Rthlr. bezahlen müssen: da wir doch vorhin mit Esthland wegen Valeur des Geldes, allemal eine Gleichheit gehabt, nemlich dass ein Rthlr. 64 Weisen oder 2 Thlr. Silber-Münze gegolten, wie wir denn auch allda im Lande, vor unser Getreide, wenn wir es in Arensburg verkaufen, keine andere Münze zu empfangen haben, als Caroliner nemlich zu 64 Weisen pr. 1 Rthlr. gerechnet; da im Gegentheil die Alberts Rthlr. in wenigen Jahren dermassen hoch gestiegen, dass nunmehro vor Einem Alberts Rthlr. 4 Caroliner oder 80 Schwedische Weisen gezahlet werden müssen. Weil wir nun in unsere alten Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten beständig und unverrückt conservirt zu werden, eine Kaiserliche allergnädigste Versicherung vor uns haben. So flehen wir zu Ew. Kaiserlichen Majesté hohen Gnade und weit bekannten Justiz, in der allerunterthänigsten Hoffnung; dass sie auch uns als ihre arme Unterthanen, in diesem Fall, was die Valeur des Geldes betrifft, bey unserer alten Gewohnheit und landüblichen Gebrauch, allergnädigst verbleiben lassen; und weil die Schwedischen Caroliner und Weisen nicht wohl mehr zu bekommen seyn, dagegen 80 Cr. vor einem Rthlr., in der Kaiserlichen Renterey anzunehmen, gnädigst veranstalten werden.

4.

Da unser Land durch die Pest und Kriegslaufen fast gänzlich ruiniret worden, indem viel Höfe und Dörfer, so abgebrannt seyn, annoch öde und wüste liegen, der Han-

del auch allda sehr abgenommen, weil die Ausschiffung des Getreides bishero verboten gewesen; dass man also nicht absehen kann, welchergestalt diese Provinz sobald in bessern Stande sollte können gebracht werden; so haben wir unterthänigst zu bitten, dass Ew. Kaiserlichen Majesté uns doch die Freiheit allergnädigst ertheilen wollten, unser Korn als die einzige Revenüe, woraus noch etwas Geld zu machen wäre, an fremden Oertern auszuschiffen, und zwar laut denen, von vorigen Herrschaften, darüber erlangten Privilegiis; denn wir sonsten unmöglich in diesem Lande subsistiren können; zumalen die Waaren, so wir von fremden Oertern haben müssen, unentbehrlich, und zu der nothwendigen Erhaltung des Menschen erfordert werden, als nemlich: Salz, Eisen, Kleidungs-Persehlen, Gewürz, Tabak und andere Sachen mehr, welche wir (da kein Korn davor zu liefern ist) in Ermangelung des baaren Geldes, auf Credit von unsern Arensburgschen Kaufleuten aufs theuerste erhandeln und einkaufen müssen; dagegen sie den Korn Preis nach eigenen Gefallen, so gering als es ihnen selber deucht zu setzen*), und wenn in Reval und Riga die Last 40 bis 45 Rthlr. gilt, in Arensburg kaum auf 30 Rthlr. zu taxiren pflegen. Da nun denen Provinzen Esth- und Livland und allen ihren Städten die freie Commerce und Ausschiffung des Getreides an fremden Oertern bereits zugestanden worden; so leben wir auch der allerunterthänigsten Zuversicht, dass Ew. Kaiserlichen Majestät uns gleichfalls selbige hohe Gnade vergönnen, und eine freie Handlung nach auswärtigen Oertern allergerechtsamst verstatten werden.

5.

Wenn auch bey vorigen Herrschaften die Oesellsche Ritterschaft von andere durch sonderbare Privilegien berechtiget gewesen, die publique Güter im Lande, entwe-

*) Hört, Hört!!

der als Königliche Amt Leute, oder als Arrendatores zu besitzen, jetzund aber unterschiedliche fremde und unadliche Personen im Lande gefunden werden, die da publique Güter in Arrende haben, da im Gegentheil einige arme Edelleute, so durch Krieg und Pest ganz ruiniret, kaum so viel in bonis haben, dass sie sich nothwendig erhalten können; so ist an Ew. Kaiserliche Majesté unser allerunterthänigstes Gesuch, dass doch aus milder Gnade, solchen einheimischen Edelleuten, obige publ. Güter zur Arrende mögten eingeräumt werden, in Betrachtung dass der adeliche Stand, vor alle andere bey vorfallenden occassionen, mit Gut und Blut, ja mit allem was er in der Welt hat, seinem gnädigsten Herrn zu getreuen Diensten jederzeit leben und gerne alles aufzuopfern bereit und willig seyn muss. Wie er denn auch in Krieges und Friedens Zeiten alle ordinaire und extraordinaire onera und contributiones abzutragen schuldig ist, dagegen aber solche fremde unadliche Personen nur ihre Arrende-Gelder anzuschaffen und dabey allerhand Handlungen, mit Pferde und Ochsen, welche sie häufig aus dem Lande führen, ungehindert zu treiben bemühet seyn können, wodurch denn das arme Land, von solcher Art Leuten gleichsam ausgesogen wird, und zwar zum präejudice und Nachtheil der einheimischen, die ihnen in dem Stück gleich zu thun unvermögend seyn.

6.

Was den Rossdienst betrifft, so hat bey voriger Regierung die Ritter- und Landschaft laut denen alten Privilegien, von ihren Gütern den ordinairen Rossdienst nemlich von 15 Haken Bauern, einen Reuter mit Pferd und Montirung, zu des Landes Defension allemal parat halten müssen, und dahero niemalen auf gewisse Gelder von jeden Hacken zu bezahlen, angesetzet gewesen. Wenn aber uns nunmehro, gleich denen Livländern, anstatt des Rossdienstes, nach Hakenzahl eine gewisse Geld-Summe nemlich: 4 Rthlr. Alberts oder 5 Rthlr. nach unserer

Valeur von jeden Hacken jährlich zu bezahlen aufgeleget, und diese Taxation zwar nach der Zahl der Haken, nicht aber nach der Grösse und Würde derselben gemachet worden; so sehen wir uns hierdurch sehr gravirt. Wir nehmen daher zu Ew. Kaiserlichen Majesté hohen Gnade und milden Güte, unsere allerunterthänigste Zuflucht mit der demüthigsten Bitte; dass Ew. Kaiserlichen Majestät auch wegen des Rossdienstes, dieses Gnadenzeichen gegen uns erblicken zu lassen, und nach proportion mit $1^1|_4$ Rthlr. à 64 Weisen von jeden Haken jährlich vergnügt zu seyn, allergnädigst resolviren mögten; dass also vor jedes Pferd Rossdienst jährlich $18^1|_2$ Rthlr. als ein beständiges onus könnte bezahlet werden.

7.

Es ist bekannt, dass die Hölzung auf Oesell eine rahre Sache ist, und dahero mit sonderlicher Menage muss gebrauchet werden. Wann aber zu Unterhaltung der Feuer-Backen, eine grosse Quantität Holzes jährlich verbrand wird, welches gleichwohl bey Schwedischer Regierung, durch eine sonderliche Königliche Resolution verboten, und an dem damaligen Baak-Inspectoren ordre ergangen, hinführo die Baaken nicht mehr mit Holz, sondern Stein-Kohlen, die er von andern Orten verschreiben solle, zu unterhalten. So hat man Ew. Kaiserlichen Majestät demüthigst vorstellen sollen, wie nemlich durch diese Baaken Feurung, der Sworweschen Wald sehr ruinirt, indem man seit einigen Jahren, eine grosse Menge Holzes dazu verbrauchet hat, und dahero zu besorgen, dass ins künftige wir und alle Landes Einwohner, einen grossen Mangel an nothdürftigen Holz, leiden durften; im Fall nicht durch Ew. Kaiserlichen Majesté allergnädigste Disposition, hierin eine Aenderung geschehen und die vorige Verordnung wieder nachgelebet werden möchte. Insonderheit jetzund, da die Baaken an privaten Leuten überlassen, und sie alleine den Genuss davon haben,

wesfalls wir hierin eine allergnädigste Remedirung demüthigst vermuthen seyn.

Wie nun im Namen der Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell wir unser Anliegen und grosse Beschwerde in obigen Punkten allerdemüthigst angebracht haben; so bitten wir in aller Unterthänigkeit, dass Ew. Kaiserlichen Majestät nach Dero sonderbaren Güte und Gerechtigkeit unsere demüthigste Vorstellung gründlich erwegen, und uns mit einer allergnädigsten Resolution endlich gratificiren mögen.

Wie wir denn vor solche hohe Kaiserliche Gnade und Wohlthaten, jederzeit mit Gut und Blut und allem was wir sonsten in der Welt haben, bis an unser lebens Ende verharren werden.

Ew. Kaiserlichen Majesté Unserer allergnädigsten grossen Frauen.

Allergetreueste Unterthanen und Vasallen.

Im Namen der Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell.

Christoph Reinhold v. Nolcken.
Deputirter Landrath und Obrister.

Unter Nr. 132 findet sich im Ritterschaftlichen Archiv nachstehende höchst interessante „Relation wegen der Deputation nach St. Petersburg."

Relation wegen der Deputation nach St. Petersburg.

Wohlgeborne, Hoch- und Wohledelgeborne wie auch Wohledle und Mannhafte Herrn Landräthe und sämmtliche Herrn der löblichen Ritter- und Landschaft.

Hochgeehrte Herrn und werthe Freunde.

Als Eine Wohlgeborne und Wohledle Ritter- und Landschaft bey der, den 7. November Ao. 1724 gehaltenen Versammlung einhellig beschlossen, das eine Deputation nach St. Petersburg möchte abgefertiget werden, und zu dem Ende den Herrn Landrath und Obristen Rading, den Herrn Lageman Stackelberg und mich, um einen von uns zu erwehlen, vorgeschlagen, der Herr

Landrath und Obrister Rading aber sich damals excusiret, dass er wegen seiner eigenen Angelegenheiten, diese Reise nicht auf sich nehmen könnte; wesfals er auf der Wahl zu dieser Deputation auch nicht wollte aufgestellet seyn: wie aus dem Extract des Protocolli sub. lit. A. zu ersehen, so ist die Wahl von denen meisten auf mich gefallen, dass ich als Deputirter fortgehen, und die affairen des Landes in St. Petersburg betreiben sollte. Ob ich nun wohl diese beschwerliche Reise über mich zu nehmen auch genugsame Excüsen finden können, so habe doch aus Liebe zum Vaterlande, nicht allein diese Deputation, sondern auch die Ausarbeitung, aller hierbey nöthigen Schriften, Memorialien und Suppliquen, selber zu verrichten mich anheischig gemacht: wogegen Ew. Wohlgeborne und Wohledle Ritter- und Landschaft zu meiner subsistence mir täglich 2 Ro. vermacht und zugesaget hat, wie aus dem Protokoll zu ersehen seyn wird. Nachdem nun die, in dieser Versammlung zur Deputation bewilligte Gelder (welche theils aus dem Lande bezahlet, das meiste aber, die Herrn Kirchspiels Deputirten selbst vorgeschossen hatten) von dem Herrn Landrath und Obristen Rading eincassirt worden, und ich mich zu der Reise präpariret, hat man, etwa im Monat Decembris eine Versammlung derer Herrn Kirchspiels Deputirten in der Stadt angesaget, da denn von einigen derselben, nachdem der Herr Landschaft-Hauptmann Lode die proposition gethan: dass es nach dem vorigen Gebrauch nöthig wäre, dass zwey Deputirten vom Lande nach St. Petersburg möchten abgefertiget werden, der Herr Landrath und Obrister Rading dazu erwählet worden. Wie weit nun diese, nur von einigen Herrn Kirchspiels Deputirten geschehene Wahl, bey dem ganzen Corps der löblichen Ritterschaft gültig seyn kann, solches überlasse zu Ew. Wohlgebornen und Wohledlen Ritter- und Landschaft eigenen Decision und Beurtheilung. Insonderheit, da so wenig Geld damals vorhanden gewesen, dass kaum ein Deputirter damit hätte können nothwendig versehen wer-

den; geschweige beyde Herrn Landräthe und Obristen: wie beigehende Disposition des Herrn Landschafts-Hauptmanns sub Lit. B. ausweiset. Zum wenigsten hätte ich genugsame Ursache gehabt; (da man einen andern Deputirten der den Rang als ältester Landrath sich angemasset, über mich gesetzet, und mir nur die Arbeit und Schreiberey überlassen) damals abzutreten und der Deputation mich gänzlich zu entziehen; allein man hat auch in diesem Stück mehr auf die allgemeine Wohlfahrt des Landes, als auf particulaire Absichten reflectiret, und ungeachtet, der hierbey vorgegangenen enormen Veränderung, die einmal beschlossene Reise den 17. Martii vergangenen Jahres angetreten: da wir denn beiderseits mit dem Herrn Landrath und Obristen Rading, nachdem ich seiner einige Tage im Oster-Fest auf Wademoise in Esthland gewartet, unsere Reise über Reval und Narwa weiter fortgesetzt, und im Anfang Aprilis zu St. Petersburg angekommen seyn: von wannen Sr. Fürstlichen Durchlaucht der Herr General Feld-Marschall und General-Gouverneur Repnin, kurz vor unsere Ankunft nach Riga abgereiset war; dass wir also unsere schuldige reverence bey Deroselben vorhero nicht ablegen können. Den 17. Aprilis kam von Sr. Durchlaucht aus Riga ein Schreiben an uns per posto dort an, sub Lit. C., mit dem Befehl, dass wir uns nicht unterstehen sollten, etwas wegen Angelegenheiten des Landes in St. Petersburg zu suchen, sondern ungesäumt uns nach Riga zu begeben, alles was wir etwa zu verrichten willens waren, bey dem Erlauchten General-Gouvernement vorhero anzubringen; und endlich nach befinden, eine recommendation und Vorschrift von dorten mitzunehmen, worauf wir d. 20. Aprilis sub Lit. D. nach Riga geantwortet haben. Wie uns eine solche kostbare Reise nach Riga, dem armen Lande zur gravation geschienen, und wir sehr en paine gewesen, wie man sich in dieser beschwerlichen Begebenheit zu comportiren hätte, izt uns von hoher Hand angesaget worden, dass wir alda verbleiben, und durch Sr. Durch-

laucht den Prinz Mentschikoff eine audience bey Ihro Kaiserlichen Majesté suchen, auch unsere Landes affairen am gehörigen Orte introduciren sollten. Ob nun wohl Sr. Durchlaucht der Prinz Mentschikoff auf unser demüthiges Ansuchen, dem Herrn General Procureur Jagolintzky Befehl ertheilet, bey Ihro Kaiserlichen Majesté uns anzumelden und zur audience zu führen; so ist doch dieselbe von einem Tage zum andern trainiret worden; dass ich also von dieser Materie deutlicher mich auszulassen, vor rathsamer halte, mit Stillschweigen zu übergehen, als weiter derselben verdriesslichen suite zu gedenken. Den 24. Aprilis hatten wir bey Sr. Königlichen Hoheit dem Herzogen von Holstein audience, und erhielten durch Sr. Excellence dem Herrn Geheimen Rath Bassewitz die gnädige Versicherung, dass man uns, so viel bey ihnen stünde, zu assistiren geneigt seyn wollte. Den 3. May ward uns von Sr. Excellence dem Geheimen Rath angedeutet, dass die Provinz Oesell an Sr. Königlichen Hoheit, zur Unterhaltung deren Tafels, von Sr. Kaiserlichen Majesté wäre überlassen worden: wesfals auch eine Ordre nach Riga an Sr. Durchlaucht dem Fürsten Repnin abgegangen; dass das Land Oesell an Sr. Königlichen Hoheit sollte abgeliefert werden. Hierauf wurde das corpus privilegiorum, oder die vidimirten Copien derselben, einem Translateuren umb dieselbe in Russischer Sprache zu übersetzen hingegeben, welcher vor jeden Bogen einen Rubel vor seine Mühe bedungen, und wie die Arbeit verfertiget, die Supplique wegen Ueberlieferung der Privilegien und das Memorial, angehend die übrige Landes-Angelegenheiten, von uns beyden unterschrieben worden, reisete der Herr Landrath und Obrister Rading den 5. Juny a. p. von St. Petersburg wieder zurück nach Oesell, und überliess mir allein die Betreibung der Landes affairen; nachdem wir vorhero bey Seiner Königlichen Hoheit dem Herzogen als auch bey Ihro Königliche Hoheit der Herzogin, wegen Dero hohen mariage, unsere unterthänigste Gratulation abgeleget hat-

ten. Den 9. Juny übergab ich die Privilegien des Landes in deutscher und russischer Sprache, an Sr. Excellence dem Gross-Kanzler Herr Graf Goloffkin im hohen Reichs-Collegio, wobey der damalige Herr Staats-Commissarius Printzenstern (welcher zu einem Landeshauptmann auf Oesell destiniret war) mit zugegen gewesen und dem Herrn Gross-Kanzler in russischer Sprache und unsere Privilegien und übrige affairen aufs beste recommendiret, welcher denn auch die Confirmation bewirken zu helfen gnädig versprochen. — Wie ich nun fast täglich über den Newa Strohm gefahren, und bey dem Erlauchten Reichs-Collegio aufgewartet, ist mir endlich, nach einigen Wochen von Sr. Excellence dem Herrn Gross-Kanzler die Antwort ertheilt worden; dass das Erlauchte Reichs-Collegium, an das Kaiserliche General-Gouvernement nach Riga geschrieben, und eine vollkommene Nachricht begehrt hätte von dem vorigen Zustande der Provinz Oesell, und wie dieselbe von Alters, und bey Königlich Schwedischen Zeiten, sowohl in Polizey- als Justiz-Wesen wäre Gouverniret worden; sobald die Antwort aus Riga ankommen würde, so sollte weiter in des Landes affairen resolviret werden. Den 30. July habe das Memorial wegen des Landes-Angelegenheiten sub Lit. E. in teutscher und russischer Sprache, Ew. hohen Kaiserlichen Senat, durch den Herrn General-Procureur Jagolinzky überliefern lassen. Den 10. Augusti bekam ich aus dem hohen Senat Befehl: das ich alle Punkten, so in dem übergebenen Memorial enthalten, aus denen Privilegien beweisen, und schriftlich verificiren sollte. Wesfalls ich einige Tage beständig darauf arbeiten, die Extracten aus allen Lateinischen, teutschen und schwedischen Privilegien ausziehen, und in des hohen Senats Kanzelley einliefern müssen. Wodurch denn das Memorial in allen clausuln behauptet, und dessen Einhalt gründlich erwiesen worden. Den 20. Aug. a. p. wurden wir beyde Deputirten von Oesell vor einer dazu bestellten Inquisition, in des hohen Senats-Kanzelley zu erschei-

nen citiret, da ich dann mich allein gestellet, und des Herrn Obristen Radings Rückreise und absence excusiret: als nun der Herr Schultz teutscher Secretaire des hohen Senats mir 12 Punkten, so vom Kaiserlichen Erlauchten General-Gouvernement aus Riga, gegen uns Deputirten übersand waren, vorgelesen, worunter die vornehmsten waren: 1) Warumb Wir uns unterstanden hätten, ohne vorher erlangter permission und Reisepass von dem Erlauchten General-Gouvernement als Deputirte des Landes nach St. Petersburg zu kommen? 2) aus was Ursachen wir uns geweyert, den Huldigungseid auf Oesell in Gegenwart des Major Martinhoffs abzulegen? So habe ad 1um geantwortet: Obwohl die Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell niemals vorhin weder bey Königlich Dänischer, noch schwedischer Regierung gewohnt gewesen, von jemanden einige permission zu begehren, wenn nemlich an Sr. Königlichen Majesté von Dänemark und Schweden, dieselbe ihre Deputirte in des Landes-Angelegenheit abfertigen wollen, sondern habe freye Macht gehabt, vor ihre höchste Obrigkeit in demüthigster Devotion zu erscheinen und ihre Nothdurft in Unterthänigkeit vorzutragen; so hat man doch Ew. Erlauchten General-Gouvernement in Riga im Namen der Ritter- und Landschaft diese Deputation gebührlich notificiret, worauf auch von dem Erlauchten Kaiserlichen General-Gouvernement die Antwort erfolget: dass man uns diese Reise nicht verwehren könnte. ad 2um ist die Antwort gewesen: das wir schon d. 16. Januarii unsere Instruction und Abfertigung von der Ritterschaft erhalten, und nur auf die Passage über den grossen Sund gewartet, da ich denn den Herrn Major Martinhoff niemals gesehen, sondern erst hernach auf der Reise vernommen, das ein Major nach Oesell gereiset wäre. Sobald wir in Reval angekommen, hätten wir, umb unsere allerunterthänigste Treue, gegen Sr. Kaiserlichen Majesté zu temoigniren den Huldigungs-Eid in Gegenwart des Herrn Vice-Gouverneur Löwen in der Schloss-Kanzeley gebührlich abgeleget,

wovon das attestatum sub lit. F. vorhanden. Mit dieser explication, war die verordnete Commission zufrieden und versprach solche, dem hohen Kaiserlichen Senat in geziemenden Terms vorzutragen; wobey es denn auch sein bewenden gehabt, und keine weitere Nachfrage deswegen geschehen. Als nun das Erlauchte Reichs-Collegium auf die Relation aus Riga, wegen der Beschaffenheit des Landes, einige Wochen gewartet, und mich immer darauf vertröstet; habe ich, umb demselben mehr Licht zu geben, der Schwedischen Königin Ulrica, Confirmation und Privilegium de Anno 1719 sub Lit. G.*) in deutscher und russischer Sprache insinuiret, woraus das Erlauchte Reichs Collegium den vorigen Zustand des Landes deutlicher zu vernehmen haben würde, welches auch damals angenommen worden. Inzwischen wurden mir wegen des Gouvernements von Oesell einige dubia gemacht, da ich denn resolviren müssen, von Sr. Excellence dem Königlichen Schwedischen Ambassadeuren dem Herrn Reichsrath Cederjelm und dem extra ordinairen Envoye Herrn Cedercreutz per supplicam ein attestatum sub lit. H. zu begehren: welchergestalt die Provinz Oesell, zu Königlich schwedischen Zeiten, immer ihren eigenen Gouverneurn gehabt. Dieses attestatum, habe den 21. Octbr. a. p. sowohl im hohen Senat, als auch im Erlauchten Kaiserlichen Reichs-Collegio eingegeben. Hierauf kam endlich vom Erlauchten Kaiserlichen General-Gouvernement aus Riga die verlangte Relation an, wegen voriger Beschaffenheit unseres Vaterlandes; wie aus beigehender Copei sub lit. J. zu ersehen, und meinte ich damals, dass nunmehro alle Hinderungen zu einer glücklichen Abfertigung, aus dem Wege geräumt wären. Allein es wurde von dem Herrn Geheimenrath Ostermann, im Namen des Erlauchten Reichs-Collegii den 3. December mir angedeutet: das ich zufolge der, vom Kaiserlichen hohen

*) Wer kann noch zweifeln, dass dieses Privilegium nicht zu denen beym Nystädter Frieden bestätigten mit zu zählen sey? —

Senat gegebenen Resolution die original Privilegia, so noch niemals bey dieser löblichen Regierung waren producirt worden, herbeischaffen und alda aufweisen sollte) Gleichwie die Liv- und Esthländische Ritterschaft ihre Originalia in Riga und Reval, der höchstseligsten Kaiserlichen Majesté selbsten, zeigen und durchzulesen, unterthänigst darreichen müssen: worauf sie Anno 1712 die hohe Kaiserliche Confirmation aller ihrer uralten Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten gnädigst erhalten haben, sub Lit. K.*) Hierbey ward mir, von obgedachten Herrn Geheimenrath Ostermann die Versicherung gegeben, dass nach Vorzeigung der originalien meine Abfertigung sowohl wegen Confirmation der Privilegien, als Resolution, über das eingegebene Memorial erfolgen sollte; wesfals ich den 4. December a. p. an die Herrn Kirchspiels Deputirten geschrieben, und die Original Privilegia hinüber zu senden begehret habe. Ehe nun dieses passirte hatte ich d. 8. November a. p. Seiner Königlichen Hoheit dem Herzogen von Holstein, die von der löblichen Ritterschaft übersandte Supplique, wegen gnädigster Remedirung und Verminderung der, in Riga, über die Provinz Oesell formirten schweren Taxation demüthigst übergeben, und dabey des Landes armseligen Zustand beweglich vorgestellet, auch zugleich umb gnädigste Resolution inständigst gebeten. Nachdem ich vorhero Sr. Excellence dem Herrn Geheimenrath Bassewitz die Supplique gezeiget und Deroselben hohe Assistence ganz dienstlich gesuchet, welcher auch geneigt versprach, und nötige remonstration an gehörigem Orte zu thun gütigst versprochen; da denn Sr. Königlichen Hoheit sich darauf gar gnädig erkläret. Das sie nicht haben wollten, dass die Ritter- und Landschaft, so lange sie des Landes Einkünfte zu geniessen hätten, sollte graviret werden, oder sich zu beschweren Ursache haben; wannenhero eine Hochfürstliche

*) Leider sind die hier angeführten Beilagen nicht mehr im Ritterschaftlichen Archiv aufzufinden.

gnädige Resolution den 10. Novbr. ausgefertigt worden; dass eine neue Revision über das ganze Land vorgenommen, und mit Zuziehung zweyer Personen von der Ritterschaft in Gegenwart des Herrn Major Bassewitz allhier im Lande sollte gehalten werden: welche Revision und neue Taxation denn auch wirklich allhier vollzogen und den 1. März Ao. 1726 von Sr. Königlichen Hoheit gnädigst approbiret worden: wie aus beigehender Copei der Ausrechnung lit. L. zu ersehen seyn wird.*) Da nun das ganze Land, durch diese neue Revision jährlich auf 2050 Rthlr. Alberts geringer, als nemlich die Ausrechnung aus Riga gewesen, taxirt worden; so habe bey Sr. Königlichen Hoheit, von Dero sonderbaren hohen Gnade, im Namen der Ritter- und Landschaft eine unterthänigste Danksagung abgestattet. Wie ich denn auch Sr. Excellence dem Herrn Geheimenrath Bassewitz vor dessen gütige intercession und Beistand, ein demüthiges complement zu machen, necessitiret gewesen bin. Weil nun dem ganzen Lande gleichwohl eine solche hohe Gnade, in Verminderung der in Riga gemachten schweren Taxation wiederfahren, und die Hochfürstliche Kanzelley deswegen eine reconnaissence zu haben sich nicht undeutlich vernehmen lassen; so bin bewogen; solches an denen Herrn Kirchspiels-Deputirten anhero gelangen zu lassen, umb zu deliberiren: ob es nicht nöthig wäre, der Hochfürstlichen Kanzelley mit einem present von 100 Rthlr. Alberts zu regaliren, worüber die Antwort eingekommen, dass man sich bemühen wollte, solche Gelder bey der löblichen Ritter- und Landschaft zu bewirken und anzuschaffen. Insonderheit da alle und jede Landes Eingesessene, von dieser Gnade profitiret hätten. Ich zweifle dahero nicht Ew. Wohlgeboren Ritter- und Landschaft wie auch Wohledle Herrn Landsassen, werden hiezu sich willig finden lassen; bevoraus, da wir alle nach diesem,

*) Das Original findet sich im Ritterschaftl. Archiv und ist hier mitgetheilt pag. 218.

das Hochfürstliche Holsteinischen Ministerii und Deroselben Kanzelley uns öfters zu bedienen, werden Gelegenheit suchen müssen. — Den 5. Februarii a. c. kam der Herr Lieutenant Flemming mit denen Original Privilegien in St. Petersburg an, und ging ich mit ihm nach dem Erlauchten Reichs Collegio, umb die originalia zu produciren; allein es ward mir geantwortet von dem Ober-Secretario: dass der Geheimerath Ostermann schwer krank darnieder liege, und dass in seiner Abwesenheit in Ausländischen affairen nichts würde vorgenommen werden. Ob ich nun öfters, sowohl durch Suppliquen als mündlich bey Sr. Excellence dem Herrn Gross-Kanzler Goloffkin demüthige Ansuchung gethan, dass man doch gnädigst resolviren möchte, die original Privilegien mit denen übergebenen vidimirten copeien zu collationiren; so war doch nichts auszurichten; weil die Herrn Senatores und übrige Bedienten des Erlauchten Reichs-Collegii sich excusirten, dass sie der ausländischen Sprache nicht mächtig wären, und deswegen der Herr Geheimerath Ostermann nothwendig da sein müsste. Den 4. März kam ich abermals bey Einem Erlauchten Reichs-Collegio mit einer demüthigen Supplique ein, und bat, das ein teutscher Secretarius, umb die originalia mit denen Abschriften zu collationiren und durch zu lesen, gnädigst mögte verordnet werden; da denn endlich den 24. Martii der Legations Secretaire Schubbert beordert worden, in der Reichs-Kanzelley diese Arbeit zu verrichten; d. 29. Martii ward mir angesagt, in der Reichs-Kanzelley mit allen originalien und Documenten mich einzufinden; da ich denn selber erstlich alle vidimirte copeien ganz laut verlesen, der Secretarius Schubbert aber dagegen die original privilegia perlustriret und durchgesehen. Den 31. Martii musste ich abermals erscheinen, und selber die originalia (als Lateinische, hoch- und nieder teutsche Privilegien) ganz laut verlesen, und der Secretaire dagegen die vidimirte Copien übersehen, damit ja kein Wort darin fehlen möchte. Selbigen denjenigen Abend, ward ein

anderer Secretaire der der schwedischen Sprache kundig war, uns zugeordnet, der alle schwedische Privilegien mit mir zweymal collationiren müssen, da sie denn beiderseits (nemlich die Secretarien) die vidimirten Copeien unterschrieben, und derselben richtige Uebereinstimmung verificirt haben. Vor diese Arbeit habe dem Secretaire Schubbert 10 Rl. oder 5 Ducaten bezahlet. Nachdem nun etwa medio Aprilis der Herr Geheimerath Ostermann wieder genesen; so habe denselben umb meine Abfertigung vielfältig gebeten, welcher denn geantwortet, dass ich noch etwas patientiren sollte, bis alle Extracten, aus denen Privilegien in der Kanzelley verfertiget, und im Erlauchten Reichs-Collegio eingeliefert wären: wie ich denn auch wirklich befunden, das zwey Kanzellisten, einer über die deutsche, der andere über die schwedischen Privilegien gearbeitet haben; umb von selbigen die Extracten in russischer Sprache zu verfertigen; das also alle apparence vorhanden war, die Confirmation zu erhalten; und so bald ich dieselbe erlanget hätte, so versprach der teutsche Secretaire im hohen Senat Herr Schulz, das ich die Resolution, auf mein eingegebenes Memorial, wegen des Landes-Angelegenheiten, auch aus dem hohen Senat gleich erhalten sollte; weil er unser Gesuch darinn nicht anders als billig gefunden hätte. Da ich nun die Landes affairen in St. Petersburg so weit betrieben und ausgeführt, dass nur eine kurze Zeit auf die Confirmation der Privilegien, und versprochene gnädigste Resolution des hohen Kaiserlichen Conseils, über unser Memorial annoch zu warten von nöthen gewesen wäre; ich aber keine Hoffnung zu einer Geld-Hülfe von hier erhalten, zudem auch die Mittel meiner Subsistence dermassen abgenommen, dass ich nicht länger, an einem so kostbaren Orte leben können, so stelle Ew. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und en particuliaire einem jeden getreuen Patrioten (ich nehme diejenigen aus, die aus heimlicher Rache sich gegen mich zu revangiren suchen) hier mit zur reiflichen dijudication anheim: ob man bey so gestell-

ten Sachen, wegen der, dem Vaterlande schuldigen Pflicht mehr verbunden seyn könne, als mit getreuer zele, Mühe und Arbeit, des Landes Besten und Wohlfahrt zu suchen, und dabey auf den letzten Heller auszuhalten, bis man genöthigt worden, zu seiner Rückreise so viel Geld, als dazu nöthig gewesen, von andern zu borgen und aufzunehmen. In solchem Zustande bin ich zuletzt gewesen, und kann ich dem Allmächtigen Gott und mein Gewissen zum Zeugen rufen, dass ich in nichts manquiret habe, was zu des Vaterlandes aufnehmen, zu conservation der uralten Rechte und Gerechtigkeit, und zu Beibehaltung der reputation Einer löblichen Ritter- und Landschaft dienen und gereichen können; sondern mit aller Sorgfalt gesuchet, dasjenige was in 16 Jahren bishero wegen des Landes versäumet worden und alda zu unser aller desavantage ausgedeutet werden wollen, wieder zu excusiren und nach Möglichkeit zu redressiren. Bey diesen Umständen nun, habe vor höchst nöthig erachtet, selber eine Reise anhero vorzunehmen, und bey einer ansehnlichen Versammlung der Wohlgebornen Ritter- und Landschaft aus ganz getreuen Gemüthe vorzustellen und dabey Freund- und Brüderlich zu ersuchen, auch herzlich zu bitten, dass sie doch in recht gesinnter Consideration nehmen wollten die getreue Vorsorge, so die respective rühmliche Alten und Vorfahren dieses Landes nemlich die damalige löbliche Ritter- und Landschaft angewand haben, bey vorigen Kaisern, Königen, Gross- und Heermeistern, auch Fürstliche Bischöfen, als Regenten dieses Landes, solche herrliche Privilegien und Rechte vor sich und ihre Nachkommen auszuwirken und zu erhalten, auch jeder Zeit hernach von etlichen 100 Jahren her, als eine wohl privilegirte Ritter- und Landschaft in der Welt consideriret und estimiret worden. 2) Das dahero auch die jetzige Wohlgeborne, Hoch- und Wohledelgeborne Ritter- und Landschaft, als tugendhafte Nachkommen und successores ihrer Weyland rühmlichen Vorfahren, nicht aufhören und nachlassen wollten, selbige so treuer erworbene Privilegia,

Freiheiten und Rechte auch auf sich und ihre Nachkommen zu behalten und zu hinterlassen. Hierzu ist nun kein ander Weg oder Mittel vorhanden, als das wir (nachdem im Nystadtschen Frieden de Anno 1721 Art. 9. dieser Provinz, sowohl Liv- und Esthlandes gnädigst gedacht, und alle ihre Rechte bestätiget worden) bey Ihro Kaiserlichen Majesté der allergnädigsten Kaiserin und grossen Frauen, eine Confirmation der vorigen Privilegien, in aller Unterthänigkeit erbitten und ausnehmen. Wozu den 3) Ew. Wohlgebornen und Hochedelgeborne Ritter- und Landschaft, wie auch die Wohledle Herrn Landsassen, die bey einer allgemeinen Versammlung vorhin bewilligte Gelder willig beizutragen, und wenn etwa daran etwas manquiren sollte, nach vorher gemachter Calculation, annoch den Mangel zu complettiren sich geneigt finden lassen werden: damit das angefangene, und beinahe ganz ausgearbeitete Werk der Deputation nicht ganz fruchtlos bleiben, sondern die Confirmation und übrige der Landes-Angelegenheiten halber annoch zu erwartende Resolutiones als effecten und Zeugen einer glücklichen Verrichtung mögen aufgenommen und herbeigeschaft werden können. Ich schliesse hiermit, und will denen klugen und vereinigten Niederlanden ihr divise so sie ehemals auf einer gewissen Medaille prägen lassen, ablehnen; Concordia res parvae crescunt — Discordia magna dilabantur. Durch Einigkeit müssen kleine Sachen zunehmen und wachsen, da im Gegentheil grosse Reiche, durch Uneinigkeit zerrüttet und zu Grunde gerichtet werden. So lange unsere löbliche Ritter- und Landschaft in Uneinigkeit, die public-affairen tractiren wollen, so ist nichts als ein Verderben des ganzen Vaterlandes, und unser aller, leider zu besorgen. Wie den vormahls die Engländer und Holländer als eine convincante Ursache ihrer künftigen Einigkeit der ganzen Welt auf eine Münze entdecket. Da sie nemlich zwey Schiffe auf einem engen Meere vorgebildet, mit dieser Beischrift: si collidimus frangimus, wo wir aneinander stossen, so zerbrechen wir, und müssen

beide untergehen. Lasset uns, meine hochgeehrte Herrn und Brüder diese Morale zum Exempel der Nachfolge dienen, dass die beiden Parteien, so in diesem kleinen Lande, gegen einander öffentlich und heimlich bishero agiret haben, nicht weiter an einander gerathen, und des ganzen Vaterlandes Wohlfahrt verhindern mögen. Ich wünsche von ganzem Gemüth, das der höchste Gott, als ein Stifter des Friedens und der Einigkeit wolle alle Eure Herzen zur Einmüthigkeit und brüderlicher Treue und guten Vernehmen gegen einander lenken und bewegen. Sonsten und ausserdem, sehe ich keine Hülfe vor uns und unserm armen Vaterlande. Endlich kann ich auch nicht unberichtet lassen, das da ich den 12. Mai a. c. vor meiner Abreise von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzogen von Holstein einen demüthigen Abschied genommen, unser geehrtes Vaterland schuldigstermassen recommendiret, und dabey vorgestellet, das ich nicht alda länger verbleiben könnte (ohne des Geld-Mangels zu gedenken) sondern versichert, das ich oder ein ander aus der Ritter- und Landschaft wieder alhier bey Hofe sich einfinden würde. Da denn Sr. Königlichen Hoheit gnädigst versprochen, mit dem Herrn Geheimenrath Ostermann, wegen Ausfertigung der Confirmation zu sprechen, auch dabey sich gnädigst vernehmen lassen, das einer vom Lande wieder dahin kommen möchte. Welches Ew. Wohlgeboren, Hoch- und Wohledelgebornen Ritter- und Landschaft zur dienlichen Notice bringen, und mich übrigens zu Dero allerseits beständigem Wohlwollen recommendiren wollen.

Arensburg den 28. Juny Ao. 1726.

C. R. Nolcken.

So viele Mühe sich der würdige Deputirte gegeben, so war der Erfolg doch ungünstig, weil das Land die gebetene Unterstützung nicht im Stande war zu gewähren. Nicht aber der Erfolg der Handlungen kann den Massstab geben, wonach der Werth des Mannes zu beurtheilen ist. Der Oesellsche Deputirte von 1725 verdient die

höchste Achtung, den innigsten Dank. Mit Würde, Mässigung, Uneigennützigkeit und belebt von ächtem Patriotismus betrieb er muthig die Angelegenheiten seines ihm so theuren Vaterlandes. Was uns in seiner Relation auf- und missfällt, sind die Klagen über Neid und Missgunst seiner Mitbrüder. Mangel an Bildung mochte damals so unnatürliche Erscheinungen hervorbringen, die aber vielleicht auch mehr Kinder seiner Einbildung waren. Jedenfalls ist es nicht klug, sich darüber zu beklagen, denn solche kindische Unarten dürfen gar nicht bemerkt werden; bestärkt man den Glauben der Leute, uns damit wirklich gekränkt zu haben, so ist ihr Zweck erreicht, ihr Lohn errungen. Stellt man sich aber auf einen höhern Standpunkt, entschuldigt man sie mit mangelhafter Erziehung, ist man grossmüthig und beachtet ihre kleinlichen Luftsprünge gar nicht, sondern verfolgt treu den einmal zum Besten des Ganzen eingeschlagenen Weg, so werden sie es überdrüssig sich zu beunruhigen. „Kümmert sich der Mond, wenn er kommt die dunklen Nächte „zu erhellen, ob die Hunde drunten bellen?“ Und hört der wüthendste Hund nicht bald auf den Mond anzuklaffen, wenn er merkt, dass jener ihn immer gleich hell und ernst anblickt?

Dieser Christopher Reinhold von Nolcken, schwedischer Obrist und Landrath, Erbherr auf Hasick, war geboren 1660 und starb 1732. Er war ein Bruder des Heimart Johann Nolcken Erbherr auf Euküll und ein Sohn des schwedischen Rittmeisters Friedrich von Nolcken, Erbherr auf Hasick und Schulzenhoff, welche letztere Güter er an den Grafen Magnus de la Gardie vertauschte. (Siehe Hupels Materialien zur Oesellschen Adelsgeschichte, Riga 1790. pag. 68.)

Ertheilte Catharina den Landräthen den Rang 1726
eines General-Feldwachtmeisters und dem Landmarschall den Rang eines Obristen.

am 6. May starb Catharina. Peter II. folgte ihr 1727
in Gemässheit der im Testamente Catharinas getrof-

fenen Anordnung. D. 20. May wurde in der Stadt-Kirche zu Arensburg ihm gehuldigt.

1728 Bestätigte Peter II. alle Besitzungen des Adels und befreyte ihn von der Nothwendigkeit, eine solche Bestätigung künftighin nachzusuchen.

1730 Starb Peter II. und ihm folgte die Zarewea und verwittwete Herzogin von Kurland Anna.

In diesem Jahr wurde der Capitaine Gillenstubbe zum Oesellschen Landrath erwählt.

1731 Endlich hatte sich die Oesellsche Ritterschaft wieder so weit erholt, dass sie im Stande war, ihren Ritterschafts-Hauptmann von Krämern zur Krönung der Kaiserin nach Moscau zu schicken und nach einem Aufenthalt von acht Monaten erhielt er die Kaiserliche Confirmation der Privilegien d. d. Moscau d. 28. März 1731. (Ritt.-Arch. Sie lautet Nr. 225:

Von Gottes beförderlichen Gnaden, wir Anna, Kaiserin und Selbsthalterin von allen Reussen, zu Moscau, Kiew, Wladimir, Novogorod, Czarin zu Casan, Czarin zu Astrachan, Czarin zu Siberien, Frau zu Plescau, und Grossfürstin zu Smolensko, Fürstin zu Esthland, Livland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien, und mehrern andern, Frau und Grossfürstin zu Novogorod, des niedrigen Landes zu Tschernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Beloserien, Udorien, Obdorien, Candinien und der ganzen Nord-Seite Gebieterin und Frau des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Czaren, und des Cabardinischen Landes, deren Czerkassen und Gorischen Fürsten, und mehrer anderen, Erbfrau und Beherscherin.

Thun Kund hiedurch: Nach dermahlen unsere getreue Unterthanen der Provinz Oesell, die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft durch ihren abgesandten Bevollmächtigten Deputirten, Ritterschaftshauptmann Capitaine Nicolaum von Krämern allerunterthänigst vorgestellet, welchergestalt alle vorige Herrschaften und Regenten Er. sämmtlichen Ritterschaft der Provinz Oesell, alle ihre uralte

Privilegia, Rechte, Gerichte und christliche Gebräuche generaliter confirmiret, während der Russischen Regierungs-Zeit aber über gemeldte ihre Privilegia von unseren Allerdurchlauchtigsten vorfahren keine General-Confirmation ihnen ertheilet worden, weilen selbige aus Unvermögenheit die Confirmation zu suchen, keine Deputirte absenden, noch zu unterhalten im Stande gewesen, allerunterthänigst bittende, dass wir bey Antretung unserer Souverainen Regierung aus unser Kaiserlichen Majesté hochgeneigten Clemence ihnen eine General-Confirmation über alle ihre Privilegia verleihen mögten, dergestalt, und in solcher Kraft, wie die vorige schwedische Könige confirmiret haben. Da nun gedachte Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell uns den Allerunterthänigsten Eyde der Treue abgestattet, als haben wir uns unserer Kaiserlichen Souverainen Macht und gegen ihnen hegenden hochgeneigten Gnaden, in betracht ihrer, denen vorigen Herrschaften, absonderlich aber unseren Allerdurchlauchtigsten vorfahrnen höchstselig und glorwürdigsten Andenkens erzeigten aufrichtigen Treue und guten Diensten in ungezweifelter Hoffnung, dass sie uns und unseren rechtmässigen Successoren gleichergestalt bey allen occasionen die Pflicht treuer Unterthanen jederzeit zu beweisen und ehrlich zu bewahren, vermög ihres Eydes nicht manquiren werden auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen reflectiren wollen, damit dadurch erwehnte Ritter- und Landschaft nebst ihrer Posterität solchergestalt umb desto mehr encouragiret werde, ihre unterthänigste Eydes-Pflicht gegen uns unseren Russischen Reich durch aufrichtige gute Dienste und in erfordernden Fall mit Gut und Blut zu befestigen. Wannenhero wir hierdurch gedachter unserer getreuen Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell nebst ihren Erben liberum fidei evangeliae exercitium, und alle ihre vor diesem wohlerhaltene Privilegia mit welchen selbige Ihro Kaiserliche Majesté hochseligen und glorwürdigsten Andenkens unseren Vater, Bruder und Herrn Petro magno Kaisern und Selbst-

haltern von allen Reussen bothmässig geworden, als auch ihre uralte Rechte, Gerichte, christliche Gebräuche, rechtmässige Besitz- und Eigenthümer, sowohl die, welche selbige wirklich einhaben und benutzen, als auch diejenige, worüber sie von ihren Vorfahrern, nach ihren Rechten rechtmässige Praetensiones haben für uns und unsere rechtmässige Successores hiemit und in Kraft dieses allergnädigst bekräftigen und bestätigen, versichern ihnen anbey, dass Sie und ihre Erben, wie es recht und billig ist, bey allen diesen würklich und ohnzerbrüchlich allermildest gehandhabet und geschützet werden sollen, wornach alle und jede sich zu richten und selbige schützen müssen. Wie wir dann unseren hoch- und niedrigen in Fürstenthum Liv- und Esthland Commando habenden, als auch denen, welche uns mit Gehorsam und Eydes-Pflicht verbunden seynd, hiedurch expresse anbefehlen, dass sie unserer getreuen Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell, zuwider Ihren Privilegien, Rechten und Ritter-Statuten, Freiheiten und Zugehörigkeiten, keine Hinderung oder Präjudiz zufügen, weder zuzufügen permittiren, sondern vielmehr, wo es die Gelegenheit erfordert, selbige darin schützen und mainteniren sollen, zur Befestigung dessen, wie auch bündlicher Versicherung und Bekräftigung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben in Moscau Ao. 1731 d. 28. Martii unserer Regierung in andertem Jahr.

Anna.

(L. S.)

Graf Golofkin.

Dass diese Translation mit dem wahren vorhergehenden original gleichlautend ist, solches attestiret.

Carl Abraham Höge.
Translateur im Kaiserlichen regierenden Senat.

Den Pächtern der Kron-Güter ward befohlen, gute Stutereien anzulegen und ein Jahr später 1732 wurde denjenigen, welche sich auf solche Weise verdient gemacht hätten, ein Vorrecht zur ferneren Pacht zugesichert. (Patent vom 21. Decbr. 1732.)

Es erschien ein Befehl des General-Gouverneurs Lacy, wonach auch die publ. Arrendatores zu den Ausgaben zur Deputation nach Moscau gleichmässig beitragen sollen. (Rittersch. Arch. Nr. 301.)

Wohlgeborne Herrn Landräthe.

Es hat der Herr Landrath Güllenstubbe dem Kaiserlichen General-Gouvernement, und mittelst producirten protocolli vom 26. Januar a. p. erwiesen, welchergestalt er zur Subsistence der nach Moscau abgefertiget gewesenen Deputirten Herrn Ritterschafts Hauptmanns Capit. von Krämern und zur Bewürkung der errungenen Confirmation der Oesellschen Privilegien dem Lande ein Kapital von 1000 Rl. Alberts vorgeschossen, deren Wiedererhaltung wegen, weil er nunmehr der seinigen benöthiget wäre, derselbe zugleich angesuchet hat. Wie nun die Ritter- und Landschaft der Province durch sothanen Vorschuss und dadurch beförderte Confirmation der Privilegien würklich bezeigte Liebe billig zu erkennen hat; also werden die Herrn Landräthe bey bevorstehender Versammlung der Ritter- und Landschaft es dergestalt zu besorgen nicht entseyn, dass nach einer über die sämmtlichen Landes-Eingesessenen der Provinz Oesell zu machenden egalen repartition, ohne dass die publique Bauerschaft hiebey zu concorriren habe, dieses vorgeschossene Kapital sammt denen gebührenden Interessen und daneben verwandten Unkosten binnen gewissen beym Landtage festzusetzenden termin bey der Ritterschafts-Kanzelley eingehoben und Herrn Creditori entrichtet werde, worinnen das Kaiserliche General-Gouvernement denen Herrn Landräthen wider die Unwilligen auf Erfordern die Obrigkeitliche

Assistence zu leisten nicht entseyn wird. Wir verbleiben

Derer sämmtlichen Herrn Landräthe
Wohl- und Bereitwillige

Riga; d. 5. Juli 1732. P. Lacy.
v. Vietinghoff.
J. H. v. Mengden.
Reger.
Secrs.

Wohlgeborne Herrn Landräthe.

Es ist ad instantiam der Herr Landrath Güllenstubbe bereits d. 5. Juli a. p. Ew. Wohlgebornen die Anweisung geschehen, dass das Kapital der 1000 Rthlr. Alberts sowohl ermeldter Herr Landrath zum Besten des Landes und zwar zu Bewirkung der Confirmation der Oesellschen Privilegien verschossen, nebst denen gebührenden Interessen und verursachten Unkosten nach einer über die sämmtlichen Eingesessenen der Provinz zu machenden egalen repartition, ohne dass die publ. Bauerschaft dabey zu concorriren hätte, bey der Ritterschafts Kanzelley eingehoben und Herr Creditori entrichtet werden möchte. Ob und zwar docente protocollo vom 8. Martii a. c. die damals von der Ritter- und Landschaft versammlet gewesene diese Herr Impetrantis Forderung vor richtig und die wieder Bezahlung vor billig erkannt haben, so beschweret sich doch Herr Creditor, dass zu seiner wirklichen Befriedigung noch keine Anstalt gemacht sey, wenigstens er noch keinen effect bis dato gespühret habe, weswegen derselbe umb fernere Hülfe zu seiner endlichen Befriedigung, weil er sothaner Mittel benöthiget sey, angesuchet hat. Nun lässet man dahin gestellet seyn, warumb auf der, in verwichenem Jahre ergangene Monitoriale bey der von der Ritter- und Landschaft in regard der höchsten Billigkeit versicherten promptitude, bis dato so gar nichts erfolget sey, inzwischen aber wird Ew. Wohlgebornen hiemittelst nochmals nach-

drücklich angesonnen, selbe wollen sonder fernern Anstand die Repartition auf obberegter Kapital, samt Interessen usque ad diem solutionis und veranlasseten Unkosten ergehen lassen, und dass ein jeder sein Contingent innerhalb 6 Wochen unfehlbar beibringen möge, andeuten, nach verfliessung sothaner termini aber eine Liste von denen restirenden hieselbst beibringen, damit sodann die Vollstreckung der execution Ew. Kaiserlichen Landgerichte demandiret und Herr Impetrans endlich zu seiner wirklichen Befriedigung Rechten nach verholfen werden könne. Wir verbleiben übrigens

Ew. Wohlgeboren

Bereit- und Dienstwillige

Weinhold G. von Voelkersahm.

Riga, d. 10. Octbr. 1733.

J. H. von Mengden.

Reger. Secrs.

Wohlgeborner, wie auch Hoch- und Wohledelgeborne Herr Landrichter und Assessores.

Demnach der Herr Landrath und Oeconomie-Commissaire, Supplicando vorgestellet, wie er bis hierzu, wegen der Ritterschaft gethaner Vorschusses von 1000 Rthlr. zu Bewürkung der Confirmation derer Oesellschen Privilegien nicht völlig befriediget wäre, sondern darauf noch ein residuum zu fordern hätte, und dahero solchen Rest executive eintreiben zu lassen gebeten. Als wird Ew. Kaiserliches Landgericht hiemit angesonnen, denen zu Abtragung ihres Contingents sich saumselig bezeigeten einen terminum von sechs Wochen nachzugeben, und falls in solcher gesetzten Frist der Rückstand nicht abgetragen werden sollte, wieder die säumigen mit der Execution zu verfahren. Wir verbleiben

Ew. Preisslich Kaiserlichen Landgerichte

Riga, d. . . Septbr. 1737.

Bereit- und Dienstwillige.

L. A. Bismark.

v. Vietinghoff. Budberg.

1733 Wurde angeordnet, dass nur diejenigen in die Adels-Matrikel aufgenommen werden dürften, welche nach „unvorgreiflicher Moralität“ oder durch richtige Adels oder Indignats Briefe ihren Adel darthun könnten.

1737 Entstand auf Oesell nach dem Tode des Superintendenten Metzold die Frage, wer das Präsentationsrecht habe. Es ward sowohl hier als 1739 in Livland der Ritterschaft die Wahl des Superintendenten zugesprochen.

1737 Schickte die Ritterschaft ihren Ritterschaftshauptmann Otto Friedrich Vietinghoff als Deputirten nach St. Petersburg. Man hatte aber wieder nicht die Mittel, denselben dort solange zu unterhalten, bis eine gewährende Resolution auf die verschiedenen ihm übertragenen Gesuche erlangt worden. Die Landräthe Stackelberg und Lode schrieben deshalb am 24. März 1739 an den Herzog von Kurland, durch dessen Vermittelung die Resolutionen vom 24. Juli, 26. Novbr. und 14. December des Jahres 1739 erfolgten. (Ritt.-Arch. Priv. Samml. Nr. 150.)

Die letzte Ukase lautete in teutscher Uebersetzung also: (Nro. 161.)

Ihro Kaiserlichen Majesté und Selbsthalterin aller Reussen Befehl an die Rigische Gouvernements Kanzley.

Einem Dirigirenden Senate hat der Deputirte und Landschaftshauptmann von der Provinz Oesell Otto Friedrich von Vietinghoff vermittelst einem Gesuche vorstellig gemacht: wie dass vermöge Inhalts des Bischöflichen Johann Kiewels Privilegii, so der Oesellschen Ritter- und Landschaft Ao. 1524 gegeben worden, dem eingebohrnen Adel der Provinz Oesell das Vor- oder Näher-Recht zu Besitzung und Arrendirung der geistlichen Güter versprochen sey, welche geistliche Güter zwar nachhero der hohen Krone zugefallen, dennoch aber dem Adel das Vorrecht zu deren Besitzung und Arrendirung vorbehalten und consentiret ist; daferne nur durch deren Disposition diesen vorhero geistlich gewesenen nunmehro aber publique gewordenen Gütern einiger Nutzen zuwach-

sen würde, bey welchem Vorrechte sie auch beständig conserviret worden sind. Wonächst derselbe gebeten: dass die Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell obangeführtem Privilegio und Vorrechte fernerhin allergnädigst gehandhabet und beibehalten werden möge, und dass solche in dieser Provinz befindliche publique Güter niemanden anders als nur dem eingebornen Landes-Adel zur Arrende gelassen werden solle. In denen bey diesem Gesuche beigeschlossenen Copeylichen Beilagen von dem Privilegio und der Resolution unter der Oesellschen Landgerichts-Kanzelley Vidimation, und zwar im ersten Privilegio des Bischofs Johann Kiewels de 1524 im 5. Punkte ist auf der Ritterschafts Ansuchen bestätiget: dass bey den Haupt-Kirchen-Bedienungen der Adel verbleiben solle; und wenn ausser dem Adel zu solchem Amte jedoch mit deren Consence jemand gelassen und admittiret wäre, so sollen selbige zwar bey solchen Kirchen-Aemtern Lebenslang verbleiben, nach deren Absterben aber, zu solchen Bedienungen von den gelehrtesten aus dem Adel, welche dazu am tüchtigsten sind, und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, erwehlet werden. In der 2ten von der Königin von Schweden Ao. 1661 gegebenen Resolution im 21sten Punkte erlauben Ihro Königliche Majesté dem Adel von der Provinz Oesell das Vorrecht vor denen fremden zu Besitzung der publiquen Arrenden und Disponirung der Königlichen Güter, jedoch, dass selbiger dieserhalben an gehörigem Orte, gebührend ansuchen und wegen denen Conditionibus sich vereinigen solle. Und im General Regulamente §. 27 stehet expressis verbis: „dieweilen ausser dem russischen Reiche und Lande, unterschiedliche andere ansehnliche Provinzen und Länder dem Russischen Scepter unterthänig gemacht worden, welche ihre eigene Privilegia haben, als gebühret einer jeden Nation nach deren bestätigten Rechten und Privilegiis zu regieren und zu handhaben; wie denn auch nach dem Nystaedtschen Friedens

Transacte im 9. Punkte alle Einwohner der Provinzen Liv- und Ehstlandes danebst der Insel Oesell bey ihrem unter schwedischer Regierung gehabten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und ungekränkt beibehalten und geschützet werden sollen. Und in dem 1731. Jahre d. 28. Martii haben Ihro Kaiserlichen Majesté auf Ansuchen der Oesellschen Provinze Ritter- und Landschaft, das freye und ungehinderte Exercitium der Evangelischen Religion, und allen ihren vorhin ruhig genossenen Privilegien, womittelst dieselben Ihro Kaiserlichen Majesté glorwürdigsten Andenkens Petri Magni unterthänig geworden, so auch ihre Rechte, Gerechtigkeiten und christlicher Gewohnheiten allergnädigst zu bestätigen, und zu confirmiren geruhen wollen, und anbey zu befehlen: dass der Oesellschen Provinz Ritter- und Landschaft nach Inhalt deren Privilegiis Rechten- und Ritter-Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten keinen Eindrang noch etwas widerrechtliches zuzufügen, sondern ihnen vielmehr bey erforderndem Falle zu vertheidigen und zu schützen; als hat Ihro Kaiserlichen Majesté Befehl zu Folge Ein dirigirendes Senat befohlen: wegen Ueberlassung und Uebergebung der publiquen Arrende-Güter auf Oesell nach Inhalt der Ordres und confirmirten Privilegien und Rechten zu erfahren. Die Rigische Gouvernements-Kanzelley wird sich also nach dieser Ihro Kaiserlichen Majesté Befehl zu richten haben, und nach dem Collegio der Liv- und Esthländischen affairen ist die ordre hingesandt, d. 14. Decbr. 1739.

Ober-Secretair Pawel Sewergin.

Secretair Abram Hegge.

Bey dieser Ukase befindet sich Ihro Kaiserliche Majesté Siegel.

(L. S.)

Der Ritterschaftshauptmann Otto Friedrich von Vietinghoff, der im December 1737 über Riga nach Petersburg ging, schrieb seinen ersten Bericht am 30. Janr. 1738 aus Riga und blieb in Petersburg bis zum Juni 1740. (Siehe Nr. 245, 269, 270 und 293 im Ritt. Archiv.)

Wurde der Landrath Baron Stackelberg als De- 1739
putirte nach Riga gesandt. Er sollte darum bitten, dass, wie seit schwedischer Zeit und im Jahr 1712 von dem Plenipotentiair Baron Lowenwolde, die Hakenzahl so regulirt sey, dass 12 arbeitsame Menschen zu einem Haken gehören sollten, dies verbleiben möge und man nicht, wie 1731, nur 7 bis 8 Menschen dazu rechnen sollte etc. (Ritt.-Arch. Nr. 163.)

am 4. Juli schrieb das Landraths-Collegium eine 1740
Danksagung an den Herzog von Kurland für die dem Ritterschaftshauptmann Baron von Vietinghoff geleistete Unterstützung und fügte die Bitte hinzu: „wegen „der annoch im hohen Cabinet zur Ausfertigung nachge- „bliebenen Resolutionen eines ferneren gnädigen Beitritts „zu imploriren, damit dieser armen Provinz gleich unsern „Mitbrüdern in Esth- und Livland der Effect unserer „Privilegien und Ihro Majesté huldreichen Gnade erfreu- „lichst zuwachsen würde, zumal da die bey dem Kaiserlichen „Hofgerichte in Riga bis hiezu dependent gewesene Ju- „stiz-Pflege dieser Provinz, da wir in unsern Rechten „und Privilegien, welche wir nach dem Harrischen und „Wirischen Rechten mit den Esthländern gemein haben, „— mit dortigen Rechten in vielen Stücken unterschie- „den und wegen der Situation des durch zweyen Sunden „mit Wasser umflossenen Landes das bey 50 Meilen „nach Riga entfernten immeablen Weges zur nicht ge- „ringen Beschwerden und Unkosten gereichet. Wir wer- „den sowohl als unsere Nachkommen solche hohe Grace „bis zu undenklichen Zeiten zu rühmen und vor Ihrer „Hochfürstlichen Hauses beständigen Wohlergehen dem

„allwaltenden Gott eifrigst anzurufen nimmer unterlassen,
„die wir in tiefster Submission ersterben

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigst gehorsamste
Landrath Lode.
Landrath Güldenstubbe.

An demselben Tage wurde auch an Sr. Hochgräflichen Excellence Ostermann ein Schreiben abgefertigt, worin gleichfalls für die dem Ritterschaftshauptmann Baron Vietinghoff geleistete Unterstützung gedankt und Sr. Hochgräflichen Excellence in tiefster Submission ferner implorirt werden „unserer im hohen geheimen Cabinet „wegen Restitution derer Landraths-Güter und Retabli-„rung des zu Schwedischen Zeiten eingezogenen Ober-„landgerichts eingereichte Suppliquen sich gnädigst anzu-„nehmen.“ Der Schluss wie im vorigen Briefe. Unterzeichnet: Landrath Güldenstubbe. Landrath Lode. (Ritt. Acte von 1740—1741.)

Noch ein Schreiben gleichen Inhalts und mit Unterschrift der Landräthe P. A. Güldenstubbe, Landrath Stackelberg und Landrath Lode ward auch an Sr. Excellence dem Etatsrath und Ritter des Alexander Ordens von Brevern, Präsidenten der Kaiserlichen Academie erlassen.

Es heisst darin: „Wir suchen hiedurch nichts mehr, „als nur den reellen Genuss unserer allergnädigst confir-„mirten Privilegien und Rechte, wie sie bereits unsere „Mitbrüder in Esth- und Livland geniessen.“ (Ritt. Acte 1740—1741.)

Man durfte mit Recht von dieser Vermittelung ein glückliches Resultat erwarten, denn der Herzog von Kurland hatte ein Jahr früher nachstehenden Brief an das Landraths-Collegium geschrieben.

Wohlgeborne und besonders Liebe.

Nachdem uns das von denenselben im Namen Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf der Provinz

Oesell erlassenes Schreiben durch derselben Deputirten, den Wohlgebornen Ritterschaftshauptmann Baron Vietinghoff überreichet worden, vermittelst dessen uns dieselben der Provinz Oesell Angelegenheiten dahin empfehlen wollen, dass dem Vortrage der Deputirten von wegen Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Allergnädigste Ingress bey Ihro Kaiserlichen Majesté mögen procuriret werden; so haben unsers Orts das darin thunliche mit aller Geneigtheit beigetragen, gleich wie wir gern die Gelegenheit ergreifen umb Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft Merkmale unserer geneigten Willenserweisung zu erkennen zu geben, als womit wir nicht weniger wohl beigethan seynd, der Herrn Landräthe

ganz effectionirter

E. Johann Bl.

Ostermann antwortete d. 29. Juli 1740.

Hoch- und Wohlgeborne besonders Hochzuehrende Herren.

Ew. Hochwohlgebornen sage vor Dero geehrtes Schreiben vom 14. Juli so ich wohl erhalten, ergebensten Dank.

Besonders bin ich denenselben vor die mir gezeigte Favorables Sentiments und Vertrauen verbunden und wird mir lieb seyn, wenn ich zu der Provinz Aufnahme und Ew. Hoch- und Wohlgeborne Ritterschaft und Contentement etwas werde beitragen können. Ew. Hoch- und Wohlgebornen wünsche ich übrigens alle erpreisliche Prosperitaeten von Herzen und verbleibe mit aller Hochachtung Ew. Hoch- und Wohlgebornen

ergebener Diener

Ostermann.

St. Petersburg d. 29. Juli 1740.

(Ritt. Acte pro 1740 pag. 19.)

So lebte man denn in der besten Hoffnung, bald wieder gleichgestellt zu werden mit den Brüdern in Esth- und Livland. Der Augenblick schien gekommen, wo die confirmirten Privilegien in Wirksamkeit treten und das

arme von Schweden ausgeplünderte Oesell, die Wohlthaten des Nystädter Friedens geniessen sollte; da hüllte sich ganz Russland in tiefe Trauer und Osilia zerfloss in Thränen.

Anna starb. Der 17. October 1740 war der schreckliche Tag, der die schönen Hoffnungen der Oeseller zerstörte, indem er dem Leben der gerechten und wahrhaft geliebten Kaiserin ein Ende machte.

Schweden wurde vom Sultan und Frankreich zum Kriege mit Russland aufgeregt. Erich Matthias Baron Nolcken, ein geborner Oeseller, war damals Schwedischer Gesandte in Petersburg.

In diesem Jahre ward auch E. J. Vietinghoff zum Landeshauptmann ernannt; Secretaire desselben war C. A. von Poll.

Unterm 12. November 1740 forderte das Landraths-Collegium den Ritterschafts - Hauptmann Vietinghoff auf, seine Rechnung wegen der Deputation und dabey gehabten Unkosten einzureichen, damit selbige sofort berichtiget werden könnten.

(pag. 29. der Acte.)

Am 3. December fand eine Ritterschafts-Versammlung statt. Es wurde auf selbiger beschlossen, abermals eine Deputation, bestehend aus einem Landrath und einem Mitgliede der Ritterschaft nach Petersburg zu senden und sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft, sowohl Arrendatores der publ. Güter, als Erbbesitzer bewilligten 2 Rthlr. courant à 80 Gr. das Stück gerechnet, per Haken nach der Revision von 1738 zu dieser Deputation. Man hegte wieder grosse Hoffnungen. Anna hatten den Prinzen Johann von Braunschweig zum Thronfolger und da dieser nur ein Jahr alt war, den Herzog von Kurland Ernst Johann Biron zu seinem Vormund ernannt. Dieser Herzog hatte sich ja noch neulichst so gnädig gegen Oesell bewiesen, also schien der Zeitpunkt günstig.

Es wurden demnach der Landrath Baron Stackelberg und der Major von Ekesparre*) zu Deputirten erwählt und denenselben nachstehende Instruction ertheilt. (Rit. Acte pro 1740, 1741 pag. 48.)

1) Entschuldigung. 2) Condulence. 3) Gratulation. 4) Bitte um Confirmation der Privilegien. 5) Taxation des Landes. 6) Weil überdem von dem vorigen Deputirten Ritterschaftshauptmann Vietinghoff viele Sollicitationes zwar eingegeben, aber noch unabgemacht zurück geblieben, als nemlich die Allerunterthänigste Ansuchung und Vorstellung, dass zu vorigen Dänischen und anfänglich schwedischen Zeiten hieselbst gewesene Oberlandgericht so aus vier Landräthen und zweyen Assessores

---

*) Anmerkung. Carl Johann Eck, königlich schwedischer Major von der Artillerie, geboren auf Schulzenhoff 1683, war der Sohn des Arensburgschen Licent-Directors Nicolaus Matthias Eck. (Hupels Misc. 20, 21 p. 36 Jahr 1790.) Mit seiner Gemahlin Magdalena Charlotte Baronesse von Nolcken erheirathete er das Gut Euküll und kaufte nachher die beiden Güter Candell und Pichtendahl. Wegen seiner Verdienste wurde er nebst seinen Nachkommen 1719 unter dem Namen Ekesparre in den schwedischen Adelstand erhoben.

In dem königlichen von Ulrica Eleonora zu Stockholm 1719 den 10. December unterzeichneten Diplom, heisst es unter andern: „Wir erinnern uns mit Königlicher Huld und Gnade unsers Carl Johann Eck, welcher, nachdem er seine Jugendzeit zur Erlernung freyer Künste und nützlicher Wissenschaften wohl angewandt, endlich Lust zum Kriegswesen gefasst und sich besonders hat angelegen seyn lassen, zuförderst mit Fleiss und Trieb sich in den Fächern zu unterrichten, welche zur Sortification und Artillerie gehören u.s.w. von 1708 an diente er beym Bataillon des Obristlieutenants Sacken. Als Sergent hielt er die Belagerung von Arensburg auf, zuletzt wurde er von den Russen gefangen genommen, befreyte sich aber, indem er sich loskaufte und kam 1711 in Stockholm glücklich an. Bald darauf und zwey Jahre hindurch wurde er von der Schwedischen Regierung mit dem Obristlieutenant Cronstädt nach Oesell gesandt um bis zum Frieden die Verbindung mit dieser Provinz zu erhalten.

Als ein erfahrner kenntnissreicher Mann wurde er erwählt, den Landrath Baron Stackelberg nach St. Petersburg zu begleiten und gemeinschaftlich mit ihm die Gesuche der Ritterschaft zu betreiben. Er hatte zwey Söhne. Der eine war der Major und Rechtspflegerichter Carl Gustav Ekesparre, der in Stockholm geboren ward, Besitzer von Candell und der andere, der königlich polnische Hofrath Johann Reinhold v. Ekesparre, Besitzer von Euküll.

tenore Privilegii bestanden zu restituiren, wird 7) gleichfals dieses zu bewirken den Herren Deputirten angelegentlichst committiret.

8) Zugleich ist dem anhängig das allerunterthänigste Gesuch um Restituirung der 24 Landraths-Haken von der hohen Krone, welche die Landräthe loco Salarii vor diesen genossen, zu iteriren.

9) Da das Oberlandgerichts Collegium durch einen Secretairen, einen Kanzellisten, und einen Kanzellei-Diener vor diesem assistiret worden ist, welche von der hohen Krone salariret worden, in aller Unterthänigkeit anzuhalten, dass selbiges ebenmässig bestanden werde.

10) Auch allerunterthänigst zu suppliciren, dass nebst der Justize auch die Polizey und Oeconomie vom hiesigen Gouvernement unzertrennlich dependire.

11) Wegen des Rossdienstes.

12) Dass in dem Consistorio hieselbst, welches ein Collegium mixtum ist, ein Landrath das Directorium führen und auch zwey adliche Beisitzer als Assessores demselben zugeordnet werden mögten, wie in Esth- und Livland.

13) Und dieweilen durch Begnadigung Ihro Kaiserlichen Majesté glorwürdigsten Andenkens befunden worden, dass die Provinz Oesell in publiquen Abgaben von Arrende und Station in schwedischen Zeiten das Alberts Geld nicht gezahlet und durch einer Allergnädigsten Ukase eine Linderung uns angedeihen lassen, so wird denen Deputirten aufgetragen allerunterthänigst anzuhalten umb allergnädigste Restituirung dessen was das Land bisher zuviel gezahlet hat, wofür dem Adel ein publiques Gut von der hohen Krone unterthänigst auszubitten stehet, welche Begnadigung die Ritterschaft in Esth- und Livland sich schon zu erfreuen gehabt.

14) Weilen dem Adel tenore Privilegiorum Friedrich II. Regis Daniae d. d. Copenhagen d. 14. März 1562 und Ulricae Eleonorae welche von Ihro Kaiserlichen Majesté glorwürdigsten Andenkens gleichfals Al-

lergnädigst confirmiret worden, aus den geistlichen Gütern ein Fräulein-Stift der Ritterschaft dieser Provinz bestanden, welche Güter nachmals von der Krone Schweden eingezogen worden, die es aber auch wieder zu restituiren versprochen, solche Begnadigung und Restitution in unterthänigster Submission auszubitten u. s. w.

Schliesslich werden denen Herren Deputirten was sie bey ihrer Gegenwart in St. Petersburg vor nöthig und zum Aufnehmen der Provinz Oesell thunlich zu seyn erachten, in dieser Instruction aber nicht befindlich und exprimiret seyn sollte, aus derjenigen Vollmacht die ihnen im Namen der Ritterschaft hiemit ertheilet wird, Ihro Kaiserlichen Majesté in aller Unterthänigkeit vorzutragen und zu sollicitiren nicht ermangeln, allermassen wir ihnen hiezu die Autorität, als wenn sothane Punkta hierinnen gleichfalls enthalten wären, hiedurch übergeben und auftragen. Gestalt solche Vollmacht mit unserer eigenen Hand unterzeichnet, alles vollkommentlich ratihabiret, confirmirt und mit unserm angebornen Pettschaften corroboriret worden. So geschehen Arensburg, d. 31. December 1740.

Landrath Güldenstubbe. (L. S.) Landrath Fr. Lode. (L. S.)

Vietinghoff.
Ritterschaftshauptmann.

L. Flemming. (L. S.)

(L. S.)

Die Deputirte wurden dem General-Gouverneur Feldmarschall Lacy und dem General Rading, einem Bruder des damaligen Landraths Rading, bestens empfohlen.

Von der Provinzial-Kanzelley wurde ein Bericht über die Erndten der letzten Jahre eingefordert, das Landraths-Collegium antwortete: es sey in den Jahren 1734, 1735 und 1736 ein starker Misswachs im ganzen Lande gewesen, dagegen hätte man in den Jahren 1737, 1738, 1739 und 1740 Gott für eine erträgliche Erndte herzlich zu danken. (Acte von 1740 pag. 64.)

Auf Anfrage des Landeshauptmannes von Vietinghoff; wie sich das Maass und Gewicht hieselbst verhalte, ward vermindert: „Ein Loof Oesellsches Maass hält in sich 6 Külmit, Eine Tonne, welche mit der Rigischen und Pernauschen Tonne übereinkommt, hält in sich zwey und ein halbes hiesiges Lof oder 15 Külmit. Auf eine Last gehen solcher Tonnen vier und zwanzig oder 60 hiesige Lof gestrichenes Maass.

Eine Elle enthält 4 Quartier und zwar ist diese nach der Revalschen eingerichtet und enthält nach Russischem Maass zwölf Werschocken.

Ein Handfaden enthält 3 Weber Ellen und eine Weberelle 14 Werschocken. Ein eiserner Faden aber 4 Weber-Ellen.

Eine Bier-Tonne hiesiges Masses hält 100 Stoof oder 50 Kannen. Ein Fass aber hält in sich 120 Stof. 1 Stof hält nach Lübischen Maass 4 Quartier.

Ein L*ℓ.* hält 20 *ℓ.*, ein *ℓ.* 32 Loth und 1 Loth 4 Quentchen.

(Acte von 1740 pag. 65.)

1741 den 11. Februar ging das erste Schreiben des Deputirten ein, worin sie ihre glückliche Ankunft meldete und dass sie bereits bey Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Elisabeth zum Handkuss gelangt. Vom Grafen Münnich waren sie gnädig aufgenommen und zur Tafel gezogen worden. „Alle Morgen von Glock 6 ge„hen die Aufwartungen an (schreibt Baron Stakelberg) „und dauern bis Glock 12 und ist mein alter Adam die„ses Leben schon ganz überdrüssig. Das Quartier kostet „monatlich mit Holz und Licht 36 Rl. der Wagen und Pferde 32 Rl.*) (Ritt. Arch. pag. 72.).

Unterm 13. Februar d. J. erliess die Provinzial Kanzley an das hiesige Landraths-Collegium nachstehendes Schreiben:

---

*) Wahrscheinlich auch monatlich 1834 kostete ein Wagen und 4 Pferde täglich 40 bis 50 Ro. B. a.

Was Ew. Erlauchter Kaiserliches Collegium derer 1741
Lief- und Esthländischen Sachen vermittelst Ukase vom 24. Januar h. a. dass die Güter in Liv- und Esthland keine andere, als die dortige von Adel in Arrende haben sollen etc. anhero gelangen lassen, werden dieselben aus hiebeigehende Copia translati und fidimatae in mehrerm ersehen. Wann man nur nicht weiss, welche hieselbst zum Adel gehören oder nicht, indem bei der Kaiserlichen Provinzial-Kanzley keine Nachricht dieserhalb vorhanden, einige auch, die ihren Adel nicht gehörig erwiesen, und das jus indigenatus noch nicht erhalten, sich dafür angeben könnten, als wird der Anschluss denen Herren Landräthen mit der Anweisung zugesandt, auf das fördersamste bey Kaiserlicher Provinzial-Kanzelley ein Verzeichniss derjenigen Güter, welche von solchen Possessoren, die nicht zum Adel gehören, besessen worden, einzugeben, damit solchergestalt der anhero ergangenen Ukase ohne Aufenthalt ein Genügen geschehen könne. Göttlicher Obhut empfohlen. Arensburg, d. 13. Februar 1741.

E. J. Vietinghoff.

Diese Ukase lautet:

Befehl Seiner Kaiserlichen Majesté des Kaisers und Selbstherrschers aller Reussen,

aus dem Collegio der Liv- und Esthländischen Sachen.

an die Oesellsche Provinzial-Kanzelley.

Vermittelst Ihrer Kaiserlichen Majesté aus dem Dirigirenden Senat an das Collegium derer Liv- und Esthländischen Sachen d. d. 23. Januarii h. a. wurde bekannt gemacht, dass nach Maassgebung Ihro Kaiserlichen Majesté der Regentin und Grossfürstin Anna höchst eigenhändig unterschrieben d. 18. hujus Ew. dirigirenden Senat demandiret hatte zur Vollziehung dessen befohlen haben: dass die Güter in Liv- und Esthland keine Andere als die dortigen von Adel in Arrende haben sollen. Und wann einige, die nicht von der dortigen Adelschaft wären Güther, obgleich vermittelst Ukasen bis nunher in Arrende hätten, so sollen dieselben ihnen sogleich abgenommen und

denen von dasigem Adel, welche sie verlangten in Arrende gegeben werden. Damit selbige die ihnen zum Nutzen erzeigende allerhöchste Gnade Ihro Kaiserlichen Majesté Dienste geben könnten. Wie viele aber dergleichen Güter wären, die nicht an den dortigen Adel verarrendiret seyen und diesem zufolge müssen abgenommen werden, dergleichen Berichte aufs fördersamste gemacht und beym Senat eingesandt: wenn aber und wie hoch die Güter wieder abgegeben werden, nach und nach am Senat zu rapportiren und dass dieserwegen aus dem Senat die Ukas auch am Rigischen und Revalschen Gonvernement, wie auch an die Oesellsche Provinzial Kanzelley ergangen wären. Als ist gemäss Ihro Kaiserlichen Majesté Ukas vom Collegio derer Liv- und Esthländischen Sachen am 26. dieses verfügt, eine Ukase an die Oesellsche Provinzial-Kanzelley ergehen zu lassen, mit dem Ansinnen, dass dieselbe Alles in Erfüllung setze, was in Ihro Kaiserlichen Majestät Ukase aus dem Senat vorgeschrieben ist und an das Collegium der Lief- und Esthländischen Sachen rapportire. Nach dieser Ihro Kaiserlichen Majesté Ukase hat sich also die Oesellsche Provinzial-Kanzelley zu richten. St. Petersburg, d. 27. Januar 1741.

Fedor Emme. v. Wagenmeister.
Kämmerier Hindrich Heber.
Unter Kanzellist Andres Glebow.

Translatirt zu Arensburg, d. 9ten Februar 1741 von
Christian Wilhelm Kuifius.

Concordat cum translato testor.
C. A. Poll. Secrs.

Sofort berief das Landraths-Collegium sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft zusammen, um denselben diesen höchst wichtigen Ukas vorzulegen und auszumitteln, welche Familien künftighin zu Arrenden berechtiget wären. Eine Abschrift jenes Ukases pag. 86. des Protokolls von 1740 sandten die Deputirten aus Petersburg ebenfalls an das Landraths-Collegium und zugleich ein Project wegen Errichtung eines Tribunals in Dorpat für

Liefland, Esthland und Oesell, wie solches bey Livlands Unterwerfung zugesichert worden war*). Es heisst in diesem Project: Weil nun unstreitig, dass das Hofgericht ein wieder die Livländischen Privilegien zu Schwedischen Zeiten aus Misstrauen eingeführtes und etablirtes Gericht ist; so würde die honeur der dortigen Ritterschaft erfordern selbst zu suchen, dass dieses Forum cessiren und in dessen Stelle ein Oberlandgericht von dortigen Landräthen restaurirt würde und dass um so mehr, da die dortige Ritterschaft von der glorieusen Russischen Regierung bereits ihre ansehnlichen Güter restituirt erhalten, aus welchem die Herrn Landräthe eine Douceur die Oberlandgerichts Kanzelley Bediente aber ihre Gage geniessen könnten**). Der Nutzen ein Tribunal im Lande zu haben ist alzu evident und gebraucht daher nicht desfals Vorstellung zu machen, auch das Wort Tribunal kann nicht anstössig seyn, sonst gefällt dasselbe nicht, so nehme man ein anderes. Ausser einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten sollten fünf Landräthe von den zwey von Esthland, zwey von Livland und einer von Oesell als Tribunals-Räthe diesem Gericht assistiren, und fünf gelehrte Assessores, wozu Landes-Kinder von der Ritterschaft jederzeit die Praeference haben müssen, wesmittelst denn diese Behörde aus 12 Personen bestehend als complett anzusehen sey. Ausserdem waren 2 Secretaire, 1 Archivarius, 1 Actuarius und 1 Copiist erforderlich etc. etc. (Ritt.-Ar. Prot. v. 1741 pag. 83—85.)

Der Ukas wegen des Vorzugs des einheimischen Adels zum Arrende-Besitz der Kronsgüter veranlasste nun eine genaue Ausscheidung derjenigen Familien, die sich eigentlich nur zur Landschaft gerechnet, von denjenigen, die das jus indigenatus erworben hatten. Bey dieser Un-

*) Im Jahre 1827 wiederholte die Livländische Ritterschaft dieses Gesuch.

**) Dasselbe sollten ja die Oesellschen Deputirten auch für Oesell auswirken, (Siehe die Instruction pag. . .)

tersuchung auf öffentlichem Landtage verlangte der Ritterschaftshauptmann Baron Vietinghoff, dass alle diejenigen, welche nicht zum Corps der Ritterschaft gehörten, den Saal verlassen sollten, indem bey diesen Deliberationen nur eine reine aus den alten Familien bestehende Ritterschaft erforderlich sey. Nachdem dieses nach einigem Widerspruch geschehen, wurde nachstehende Specification der Krons-Güter und ihrer Arrende-Besitzer und 2tens ein Verzeichniss der alten Familien aufgenommen.

I. Specification der Kronsgüter und ihrer Besitzer.

I. Kirchspiel Mohn.

1) Mohn Grossenhoff wird besessen von Capitaine Lau aus Livland gebürtig. Ob er dort zum Corps der Ritterschaft gehört, ist unbekannt*).
2) Tamsall, die Frau Assessorin von Weymarn nobilis.
3) Gantzenhoff, Otto Reinhold von Berg nobilis.
4) Hellama, Pastor Fick, innobilis.
5) Magnusdahl, Buxhöwden nobilis.

II. Kirchspiel Peude.

1) Masick, Baron und Landrath Stackelberg, nobilis.
2) Neuenhoff, Assessor C. F. Toll, nobilis.
3) Keskfer, Wilhelm Bienken, innobilis.
4) Holmhoff, Lieutenant Vietinghoff, nobilis.
5) Laimjall oder Gustavsdahl, Adjunctus Schulmann, nobilis; ein Livländer, vorgebend dass seine Vorfahren hier auf Oesell ehemals possessionat gewesen**).

---

*) Kuiwast war damals eine Hoflage von Grossenhoff.

**) Keine Geschichte! Man wusste nicht einmal, dass 1646 Christina dem Sohne des 1612 enthaupteten Oesellschen Landraths Schulmann, das Gut Thomell zurück gab, dass Meister Wolther 1495 dem Heinrich Schulmann geschenkt hatte; siehe 1646 et 1495.

III. Kirchspiel Karris.

1) Hof Karris, Frau Majorin Minies, deren verstorbener Ehemann ein Ausländer gewesen, daher unbekannt, ob er nobilis oder nicht.
2) Laisberg, Friedrich Reinhold von Röhren, nobilis.
3) Leppist, Capitaine Prilow, innobilis aus Livland.
4) Hohenberg, Lieutenant Stackelberg, nobilis.
5) Persama, Fr. W. Berg, nobilis.

IV. Kirchspiel St. Johannis.

Kein publiques Gut.

V. Kirchspiel Wolde.

1) Neulöwell, Drabant Nolcken, nobilis.
2) Altlöwell, Hirschheid, ein Lievländer, ob er daselbst im Corps der Ritterschaft aufgenommen, ist unbekannt.
3) Rösarshoff, Frau Pastorin Vestring geb. Nolcken, verwittwete Sege v. Laurenberg, deren Sohn Christoph Sege v. Laurenberg das Indigenat acquiriret hat.
4) Repsenhoff, Berend Wilhelm Baron Toll, nobilis.

VI. Kirchspiel Piha.

1) Grossenhoff, Lieutenant Sass, nobilis, von diesem Gute sind zwey kleine Hoflagen abgenommen, so im Kielkondschen Kirchspiel befindlich sind, mit Namen Gothland und Melgus, welche daselbst auch specificirt worden, nebst ihren Possessoren.
2) Pichtendahl, Major Ekesparre nobilis und das Indignat acquirirt.
3) Reo, G. Fr. Sass, nobilis.

VII. Kirchspiel Carmell.

1) Magnushoff, Major Poll, nobilis.
2) Hanpus eine Hoflage von Magnushoff abgenommen. Possessor Ebbe Ludwig Toll, nobilis.
3) Randefer, Otto Johann v. Poll, nobilis.
4) Pechell, Carl Magnus v. Weymarn, nobilis.
5) Brackelshoff, Ordnungsrichter v. Toll, nobilis.
6) Schulzenhoff, Major Hennius Nauceus Wittibr geb. Dieptfeld, ob ihr Name zum Livländischen Adel gehört ist hier unbekannt.
7) Tahhull, eine Hoflage von Schulzenhoff abgenommen. Possessor Lieutenant Schröder, jetziger Rentmeister, innobilis.

VIII. Kirchspiel Kergell.

1) Kergelhoff, Otto Georg v. Burmeister, nobilis.
2) Mönnust, eine neue Hoflage von Kergelhoff. Possessor Capitaine Knutzen innobilis.

IX. Kirchspiel Mustell.

1) Hof Mustell, Major Baron von Vietinghoff, nobilis.
2) Merris, Peter Heinrich Rubusch, innobilis.
3) Paatz, Rittmeister von Poll, nobilis.

X. Kirchspiel Kielkond.

1) Lümmada, Landrath Güldenstubbe, nobilis.
2) Pajomois, Landrath Preis, nobilis.
3) Taggamoise, Capitaine Baron von Vietinghoff, nobilis.
4) Carrall, Capitaine Flemming, nobilis.
5) Hallikas, Cornet Kohl, innobilis.
6) Körrust, von Lode, nobilis.
7) Gothland, Hoflage von Grossenhoff und die Bauern von Lemmalsnaes. Possessor Lieutenant Kohl, innobilis.

8) Melgus, Hoflage von Grossenhoff, Possessor Pastor Rahr, innobilis.

XI. Kirchspiel Jamma.

1) Torckenhoff, General v. Rading, nobilis.

XII. Kirchspiel Ansekül.

1) Tirimetz, E. H. von Poll, nobilis.
2) Kaimer, Hoflage von Torckenhoff. Possessor Claus Johann Toll, nobilis.
3) Abro, Licent-Verwalter Wagner, innobilis.

(Ritterschafts-Protokoll von 1740 pag. 90—92.)

II. Specification der alten adlichen Familien auf der Provinz Oesell *).

1) Baron von Stackelberg, Landrath.
2) Baron v. Vietinghoff, Ritterschaftshauptmann.
3) Baron v. Lode, Landrath.
4) Baron v. Buxhöwden.
5) Baron v. Stackelberg.
6) Zöge von Manteufel.
7) v. Sass.
8) Baron von der Osten genannt Sacken.
9) Baron v. Toll.
10) v. Berg, aus dem Hause Carmel.
11) v. Berg. aus dem Hause Candell.
12) v. Buhrmeister.
13) Baron v. Nolcken,
14) von Knorring.
15) v. Leps.

---

*) Diese Specification ist wahrscheinlich in Folge der Confirmation des Bischof Georg (siehe das Jahr 1645 pag. 37) „wo die damaligen Mitglieder der Oesellschen Ritterschaft freiherrliche Edelleute des heiligen Römischen Reichs genannt werden," abgefasst. Jenes Fragment ist aber im ritterschaftlichen Archiv nicht aufzufinden.

16) Baron v. Poll.
17) v. Aderkas.
18) v. Flemming.
19) v. Rading.
20) v. Röhren.
21) v. Weymarn.
22) v. Preis.
23) v. Güldenstubbe, das Indignat acquiriret.
24) v. Ekesparre.
25) Sege v. Laurenberg.
26) von Peetz, recipirt.

(Ritterschafts-Protokoll 1741 pag. 93 et 94.)

Nachdem diese beide Verzeichnisse der versammelten Ritterschaft vorgelegt und von derselben für richtig anerkannt worden, fasste selbige folgenden Beschluss:

„Da die Ritterschaft dieser Provinz Oesell jederzeit ein besonderes Corps gebildet, dazu ganz eigene und besondere Rechte unter sich jederzeit exerciret, auch nicht bekannt, dass einer vom Oesellschen Adel mit Arrenden in Livland versehen worden, folglich wäre es auch nicht anders als billig, dass die hiesigen Arrenden mit Ausschliessung des Livländischen, dem Oesellschen Adel allein conferiret würden, laut Confirmation allergnädigster Privilegien und Ukasen, um welches Prärogativ in allerunterthänigkeit nachzusuchen wäre etc. etc.“

Ferner legte der Herr Ritterschaftshauptmann dem Landtage die Frage vor: ob der Gehalt des Ritterschafts-Secretairen gleichmässig auf alle private und publ. Haken zu vertheilen sey?

Das Sentiment der Herren Landräthe ging dahin; da nach der Allergnädigsten Ukase die publ. Güter nur von dem Adel besessen werden dürften, so gehörten dem Corps der einheimischen Ritterschaft die publ. Güter ebenso wie die privaten, und da die Ritterschaft den Secretair für das ganze Corps erwähle und er sowohl dem publ. als priv. Gutsbesitzer dienen müsse, so könnte sich auch Keiner von dem Beitrage zum Gehalt entziehen. Dieses

Sentiment wurde einstimmig angenommen und als Beschluss festgestellt.

(Protokoll von 1741 pag. 99.)

Auf diesem Landtage trug Herr Ritterschaftshauptmann Vietinghoff im Namen der Ritterschaft bey den Landräthen darauf an: dass sie sich mit dem Beistande des Herrn Landes-Hauptmannes dafür verwenden möchten „dass dieses Land gereinigt und gesäubert werde von der einschleichenden Secte der Herrnhuter."

(Ritt. Prot. von 1741 pag. 101.)

Der Landrath Baron Stackelberg wurde, nachdem die Confirmation der Privilegien eingegangen war, aus Petersburg zurück berufen und dem Major v. Ekesparre die Betreibung der übrigen Gesuche allein überlassen. Die Deputirten hatten eine Ukase darüber, dass die Arrende für die publ. Güter zur Hälfte in Roggen und zur Hälfte in Gerste bezahlt werden könne, ausgewirkt.

Der Landrath Baron Stackelberg, der zu Ende des Aprils zurück gekehrt war, schrieb unterm 3. May an das Landraths-Collegium und berichtete kürzlich über den Erfolg der Deputation. Auch er stimmt in die Klagen seines Vorgängers ein, wenn er schreibt: „dass vor „aller Bemühung, hiebey gehabte schwere Unkosten und „Versäumniss meiner eigenen Oeconomie dennoch nichts „als Misstrauen, Neid und Undank zur Belohnung gefun„den. Allein quid si me asinus calcitrat, wenn Herz und „Gewissen nur vor Gott und der honetten Welt aufrich„tig gefunden und bis am Ende verharren. . . . . Aus „der Instruction habe, umb alle Weitläuftigkeiten und „Depencen zu evitiren nur die Punkta, als: 1) wegen „wieder Einrichtung des Oberlandgerichts. 2) Restitution „der Landraths-Hacken. 3) Des zuviel gezahlten Alberts „Geldes. 4) des Fräulein Stifts excerpiret, selbige petita „in einer Supplique zusammen gezogen und hiervor und „derer Unterhalt die Insel Mohn*) erblich vor der Rit-

*) Damals 122 Haaken gross.

„terschaft ausgebeten, solches einem dirigirenden Senat „unterlegt, bey den übrigen Cabinets Ministern aber un- „ser Gesuch bestens recommandiret auch gnädige Versi- „cherungen eines glücklichen Ausschlags erhalten.“ Am Schluss heisst es: „unterdessen dass die Landräthe sich „die Mühe vergeblich gegeben, mich zu rappelliren will „Ihnen auf meine honeur versichern, dass falls mich meine „Gesundheit sowohl als dass ohne und bevor alles einge- „geben und bestmöglichst recommandiret, so kurz vor „meiner Abreise erst geschehen können; zurückgehalten, „ich bereits vor 10 Wochen selbst retourniret wäre. Gott „gebe nur, dass wir den effect unserer Bemühungen ge- „niessen und sich andere finden möchten, die mit glück- „licheren Expeditionen retourniren etc. etc.

Carl Wilhelm Stackelberg.

Masick, d. 3. Mai 1741.

(Protokoll von 1741. Nachtrag ohne pag.)

Der Major Ekesparre meldete in einem Briefe d. d. Euküll 23. May 1741 seine glückliche Zurückkunft, „weil es nicht rathsam gefunden länger auf Kosten des Landes sich in St. Petersburg aufzuhalten, da nach jetzigen Umständen wegen wichtiger Reichs affairs keine Aussicht sey, die Landes Gesuche zur Endschaft zu bringen u. s. w.“

Unterm 11. Juni wurde ein extraordinairer Landtag, wozu der Landeshauptmann die Concession ertheilte, ausgeschrieben.

Der Major Ekesparre hatte richtig voraus gesagt. Der Krieg wider Russland ward zu Stockholm am 4. August beschlossen und am 8. erklärt. Lacy schlug die Schweden und eroberte Wilmanstrand.

Am 24. November 1741 bestieg Peters des Grossen und Catharinas der ersten Tochter Elisabeth den Thron. Der Landrath J. G. von der Osten Sacken und der Capitaine W. J. von Lau wurden als Deputirte nach St. Petersburg gesandt.

Am 27. October erfolgte die General-Confirmation 1742
der Privilegien der Ritterschaft.

Sie lautet (Nro. 330 Priv. Samml.):

Von Gottes Gnaden wir Elisabeth die Erste Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen, von Moscau, Kiew, Wolodimir und Nowogorod, Zaarin von Casan, Zaarin von Astrachan, Zaarin von Siberien, Beherrscherin von Plescau und Grossfürstin zu Smolensco, Herzogin von Esthland, Livland, Carelen, Twer, Jugorien, Perm, Wiatka, Bolgarien, und andere mehr Gebieterin, Grossfürstin von Novogorod, derer Nisowschen Länder, Tschernigow, Riäsan, Rostow, Jaroslaw, Belooser, Udorien, Oddorien, Candinien, und der ganzen Nördlichen Seite Gebieterin und Beherrscherin der Iwerschen Länder, derer Cartalinischen und Grusinischen Zaaren, wie auch derer Cabardinischen Länder, der Zerckaskischen, und Groskischen Fürsten, und andere mehr Erb-Beherrscherin und Gebieterin.

Thun hiemit Kund: demnach die Wohlgeborne Ritterschaft und Landschaft der Provinz Oesell sammt der ganzen Provinz nach dem Willen Gottes während dem vorigen Kriege zwischen dem Russischen Kaiserthum und der Krone Schweden Unserem allertheuresten Herren Vater höchstseligsten und glorwürdigsten Andenkens, dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen Petro dem Grossen, durch Dero gerechte und siegreiche Waffen bothmässig geworden, und sie Seiner Kaiserlichen Majesté, wie auch Dero rechtmässigen Erben den Eyd der Treue feierlichst geleistet hat, nachdem dieselbige Provinz durch den zwischen dem Reussischen Kaiserthum und der Krone Schweden zu Niestadt d. 30. Augusti Ao. 1721 abgeschlossenen Friedens-Tractat Unserem Kaiserthum auf ewig einverleibet worden*); nunmehro aber beym Antritt Unseres Souverainen Kaiser-

*) Hier möchte der Beweis für die Behauptung zu finden seyn, dass erst nach dem Frieden von Niestädt gehuldigt worden.

lichen Erb-Väterlichen Thrones, Uns als ihrer Souverainen rechtmässigen angebohrnen Erb-Beherrscherin und Kaiserin, wie auch Unseren rechtmässigen hohen Kaiserlichen Erben, den Eid der allerunterthänigsten Treue gleichfalls geleistet; und sodann die Ritterschaft und Landschaft dieser Unser Provinz Oesell, durch ihre abgesandte Deputirte den Landrath Johann Gustav von der Osten genannt Sacken und den Capitaine Wolmer Johann von Lau Uns allerunterthänigst vorgestellet, wie jederzeit beym Antritt zum Throne und Regierung einer neuen Herrschaft alle vorige Herren und Beherrschern dieser Oesellschen Ritterschaft imgleichen Unsere, Allerdurchlauchtigste, Glorwürdigste, Vorfahren nicht nur ein freies öffentliches und ungehindertes exercitium Religionis Evangelicae, sondern auch ihre vor diesem wohlerworbene Privilegia, Rechte, Gerichte, christliche Gebräuche, insgesamt nach deren Kraft und Inhalt, rechtmässige Possessiones und Eigenthümern, sowohl diejenigen, die sie würklich besitzen, als auf welche sie von ihren Vorfahren, nach ihren Gesetzen rechtmässige Anforderungen haben; allergnädigst zu bestätigen und zu bekräftigen geruhet; dabey aber allerdemüthigst gebeten, dass auch Wir nach der von dem Allerhöchsten Geber alles guten Uns, verliehenen Gnade, und da Wir unseren aller Reussen, Kaiserlichen Erb-Väterlichen Thron glücklich bestiegen, aus Unserer Höchsten Kaiserlichen Gnade gleichergestalt alle ihre Uralte von Regierung zur Regierung wohlerworbene Privilegia, Gerechtigkeiten, Gerichte, christliche Gebräuche, Vorrechte und Possessiones durch unseren Kaiserlichen Brief allergnädigst zu bestätigen, und darüber ihnen eine General-Confirmation zu ertheilen geruhen mögten. So haben wir aus besonderer zu dieser Unserer unterthänigen Oesellschen Ritterschaft und Landschaft hegender hochgeneigter Kaiserlicher Gnade als auch in Betrachtung ihrer vorigen Landes-Herren und ins besondere Hochgedachten Höchstseligsten und glorwürdigsten Andenkens Unserem theuresten Herrn

Vaters Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Petro dem Grossen, Unserer geliebtesten Frau Mutter Ihro Kaiserlichen Majesté Selbstherrscherin aller Reussen, Unseren Cousin dem Kaiser Petro dem Andern, und zuletzt Unserer Schwester der Kaiserin Anna Joannownce erwiesene aufrichtige Treue und gute Dienste, und in ungezweifelter Hoffnung, dass die Unsere getreue Unterthanen Uns und Unseren rechtmässigen Erben bey allen Gelegenheiten die Schuldigkeit getreuer Unterthanen, so wie sie solches nach oberwehnten ihrem Eyde treulichst angelobet jederzeit zu erweisen und ehrlich zu halten gleichfalls nicht unterlassen werden, in sothanem ihrem allerunterthänigstem Gesuch allergnädigst zu willfahren geruhen wollen; damit besagte Ritterschaft und Landschaft, und ihre Nachkommende dadurch um so viel mehr aufgemuntert würden, ihre beschworene allerunterthänigste Treue gegen Uns und Unseres Reussisches Kaiserthum durch eifrige und gute Dienste auch bey erforderen Zeit mit Gut und Blut zu bekräftigen. Wannenhero Wir hiemit besagter unserer getreuen Ritterschaft und Landschaft der Provinz Oesell und ihren Nachkommenden ein freyes exercitium Religionis Evangelicae alle ihre Vorzeiten wohlerworbene Privilegia, mit welchem sie zu Ihro Kaiserlichen Majesté höchstseligsten und glorwürdigsten Andenkens unserm theuresten Herrn Vater unter Dero Bothmässigkeit gekommen, desgleichen ihre alte Rechte, Gerichte, christliche Gebräuche, rechtmässige Possessiones und Eigenthümer, welche sie würklich besitzen sowohl, als auf welche sie von ihren Vorfahren nach ihren Gesetzen, rechtmässige Anforderungen haben, vor Uns und Unseren rechtmässigen Erben hiermit und Kraft dieses bestätigen und bekräftigen, und sie danebst allergnädigst versichern, dass sie und ihre Erben bey allem dem vollkommen und unverbrüchlich gehalten und geschützet werden sollen, jedennoch wollen Wir, die Uns und Unseren Reichen gebührende Hoheit und Rechte ohne selbige zu kränken vorbehalten; wornach sich alle und jede zu richten und

sie dabey zu erhalten haben. Wie Wir denn allen Unseren Hohen und Niedrigen in der Provinz Oesell befindlichen und künftig zu verordnenden Befehlshabern, und allen denenjenigen so Uns mit Gehorsam und Eydes-Pflicht verbunden sind hierdurch ernstlich anbefehlen, dass sie Unserer getreuen Ritterschaft und Landschaft der Provinz Oesell wieder ihre Privilegia, Rechte, Ritterschafts-Statuta, Freiheiten, und Zugehörige, keine Hinderungen oder Nachtheile zufügen, noch zufügen lassen, sondern im Gegentheil auf erfordernden Fall sie dabey schützen und Handhaben sollen. Zu desto mehrerer Festhaltung und Versicherung haben Wir dieses mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bestätiget, und mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Moscau, d. 27. October 1742 im ersten Jahre Unserer Regierung.

Elisabeth.

(L. S.)

Knes Alexei Tscherkaskoi.

Dass dieses mit dem Original gleichlautend, attestire.

Johannes Kroock.
Des dirigirenden Senats Secretaire.

Dass diese Abschrift, mit dem von Es. dirigirenden Kaiserlichen Reichs-Senats Sekretair Johannes Kroock unterzeichneten Original Translat, gleichlautend sey, bezeuget, Arensburg, d. 23. Januar 1762.

George Samuel Waga.
Der Kais'rl. Oesellsch. Prov. Kanz. Secret.

Den 11. December erfolgte die Confirmation der Privilegien der Stadt Arensburg.

Die Herrenhuter breiteten sich aus und man klagte über Missbräuche und Religions-Schwärmerei.

1743 Auf Befehl des General-Gouvernements ward eine Commission zur Untersuchung des Treibens der Herrenhuter niedergesetzt. O. G. v. Buhrmeister war Präsident dieser Commission.

Unterm 16. April 1743 erliess Peter Graf von Lacy, General Feld-Marschall und General Gouverneur etc. etc. Nachstehendes: „Demnach bey dem Kaiserlichen General-Gouvernement angebracht worden, welchergestalt auch auf der Provinz Oesell sich einige fremde Lehrer von der sogenannten Mährenschen oder Herrenhutschen Secte eingefunden und ihre besondere mit der in diesem Kaiserlichen General-Gouvernement und der Provinz Oesell eingeführten Kirchen-Ordnung und Verfassung keinesweges übereinstimmende, vielmehr derselben zuwiderlaufende neuerliche Einrichtungen, durch Haltung von Privat-Versammlungen, Errichtungen besonderer Gemeinden und anderer dergleichen unzulässigen Neuerungen einzuführen sich unterfangen, wodurch in bemeldeter Provinz nicht geringe Unruhe und Verwirrung entstanden, ja es sogar bereits dahin gediehen, dass der dasige Herr Superintendens dieserhalb fast mit den meisten des dasigen Ministerii in eine so schäd- als ärgerliche Misshelligkeit verfallen und von beiden Seiten, die heftigsten und bittersten Klagen gegen einander eingesandt werden: hat das Kaiserliche General-Gouvernement zu Wiederherstellung der Ruhe und Abwendung aller zu besorgenden üblen Secten für nöthig erachtet zu Untersuchung dieses Unwesens eine Commission in loco zu verordnen und hiezu den Herrn Ordnungsrichter der Provinz Oesell, Otto George v. Buhrmeister, als Directoren und den dasigen Herrn Landgerichts Assessor von Aderkas, nebst dem Pastor und Assessore Consistorii Herrn David Johann Rahr und den Pastor des Mustellschen Kirchspiels Herrn Raderecht als Assessores zu ernennen, wie denn dieselbe hiermit und in Kraft dieses, hiezu dergestalt obrigkeitlich autorisiret und bestätiget werden, dass dieselbe nach Inhalt der Ihnen dieserhalb ertheilten Instruction, alles umständlich und getreulich ad protocollum bringen lassen und solches nach geendeter Untersuchung zu dem Kaiserlichen General-Gouvernement zur

Beprüfung und Fassung fernerer Resolutionen anhero einfinden sollen etc. etc.

(Kergellsche Kirchen-Archiv.)

In diesem Jahr wurde ein Senats-Ukas, worin das Spielen um Geld verboten wird, publicirt. Es heisst darin: „Falls aber jemand dieses Verbot übertreten und solchen Gott höchst missfälligen Frevel begehen würde, so sollte selbiger hart gestraft werden, und zwar bey erster Uebertretung nach der Ukase von 1717, bey folgenden aber, wenn sich ein Offizier oder sonst jemand vom Stande dergestalt vergangen hätte, ausser oben erwähnter Strafe an seinem Vermögen auch der Thurmhaft auf einen Monat untergehen und gemeine Leute sollten ohne Schonung Padoggenschläge erhalten. Beym dritten mal sollte diese Strafe verdoppelt werden etc. etc.

Zwischen Russland und Schweden kam der Friede zu Stande. In Abo hatten sich die Minister versammelt und Erich Matthias Baron von Nolcken ein geborner Oeseller, derselbe der 1740 Schwedischer Gesandte in Petersburg war, interessirte sich als Schwedischer Staats-Secretair, bey Abschluss dieses Friedens für sein Vaterland. Im 9. Artikel des am 27. Juni 1743 abgeschlossenen Friedens verspricht die Kaiserin, Livland, Esthland und die Provinz Oesell bey ihren Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt zu handhaben und zu schützen.

Erich Matthias Baron v. Nolcken war der Sohn des würdigen Landraths Christopher Reinhold von Nolcken, der 1725 als Deputirter in Petersburg mit soviel Patriotismus die Angelegenheiten der Ritterschaft betrieb. (Siehe das Jahr 1725 u. 1726.) Er war als Königlich Schwedischer Legations-Secretaire in Arensburg und erhielt nachstehendes Adels-Attestat am 10. September 1725.

(Ritt. Arch. Nro. 118.)

Da der Königliche Schwedische Legations Secretarius Herr Erich Matthias von Nolcken bey uns

hie in der Stadt vorjetzo anwesende untenbenannte von der Ritterschaft der hiesigen Provinz Oesell geziemend Ansuchung gethan, dass wir ihm zum Beweis seines adelichen Herkommens ein zureichliches Gezeugniss mittheilen mögten, wir auch seinem Begehren zu willfahren keinesweges einiges Bedenken gefunden; als haben wir nicht umbhin gekonnt, seinem Verlangen beizupflichten und bezeigen hiemit Kraft dieses Attestati, dass wohlgedachter Herr Legations Secretarius nicht nur väterlicher, sondern auch mütterlicher Seite (die von einem vornehmen und alten adelichen Geschlechte derer von Stackelberger herstammt), und seine Vorfahren jederzeit sowohl auf denen Landtägen allhier Sitz- und Stimme gehabt, als auch sonst alle Rittermässige Vorzüge besessen, wie dann auch anjetzo dessen Herr Vater der Wohlgeborne Herr Obrister C. R. v. Nolcken als erwählter Landrath dieser Provinz bey denen Ritterschafts-Versammlungen zu residiren pfleget. Zu mehrer Urkund haben wir dieses eigenhändig unterzeichnet und mit unsern angebohrnen Pettschaften corroboriren wollen. So geschehen Arensburg, d. 10. September 1725.

Der Landrath Baron von der Osten Sacken, der bereits zu Anfange des Jahres 1742 nach St. Petersburg als Deputirte gesandt worden, hatte ausser der General Confirmation der Privilegien nichts ausgewirkt, und war nach einer Abwesenheit von mehr als 14 Monaten noch im Juni 1743 nicht zurück gekehrt, worüber ein Theil der Ritterschaft, aufgeregt von dem sehr intriguanten Licent-Verwalter Wagner, der das Gut Abro in Arrende hatte, — sich ungeziemend beklagte. (Siehe Nro. 121 Ritt. Arch.)

Den 1. Februar erschien zu Arensburg nachstehende Bekanntmachung. 1744

Director und Assessores der zur Untersuchung der Herrenhutischen und Märischen Secte verordneten Kaiserlichen Commission fügen hiemittelst Jedermann zu wissen, dass, obwohl bereits den verwichenen Sommer auf

hochobrigkeitlichen Befehl die Haltung der Privat-Versammlungen und Stunden nachdrücklich verboten worden, dennoch von verschiedenen einen Eigensinn besitzenden, zu strafbaren Vilipendirung*) hochobrigkeitlichen Befehls dagegen gehandelt, und unter einem nichtig erdachten Vorwande das private Zusammenlaufen und Stundenhalten wieder eingerichtet und fortgesetzet worden. Weil nun Ew. Erlauchtes Kaiserliches General Gouvernement von sothanem Unwesen nichts wissen will und zu Abstellung dessen die verordnete Commission abermals per Rescriptum vom 26. Januar a. c. gnädigst autorisiret hat: so wird hiemit allen und jeden wer sie auch sein mögen, auf das nachdrücklichste und schärfste bei unvermeidlicher schwerer Ahndung verboten, einige Privatzusammenkünfte, unter was Prätext und Vorwand es immer sey, zu halten.

Wonach sich denn Jedermann zu richten und vor unausbleiblich schwerer Beahndung und Strafe zu hüten hat. Im Namen der Commission.

O. G. v. Buhrmeister.
Director.

Ueber die Herrenhutsche Umtriebe findet man in Freys Osiliana pag. 169 bis 212 ausführliche Mittheilungen von Dr. von Luce.

Fritsche, Hoelterhoff und der Superintendent Gutsleff standen an der Spitze und leiteten die Bewegungen. Sie hatten sogar den Landeshauptmann Baron Vietinghoff auf ihre Seite gebracht.

1745 Wurde die Prinzessin Sophia Augusta Friederike von Anhalt-Zerbst zur Gemahlin des Grossfürsten erwählt und bekam den Namen Catharina Alexjewna. Sie war geboren d. 21. April 1729.

1746 im May ward Arensburg von einer Feuersbrunst heimgesucht.

---

*) Geringschätzung.

den 7. Februar wurde Tunzelmann, Edler von 1746
Adlerflug, zum Landes-Hauptmann der Provinz Oesell ernannt und war wie sein Vorgänger zugleich Chef der Provinzial-Kanzelley. Er trat mit Kraft gegen die Unordnungen auf, welche des Superintendenten Gutslefs übertriebener Eifer für Beförderung des Herrnhutismus veranlasst hatte. Dies vermehrte aber nur Gutslefs Kühnheit.

In einem Schreiben an das Oesellsche Ministerium, betitelt: „Remonstention" erfrechte er sich, dem Landeshauptmann anzusinnen, keine die Herrnhuterei betreffende Ukasen publiciren zu lassen, bevor er seine Gegenvorstellungen gethan hätte. Dabey nahm er unbefugt den Titel Bischof in der Provinz Oesell an.

Wurden Hölterhof und der Superintendent Eber- 1747
hard Gutslef, arretirt, in die Arensburgsche Festung abgeführt und nach 8 Tagen unter starker Wache nach St. Petersburg transportirt. In dasiger Festung starb Gutslef im Jahr 1749.

publicirte Tunzelmann, Edler von Adlerflug: „Bä- 1747
ren und Wölfe, die sich auf der Insel stark vermehrt hätten und keinen geringen Schaden verursachten, machten eine General-Jagd nothwendig. Diese sollte von Peude beginnen und durch alle Kirchspiele bis Sworwen unter Assistenz der Gutsbesitzer und der im Lande liegenden Miliz mittelst allgemeinen Aufgebots der Bauerschaft und der dazu erforderlichen Pfannen sobald die Moräste zufrieren würden, angestellet werden."

Diese Publication wurde im October 1747 erlassen.

Im April desselben Jahres hatte Tunzelmann ein ebenso zweckmässiges Verbot bekannt gemacht. Es war nehmlich bey der Bauerschaft die üble Gewohnheit eingerissen, dass dem befiederten Wilde und Wassergeflügel die Nester zerstöhrt und die Eier weggenommen wurden. Besonders war solches auf den Inseln Tulp und Ilwe Saar von den Bauern der Güter Kudjapae, Brackelshoff Grossenhoff, Ilpell, Murraz, Kasti, Pichtendahl, Töllist

und Sandell bemerkt worden. Dergleichen Unfug war auf Oesell den 27. April 1691 insonderheit wegen der alten Kron-Kammer Jagden nehmlich: Abro, Lode, Romasaar, Filsand, Fettel, Siksaar, Keckoheunama, Murraja und Kibbasaar, wie auch auf der Insel Moon verboten und eine schwere Pön solchen Wildverderbern angedroht worden. Diese Verbote wurden der Bauerschaft nun bey zehn Paar Ruthen und Jedermann bey harter Ahndung eingeschärft und es ward verboten, während der Heckezeit nach erwähnten Inseln zu gehen um Nester zu zerstöhren und Eyer oder ausgebrütete Jungen auszunehmen, die Heuschläge zu verderben und das Gras zu vertreten. Gleich bey offenen Wasser sollte daher eine Soldaten-Wache auf Tulp und Ilwesaar, Romasar etc. patruliren, die Inseln und übrigen Oerter öfters untersuchen und die ausser der Heuzeit dort befindlichen Bauern arretiren und sie zur Bestrafung nach Arensburg liefern. Da ferner die Aufsuchung der Wolfsnester im vorigen Jahre grossen Nutzen gestiftet hätte, so wurden die Gutsbesitzer aufgefordert ihre Bauerschaften anzuhalten, den 15. May mit Vertilgung solcher und anderer Raubthiere fortzufahren."

1748 den 5. October erliess Tunzelmann Nachstehendes:

Nach dem 1746 im May in Arensburg erfolgten Brande, wurde nachdrücklichst befohlen, dass jeder von dieser Zeit an innerhalb zwey Jahren die Reth- (Schilf) und Strohdächer in der Stadt abschaffen und alle Gebäude entweder mit Dachsteinen oder Brettern, wie auch mit einem Küfen, Feuerhaken und Leitern versehen werden sollten. Schmerzlich hatte man vernommen, dass auch hierin wieder Unfolgsamkeit stattgefunden, auch des dirigirenden Senats ej. ai. (1748) den 10. September publicirter Brandordnung gar nicht Genüge geleistet worden. Das bewiesen die von Seite der Stadt bey der am 4. Novbr. d. J. (1748) abermals ausgebrochenen Feuersbrunst getroffenen schlechten Anstalten zum Löschen, wodurch ein weit grösserer Theil der Stadt in Asche verwandelt

werden können, wenn die Vorsehung selbst es nicht verhütet hätte. Die Ursache der vernachlässigten Löschungsanstalten rührten daher, dass diejenigen, deren Pflicht es erforderte über die Polizey-Ordnungen der Stadt zu wachen, selbige verabsäumten, und sich die Wohlfahrt der Stadt wenig oder gar nicht angelegen seyn liessen. Daher wurde verordnet:

1) Jeder sollte sein Gebäude mit feuerfesten Dächern versehen.

2) Binnen 6 Wochen sollte jeder Hausbesitzer einen ledernen verpichten Eimer, eine Handspritze, 2 Feuerhaken, eine fünf Faden lange Leiter, und einen Wasser-Küfen auf dem Rathhause einliefern u. s. w. (Arensburg Stadt-Arch.)

Die im vorigen Jahre unternommene Wolfsjagd war sehr glücklich ausgefallen. Auf den 3. October 1748 ward eine abermalige grosse Wolfsjagd angeordnet:

1) Sollte sie von den Kirchspielen Peude, St. Johannis, Karris und Wolde beginnen. Von jedem Hofe musste ein Aufseher mit einer Rolle des Gebietes und Letzteres mit sechstägigem Unterhalt versehen seyn. Aus jedem Gebiete mussten Pfannen, Netze mitgenommen werden und nun wurde durch alle Büsche und Moräste mit Jauchzen und Geschrey in einer Linie bis an die Carmellsche Kirche fortgetrieben. Bey den Nachtlagern hatte man wohl in Acht zu nehmen, dass das Feuer überall ohne Schaden angelegt und gleich bey Anbruch des Morgens völlig ausgelöscht wurde, um Wäldern und Büschen keinen Nachtheil zu verursachen.

2) Von Seiten der Gegenlinien der Kirchspiele Carmell, Pia, Mustel, Kergell, Kielkond sollte man auf den 3. Octbr., eben so wie erwähnt mit 6 tägigem Unterhalt und nöthigem Jagd-Geräth sich einfinden und sobald die aus dem obbesagten Kirchspielen Beorderten erschienen, gleichfals durch Büsche und Moräste die Jagd bis an die Paggilsche Meerenge fortsetzen und an dieser Meerenge halt machen, bis eine Parthie denen aus Anseküll und

Jamma nach der Zerellschen Spitze zu Hülfe gesandt werden könnte.

3) Sobald diese Kirchspiele bey der Meerenge Paggil, die mit doppelten Netzen besetzt werden musste, sich näherten, hatte der Ordnungsrichter v. Buhrmeister, welchem das Directorium über die ganze Jagd anvertraut war, denen aus Anseküll und Jamma schon Ordre ertheilt, sich nach der Zerellschen Spitze zu verfügen und durch alle Moräste, Büsche und Wälder in einer Linie bis an die Paggilsche Meerenge zurück zu treiben.

4) Die Rollen von jedem Gute mussten die Amtleute oder Kleindeutschen dem Ordnungsrichter einhändigen, um unterschreiben zu können, dass ein jeder Wirth oder an dessen Stelle ein Knecht sich bey der Jagd eingefunden.

5) Welcher Bauer ohne Noth ausblieb, dessen Name sollte bemerkt, er selbst vor die Provinzial-Kanzlei citirt und allda mit 10 Paar Ruthen durch den Profos bestraft werden.

6) Ward der Bauerschaft befohlen, sich bescheiden und gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und auch bey 10 Paar Ruthen sich unter einander aller Schlägerei und Händel zu enthalten.

7) Da Keine vom Adel benannt werden konnten, um diese Jagd zu dirigiren, so würden sich selbige unter sich selbst vereinbaren, um als Patrioten der Jagd einen ernstlichen Nachdruck zu geben*).

1749 Arensburg, d. 12. April. H. J. von Tunzelmann, Edler von Adlerflug. Zum Besten des Publikums und theils auf Anhalten der Sworwischen Possessoren war Letzterer concedirt worden, über den Nassau Strohm eine Flossbrücke zu schlagen. Diese Concession war indessen ertheilt ohne den Mullutschen Besitzer zu beeinträchtigen. Daher denn jeder, der diesseits der Nassau sich befand und in seinen privat Angelegenheiten nach dem Sworwi-

*) Seit 1826 zahlt die Oesellsche Ritterschaft und die Bauer-Bank 20 Rthlr. Prämie für jeden alten Wolf, (den Balg behält der Einlieferer) wodurch eine solche Jagd überflüssig geworden.

schen zu reisen Willens war, die gewöhnliche Mullutsche Fahr-Gerechtigkeit entrichten musste, nemlich für einen zu Fusse 1 Weissen, für einen Bauerwagen mit einem Pferde samt den Kerl 2 Weissen, für eine Kutsche mit 4 Pferden 5 Weissen. Dabey war jeder angewiesen, die ordinaire Heerstrasse zu halten und durchaus keine Nebenwege über Heuschläge einzuschlagen, noch weniger Vieh und Pferde in den Heuschlägen auf dieser oder jener Seite der Nassau zu weiden, widrigenfals die Besitzer dieser Heuschläge die Erlaubniss hätten zu pfänden und nicht eher loszugeben, bis für jedes Stück ein Karolin erlegt würde. Auch die Nebenwege über die Lohdischen Heuschläge wurden aufs strengste verboten und die Verordnungen von 1708 und 1726 erneuert, den Bauern aber bey 10 Paar Ruthen solche Nebenwege zu fahren untersagt. Zugleich wurde jeder angewiesen, die gewöhnliche zu schwedischer Zeit schon angelegte Sworwesche Strasse über die lange Brücke nach Silma Laas Gesinde und nach der Nassau zu fahren. (Kergellsches Kirchen-Archiv.)

1751 Gab die Oesellsche Provinzial - Kanzelley den Kirchenvorstehern auf, zu beantworten: Wem eigentlich die Benutzung der Prediger Wittwen Haaken zukäme? Diese beriefen sich auf die königlich Dänische Donation dieser Haken (siehe d. J. 1639) und auf die königlich schwedische Confirmation, welche dergleichen Haken lediglich für die Prediger Wittwen bestimmt hatten mit der Verordnung, dass, wenn diese nicht vorhanden wären, selbige der Kirche anheim fallen, und ihr zum Besten berechnet werden sollten. (Carmellsches Kirchen-Archiv. Freys Osiliana.)

1753 Wurde in Tunzelmanns Stelle Johann Krook Landeshauptmann von Oesell.

Im December d. J. war Landtag. Die Landräthe Baron Stackelberg und Lode waren gestorben und ihre Stellen wurden neu besetzt. Zum Landmarschall wurde gewählt, Herr Trabant Nolcken und zum Secre-

taire Herr Heinrich Otto von Lilienfeld. Dem Landeshauptmann von Krook wurde das Indignat ertheilt, wofür er sich persönlich bedankte. Der Landrath Baron von der Osten Sacken übergab die Confirmation der Privilegien in grün Pergament gebunden mit silberner vergoldeter Kapsel, worin das Reichs-Siegel. (Siehe das Jahr 1742. Protokoll von 1753 im Ritter.-Archiv.)

1754 Den 20. September wurde der nachherige Kaiser Paul Petrowitsch geboren.

1755 Starb zu Stockholm, Erich Matthias Baron von Nolcken als Hofkanzler, Commandeur des Nordister Ordens und Präsident des Gothischen Hofgerichts. (Siehe 1740.)

1756 Wurde abermals ein Landtag in Arensburg gehalten. Man scheint damals in dieser Provinz es nicht sehr weit in der Militairischen Laufbahn gebracht zu haben. In dem namentlichen Verzeichniss der Anwesenden folgen auch zwey Majore, ein Capitain und diesem zehn Lieutenants und einige Fähnriche.

Dieser Landtag beschäftigte sich hauptsächlich mit Tilgung alter Schulden und mit neuen Bewilligungen. In Stelle des Ritterschafts Secretaire H. O. v. Lilienfeld wurde Johann Gustav v. Güldenstubbe gewählt. (Siehe Landtags-Protokoll von 1756 im Ritterschafts-Archiv.)

Sämtliche Wege waren so schlecht, dass die Arrendatoren das Arrende Korn nicht nach Arensburg einsenden konnten.

Johann von Krook, der Landeshauptmann, trug daher beym Landtage darauf an, dass die Hauptwege in Contingente eingetheilt und deren jährliche Reparatur festgesetzt werde.

1757 Wurde Folkeern zum Oesellschen Landeshauptmann ernannt.

1759 Wurde in Arensburg ein Dankfest gehalten, für den Sieg bey Kunersdorf. In diesem Jahre starb zu Kondo

im Dörptschen Kreise Heinrich Johann Tunzelmann, Edler von Adlerflug, ehemaliger Oesellscher Landeshauptmann.

den 5. December wurde der Capitain Hermann Gustav von Weymarn zum Landmarschall, der seitherige Landmarschall Nolcken und der Capitaine Vietinghoff, Erbherr zu Carmell und Parrasmetz, zu Landräthen erwählt. 1760

Starb auch der ehemalige Oesellsche Landeshauptmann Baron Erich Johann von Vietinghoff, Erbherr auf Uddafer, Immafer und Jemper. (Siehe das Jahr 1744.) 1761

Auch der Major Carl Johann von Ekesparre starb in diesem Jahr.

Die Kaiserin Elisabeth erlebte nicht das Ende des Krieges mit Preussen.

Sie starb am 29. December 1761 und Peter III. folgte ihr auf den Thron als Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland.

Im Februar dieses Jahres wurde der Landrath Sacken als Deputirte nach St. Petersburg abgesandt um die Glückwünsche zur Thronbesteigung abzustatten und die Confirmation der Privilegien auszuwirken. Der Brigadier v. Stakelberg war zum zweiten Deputirten erwählt, konnte aber wegen Abhaltungen nicht den Landrath Sacken begleiten. (Protokoll 1762 pag. 65.) 1762

Im May ging ein Schreiben vom Herrn Landrath Sacken aus Petersburg ein, worin er meldet, dass, obgleich er bereits 3 Monate in der Residenz sich aufgehalten, er doch weder die Confirmation der Privilegien, noch eine Resolution auf die Gesuche des Landes — die noch immer dieselben waren — habe erhalten können.

Die Kirchspiels Deputirten wurden zusammen berufen und ihnen dieser Brief vorgelesen. Unter diesen Kirchspiels Deputirten findet sich ein H. J. von Grotenhielm (Protokoll von 1762 pag. 71.).

Nachdem am 10. July Peter III. der Regierung
1762 entsagt, bestieg Catharina II. den Thron Russlands und es wurde den 21. Juli dieser grossen Kaiserin in Arensburg der Huldigungs-Eid geleistet.

An demselben Tage sandte die Stadt ihren Bürgemeister Jobst Heinrich Franzen als Deputirten nach St. Petersburg, um die allerunterthänigste Gratulation abzustatten. Die ihm mitgetheilte Instruction enthielt 12 Gesuche. (Arensb. St.-Arch.)

Zu derselben Zeit sandte die Ritterschaft den Major Knorring als Deputirten nach Moscau ab, und der Landrath Sacken kehrte den 6. August aus Petersburg zurück. Zur Moscauschen Deputation bewilligten die privaten Possessores 1 Rthlr. per Haken und die publiquen $^1/_2$ Rthlr.

1763 Unterm 25. April ging von dem Major Knorring ein Brief aus Moscau ein, worin er um Geld-Unterstützung bat, und meldete, dass die Kaiserin nur bis zum Juni dort verbleiben würde. Da aber der Hofrath Sacken in Moscau es übernommen hatte, die Confirmation der Privilegien auszunehmen, wurde Major Knorring zurück berufen. Derselbe traf im October d. J. in Arensburg wieder ein.

1764 den 28. December wurde auf einem Adels-Convent von dem Landmarschall von Weymarn, nachdem er die Confirmation der Privilegien vom 17. März d. J. übergeben, darauf angetragen, dass die dabey stattgehabten Unkosten bezahlt und dazu auch von den Arrendatoren der publ. Güter um so mehr beigetragen werden müsse, „als ihnen die Allergnädigst confirmirten Privilegien eben die Arrenden beilegte.“ (Protokoll von 1764 pag. 174.)

Da bereits vier Jahre seit dem letzten Landtage verflossen waren, erfordert es die Nothwendigkeit, dass im Januar nächsten Jahres ein Landtag gehalten werde.

1765 den 30. Januar wurde der Landtag eröffnet. Da im Landraths-Collegio Vacanzen entstanden waren, so wurden der Landmarschall Weymarn und der Oberst von

Poll zu Landräthen, der Assessor Güldenstubbe aber zum Landmarschall erwählt, und traten selbige sofort ihren Dienst an.

Unterm 8. März d. J. theilte der General-Gouverneur Graf Browne dem Oesellschen Landraths-Collegio mit, dass eine neue Revisions-Commission nach Oesell kommen werde. Die Instruction für selbige wurde den 31. May übersandt. Noch war Folkeern Landes-Hauptmann.

den 30. Juli hatte das Landraths-Collegium mehrere 1765
zur hiesigen Ritterschaft gehörende Gutsbesitzer aufgefordert sich zu versammeln, um die Deduction der Privilegien, welche der Revisions-Commission übergeben werden sollte, zu beprüfen. Es waren nachstehende Personen anwesend:

1) Brigadier Stackelberg.
2) Brigadier Pattküll.
3) Vietinghoff à Töllist.
4) Major Knorring.
5) Rath Sacken.
6) Lieutenant Nolcken.
7) Major Güldenstubbe.
8) Major Ekesparre.
9) Major Weymarn.
10) Major Peetz.
11) Assessor Sass.
12) Assessor Aderkas.
13) Poll à Randefer.
14) Lieutenant Lode.

(Protokoll 1765 pag. 205.)

Wurde ein extraordinairer Landtag mit Genehmigung 1766
des General-Gouverneurs Browne gehalten. Die neue Revisions-Commission gab dazu die Veranlassung.

Wurde Ihrer Kaiserlichen Majesté Allergnädigstes 1767
Manifest, wonach zu der in Moscau wegen Anfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch niedergesetzten Commission Deputirte gesandt werden sollten, dem

Oesellschen Landraths-Collegio mitgetheilt, mit der Requisition deshalb einen Landtag auszuschreiben. Auf diesem Landtage wurde am 7. März 1767 der Landrath Hermann Gustav v. Weymarn zum Deputirten nach Moscau gewählt und demselben eine ausführliche Instruction ertheilt. Bey dieser Gelegenheit bemerkte der Herr Landrath Obrist von Poll, dass die Restitution des Oesellschen Oberlandgerichts nothwendig sey, weil sonst trotz aller guten Gesetze denen Rechtsuchenden Parten auf Oesell der Weg Rechtens sehr beschwerlich gemacht und ins Weite gezogen würde. (Protokoll des Landtags vom 8. März 1767.)

1768 den 19. Januar übergab Herr Landrath von Weymarn Ihro Kaiserlichen Majesté Instruction für die Gesetz-Commission, welche ihm durch den Marschall der Herren Deputirten des Russischen Kaiserthums in der grossen Versammlung vor dem Thron, zum Gebrauch eingehändigt worden, dem Adels-Convent. Er zeigte zugleich an, wie alle Deputirte bis zum 18. Februar abgelassen worden wären, als zu welchem Termin sie sich sämtlich wieder in St. Petersburg einfinden müssten. Er beruhigte die Besorgten unter seinen Landsleuten mit der Versicherung, dass keine Gefahr für die Privilegien vorhanden, im Gegentheil selbige noch vermehrt werden würden.

Auf diesem Convent kam ferner zur Sprache ein Schreiben des General-Gouverneurs Browne in Betreff der Einrichtung von Wackenbüchern für die privaten Bauern. Herr Landmarschall von Güldenstubbe stellte den längst auf Oesell geltenden Grundsatz auf, dass, so wie der Wohlstand des Herrn von dem Wohlstande seiner Erbbauern abhängig sey, auch der Ruin der Bauerschaft das Verderben des Ersteren unmittelbar nach sich ziehe — und verlangte, dass man in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze den Gehorch bestimmen möge.

Friedrich von Helmersen war Statthalter in der Provinz Oesell. (Protokoll von 1768 pag. 382.)

den 2. März verordnete der General-Gouverneur 1768
Browne die Einführung der im Cap. XXIV. §. VI. der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Kirchen-Visitation. Zu dem Ende sollte ein Landrath zum Oberkirchen-Vorsteher erwählt und zur Bestätigung vorgestellt werden, so wie ein Assessor nobilis, welche denn mit einem Superintendenten und einem Ecclesiastico, die Visitation nach der übersandten Instruction vornehmen sollten. Es wurde der Landrath und Oberst Ebbe Ludwig von Poll zum Oberkirchen-Vorsteher auf Oesell erwählt und bestätigt.

Der bey der Gesetz-Commission in St. Petersburg angestellte Oesellsche Herr Deputirte setzte das Landraths-Collegium öfters in Kenntniss von den verschiedenen Einwendungen, welche in gedachter Commission von Seite mehrer russischen Deputirten gegen die Privilegien und deren Fortbestehen gemacht und welche immer siegreich bekämpft worden. Sie sind zu finden im Ritterschaftlichen Archiv am Schluss des Jahrgangs 1767. Leider entriss der Tod der Oesellschen Ritterschaft dieses würdige Mitglied, diesen verdienstvollen Deputirten zu früh. Er starb den 13. May 1771 und der General-Gouverneur Browne forderte das Landraths-Collegium unterm 28. Juni 1771 auf, nach Vorschrift des Manifestes Ihro Kaiserlichen Majestät vom 14. December 1766 in des verstorbenen Landraths Hermann Gustav v. Weymarn Stelle, einen andern Deputirten zu wählen, der aber nicht vor erhaltener Ukase nach St. Petersburg gesandt werden sollte. (Jahrgang 1771 im R.-A.)

Der Deputations-Marschall, General Lieutenant und Ritter Bibikow hatte wegen dieser Wahl den General-Gouverneurn requirirt.

Im Juni d. J. war Landtag. Es wurden der seit- 1772
herige Landmarschall von Güldenstubbe, der Landgerichts-Assessor v. Lilienfeld zu Landräthen und der Ordnungsrichter von Buhrmeister zu Saltack zum Landmarschall, der seitherige Ritterschafts-Notaire v. Lingen aber zum Ritterschafts-Secretaire erwählt. Der

Landtag begann den 15. Juni und wurde den 17. geschlossen.

1773 im Februar war abermals Landtag. Durch die Wahlverordnung von 1766 war man veranlasst worden, einen Landmarschall und einen Adelsmarschall zu erwählen. Der Herr Landrath von Güldenstubbe wurde zum Adelsmarschall erwählt und der Landmarschall Buhrmeister blieb was er war. Der Adelsmarschall hatte nur die Wahl des Deputirten zur Gesetz-Commission zu leiten. Es wurden 10 Kirchspiels-Deputirten erwählt, unter andern der Lieutenant Aderkas zu Peddast.

Um diese Zeit setzte die Revisions-Commission, oder die Landes-Regulirung alles in Bewegung. Hinsichtlich der Prediger-Gerechtigkeit erklärten die privaten Gutsbesitzer: dass, da weder sie, noch ihre Bauerschaften denen Herrn Predigern grössere Mühe machten als die publ. Possessores und die publ. Bauerschaften, so könnten sie auch keine grössere Gerechtigkeit, als Letztere, den Predigern entrichten.

(Protokoll von 1774 pag. 74.)

Nichts schien billiger, besonders da die Pastorathe durch die Landes-Regulirung gewonnen. Viele Unruhe machte die Taxation.

Es mussten nämlich aus dem Adel Taxatores des Grund und Bodens erwählt werden und es gab nicht sehr viele Patrioten, die ein so mühsames Geschäft willig übernahmen.

1774 Schrieb deshalb der General-Gouverneur Browne an das Landraths-Collegium und forderte dasselbe auf, der Ritterschaft vorzustellen, dass wenn sich keine Mitglieder des Adels dieser Mühe unterziehen würden, er gezwungen sey, aus Riga Taxatores zu schicken.

1775 den 10. Januar zeigte Helmersen dem Landraths-Collegio an: dass er seinen Abschied genommen habe.

Da in diesem Jahr in Russland Misswachs gewesen, so kaufte die Krone Getreide auf Oesell und liess es zu Wasser nach St. Petersburg transportiren.

Unterm 12. May 1775 schrieb der in Helmersens Stelle ernannte neue Chef der Provinzial-Kanzlei C. von Kallmann dem Landraths-Collegio: es habe der Capitain Lieutenant des Ismailowschen Garde-Regiments Zur Mühlen die Nachricht von dem mit der Türkei abgeschlossenen Frieden überbracht und zugleich den Befehl zu „Festivitäten", welche anzuordnen er das Landraths Collegium auffordert.

Vom 17. März an cessirte nun auch die sogenannte Türken-Steuer.

C. G. von Kallmann forderte auf, auch dem Friedens-Bothen ein „angenehmes Präsent" zu machen. (Jahrgang 1775 Ritt.-Arch.)

Der General-Gouverneur Browne schrieb unterm 15. Juli 1775 an das Oesellsche Landraths-Collegium: dass in Betracht der Lieferung des Roggens nach St. Petersburg er es nachsehen wolle, dass auf den privaten Gütern nicht das Reservat Korn 20 Lof pr. Haken zu Unterstützung der Bauern vorräthig gewesen; dass aber in der Zukunft er ohne Nachsicht die Befolgung dieser Anordnung verlangen werde.

Die Einsendung der jährlichen Nachrichten zum Adress-Kalender pro 1776 wurde von sämmtlichen Gliedern aller Gerichts Instanzen vom General-Gouverneur gefordert.

Zum Chef der Provinzial-Kanzley und Statthalter 1776
auf Oesell war H. von Krüdener ernannt. Er stellte dem General-Gouvernement vor: „es würden nach alter Gewohnheit bey denen Kirchen auf dem Lande und auf einigen Dörfern alljährlich bis siebenzehn Jahrmärkte gehalten, wohin die Arensburgschen Minut-Händler und Russische Budenhalter allerley Bauerkram zum Verkauf zu bringen pflegten.

Die Professionisten aus der Stadt begaben sich in Menge auf diese Märkte, um von den Bauern Getraide und allerley Produkte zu erhandeln. Hiebey würde keine Ordnung und keine Aufsicht stattfinden, sondern Jeder-

man suche für Bier, Brantwein und Tabak von den Bauern, was er brauche einzutauschen. Die Völlerey habe den höchsten Grad erreicht, und der Bauer glaube an diesen Tagen alles verzehren zu müssen. Der schädliche Einfluss sey auch bey den Arensburgschen Bürgern zu bemerken und man könne in Wahrheit sagen, dass der grösste Theil derselben in Müssiggang seine Zeit hinbringe. Zur Abstellung dieser in allem Betracht so nachtheiligen Bauern-Märkte, schlägt die Provinzial-Kanzelley vor: 1) sie abzuschaffen. 2) Dagegen zwey Jahrmärkte zu Anfang des Herbsts und Winters in Arensburg zu halten.

Unterm 17. September 1776 erfolgte vom General-Gouverneur Browne der Befehl, dass jene Bauer-Märkte auf dem Lande gänzlich eingestellt, dagegen zwey Jahrmärkte im Herbst und Winter in Arensburg gehalten werden sollen. (Jahrgang 1776.)

1777 Wurde der Landrath Johann Gustav v. Güldenstubbe zum Oberkirchen-Vorsteher der Provinz Oesell erwählt und am 16. März vom General-Gouverneur Browne bestätigt.

Es wurde das dem Major Dettloff von Bradke von der Königin Ulrica Eleonora im Jahr 1719 ertheilte Adels-Diplom producirt und in Folge dessen der Fähnrich Friedrich Wilhelm von Bradke, dessen Vater Capitaine von Bradke hier wohnhaft war und ein Fräulein von Aderkas geheirathet hatte, auf dem Landtage 1778 einstimmig recipirt und ihm das Indignats-Instrument ertheilt. Dagegen wurden die auch um das Indignat suchenden Baron Ludewig, (siehe das Jahr 1780) Hofgerichts-Assessor Kallmann, ehemaliger Landeshauptmann und Fähnrich Kohl, der ein Adels-Diplom der Königin Christina von 1661 producirte, mit ihren Gesuchen abgewiesen, durch einhelligen Beschluss versammelter Ritterschaft.

(Protokoll von 1778 pag. 125 — 127.)

den 11. December hatte die grosse Frau und Kai- 1777
serin die lang ersehnte Freude ihren ersten Grosssohn in ihre Arme zu schliessen und Russland frohlokte bey der Geburt Alexanders I., dem Beherrscher der nächsten Generation.

Die Arensburgsche Bürgerschaft vermisste die Bauer- 1778
Märkte sehr und konnte ihren Verlust nicht verschmerzen. Sie suchte ein Schreiben Carl XI. auf, worin derselbe (den 20. September 1695) sagt: „Was die Kirchen Jahr-Märkte anlanget, so finden wir es gerathen zu seyn, dass es dabey wie es de Anno 1669 von der Commission verfüget und verordnet, verbleiben möge; und ihr habt darüber, dass kein Missbrauch auf selbigem mit Kauf und Verkauf an den Sonn- und Festtagen getrieben werde, Hand zu haben.“ etc. Ihrer Bittschrift an den General-Gouverneur um Restitution der Jahrmärkte auf dem Lande legte sie dieses Schreiben bey und der Graf Browne äusserte sich in seinem Rescript an das Landraths-Collegium folgendermassen: „Wann nun die supplicirende Bürgerschaft die Wiederherstellung dieser Kirchen-Jahrmärkte sogar zu einer Landes-Sache macht und aus dem Verbot derselben viele üble Folgen für den Landmann und das Publikum herzuleiten sucht, als wird solches dem Landraths-Collegio mit dem begehren übersand, mit dem Herrn Landmarschall darüber zu deliberiren und dessen Sentiment anhero vorzustellen. Riga Schloss, d. 2ten August 1778.

Das Sentiment fiel natürlich zum Nachtheil der Kirchen-Märkte aus und so sind sie nie wieder eingeführt worden. (Protokoll von 1778 pag. 133.)

War Landtag. Der Landmarschall von Buhrmeister 1780
legte sein Amt nieder, weil hohes Alter und Kränklichkeit ihn dazu zwangen. Herr Assessor Nolcken wurde in seine Stelle zum Landmarschall, so wie Major Nolcken und Hofrath von der Osten Sacken zu Landräthen erwählt.

Auf den Antrag des Kursächsischen Legationsraths Baron Buxhöwden wurde der Kollegienrath Baron

Ludewig recipirt und beschlossen, ihm das Indignats Diplom auszureichen, sobald er die Receptionsgebühren einzahlen würde.

Die Provinzial-Kanzlei hatte verlangt, dass kein Gutsbesitzer ohne Pass Oesell verlassen sollte. Die Ritterschaft übertrug dem Landraths-Collegio deshalb beym General-Gouvernement Klage zu führen.

Der Landmarschall Nolcken machte den Antrag: „Da die publ. Bauern sich Mühlen anlegten, wodurch die in Arrende angeschlagene Mühlen der publ. Güter praejudicirt und benachtheiliget würden, so müsse dieser Unfug, der gegen die Privilegien stritte, gehoben werden. Die Ritterschaft beschloss, dass in Zukunft und binnen einem Jahre überhaupt alle Bauer-Mühlen abgeschafft werden sollten. Das Landraths-Collegium behauptete dagegen, dass, da die Mühlen der privaten Bauern ein unstreitiges Eigenthum ihrer Erbherrn seyen, es von diesen abhängen müsse, sie bestehen oder abreisen zu lassen. Wegen Abschaffung der Mühlen der publ. Bauern wolle es Vorstellung machen. Die Ritterschaft blieb aber dabey, dass kein Bauer, er sey privater oder publ. eine Mühle haben dürfe. (Protokoll von 1780 pag. 185.)

Es war bis hiezu immer nur ein Candidat zu jedem Amte dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt.

Unterm 24. October 1780 verlangt nun der General-Gouverneur Browne, dass in Zukunft unfehlbar zwey Candidaten zu jedem Amte ad eligendum et constituendum vorgestellt werden müssten.

1781 den 12. Januar machte das Landraths-Collegium beym General-Gouverneur die Vorstellung wegen des Verbots, dass sämtliche Bauern private und publique keine Mühlen künftighin haben sollten. (Protokoll von 1781 pag. 193.)

Den 5. Juni schrieb Graf Browne an das Landraths-Collegium: „Da ich zur Hemmung der Irrungen die seither dem Revisions-Werke im Wege gestanden,

mich unumgänglich veranlasst gesehen habe, den die Function des General Oeconomie-Directors verwaltenden Herrn Landrath Freyherrn von Campenhausen nach Oesell abzufertigen, so habe ich davon Eine Edle Ritterschaft avertiren und dieselbe auffordern wollen, gegen die Ankunft des Herrn Landraths am Ende dieses Monats sich mit dem Herrn Landmarschall in Arensburg einzufinden." etc. etc.

Den 2. Juli 1781 wurde die erste Conference mit dem angekommenen General-Director Landrath Baron von Campenhausen im Landraths-Collegio gehalten und es waren ausser demselben gegenwärtig, Landrath von Güldenstubbe, Landrath von Aderkas, Landrath Nolcken, Landrath Sacken und Landmarschall Nolcken.

Man vereinigte sich über die Grundsätze der Landes-Regulirung. (Protokoll von 1772 bis 1782. pag. 213 — 237.)

den 11. Januar wurde das Indigenats-Instrument 1782
für den Collegien-Rath Baron Ludewig dem Herrn Legationsrath Buxhöwden übergeben.

(Protokoll von 1782 pag. 248.)

Es wurde vom General-Gouverneur Grafen Browne nachstehende zwey Rescripte an die Oesellsche Provinzial-Kanzley mitgetheilt. Diese Rescripte verdienen um so mehr bekannt und aufbewahrt zu werden, als sie den klarsten Beweis liefern, wie sehr der Graf Browne im Geiste der grossen Kaiserin streng die Aufrechthaltung aller Rechte und Privilegien des Adels verlangte und wie kraftvoll er einschritt, wenn diese nur irgendwo von anmassenden Behörden verletzt wurden.

An den in Function des Oesellschen Statthalters stehenden Major von Schlichting.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Unterlegung vom 10. d. M. betreffend die Beschwerde des Oesellschen Landraths-Collegii und der Ritterschaft wegen repartirter Holzlieferung auf die privaten Güter gereichet hiedurch zur Resolution:

Da Eine Kaiserliche Provinzial-Kanzley nicht in Abrede nehmen mögen, dass erst seit wenigen Jahren die privaten Güter zur Holzlieferung repartiret worden; so ergiebet sich hieraus, dass diese Repartition ein eigenmächtiges den privaten Gütern zugeschobenes onus ist, das sonst vorhero nicht existiret hat. Wann nun nach denen Gesetzen und Ukasen weder Er. Kaiserlichen Provinzial-Kanzley noch sonst jemand gebühren will den privaten Gütern eigenbeliebig ein onus zu imponiren, so wird diese pro lubitu geschehene Holzlieferung desmittelst gehoben und Ew. Hochwohlgeboren aufgegeben fortmehro nichts in der Art zu verfügen ohne vorhero Verhaltungs-Befehle darüber von hier eingeholt zu haben. Riga-Schloss, den 29. Januarii 1782.

Browne.

Vietinghoff.

J. C. Frauendorf.

(Missiv von 1782 im R. A.) Secrs.

An Eine Kaiserliche Provinzial-Kanzley auf Oesell.

Es hat beym Kaiserlichen General-Gouvernement Ein Landraths-Collegium der Provinz Oesell wider Ew. Kaiserliche Provinzial Kanzley beschwerungsweise vorgestellt, dass Eine Kaiserliche Provinzial Kanzley nicht nur seit einiger Zeit die privat Possessores repartiret bey derselben und dem Kaiserlichen Kreis-Commissariate beständige Schüss-Ordenances zu halten; sondern auch zum Umwerfen des Getraides im Krons-Magazin, Bauern herzugeben, auch beregtes Magazin und die Schloss-Brücke repariren zu lassen.

Wann nun Ein Landraths-Collegium um Hebung dieser Einrichtung um so mehr angesuchet, als solche vorher nicht existiret hat; auch nach klarer Maassgabe Eines Erlauchten dirigirenden Senats Ukases vom 24. Juli 1739 die Oesellsche Ritterschaft nach ihren Privilegien behandelt werden soll. So werden oben angemasste Einrichtungen, hiedurch obrigkeitlich gehoben und Eine Kaiserliche

Provinzial Kanzeley desmittelst wohlmeinend gewarnet, sich ohne eingeholte Verhaltungs-Befehle von hieraus, fortmehro keine dergleichen die Privat Possessores gravirende Anmassung, beykommen zu lassen.

Ueber den Empfang ist mit umgehender Post Bericht anhero zu erstatten. Riga Schloss, d. 2. Febr. 1782.

G. Browne.
Vietinghoff.
Frauendorff.
(Missiv von 1782 im R. A.) Secrs.

Hinsichtlich der Forderung der Provinzial-Kanzlei: dass Jedermann einen Pass aus derselben nehmen soll, der über den grossen Sund ins Festland reisen wolle, erhielt unterm 2. Februar d. J. dieselbe auch die Weisung: „dass alle Erb- und Arrende-Possessores zusamt „ihrer Domestiken und Leute davon gänzlich eximirt „seyn sollen."

G. Browne.

Am Schlusse dieses Jahres bestimmte Graf Browne dem Befehle Kaiserlicher Majesté gemäss, die Uniform, welche in der Provinz Oesell getragen werden sollte:

1) Die Chefs aller Departements und ihre Mitglieder sollen einen blauen Rock tragen, mit einem blauen halb liegenden Kragen, blauen offenen Aufschlägen mit zwey Knöpfen zuzuknöpfen, in der Taille mit einem Haken, gewöhnlichen Quertaschen mit Knöpfen, weissem Unterfutter, eine weisse Weste und weisse Unterkleider mit weissen Kniegürteln, weissen metallene Knöpfe bis an die Taille.

2) Die Kanzlei-Officianten eben dergleichen, ausser dass sie statt der metallenen Knöpfe mit eben dem Tuch überzogene, tragen. Die Kanzellisten, Buchhalter etc. haben mit Tuch überzogene Knöpfe auf beyden Seiten des Rocks bis an der Taille und schwarze Weste und Beinkleider.

1783 im April theilte Baron Campenhausen nachstehendes Schreiben des Grafen Browne dem Landraths-Collegio mit. (Missiv 1783.)

Hochwohlgeborner Freiherr

und in der Function des General-Oeconomie Directeurn stehender Herr und Landrath.

Wann auch Ihro Kaiserlichen Majesté, mittelst Imännoy-Ukasen vom 3. und 15. Martii h. a. Allergnädigst zu befehlen geruhet haben, dass aus sämmtlichen in der Ostsee belegenen Inseln eine Provinz formirt und selbige in zwey Kreise abgetheilt auch zu dem Endzweck annoch eine Kreis-Stadt entweder auf der Insel Dagden, oder auf einer andern hierzu bequemen Stelle erbaut werden soll, so ist es nothwendig, dass ich mich mit dem Lokal der seithero unter dem Revalschen Gouvernement gestandenen Inseln Dagden und Worms bekannt mache, und insonderheit zu Anlegung der Allerhöchst demandirten neuen Kreis-Stadt einen schicklichen Ort, es sey nun auf welcher Insel es am füglichsten thunlich, ansmitteln lasse. Weil ich aber, anderer Allerhöchsten Aufträgen wegen, die dasige Gegenden selbst in Augenschein zu nehmen noch für gegenwärtig abgehalten werde, so habe Ew. Hochwohlgeboren hierdurch den Auftrag geben wollen, nach erfolgter Ankunft in Arensburg, sobald als möglich, statt meiner nicht nur die hiesigen Orts annoch unbekannten Inseln Dagden und Worms persönlich zu bereisen und mit allen Lokal-Umständen derselben sich bekannt zu machen, sondern auch, nachdem solches geschehen, mir ausführlichen Bericht, mit Zuziehung aller dahin gehörigen Umstände dahin zu erstatten, an welchen Orten auf Dagden, Worms, Mohn oder Oesell, nach der Allerhöchsten Intention Ihro Kaiserlichen Majesté die neue Kreis-Stadt am füglichsten und convenablesten angelegt werden könnte? Woneben annoch die erforderlichen Pläne von den vorgeschlagenen Orten beizulegen sind, als zu welchem Ende Ew. Hochwohlgeboren einen oder mehrere Revisores von der dasigen Revisions-Com-

mission, auch nach befinden der Umstände einen der dortigen Krons-Offizianten zur Assistence mitzunehmen unbenommen bleibt. In Absicht der gehörigen Assistence abseiten der Inseln Dagden und Worms, ist bereits das Erforderliche an den Revalschen Herrn Vice-Gouverneuren ergangen. Riga Schloss, d. 8. April 1783.

G. Browne.
(L. S.) J. L. Pommer Esche
Secrs.

In diesem Jahr wurde mit der Provinz Oesell eine 1783
Veränderung vorgenommen, die wenn sie gleich nicht geradezu die Vorrechte der Ritterschaft schmälerte, dennoch in neuester Zeit, wo man sich oft zu sehr an den Namen hielt und das Wesen der Verordnung, die diesen Namen ertheilte, vergass, — grosse Irrungen und falsche Ansichten veranlasst hat. Da es der eigentliche Zweck ist, den ich bey Herausgabe dieses Buches mir vorgesteckt habe, diese Irrthümer zu berichtigen und da es wesentlich und nothwendig ist, Jedermann davon zu überzeugen, dass die grosse Kaiserin nicht die Absicht gehabt die Privilegien des Oesellschen Adels zu verletzen, wenn sie die Provinz Oesell als Arensburgschen Kreis dem General-Gouvernement von Esth- und Livland subordinirte, sondern dass vielmehr die Oesellsche Ritterschaft ihren Land-Etat behalten, auch nach ihrer alten Verfassung als ein separates, von der Livländischen Ritterschaft in Betreff dessen Landes-Angelegenheiten, Ausrechnungen und Abgiften völlig abgesondertes Corps bestehen und in ihrer Kraft verbleiben sollte und somit auch bis heute verblieben ist.

Dies geht klar hervor aus dem Schreiben des Grafen Browne — des unpartheiischen Vertreters der Rechte Aller, — an Landräthe, Landmarschall und Ritterschaft der Provinz Oesell vom 19. September 1783. Dieses Schreiben ist zu wichtig, als dass es hier nicht wörtlich aufgenommen werden sollte.

Im 3ten Punkt wird es vollkommen anerkannt, „dass die Vorrechte des Oesellschen Adels es nicht gestatten, durch Deputirte noch viel weniger in Corpore bey den Wahlen der Oberlandgerichts-Glieder in Riga gegenwärtig zu seyn, gleich wohl das Recht der Wahl jener Glieder diesem Adel nicht entzogen werden könne“ u. s. w. Doch man lese das Schreiben selbst. (Wahlgeschäfte betreffende Ukasen von 1767—1783 im Ritt. Arch.)

(Eingekommen Arensburg, d. 30. Septbr. 1783.)

„Hochwohl - und Wohlgeborne Herren Landräthe, Landmarschall und sämtliche auf dem Landtage versammlete Ritterschaft.

Demnach, auf Ihro Kaiserlichen Majesté Allerhöchst Imännoy Befehl, dass hiesige General-Gouvernement, mit der demselben untergeordneten Provinz Oesell, nach der in den Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebenen Regierungs - Form eingerichtet werden soll, zu dem Ende auch der Landtag hier und in Arensburg auf den 25. hujus von mir anberaumt worden, als habe ich, Kraft tragenden Amtes, diesem gegenwärtig in der Provinz Oesell hierzu ausgeschriebenen Landtag, zu Assequirung der Allerhöchsten Willens - Meinung Ihro Kaiserlichen Majesté folgendes vorschreiben, und wegen künftiger Einrichtung der Provinz Oesell festsetzen wollen.

I.

Da, nach dem Huldreichen im ganzen Lande öffentlich publicirten Manifest unserer Allergnädigsten Souveraine vom 3. Juli h. a., und dessen 7ten Punkt aus der Insel Oesell ein besonderer Kreis formirt, anbey aber, nach dem 3ten Punkt eben dieses Manifestes der Land Etat der Ritterschaften und die Landraths-Collegien etc. in ihrer Kraft verbleiben sollen, als ist bey der, zu treffenden neuen Einrichtung auch die Oesellsche Ritterschaft nach deren voriger Verfassung als ein separates von der Livländischen Ritterschaft, in Betreff dessen Landes-Angelegenheiten, Ausrechnungen

und Abgiften, völlig abgesondertes Corps, so wie dessen eigenes Landraths-Collegium, bestehend aus 4 Landräthen, einem Landmarschall und Secretairen, so wie es seithero existiret, unverändert beizubehalten, und die etwan in selbigem entstehenden Vacancen so wie bis dato gebräuchlich gewesen zu besetzen.

2.

Weil aber nach dem obbenannten Allerhöchsten Manifest und dessen 3ten Punkt, die Gouvernements- und Kreis-Marschälle nach den Verordnungen erwählt werden sollen, so ist bey der Wahl eines Kreismarschalls der Provinz Oesell stricte dasjenige zu beobachten, was bei der Deputirten Wahl in dem Manifest vom 14. Decbr. 1766 vorgeschrieben worden, so wie die Anmerkung zum 80sten §. der Verordnungen vom 7. November 1775 solches festsetzet, und erachte ich meines Theils dem dasigen Lande am convenablesten diesen Kreis Marschalls Posten mit der seitherigen Landmarschalls Stelle zu vereinigen, welches jedoch dem Landtage überlassen bleibt.

3.

Und da Ihro Kaiserlichen Majesté aus ganz besonderer Landesmütterlichen Gnade in den Verordnungen vom 7. November 1775, dem Adel die Wohlthat erzeigen, und durch gewählte Richtern aus deren eigenem Mittel die Justiz des Landes verwalten lassen wollen, auch zu dem Ende in dem 65. §. der oftgenannten Verordnungen vom 7. November 1783 befohlen haben, unter andern auch die 10 Beisitzern im Oberlandgericht aus dem Adel der Kreise, über welche sich die Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts erstreckt, zu erwählen, die Entlegenheit der Provinz Oesell aber sowohl als die Vorrechte des Landes dem dasigen Adel es nicht gestatten, weder durch Deputirte noch vielweniger in Corpore bey den Wahlen dieser Ober-

landgerichts-Assessoren hier in Riga gegenwärtig zu seyn und dann diesem Oesellschen Ritter-Corps demungeachtet dieser Allerhöchst zugestandene Vorzug nicht entzogen werden kann, als habe ich, bei so bewandten Umständen, zu Assequirung der Allerhöchsten Willens-Meinung Ihro Kaiserlichen Majesté für izt und künftighin desmittelst festsetzen wollen, dass der 10. Assessor dieses Oberlandgerichts, dessen Jurisdiction auch die Provinz Oesell aus dem 9ten Kreis dieses Gouvernements unterworfen bleibt, von der dasigen Ritterschaft auf ihren jedesmal, (zu gleicher Zeit mit der dasigen Ritterschaft) in Arensburg zu haltenden Landtage, nach Mehrheit der Stimmen, aus dem Corps ihres immatriculirten Adels erwählt, sodann dem General-Gouverneurn vorgestellt werden, und nach dessen Bestätigung, gleich denen aus dem hiesigen Ritter-Corps erwählten übrigen 9 Beisitzern, Sitz und Stimme im Oberlandgericht zu Riga nehmen soll.

4.

Hiernächst sind, nach Vorschrift der Verordnungen vom 7. November 1775 für die Provinz Oesell, als den 9ten Kreis dieses Gouvernements, annoch folgende Personen, nach Mehrheit der Stimmen und der seitherigen Methode auf dem gegenwärtigen, so wie denen hinkünftig alle 3 Jahr in Arensburg zu haltenden Landtägen, aus dem Corps der Ritterschaft zu erwählen, und zur Bestätigung hieselbst vorzustellen:

Ein Kreisrichter oder Landrichter.

Zwey Assessores im Kreisgericht oder Landgericht.

Ein Kreis-Hauptmann oder Ordnungs-Richter.

Zwey adeliche Assessores im Niederlandgericht oder Ordnungsgericht.

Mit Besetzung der Kanzeleien in diesen beiden Departements verbleibt es bei entstehender etwanigen Vacance auf denselben Fuss wie hier in Livland und soll sodann, wann zuförderst die Stellen durch die Wahl des

Adels, und die darauf folgende Oberrichterliche Bestätigung sämmtlich besetzt worden, das weiter erforderliche zu deren Introduction ergehen.

Weil aber zu Besetzung der obbenannten Posten im Landgericht sowohl als im Ordnungsgericht, Männer von Capacité und Rechtschaffenheit erfordert werden, angesehen nur solche und keine andere sich der oberrichterlichen Bestätigung hieselbst zu erfreuen haben werden, als kann ich nicht umhin dem gegenwärtig in Arensburg versamleten Landtage angelegentlichst zu recommendiren, frey von Freund- oder Feindschaft, oder andere dergleichen einem Ritter-Corps unanständigen Factionen, nur solche Personen zu diesen wichtigen Aemtern zu erwählen, die durch Redlichkeit, Geschicklichkeit, Wissenschaft oder vieljähriger Routine, das allgemeine Zutrauen des Landes verdienen, als weswegen ich dem hiesigen Herrn Vice-Gouverneurn als dasigen Landes vorzüglich Kundigen den Auftrag gegeben, mit nöthigem Beirath hierin das dasige Landraths-Collegium schriftlich zu unterstützen.

5.

Ausser diesen beiden adelichen Instanzen ist annoch, nach Vorschrift der oftgenannten Verordnungen, und nach dem für Livland Allerhöchst bestätigten Etat in der Provinz Oesell, als dem 9ten Kreis dieses Gouvernements, zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der publ. Bauern dieser Insel, eine Nieder-Rechtspflege, so wie die Verordnungen vom 7. Novbr. 1775 es vorschreiben, zu bestellen.

Wann ich nun den Herrn Major Carl von Ekesparre, seiner mir bekannt gewordenen Rechtschaffenheit wegen, zum Richter dieser Rechtspflege in Oesell verordnet, auch wegen Anordnung der Allerhöchst vorgeschriebenen Wahlen aus den publiquen Landleuten bereits das Erforderliche an den in Funktion als Statthalter stehenden Herrn Major von Schlichting ergehen lassen, als habe solches dem gegenwärtig daselbst versamleten Land-

tage nicht nur gleichfals bekannt machen, sondern auch die dieserhalb an den Herrn Statthalter ergangene Ordre desmittelst zur Nachricht abschriftlich, hiebei fügen wollen.

6.

Und weil übrigens Ihro Kaiserlichen Majesté in dem oftgedachten Manifest vom 3. Juli, und dessen 6. Punkt, zu befehlen geruhet haben, dass die verschiedene Oeconomie-Departements bis zur künftigen Einrichtung, nach voriger Anordnung gelassen werden sollen, so verbleibt auch die seitherige Provinzial-Kanzelley der Provinz Oesell, unter dem Namen einer Oeconomie-Kanzlei, mit allen derselben seithero zuständig gewesenen Verrichtungen und Competencen, bis weitere Verfügung, unverändert, so wie auch

7.

nach dem 5. Punkt des ebengenannten Manifests die Kirchen-Verordnung der Provinz Oesell, mithin das dasige Oberkirchen-Vorsteher-Amt, Consistorium, und übrige Ministerium auf den seitherigen Fuss verbleiben.

8.

Und obgleich nach dem 92. §. der Verordnungen aus jedem Kreise, mithin auch aus der Provinz Oesell, ein junger von Adel an den jedesmaligen General-Gouverneur abgefertigt werden müsste, so habe ich gleichwohl, um die dasige Jugend in ihren Studiis nicht behinderlich zu seyn, und insonderheit in Erwegung der grossen Entlegenheit, und da die Insel Oesell durchs Meer von diesem Gouvernement abgeschnitten ist, die dasige Provinz, gleich bey der gegenwärtigen neuen Einrichtung vor immer von dieser Pflicht hiedurch entbinden wollen. Wobei ich jedoch dem dasigen jungen Adel aufs dringendste anempfehle, nach Maassgabe der Allerhöchsten Erinnerung, in dem confirmirten Etat, sich durch Applicirung in den unteren Kanzelley-Bedienungen zu

habilitiren, und dagegen sich vergewissert zu halten, dass bei vorfallenden Vacancen vorzüglich auf dergleichen Subjecta, falls sie sich fleissig und ordentlich betragen, reflectiret werden soll.

9.

Da auch endlich die vorseyende Regulirung des Landes, so wie die Allerhöchst bestätigte Revisions-Regeln, es vorschreiben, nach der mir bekannten Lage dieser Provinz zu deren künftigen dauerhaften Wohlstand ganz unumgänglich nothwendig erforderlich ist, nach den oftmaligen Sollicitationen des Landes, und selbst nach dem Sentiment der Kaiserlichen Revisions-Commission aber durch niemand anders, als durch den hiesigen Herrn Vice-Gouverneuren zu Stande gebracht werden kann, so habe ich der Provinz Oesell keinen überzeugenderen Beweis meiner Zuneigung gegen derselben geben können, als dass ich mich bei Ihro Kaiserlichen Majestät dahin verwandt habe, den hiesigen Herrn Vice-Gouverneurn, so nothwendig auch dessen Anwesenheit bei der Livländischen Regierung ist, dennoch bis zu beendigter Regulirung in Oesell, dorthin abzulassen, da sodann während dessen dasigen Anwesenheit demselben, als dem in meiner Stelle dort gegenwärtigen Befehlshaber, die Oberaufsicht sämtlicher Instanzen daselbst anvertraut verbleibt.

Wann aber dieses heilsame Werk der nothwendigen Landes-Regulirung hauptsächlich darauf beruhet, dass abseiten des Landes keine Hindernisse durch unnöthige oder kurzsichtige Einwendungen gemacht werden, so lebe ich der ungezweifelten Hoffnung, dass bei der auf meiner Seite bezeigten Zuneigung zum Lande, und Removirung alles desjenigen, was einem so nützlichen Werke obstiren könnte, auch die Ritterschaft der Provinz Oesell von ihrer Seite sich hiergegen nichts wird zu Lasten kommen lassen, als wovon die mir alljährlich einzuliefernde Regulirungs-Charten die deutlichsten Beweise geben können.

10.

Schlüsslich empfehle ich dem gegenwärtig in Arensburg versammleten Landtag auch annoch auf alles dasjenige Bedacht zu nehmen, was zu Verbesserung der inneren Polizey des Landes gereichen kann. Dahin rechne ich die vorschriftmässige Unterhaltung der öffentlichen Landstrassen, der Anfahrten beim grossen und beim kleinen Sunde, die allendliche völlige Instandsetzung der Kirchen- und Communications-Wege im Lande, und den nöthigen Unterricht der Bauer-Jugend im Lesen und im Christenthum. Was aber das Schulwesen der deutschen Jugend und die nothwendige Verbesserung desselben in dasiger Provinz anbelangt, so behalte ich mir vor, das erforderliche dieserwegen künftighin durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge, nach den in den neuen Verordnungen manifestirten wohlthätigen Absichten Ihro Kaiserlichen Majesté, anordnen zu lassen.

Und weil zu Erhaltung einer guten Polizey im Lande, und zu nöthiger und gesetzlicher Correction des lüderlichen und leichtfertigen Gesindels Zuchthäuser unumgänglich nöthig und nützlich sind, auch allhier auf dem festen Lande dergleichen angelegt werden sollen, die Absonderung der Insel Oesell durch die Ostsee aber, den Transport der Züchtlinge nicht nur den dasigen Einwohnern sehr erschweren, sondern selbigen zu gewissen Jahres-Zeiten ganz unmöglich machen würde, so wird der gegenwärtig versammlete Landtag wohlthun, auch diesen Umstand zu beherzigen, und Vorschläge zu entwerfen, wie durch den Beitritt des ganzen Landes ein dergleichen Zuchthaus auch in Arensburg eingerichtet werden müsste, angesehen widrigenfals dergleichen Züchtlinge nach dem festen Lande und nach Pernau abgefertigt werden müssten. Es ist sodann dasjenige, so dieserwegen abgeschlossen werden wird, seiner Zeit mir zu fernerer Approbation oder Abänderung zu unterlegen.

Ein eben so nöthiges Stück einer guten Polizey ist die Unterhaltung der Industrie und die Aufmunterung zum

Erwerb bei dem Landmann. Beides fehlt annoch in Oesell, und ich merke vorzüglich an, dass insonderheit das Weibsvolk unter der Bauerschaft wegen des wenigen Flachs-Baues in dasiger Provinz durch Spinnerey und dergleichen Handarbeiten die Bedürfnisse der Bauer-Haushaltungen nicht in der Art sublevirt, wie bey der dasigen Volks-Menge, bey der geringen Spinnerei-Gerechtigkeit, und bey dem langen Winter wohl zu erwarten stehen müsste. Der Landtag wird mir dahero Vorschläge thun, auf welche Weise diese Branche der Industrie aufgeweckt werden kann. Ich glaube, dass wann ein billiger, und dem bei dieser Arbeit erforderlichen Zeit-Verlust angemessener Preis vorzüglich an Korn festgesetzt würde, für den jeder Bauer, er sey publiquer oder privater, nach dem Vsrhältniss des in seinem Gesinde befindlichen Weiber Volks, aus wohl gehechelten reinen Flachs ein bestimmtes Gewicht an Garn zu liefern, verbunden wäre, dadurch dem Müssiggang unter dem Weibsvolk gesteuert, das bessere Fortkommen des Landmannes gefördert und dem oft durch Faulheit entstehendem vielen Kornleihen wenigstens in etwas abgeholfen werden könnte. Riga-Schloss, d. 19. September 1783.

G. Browne.

1784 den 23. December erschien ein gedrucktes Patent, welches die auf dem Landtage von 1783 getroffene polizeylichen Beschlüsse enthielt: 1) In Absicht der Krüge. 2) In Absicht der Patenten-Post. 3) In Absicht der Landstrassen, Communications- und Kirchen-Wege und 4) In Absicht der Kirchspiels- und Dorfs-Schulen. Da diese Verordnung wenig bekannt ist, so folgt sie hier:

B e f e h l

Ihrer Kaiserlichen Majestät,

Selbstherrscherin aller Reussen etc. etc. etc.

Aus der Rigischen Statthalterschafts-Regierung, zur jedermänniglichen Nachricht.

Demnach die Ritterschaft des Arensburgschen Krei-

ses, auf die derselben, von dem auf Allerhöchsten Befehl gegenwärtig daselbst anwesenden Herrn Vice-Gouverneur dieser Statthalterschaft, Freyherrn von Campenhausen, zufolge Auftrages der Statthalterschafts-Regierung, eröffnete Propositions-Punkte, verschiedentliche die Polizey des dasigen Landes betreffende Abmachungen getroffen; so wird zu deren Bestätigung und künftigen unfehlbaren Befolgung von der Statthalterschafts-Regierung nachstehendes desmittelst verordnet.

I. In Absicht der Krüge.

Von denen gegenwärtigen Krügen im Kreise, sollen nur diejenigen stehen bleiben, und erlaubt werden, die zur Bequemlichkeit der Reisenden erforderlich sind, oder auf klare und unstreitige Documente und ältere Wakkenbücher sich gründen, die übrigen aber, als zur Ungebühr erlaubt, demolirt werden, wie solches aus der sub A. hierbey gefügten namentlichen Specification der beizubehaltenden und abzuschaffenden Krüge ausführlicher erhellet. So wie nun erstere hierdurch Obrigkeitlich authorisiret werden, so sollen dagegen ausser selbigen, von nun an, auf der von Arensburg nach Riga gehenden Haupt- und Post-Strasse, ohne obrigkeitlichen Zulass keine neue Krüge mehr angelegt, an allen übrigen Strassen und Gegenden des Landes aber gar keine anderweitige Krüge ferner errichtet werden, es sey dann, das eine wirkliche Berechtigung hierzu dargethan werden könnte.

Diese laut Specification beibehaltene Krüge sollen folgender gestallt erlaubt seyn:

a) Auf der grossen Strasse von Arensburg nach Riga und Reval, sowol auf dem Sommer- als Winter-Wege muss jeder Krug zwey Seiten haben, eine für die Bauern und die andere für Deutsche, jede mit ihren besondern Ausgängen und ihrer eigenen Stadolle, welche gute, feste, mit Schlössern und Riegeln versehene Pforten, auch gute Krippen und Leitern haben muss. Die erstere Seite muss aus einer geräumigen Rauchstube, die

andere Seite aber aus einer warmen Stube und warmen Kammer nebst Appartement bestehn, auch einen guten Ofen von Kacheln oder Klinkern bekommen.

b) An den übrigen drey Haupt-Strassen müssen die Krüge, ausser der allgemeinen Rauchstube, auch noch für deutsche Reisende ein besonderes warmes Zimmer mit einem guten Klinker-Ofen und Appartement bekommen, dürfen aber nur eine Stadolle, jedoch mit allen vorbeschriebenen Bequemlichkeiten haben.

c) Die übrigen Krüge im Lande und an den Communications-Wegen kann jeder Eigenthümer nach eigenem Gefallen einrichten, muss sie aber jedoch allezeit mit festen verschlossenen Stadollen etc. versehen.

Alle in der beigefügten Specification nachgebliebene Krüge müssen bey einer von dem publiquen, so wie von dem privaten Possessore einzutreibenden Poen von 20 Rl. zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge, längstens binnen 2 Jahren a dato publicationis in diesen vorgeschriebenen Stand gesetzt seyn. Wer aber, er sey publiquer oder privater Guts-Besitzer, diesen verordnungsmässigen Bau noch länger unterlässt, zahlt so lange bis die Krüge nach der Vorschrift in Stand gesetzt worden, alljährlich eine ebenmässige Poen von 20 Rl. an das Collegium allgemeiner Fürsorge.

In allen diesen Krügen muss vom 1. Februar des folgenden 1785sten Jahres an, zu aller Zeit Bier, Brantwein, Haber, Heu, Stroh und Lichte bei einer Poen von 1 Rl. zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge, für jedes manquirende Stück gehalten werden. Das Arensburgsche Niederlandgericht aber wird hierdurch angewiesen, hierüber fleissig Untersuchungen anzustellen und von den Contravenienten die verwürkte Pönen einzutreiben.

Diejenigen Krüge, die nach der oftgenannten Specification namentlich eingehen, müssen sogleich nach Publication dieses Befehls, bey der auf alle Winkelkrügerey schon vormahls gesetzten Patentenmässigen Poen, nicht

ferner verschenken, bey diejenigen aber, unter denen von zweyen einer eingehen, und der andere nachbleiben soll, wird dieser Termin bis zum 1. März des nächstkommenden 1785sten Jahres verlängert, da dann mittlerweile, in Entstehung gütlicher Vereinbahrung, es beym Niederlandgericht ausgemacht werden muss, welcher von beiden Krügen nachbleiben soll, und muss bey dieser Entscheidung, derjenige Krug, der unter beiden zuletzt erbaut worden, dem zuvor erbauten weichen, es sey denn, dass der jüngst gebaute eine Berechtigung hierzu erweisen könnte, als in welchem Fall, der zuerst erbaute nachstehen muss; so wie dann, falls beyde sich auf ausdrückliche Berechtigungen, älterer Wackenbücher etc. gründen, auch beyde stehen bleiben müssen, angesehen die nach der Specification verhängte Reduction der überflüssigen Krüge, dem etwanigen aus Documenten oder älteren Wackenbüchern zu erweisenden Rechte eines jeden Gutes nicht praejudiciren soll, es wäre denn, dass in Stelle eines documentirten Krugs ein neuerlich erbauter um mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden willen, nachgelassen worden wäre.

Die Gebäude der eingehenden Krüge müssen übrigens zu Vermeidung alles Unterschleifes binnen Jahr und Tag, a dato publicationis, völlig demolirt, oder auf andere von den Strassen entlegene Stellen transportirt werden, es wäre denn, dass dergleichen eingehende Krüge sich auf alten erweislichen Gesinds Stellen befinden, als in welchen Fall dem Guts Besitzer nicht verwehret werden mag, den vormaligen Krug in ein Gesinde zu verwandeln; wobey jedoch die Stadolle entweder abgerissen, oder zu einer Vorriege dergestalt aptirt werden muss, dass sie nicht ferner als Stadolle genutzt werden kann. Die nach dieser Specification zu translocirende Krüge müssen ebenermaassen in der Frist von einem Jahr auf die Orte ihrer neuen Bestimmung hin versetzt werden, und hat das Niederlandgericht nebst dem Kreis-Anwalde auf die Erfüllung des hier vorgeschriebenen, zu invigi-

liren und nach exspirirtem Termin die etwanigen Säumigen durch gehörige Zwangs-Mittel hierzu zu adstringiren.

II. In Absicht der Patenten-Post.

Da in dem Arensburgschen Kreise noch keine dergleichen Patenten-Post, wie in den übrigen Kreisen dieser Statthalterschaft existirt, so muss selbige zur nöthigen Circulirung der ausgehenden Patente auch anderer Verfügungen und Publikationen, so wie selbst zu mehrerer eigenen Bequemlichkeit des Landes, von nun an folgender Gestalt eingerichtet werden.

a) Die sämmtliche Kirchspiele des Kreises haben einen oder mehrere Commissionairs in der Stadt Arensburg auszumitteln, bey denen alle Publikationen, Rescripte aus den Gerichten, Briefe etc. jedesmahl Freitags Vormittags abgegeben werden müssen. Wer aber hierzu von den Kirchspielen bestimmt worden, solches hat das Landraths-Collegium, in Rücksicht, dass der mehreste Theil des Kreises aus publiquen Gütern besteht, der Arensburgschen Oeconomie-Kanzley anzuzeigen, bey welcher die übrigen in Arensburg befindlichen Instanzen erfordernden Falls es erfahren können.

b) Zum Empfang und zur weiteren Beförderung der ins Kirchspiel gehenden Sachen wird der jedesmalige Pastor loci von der Statthalterschafts-Regierung hiedurch verordnet.

c) Solchemnach hat jedes Kirchspiel einen sichern und nüchternen Bothen auszumitteln, der diese Briefschaften wöchentlich aus dem Pastorat bringt. Der eigenen selbst beliebigen Abmachung des Kirchspiels wird es übrigens anheim gestellt, ob diese Bothentour im Kirchspiel nach Hakengrösse herumgehen, oder ob ein beständiger Bothe gegen eine Vergütung hierzu bestellt werden soll.

Da indessen diese Einrichtung zur Bequemlichkeit der Possessoren abzweckt, so können sie sich auch nicht entziehen, diese geringe Last selbst zu übernehmen, und

selbige nicht auf den ohnehin sattsam onerirten Bauer zu vertheilen; so wie dann eine gleichmässige Billigkeit auch in den übrigen Kreisen dieser Statthalterschaft bereits beobachtet wird.

Der Beitrag zu Unterhaltung dieser Einrichtung muss übrigens von den Herren Possessoren nach Verhältniss der Haakengrösse eines jeden Gutes (wobey auch die zum Gut gehörigen, in einem andern Kirchspiel belegenen Haken dort, wo der Hof hingehört, mitzurechnen sind, entrichtet werden, als von welchem Onere sich auch die publ. Possessores nach Verhältniss ihrer innehabenden Haaken nicht entziehen können. Die Pastorate aber haben hierzu, in Betracht, dass auf den Prediger die Bemühung der Expedition ruht, nichts beizutragen.

d) Ueberdem hat jedes Kirchspiel sich ein eigenes mit dem Namen des Kirchspiels bezeichnetes, verschlossenes Felleisen anzuschaffen, von dem ein Schlüssel beym Prediger und der andere bey dem Kirchspiels-Commissionairen der Stadt sich befinden muss, damit diese beyden Personen das Felleisen sich immer verschlossen einander zusenden können.

e) Alle Briefschaften und dergleichen, so die Possessores des Kirchspiels nach der Stadt zu senden haben, müssen jedesmal Donnerstags früh auf dem Pastorat abgegeben, und von dem Prediger in das verschlossene Felleisen gethan, der nach der Stadt abgehende Postbote aber dergestalt vom Pastor loci abgefertigt werden, dass derselbe unfehlbar am Freytage Mittags in der Stadt eintrift.

f) Der Kirchspiels - Commissionaire hat sodann die in dem verschlossenen Felleisen befindliche Briefschaften an die Behörden auf die Post, oder wo sonst jedes hingehört, abzugeben, und hingegen die mit der Donnerstags Post eingegangene oder sonst bey ihm abgegebene Briefe, Publikationen und Rescripte wiederum in das verschlossene Felleisen zu thun und den Postboten noch denselben Freitag zurück zu expediren, der einfolglich am Sonn-

abend das Felleisen im Pastorat abzugeben hat, und müssen die weitern Kirchspiele, wann der Postbote zu Fuss nicht so zeitig zurück seyn kann, denselben reitend expediren, angesehen der Postbote auf alle Fälle ganz unfehlbar allezeit am Sonnabend Abend wieder auf dem Pastorat eintreffen muss.

g) Jedes Kirchspiel-Gut hat sodann am Sonntage einen eigenen Boten nach dem Pastorat abzufertigen, als wozu auch einer aus den ohnehin nach der Kirche gehenden Leuten bestimmt werden kann, der die an den Possessoren oder an das Gut eingegangene Briefe, Rescripte etc. etc. vom Prediger zu empfangen und auf seinem Hofe abzugeben hat. Sollte eines von den Gütern des Kirchspiels solches am Sonntage zu thun unterlassen, so muss der Prediger, falls Briefe an ein solches Gut eingegangen, selbige Montags früh durch einen Pastorats-Boten an das Gut senden und der Possessor eines solchen Gutes dem Prediger diese Bemühung mit 1 Rl. für jedesmahl vergüten.

h) Die Patente und Publikationen, die zu Jedermanns Wissenschaft gelangen sollen, müssen nach der in der Beylage sub B. einem jeden Kirchspiel vorgeschriebenen Tour von Hof zu Hof circuliren, als zu welchem Ende Pastor loci nach verrichteter Publikation am Sonntage von der Kanzel, selbige an denjenigen Hof, den diese Tour vorschreibt, sogleich zu befördern hat.

i) Dergleichen Patente und öffentliche Publikationen sind, nachdem sie auf dem Gute, auf welchem sie ankommen, gelesen worden und der Possessor sich mit dem Inhalt derselben sattsam bekannt gemacht hat, sofort ohne den allermindesten Anstand an das vorgeschriebenermassen nächst folgende Gut zu befördern, von dem letzten Gute aber jedesmahl an Pastorem loci zurück zu senden, der alle dergleichen Bekanntmachungen in der Kirchenlade dergestalt zu asserviren hat, dass sie zu jeder Zeit nach Erfordern producirt werden können. Auf diese Weise müssen die Patente etc., wenn sie nirgends aufgehalten

werden, in wenigen Tagen im ganzen Kirchspiel circuliren und zu jedermanns Wissenschaft gelangen.

k) Auf allen solchen Patenten und Publikationen muss das Präsentatum mit namentlicher Unterschrift desjenigen, der es gelesen, es mag nun der Possessor selbst, oder dessen Amtmann, oder der Possessor eines andern Guts seyn, ungefehr in der Art notirt werden:

„den 28. November in Neulöwell ersehen und
„sogleich nach Altlöwell gesandt.
N. N.
„Eodem in Altlöwell ersehen und nach dem Pa-
„storat zurück gesandt.
N. N.

Sollte aber etwan ein Gut unbewohnt seyn, und auf selbigen sich auch Niemand, der Lesen und Schreiben könnte, befinden, so ist der Possessor verbunden, sich mit seinem vorhergehenden oder auf ihn folgenden Nachbar dergestalt zu vereinbaren, dass einer derselben von wegen dieses leer stehenden Gutes, jedoch mit Unterfügung von dem Namen desjenigen, der es wirklich gelesen, das Präsentatum darauf notire, wobey jedoch, der eigentliche Gutsbesitzer für alle hieraus etwann verursachte Versäumniss seines Gutes, als zum Beispiel bey Schüssausschreibungen, Korn-Repartitionen etc. und für alle daraus entstehende Verantwortungen, responsable bleibt.

l) Ob nun gleich die Statthalterschafts-Regierung der ungezweifelten Hoffnung lebt, dass jeder Possessor von Oesell und Mohn, so wie auch jeder Prediger des Landes, dieser gemeinnützigen Anordnung freywillig mit aller Promtitude und Accuratesse obtemperiren und sich gegen diese auf die eigene Abmachung des Landes sich gründenden Befehle nichts werde zu Schulden kommen lassen; so wird gleichwohl für die etwanige wider Verhoffen Säumige desmittelst folgendes festgesetzt.

1) Wenn jemand auf eine umgehende Notification, Publikation oder Patent, das vorgeschriebene Präsentatum mit Beyfügung seines Namens zu setzen, vernachlässiget.

2) oder selbige nicht sogleich, nachdem sie durchgelesen worden, weiter befördert und überführt wird, dass sie 24 Stunden auf einem Gute gelegen.

3) Wann auf der Publikation ein späteres Datum, als da selbige wirklich eingegangen, notirt wird, oder wenn

4) Jemand dergleichen Publicationen, der vorgeschriebenen Tour zuwider circuliren liesse, und sie nicht nach dem auf ihn folgenden, sondern nach einem andern Ort geschickte: Für einen jeden dieser Fälle, (die der Prediger, wenn die Publikation wieder auf das Pastorat kömmt, bey Vermeidung ebenmässiger Pön, sogleich dem Kirchenvorsteher anzuzeigen hat) soll der Contravenient jedesmahl einen Rubel zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge büssen, den der Kirchenvorsteher einzufordern hat. Wer aber diese festgesetzte Pön binnen 8 Tagen nicht unweigerlich an demselben entrichtet, der verfällt ins Duplum, und wird das Niederlandgericht hierdurch angewiesen, solches alsdann, auf Anzeige des Kirchenvorstehers, von dem Säumigen Executive einzutreiben.

5) Sollte aber der Postbote nicht Freitag zu Mittag in der Stadt und ebenermassen nicht Sonnabend Abends wieder auf dem Pastorat eintreffen; so ist auf gleiche Weise, wie oben angezeigt worden, 1 Rl. von demjenigen, der an dieser Versäumniss Schuld ist (auch wann solches der städtische Commissionaire selbst, oder auch der Prediger wäre), für das Collegium allgemeiner Fürsorge einzutreiben. So wie dann auch

6) Der Prediger, wenn er die abgehenden, sowie insonderheit die eingegangene Publikationen und übrigen Briefe, nicht nach dieser Vorschrift expedirt, in eine ebenmässige Poen, oder deren Duplum verfält. Sollte aber der Prediger in Vice-Bedienungen, oder auf erhaltene Erlaubniss vom Herrn Superintendenten, in seinen eigenen Angelegenheiten abwesend seyn, wann diese Patentenpost abgeht, oder ankömmt, so hat derselbe vor seiner Abreise mit dem Haupt-Gut, oder einem andern nah be-

legenen Possessore es dergestalt zu verabreden, dass dessen durch diesen Befehl festgesetzte Pflichten mitlerweile gehörig beobachtet werden, als welches der Prediger jedesmahl wann er um Ablassung aus seinen Kirchspiel bey dem Herrn Superintendenten, oder bey dem Consistorio, ansucht namentlich bey einer ebenmässigen Poen zugleich mit anzuzeigen hat.

Uebrigens können diejenigen Kirchspiele, die an der Poststrasse belegen sind, sich der gewöhnlichen Post, in Stelle eines Postboten, jedoch mit Beobachtung aller übrigen hier festgesetzten Vorschriften, bedienen.

III. In Absicht der Landstrassen, der Communications- und Kirchen-Wege.

In dem Arensburgschen Kreise werden, so wie die dasige Ritterschaft es selbst vorgeschlagen hat, 4 Hauptstrassen von Arensburg aus festgesetzt, als nämlich:

A) Ueber Mohn nach dem grossen Sunde.
B) Durch das Karrissche nach dem Dagdenschen Sunde.
C) Nach der Kielkondschen Kirche.
D) Nach der Zerellschen Spitze.

Unter diesen ist die erstere, durch die Aufmerksamkeit des vormaligen Ordnungsgerichts und durch den bemerkten Eifer der Herren Possessorum, bereits in vorzüglich guten Stand gesetzt worden. Es muss aber selbige, nach dem eigenen Engagement der Ritterschaft, annoch mit steinernen Werstpfosten versehen werden, als welche Abmachung hierdurch obrigkeitlich bestätiget und zu deren gänzlichen Ausführung, in Betracht der mit dem Aushauen der Steine verknüpften Weitläuftigkeit, eine Frist von 6 Jahren a dato hujus publicationis hierdurch festgesetzt wird. Die übrigen neuerlich angenommenen 3 Landstrassen, müssen unter Anordnung, Aufsicht und Visitation des Niederlandgerichts, in eben der Art angelegt und unterhalten, auch mit den erforderlichen Werstpfosten von Holz, oder wie das Land es selbst für gut

findet, versehen, alle Brücken und Trummen oder Mönche aber von Steinen gewölbt werden.

Damit auch in Absicht dieser 4 Landstrassen das ganze Land gleiche Lasten zu tragen habe, so müssen selbige insgesamt nach ihrer verschiedenen Natur übermessen, nach dem in Oesell vor verschiedenen Jahren angenommenen und von dem Niederlandgericht nach Erfordern noch zu verbesserndem Verhältniss evaluirt und sodann unter alle Haaken des Landes zu gleichen Theilen vertheilt werden. Die nöthig befundene Winterwege müssen soviel möglich, in geraden Linien, doch so, dass Niemand dadurch in seinem Eigenthum gekränkt wird, festgesetzt und von Strauch und hervorragenden Steinen in der Breite von einigen Faden, gereinigt werden, als worauf das Niederlandgericht zu sehen hat.

Ausser diesen 4 Landstrassen werden auch nachfolgende von der Ritterschaft bestimmte Communications-Wege desmittelst festgesetzet, als nämlich:

1 u. 2) Von Massa Krug durch das Woldesche, Karrissche und St. Johannissche Kirchspiel über Silde Soo nach dem kleinen Sunde.

3) Von der Peudeschen Kirche über Kaehit, durch das Woldesche und Karrissche Kirchspiel ins Mustelsche.

4) Aus dem Karrisschen Kirchspiele längst dem Strande und der Johannisschen Kirche, nach dem kleinen Sunde.

5) Aus Arensburg längst Murratz und Ilpell, nach der Pyhaschen Kirche.

6) Aus Arensburg über Medell nach der Carmellschen Kirche, auch über Euküll, Lulopäh und Laugo nach dem Dagdenschen Sunde.

7) Aus Arensburg längst Pechell, Irrast und Jerrist, nach Mustell.

8) Aus Arensburg über Saufer und Nudinemm, nach Mustell.

9) Aus Arensburg über Padell, Hoheneichen und Carral, ins Kielkondsche.

10) Von der Kielkondschen Kirche längst Tirimetz, Leo und Karki, nach der Jammaschen Kirche.

Diese Communications-Wege müssen $2^1/_2$ Faden breit und so wie die übrigen Kirchenwege, die der eigenen Bestimmung eines jeden Kirchspiels überlassen bleiben, zu aller Jahreszeit in guten fahrbaren Stand gesetzt und unterhalten werden; als welches der Besorgung der Kirchenvorstehern, denen das Kirchspiel die gehörige Parition zu leisten hat, so wie die dieserwegen schon vormals emanirten Patente solches vorschreiben, anheim gestellt wird, jedoch dergestalt, dass auch das Niederlandgericht sonderlich die Communications-Wege mit unter Aufsicht haben, und wann in Ansehung derselben etwas vernachlässiget worden, solches denen Kirchen-Vorstehern mit der Erinnerung anzeigen muss, auf die Verbesserung bedacht zu nehmen. Falls aber die Kirchenvorstehern sich dessen wider Vermuthen weigern sollten, so ist solches der Statthalterschafts-Regierung zu unterlegen.

Diese Wege hat übrigens jedes Kirchspiel, so weit dessen Grenze geht, anzufertigen und zu unterhalten, es sey dann, dass wegen vorkommender Umstände eine Abweichung von dieser Regel zu treffen ist, als welches sowohl, als das nähere Detail dieser Communications-Wege durch welche Orte selbige zu ziehen und in welchen Terminen ein jeder derselben namentlich nach der Verschiedenheit des Terrains, in völligen Stand gesetzt seyn muss, der näheren Beprüfung und Entscheidung des gegenwärtig in Arensburg bey der Revisions-Commission befindlichen Herrn Vice-Gouverneurs dieser Statthalterschaft, hierdurch übertragen wird.

IV. In Absicht der Kirchspiels- und Dorfs-Schulen.

Im ganzen Lande müssen Dorfs-Schulen etablirt werden, in denen die Bauer-Jugend beyderley Geschlechts vom 7ten Jahre an, jährlich von Martini bis zum Palm-

Sonntage, so lange in jeder Woche 5 Tage unterrichtet werden sollen, bis sie fertig lesen und den Catechismus ohne Anstoss hersagen können, als worauf die Kirchenvormünder und Dorfs-Kubjasse fleissig zu sehen und die etwanigen Säumigen Pastori loci anzuzeigen haben. Zu einer jeden Dorfs-Schule werden circa 8 bis 12 Haaken, auch mehr oder weniger, nachdem die Lage es erfordert, verlegt, jedoch immer in ganzen unzertrennten Dörfern, und ohne Rücksicht, ob selbige privater oder publiquer Natur sind. Die Schulmeister in diesen Dorfs-Schulen, müssen vom Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorstehern ausersehen und bestellt werden. Der hiezu tüchtige Bauer aber, er sey ein publ. oder privater, muss sich unter keinerley Vorwand diesem Amte entziehen, dagegen ihm zur Vergütung für seine Bemühung, wöchentlich 2 Hofsanspanns-Arbeits-Tage erlassen werden müssen, die diejenigen Bauern, deren Kinder in dieser Schule unterrichtet werden, gleichfals ohne Rücksicht, ob sie publique oder privat sind, Tourweise in Stelle des Schulmeisters auf seinem Hofe prästiren, auch das Brennholz zu Erwärmung der Schul-Stube besorgen müssen, als wozu der Schulmeister eines seiner eigenen Häuser herzugeben hat, in Ermangelung eigener zweyer warmer Stuben aber, ist die nächste warme Stube im Dorf dazu unentgeldlich frey zu stellen.

Das nähere Detail dieser Schulen, die Anschaffung der Schulbücher, die Zeit wie lange jeden Tag der Unterricht dauren, auch wie und worinnen unterrichtet werden soll, und andere dergleichen Bestimmungen mehr, bleiben der eigenen Abmachung der Kirchspiele anheim gestellt, als zu welchem Ende die Herren Kirchenvorstehern nach Eingang dieser Publikation einen Kirchen Convent, jeder in seinem Kirchspiel auszuschreiben, und auf selbigem gemeinschaftlich mit dem Prediger und den sämmtlichen Kirchspiels-Eingepfarrten das nähere hierüber festzusetzen, auch hierüber längstens binnen drey Monaten a dato dem Collegio der allgemeinen Fürsorge Bericht abzustatten

haben; als welches zur Beförderung solcher gemeinnützigen Anstalt mit aller Bereitwilligkeit die Hand biethen wird.

Sollten aber diese Dorfsschulen gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit von Martini bis Palm-Sonntag gehalten werden, so soll für jede manquirende Woche von demjenigen, welcher an dieser Versäumniss Schuld ist, 1 Rl. Poen zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge, durch den Kirchen-Vorsteher eingetrieben werden. Jedoch ist hiebey zu erinnern, dass, wenn ein Gesinde sich im Stande befindet, seine Kinder selbst im Lesen und in den ersten Anfangsgründen des Christenthums zu unterrichten, selbiges nicht gezwungen werden dürfe, seine Kinder mit Beschwerde in die Dorfsschule zu schicken; es muss aber dasselbe die Kinder jedesmal am Sonnabende zur Kirchspiels-Schule senden, damit sie in derselben wegen der erlangten Kenntnisse geprüft werden mögen.

Ausser diesen dergestalt eingerichteten Dorfsschulen müssen gleichfals die Kirchspielsschulen, in welchen die Kinder zu Erlangung mehrerer Kenntnisse aus den Dorfsschulen befördert werden, in gehörigem Stande unterhalten werden, und wird dem Kreise, besonders aber den Predigern und Kirchenvorstehern, ernstlich empfohlen, alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, dass zu denen Kirchspiels-Schulmeistern keine andere, als nüchterne, verständige, fleissige und rechtschaffene Subjecta genommen werden. Auch ist darauf zu sehen, dass diesen Schulmeistern die ihnen bestandene Gefälle und das bestimmte Land auf keine Weise vorenthalten oder entzogen werde, damit selbige ihr gehöriges Auskommen haben mögen. Wo aber dergleichen Land nicht befindlich ist, muss solches von dem Kirchspiele so viel möglich ausgemittelt werden. Nach Einrichtung der Dorfs- und Kirchspielsschulen mögen hingegen die Hofsschulen als überflüssig aufgehoben werden.

Uebrigens sollen die Herren Pastores gehalten seyn

die unter ihrer besondern Aufsicht stehende Dorfs- und Kirchspiels-Schulen, wenigstens einmahl in jedem Monate zu besuchen, um die Fähigkeiten der Schüler zu prüfen und den Fleiss der Lehrer zu ermuntern; wobey sie sich jedoch alles ungebührlichen sogenannten Flächsens oder Geschenke Nehmens von den Bauern, zu enthalten haben. Da man glaubet, dass ein jeder Prediger nach seinem Amte und Gewissen sich verbunden halten werde, hierinnen allen Eifer und Treue anzuwenden, weil die Erziehung der Jugend auf das sittliche Verhalten und auf die Befestigung in den Grundsätzen der Religion den wichtigsten Einfluss hat; so verspricht die Statthalterschafts-Regierung sich von sämmtlichen Predigern der Provinz Oesell, dass selbige auch ohne weitere Zwangs-Mittel dieser schon durch vielfältige Patente des vormaligen General-Gouvernements festgesetzten Verfügung, nachkommen werden. Sollte indessen wider Verhoffen ein Prediger in diesen demandirten Schulvisitationen sich säumig beweisen, so ist solches von den Kirchenvorstehern fals freundschaftliche Erinnerungen nicht fruchten wolten, dem Herrn Superintendenten anzuzeigen, welcher erforderlichen falls, mit Zuziehung des Consistorii den saumseligen Prediger durch gesetzmässige Zwangs-Mittel zu Beobachtung seiner Pflicht anhalten wird.

So wie nun alle obenstehende Verfügungen einzig und allein zum Wohl des Landes abzwecken und von der Oesellschen Ritterschaft aus einem rühmlich patriotischen Eifer durch eigene Abmachungen angenommen und unterlegt worden; so lebt die Statthalterschafts-Regierung, der ungezweifelten Hoffnung, dass ein jeder Einwohner des Arensburgschen Kreises, allen hierinn enthaltenen Momenten aufs pünktlichste nachleben und auf keine Weise sich gegen selbige etwas zu Schulden kommen, lassen werde. Riga-Schloss, d. 23. Decbr. 1784.

(L. S.) G. Browne.

A. Bekleschoff. W. Löwis. C. F. Kreinder.

Secrs. J. C. Lenz.

Der Vice-Gouverneur der Rigischen Statthalterschaft, Baron Campenhausen, war von dem Grafen Browne bis zur Beendigung der Regulirung nach Oesell gesandt worden und der Adel, der mit höchster Dankbarkeit anerkannte das Interesse, das dieser geistvolle, kräftige Mann für das Wohl dieser Provinz hegte, erfreute sich ganz besonders dessen, dass die Provinz Oesell, die zwar zum Arensburgschen Kreise umgenannt, dennoch in der Wirklichkeit wieder, wie zur Dänischen und Schwedischen Periode ihren eigenen Gouverneurn erhalten hatte.*) So kam es denn, dass die nun folgende Aufhebung der Landraths-Collegien in Livland, Esthland und Oesell, hier keine sehr empfindliche Sensation erregte. Campenhausen ersetzte Alles. Er bildete einen kleinen Hof, dem es auch an Intriguen jeder Art nicht fehlte und mit der gleisenden französischen Sprache, die er sehr liebte und beförderte, drängte sich gleisende französische Sitte und Moral in dies Land, wo strenge Ehrbarkeit seither geherrscht. Gleichwohl hat Oesell sehr viel Campenhausen zu danken, der sich die Aufgabe gestellt hatte, es in einen regelmässigen Garten zu verwandeln. Graf Browne bestätigte gern seine Vorstellungen und da er immer gegenwärtig war und als Chef der Regulirung beständig das Land in allen Richtungen durchzog, so war es natürlich, dass alle seine Anordnungen in Betreff des guten Zustandes der Wege, Krüge, Austroknung der Moräste, Einrichtung der Dorfs- und Kirchspiels-Schulen u. s. w. genau erfüllt wurden. Unter Campenhausens Verwaltung rückte die Civilisation des Volks auf Oesell um fünfzig Jahre derjenigen der benachbarten Provinzen voraus.

Nachdem die drey Landräthe Nolcken von Mullut, Nolcken von Cölljall und Güldenstubbe (es war bey Auflösung des Landraths-Collegii eine Vacance daselbst) als wirkliche Staatsräthe verabschiedet worden, schrieb

*) Siehe das Jahr 1783 pag. 212.

Campenhausen unterm 15. Septbr. 1786 an den Adelsmarschall der Provinz Oesell, Sacken und forderte ihn auf, zum 1. October einen Landtag auszuschreiben, damit ein Adelsmarschall, die adliche Beisitzer des Gewissensgerichts und die Glieder des Kreis- und Landgerichts, ingleichen der Oesellsche Beisitzer beym Rigaschen Oberlandgericht könne gewählt und andere Angelegenheiten des Adels regulirt werden. Nach §. 45. der Adels-Ordnung sollte über die vom Adel selbst vorzuschlagende Candidaten ballottirt werden. Es durfte nach §. 62. der Adels-Ordnung kein Edelmann zu einem Amte gewählt werden, der weniger als 100 Rl. Einkünfte von seinem Gute habe und noch nicht 25 Jahre alt sey. In das adliche Geschlechtsbuch sollte der Name jedes Edelmanns eingetragen werden, der in der Provinz unbewegliche Güter besitzt. Wenn aber jemand nicht in das adliche Geschlechtsbuch der Provinz eingetragen, der soll weder zum Adel dieser Provinz gerechnet werden, noch der gemeinschaftlichen Vorrechte desselben geniessen §. 69 der Adels-Ordnung.

Der Graf Browne, sich auf obige §§. beziehend, theilte dem Oeselischen Adel in seinem Schreiben vom 23sten September 1786 auch noch mit, dass es dem Adel erlaubt sey, Deputirte zu erwählen und solche nach St. Petersburg abzufertigen, um die allerunterthänigste Danksagung vor dem Throne Ihro Kaiserlichen Majestät abzustatten.

Der Adels-Marschall sollte sämmtliche Beamte nach erhaltener Bestätigung, zur Leistung ihres Amts-Eides nach der Kirche führen, und bey ihren Gerichts-Stellen zu Antretung ihres Amtes introduciren.

Nachdem nun unterm 4. Septbr. 1786 das Geschlechtsbuch von einer Commission, bestehend aus dem Adelsmarschall von Sacken, Kreisgerichts-Assessor v. Ekesparre, Assessor-Consistorii und Deputirte v. Buhrmeister und Assessor und Deputirte v. Vietinghoff geordnet und nur die damals wirklich auf Oesell erblich

besitzlichen Familien darin aufgenommen worden waren, wurde der Landtag am 1. October 1786 vom Adelsmarschall von Sacken eröffnet und es traten nun die frühern Landräthe jetzt als wirkliche Etatsräthe verabschiedete von Güldenstubbe, von Nolcken zu Mullut und von Nolcken zu Jöggis zu der übrigen Ritterschaft in den Saal.

Den 2. October wurde die Landtags-Predigt gehalten und nach dem Wahl-Manifeste der sämmtliche Adel in Eyd genommen. Nachdem man am 5. Octbr. sich abermals versammelt hatte, wurden zuerst die Kirchspiels-Deputirte und aus diesen dann der Adelsmarschall erwählt. Der seitherige Adelsmarschall von Sacken hatte die meisten Stimmen zum Adelsmarschall, aber auch zugleich zum Assessor des Gewissensgerichts; der wirkliche Staatsrath von Nolcken zum Oberkirchen-Vorsteher und Director-Consistorii u. s. w. Zu allen Aemtern wurde nur ein Candidat zur Bestätigung vorgestellt.

Der Major von Schulmann war zum Assessor beym Rigischen Oberlandgericht erwählt worden.

Am 15. December ging nun vom Gouverneurn Bekleschoff ein Schreiben ein, worin derselbe anzeigte, dass da der Adelsmarschall von Sacken zuwider der Ukase zum Adelsmarschall und Gewissensrichter erwählt sey, und da er ohnehin als Adelsmarschall im Vormundschafts-Amte praesidire, so sey ihm die Wahl zu lassen, welches Amt er annehmen wolle und im Fall er wegen des damit verbundenen Gehalts dem Amte beym Gewissensgericht den Vorzug gäbe, müsse der Adel einen neuen Adels-Marschall erwählen. Der letzte Fall trat ein. Es wurde daher die Ritterschaft convocirt und der Hofrath Lorenz Gottlieb v. Sacken zum Adelsmarschall erwählt. Auf diesem Landtage deliberirte man auch über die Errichtung von Post-Stationen von Arensburg bis zum grossen Sunde, aber es kam kein Beschluss zu Stande, weil die publ. Bauern verpflichtet waren, für alle in Krons-Angelegenheiten Reisende, Schüsspferde zu stellen.

Producirte der kursächsische Legationsrath Baron 1787
Buxhöwden beym Adels-Marschall, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August Ferdinand von Preussen als Grossmeister des Johanniter-Ordens ihm verliehene Ordens-Diplom. In der Resolution vom 7. Juli 1787 heisst es wörtlich:

Seiner des Herrn Meisters Königlichen Hoheit haben des Russisch Kaiserlichen Obersten Baron Friedrich Wilhelm von Buxhöwden*) geziemendes Gesuch um desselben Bruder den Legationsrath Baron Matthias von Buxhöwden in dem Ritterlichen St. Johanniter Orden zu recipiren, gnädiger deferiret u. s. w.

Das Diplom ist unterschrieben von

(L. S.) Ferdinand.

Dem Grafen Finkenstein Ordens Senior, residirender Commendator und Landvoigt zu Schievelbein,

F. W. Graf v. Arnim. als Mandatarius der Commende.

(L. S.) (L. S.)

den 8. August wurde ein extraordinairer Landtag 1788
gehalten. Der Krieg mit Schweden machte Maassregeln zur Vertheidigung der Insel erforderlich. Die Ritterschaft erbot sich ein Corps zu errichten und als dies nicht angenommen wurde, weil die Kaiserin ein Bataillon der Dorptschen Garnison nach Arensburg beordert hatte, bewilligte die Ritterschaft 1000 Löfe Roggen und 1000 Löfe Gerste zum Unterhalt der Truppen.

den 20. August war wieder Landtag wegen neuer 1789
Wahl der Beamten. Der bisherige Adelsmarschall Hofrath Lorenz Gottlieb von der Osten Sacken ward abermals zum Adelsmarschall gewählt und bestätigt.

Zu Beisitzern des Gewissensgerichts der wirkliche Staatsrath v. Nolcken und der Major Ludwig Christoph von der Osten Sacken gewählt und bestätigt.

---

*) Er wurde 1796 in den Grafenstand erhoben und war von 1803 bis 1809 General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland.

Zum Beisitzer des Rigischen Oberlandgerichts, der seitherige Beisitzer Major Schulmann abermals erwählt.

1790 den 15. März producirte der Collegien-Secretaire Johann Heinrich von Bartholomaei das ihm und seiner Familie vom Römischen Kaiser Joseph II. unterm 14. März 1789 ertheilte adliche Diplom. (Protokoll von 1790 pag. 57 — 62. Die Reception siehe Protokoll von 1792 pag. 111.)

1791 den 8. May ging vom General-Gouvernement die Bewilligung ein, dass alle Strafgelder auf Oesell dazu angewandt werden sollten, die von Arensburg bis zum grossen Sunde errichteten, von Stein ausgehauenen 77 Werst-Pyramiden zu bezahlen.

1792 Im Februar d. J. wurde ein Adels-Convent gehalten, auf welchem, da der seitherige Director-Consistorii und Ober-Kirchen-Vorsteher wirkliche Staatsrath Georg Ludewig von Nolcken mit Tode abgegangen war, der Assessor nobilis von Buhrmeister zum Director-Consistorii und Oberkirchen-Vorsteher erwählt wurde. Der Convent trat am 11. November abermals zusammen und beschloss den in Stelle des verstorbenen, mit Recht hochgeehrten Grafen Browne zum General-Gouverneur ernannten Fürsten Repnin eine Deputation nach Pernau entgegen zu schicken, welche ihm die Gratulation abstatten und die Provinz empfehlen sollte. Der Adelsmarschall von Sacken, der Artillerie-Capitaine G. v. Berg und Major v. Poll wurden zu dieser Deputation erwählt. Sie wurde indessen, weil eingetretener Frost die Communication hemmte, aufgeschoben. Dem Ritterschafts-Secretair von Lingen wurde sein Schwiegersohn Otto Jacob von Ekesparre substituirt. (Protokoll von 1792 pag. 118.)

1792 Unterm 18. September d. J. forderte die Rigische Statthalterschafts-Regierung den Oesellschen Adelsmarschall auf, zum 1. December einen Landtag auszuschreiben, um das Wahlgeschäft vorzunehmen. Auf dem am 1. Decbr. eröffneten Landtage wurde zum Adelsmarschall erwählt

der Artillerie-Capitaine Friedrich Johann Gustav v. Berg. Zu Beisitzern des Gewissensgerichts, dessen Präsident fortwährend der wirkliche Etatsrath von Güldenstubbe war, wurde wieder erwählt der wirkliche Staatsrath Carl v. Nolcken und der Hofrath Ludwig Christoph von der Osten genannt Sacken. Zum Beisitzer in das Rigische Oberlandgericht, in Stelle des Major Schulmann, der Capitain Peter Ludwig von Güldenstubbe. Die Bestätigung aller dieser gewählten wurde bereits auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn General en Chef, General-Gouverneur von Liv- und Esthland und verschiedener hoher Orden Ritter, Fürsten Repnin von dem Baron von der Pahlen d. 5. Januar 1793 ausgefertigt.

Unterm 10. Januar desselben Jahres ging nachstehendes Schreiben ein.

An den Hochwohlgebornen Adel der Provinz Oesell.

Auf die mir von Seiten des Hochwohlgebornen Adels durch den Herrn Adelsmarschall unterlegte Vorstellung wegen der durch die verordnungsmässige Wahl der Adels-Versammlung ausgemittelten Glieder des Kreisgerichts und des Niederlandgerichts, habe ich hiermit und Kraft der mir von Ihrer Kaiserlichen Majestät Allergnädigst übertragenen Function eines Gouverneurs der Rigischen Statthalterschaft zum Kreisrichter den bisherigen Herrn Kreisrichter Hofrath Carl Gustav v. Ekesparre zu Beisitzern im Kreisgericht:

1) den bisherigen Herrn Kreisgerichts-Beisitzer Wilhelm Pilar von Pilchau und

2) den Herrn Major Friedrich Wilhelm von Sternschantz; zum Kreishauptmann den bisherigen Kreishauptmann Major Carl von Rehren. Zu Beisitzern im Niederlandgerichte.

1) den bisherigen Herrn Niederlandgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm v. Vietinghoff.

2) den Herrn Lieutenant Thomas Woldemar Baron von Dellingshausen und

3) den Herrn Otto Fabian v. Aderkas; mittelst bis zum künftigen Landtage obrigkeitlich bestätigten und solches der Adelsversammlung zur Nachricht eröffnen wollen etc. etc. Riga, den 5. Januar 1793.

Baron von der Pahlen.

Im Februar ging die Deputation, die im Herbst des vorigen Jahres beschlossen war, nach Riga. Sie bestand aus dem Adelsmarschall Berg, dem Legationsrath Buxhöwden und dem Major Gustav v. Poll.

1793 am 2. Juni hatte sich der Convent abermals versammelt, um darüber zu deliberiren wie Sr. Durchlaucht der Fürst Repnin, der am 10. Juni die Provinz Oesell besuchen wolle, auf die angemessenste Weise zu empfangen sey. (Protokoll von 1793 pag. 151 u. f.)

Im August d. J. hatte der Adels-Marschall von Berg den Convent versammelt und stellte demselben vor, wie nothwendig es sey, dass er als Deputirter nach St. Petersburg gehe, um die im vorigen Herbst unabgemachten Landes-Sollicitationen durch den Fürsten Repnin, der gegenwärtig in der Residenz sey und seine Unterstützung so gnädig zugesagt habe, zu betreiben. Der Convent beschloss die Annahme dieses Vorschlags und in der dem Adelsmarschall ertheilten Instruction wurden die alten Gesuche: 1) Um Beibehaltung des adlichen Vorrechts zum alleinigen Besitz der publ. Arrende-Güter und 2) um Restitution des Oberlandgerichts aufgenommen. Für letzteres Gesuch wurde auch der Grund aufgestellt: „dass hiesige Einwohner durch die Entfernung von Riga und durch die öfters viele Wochen dauernde immeable Passage behindert werden, ihre durch Appellation dahin gediehenen Rechtssachen gehörig wahrzunehmen und die vorgeschriebenen Fatalien gesetzmässig zu befolgen, zu geschweigen, dass das Honoriarum für die Rigischen Advocaten öfters so viel beträgt, als die in lite befangene Sache importirt. (Protokoll von 1793 pag. 164.)

1795 Den 5. December wurde der ordinaire Landtag eröffnet. Der seitherige Adels-Marschall v. Berg ward

einstimmig ersucht, die nächstfolgenden drey Jahre noch im Amte zu verbleiben, und es erfüllte derselbe den Wunsch der Ritterschaft. Der Ingenieur-Capitain Tunzelmann, ein Brudersohn des ehemaligen hiesigen Landeshauptmannes (siehe das Jahr 1746.), der Major v. Sparrmann, der Hofrath, Präsident des Oberlandgerichts und Ritter C. W. von Paufler und der Doctor J. W. v. Luce, welcher ein Adels-Diplom vom Römischen Kaiser Franz II. producirte, wurden recipirt. (Protokoll von 1795 pag. 22—27.)

In diesem Jahre wurde eine neue Revision angeordnet.

am 25. Januar wurde der grossen Frau und Kaise- 1796
rin das Glück zu Theil, ihren dritten Grosssohn Nicolai, unsern jetzt regierenden erhabenen Monarchen, zu begrüssen und ihm ihren Segen zu ertheilen. Vielleicht ahndete ihr fernsehender Geist schon die jetzige Grösse und den Ruhm und Stolz Russlands.

In diesem Jahr schenkte die Kaiserin Catharina II. dem Grafen F. W. Buxhöwden das publ. Gut Magnusdahl, dem General Derfelden das Gut Karris und dem General Pistor das Gut Laimjall. Unterm 24. Septbr. forderte daher der Adelsmarschall die Besitzer dieser nunmehro privat gewordenen Güter auf, die Landes-Abgaben zu bezahlen. Unterm 11. October d. J. ging ein Schreiben des Livländischen Adelsmarschalls von Sievers ein, worin derselbe um Einsendung der Matrikel der Oesellschen Ritterschaft bis zum 1786sten Jahre, ersuchte. Am 5. November starb Catharina die Grosse und Paul I. bestieg den Thron Russlands. Schon unterm 18. December ging von dem damaligen Gouverneur Meyendorff die frohe Nachricht ein, dass die alte Verfassung des Adels, wie solche bis zum Jahr 1783 bestanden, mithin auch die Landraths-Collegien wieder hergestellt und deshalb später, im Januar des Jahres 1797, ein Landtag in Arensburg gehalten werden sollte, wozu er auf speciellen Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät den

Adel der Provinz Oesell hiemit aufforderte. Die Wahl der Landräthe und die Verhandlungen auf dem Landtage, Alles sollte nach den Regeln der vorigen Verfassung und den alten Rechten und Privilegien der Ritterschaft gemäss vorgenommen werden.

1797 Es wurde am 5. Januar der Landtag feyerlichst eröffnet und zuförderst der Ritterschaft eine vom Secretaire O. J. von Ekesparre entworfene Landtags-Ordnung vorgelegt, die acceptirt wurde. Zum Landmarschall wurde der Hofrath v. Ekesparre erwählt. Darauf wurden die bey Aufhebung des Landraths-Collegii als wirkliche Etatsräthe verabschiedete Landräthe von Güldenstubbe und Nolcken zu Jöggis ersucht, wieder ihre alten Aemter zu übernehmen, der seitherige Adelsmarschall von Berg und der (frühere Legationsrath) Collegienrath und Ritter Matthias Buxhöwden aber mit grosser Mehrheit zu Landräthen erwählt. Nachdem der wirkliche Staatsrath Nolcken es abgelehnt hatte, wieder ins Landraths-Collegium zu treten, ersuchte die Ritterschaft den frühern Landmarschall Ludwig Sacken, das Amt eines Landraths zu übernehmen, welcher darin willigte. Das Land- und Ordnungsgericht wurde ebenfalls wieder besetzt.

Ferner wurden auf diesem Landtage auch noch der neue Landmarschall von Ekesparre und der Landrath von Berg zu Deputirten erwählt, welche zur Krönung des Kaisers Paul I. nach Moscau abgehen und dort die Gesuche des Landes betreiben sollten, wozu ihnen eine Instruction ertheilt wurde. (Protokoll von 1797 pag. 115.) Auch in dieser Instruction waren die Hauptpunkte: Restitution des Oberlandgerichts, der Landraths-Güter und Vorzugsrecht zum Besitz der Krons-Güter.

Der versammelten Ritterschaft ward noch ein Schreiben des Livländischen Landmarschalls von Sievers vorgelesen, worin derselbe die Oesellsche Ritterschaft auffordert, einen Deputirten auszumitteln, der sich mit denen

von der Livländischen Ritterschaft zur Krönung Sr. Majesté nach Moscau abzusendenden Deputirten in Riga vereinigen möchte. Es ward einmüthig beschlossen, hierauf zu erwiedern, „dass man die von der Oesellschen Ritter„schaft bereits erwählten Deputirten nach Moscau nicht „mit den Livländischen vereinigen könne; weil die „Oesellsche Ritterschaft von jeher und seit un„denklichen Zeiten immer als eigenes selbst„ständiges Adels-Corps ihre eigene Deputirte „nach Moscau und St. Petersburg gesandt habe. (Protokoll von 1797 pag. 121. Missiv Nr. 6 pag. 13.)

Im December d. J. wurde zum ersten Mal eine Rekruten-Commission zum Empfang der Oesellschen Rekruten in Arensburg niedergesetzt. (Protokoll von 1797 pag. 227.)

Die nach Moscau zur Krönung gesandte Deputation 1798
hatte 6000 Rl. S. Mz. dem Lande gekostet, und man brachte dieses Opfer gern, weil diese Deputation als eine neue Bürgschaft für die Unabhängigkeit der Oesellschen Ritterschaft mit Recht angesehen wurde. Es war aber eine falsche Ansicht, wenn man dachte, dass während der mit einer Krönung verbundenen Festlichkeiten, Sollicitationen betrieben werden könnten. In dieser Hinsicht hatte die Deputation auch wirklich nichts ausgerichtet. Man übertrug daher im Januar d. J. dem nach St. Petersburg reisenden Collegienrath Landrath und Ritter Matthias Buxhöwden diese Gesuche, welche man für jetzt bloss auf Restitution der Landraths-Güter, des Hospital-Gutes und Fortsetzung der Landes-Regulirung beschränkte. (Protokoll von 1798 pag. 250.)

Ueber die Leistungen und den Gehorch der privaten Bauern hatten schon im vorigen Jahr viele Deliberationen statt gefunden. In diesem Jahre wurden nun endlich diese Verhältnisse vollkommen geordnet, indem man für jedes Kirchspiel einen besondern Maasstab, der sich nach der Qualität und Quantität des Bodens richtete, für den Ge-

horch und die dem Hofe zu leistenden Abgaben feststellte (Protokoll von 1798 pag. 256.)

Im May d. J. wurde ein Landtag gehalten. Der Landrath, Collegienrath Buxhöwden hatte den namentlichen Ukas des gnädigen und gerechten Kaisers Paul I. vom 9. April 1798, in welchem die Güter Pyha, Grossenhoff, Neulöwell, Magnushoff und Holmhoff der Ritterschaft als Entschädigung für die im Jahr 1695 von der Krone Schweden eingezogenen Landraths-Güter, auf immerwährende Zeit verliehen und das Gut Ladjall als Hospital-Gut restituirt worden, übergeben. Die Ritterschaft war durchdrungen von innigster Dankbarkeit und pries die Gnade des Monarchen, der diese seit hundert Jahren so oft wiederholte Bitte als eine rechtmässige anerkannt und so vollkommene Entschädigung für den lang entbehrten Besitz derselben hatte zu Theil werden lassen*).

Der Landrath Buxhöwden hatte das Glück gehabt, Sr. Majesté dem Herrn und Kaiser in St. Petersburg persönlich vorgestellt zu werden, und bey dieser Gelegenheit einen Fussfall gethan, die Bittschrift der Ritterschaft übergebend. Das glückliche Resultat seiner Bemühung erwarb ihm den Dank seiner Mitbrüder und veranlasste selbige, mit ihm eine Ausnahme zu machen, indem sie ihn ersuchten, obgleich er zum Oeconomie-Director der Provinz Oesell ernannt worden und die Landtags-Ordnung die Verbindung eines solchen Dienstes mit dem Amte eines Landraths für unstatthaft erklärte, den-

*) Die Königin Christina hatte 1646 (wie schon Christian IV. vor dem Bremsebroer Frieden siehe d. J. 1645) denen Oesellschen Landräthen 24 Haken als Lehn donirt. (Siehe das Jahr 1646.) Die vier Güter, welche der gnädige Monarch als Entschädigung für den 100 Jahr entbehrten Besitz verlieh, enthielten, wie aus dem untern Jahr 1726 mitgetheilten Verschlag zu ersehen, 35½ Haken, und diese Entschädigung wollte man in neuester Zeit für zu gross halten, weil man nun nach anderen Grundsätzen die Haaken-Ausrechnung gemacht und die Anzahl derselben vervierfacht hat.

noch künftig auch Landrath zu bleiben. (Protokoll von 1798 pag. 293.)

Der seitherige Director des Consistorii und Oberkirchen-Vorsteher von Buhrmeister nahm seinen Abschied und der wirkliche Staatsrath, Landrath von Güldenstubbe wurde zum Director und Oberkirchen-Vorsteher erwählt.

am 1. Juli wurde die jetzt regierende Kaiserin und 1798
Königin Alexandra Feodorowna in Berlin geboren. So wuchsen in Russlands und Preussens Hauptstädten am Abend des 18ten Jahrhunderts zwey Kinder auf, die am Morgen des neunzehnten der Genius Russlands zusammenführte und verband zum Heil und Wohl des grössten Reiches der Erde.

Im Juni forderte das Livländische Landraths-Colle- 1799
gium das Oesellsche auf, Commissarien abzuordnen, die in Verbindung mit denen Liv-, Esth- und Kurländischen Abgeordneten wegen der in Dorpat zu errichtenden Universität sich berathschlagen sollten.

Im Juli dieses Jahres traf der Livländische Civil-Gouverneur, wirklicher Staatsrath von Richter in Arensburg ein und revidirte die Behörden.

Den 15. Janr. wurde der ordinaire Landtag in Arens- 1800
burg eröffnet. Zum Landmarschall wurde Herr Collegien-Assessor v. Sass, und da der Landrath Sacken seinen Abschied eingereicht, der seitherige Landmarschall von Ekesparre zum Landrath erwählt.

Auf diesem Landtage wurde auch beschlossen, das jetzige Ritterhaus zu kaufen, so wie dem allgemeinen Wunsche gemäss, darum nachzusuchen, dass alljährlich im Febr. zu Arensburg ein Jahrmarkt für fremde Kaufleute stattfinden möge. Der Landtagsschluss von 1784 (vide Patent vom 23. Decbr. 1784) wurde dahin abgeändert, dass auf jeder Strasse in der Entfernung von 3 Werst ein Krug erbaut werden könne. (Prot. v. 1800 pag. 162.)

Der Coll. Ass. Otto Jacob v. Ekesparre legte 1801
am 28. Febr. das Amt eines Ritterschafts-Secretairs nie-

der und der Candidat P. L. F. Versmann wurde als stellvertrender Secretair den 1. März angestellt. Den 20. März ging die Nachricht mit der Post ein, dass der Kaiser Paul, Allerhöchst Demselben die Oesellsche Ritterschaft die Restitution ihrer Privilegien und ihrer Ritterschaftlichen Güter zu verdanken hatte, mit Tode abgegangen und Alexander I. den Thron Russlands bestiegen habe.

Mit diesem Ereignisse schliess ich den Abriss der Geschichte der Provinz Oesell, die ich nun in Form einer Chronik weiter fortzusetzen nicht im Stande bin. —

Zweiter Abschnitt.

Beiträge
zur neuesten Geschichte der Provinz Oesell.

I.

Parallelen des Patriotismus während der Schwedischen und Russischen Periode.

Protocollum

Einer Edlen Ritter- und Landschaft der Provinz Oesell.
de Anno 1699.
Mens. Novembris et Decembris auf der Landstuben in der Herren Landraths, Johann von Vietinghoff, als Landmarschallen Behausung zu Arensburg
geführt
von Einer Edlen Ritter- und Landschafts-Secretario F. L. E.
Arensburg, d. 28. November 1699.

Allhie versamlete sich auf des Königlich Hochwohlgebornen Herrn Baron Landshöfdings Obersten und Ober-Commendanten Peer Oerneklow Hochobrigkeitlich ausgegangene Kirchspiels-Briefe zur Einkünfte Einer Edlen Ritter- und Landschaft gegen heutigen angesetzten Termin zum Königlichen Landtage, in des Herrn Landrath Johann von Vietinghoffs, als jetziger Zeit Hochobrigkeitlich verordneten Landmarschallen Wohnhause.

Hienächst proponirte der Herr Landrath von Vietinghoff, als Landmarschall folgendes: dass auf Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herren anhero gelangten gnädigen Rescript, und darauf von dem Königlichen Herrn Baron und Landhöfding, als unserer hohen Landes Obrigkeit

ausgegangenen Kirchspiels-Briefen, wovon eine Abschrift beigebracht sub A. Einer Edlen Ritter- und Landschaft sich gehorsamst allhie in dem angesetzten Termin eingefunden, solches würde Allerhöchst Sr. Königliche Majesté in Gnaden erkennen, und auch der Königliche Herr Baron und Landhöfding zu rühmen, und Sr. Königlichen Majesté zu recommendiren wissen.

Folgends sind die Namen der An- und Abwesenden aus Einer Edlen Ritter- und Landschaft verzeichnet, und zwar sind Anwesend:

Aus dem Pyhaschen Kirchspiele.

1) Herr Landrath Johann von Vietinghoff als Landmarschall itziger Zeit wegen Sandel, Kaupemoise, Töllist und Wannamoise.
2) Herr Capitain Johann Gustav von der Osten genannt Sacken, wegen Cölljall.
3) Herr Landrath Friedr. v. Gahlen halber, der Unpässlich, dessen Sohn Herr Otto v. Gahlen, wegen Sall.
4) Herr Lieutenant Andr. v. Redkenhoff wegen Cauger.
5) Herr Friedr. Otto Sass wegen Lodenhoff.

Aus dem Sworwischen und zwar Jammaschen und Ansekülllschen Kirchspiel.

6) Herr Cornet Jurgen Toll wegen Karki.
7) Herr Lieutenant Kräfting wegen Mento.
8) Herr von Sacken wegen Zerell.

Aus dem Kielkondschen Kirchspiel.

9) Herr Assessor Reinhold Johann Stackelberg wegen Rotzikülll.
10) Herr Quartier-Meister Friedrich Johann Poll wegen Hallikas.
11) Herr Quartier-Meister Fromhold Berg wegen Kattwell.
12) Herr Sergeant Bellingshausen wegen Lahentak.
13) Herr Christopher Toll.

Aus dem Mustellschen Kirchspiel.

14) Herr Capitain Hinrich Johann von Essen wegen Selli.

Aus dem Kergellschen Kirchspiel.

15) Herr Rittmeister Stärken Erben wegen Kaesell.
16) Herr Lieutenant Fromhold Lode wegen Orriküll.
17) Herr Friedrich Willich wegen Terkimeggi.
18) Herr Secrs. Christian v. Margendahl, wegen Semmer.
19) Herr Christian v. Arends.

Aus dem Carmellschen Kirchspiel.

20) Herr Capitain Heimert Johann Nolcken wegen Euküll.
21) Herr Vice-Landrichter Herrmann von Lagerstierna wegen Medell.
22) Herr Corporal Reinhold Johann Nolcken, wegen Mullut.
23) Herr Cornet Friedrich v. Kohl wegen Kasti.
24) Herr Johann v. Krämer wegen Kudjapäh.
25) Herr Jürgen Friedrich v. Rubusch wegen Kellameggi.

Aus dem Woldeschen Kirchspiel.

26) Herr Obristlieutenant und Commendant Otto Johann Poll wegen Hasick.
27) Herr Capitain Claus Jürgen Berg wegen Jöggist.
28) Herr Anton von Weymarn wegen Arrust.
29) Herr Claus Reinhold v. Harrigen wegen Calli.

Aus dem Karrisschen Kirchspiel.

30) Herr Capit. Rembert v. Rehren wegen Laugo.
31) Herr Rittmeister Reinhold von Vietinghoff wegen Ropaka.
32) Herr Capitaine Jochim Hinrich von Wettberg wegen Parrasmetz.
33) Herr Landrath Niclas v. Kramern } wegen Koiküll.
34) Herr Assessor Niclas v. Krämern }
35) Herr Cornet Friedrich Stackelberg wegen Feckerorth.
36) Herr Fähnrich Magnus Christopher Buhrmeister wegen Lulopeh.
37) Herr Rittmeister Fried. Knorring wegen Leppist.
38) Herr Heinrich von Rehren.
39) Mons. Christoph v. Schreiber wegen Teetz.

Aus dem Peudeschen Kirchspiel.

40) Herr Rittmeister Reinhold Johann von Vietinghoff, wegen Hauküll und Kuckemoise.
41) Herr Rittmeister Jochim Friedrich von Vietinghoff.
42) Herr Lieutenant Swen Karm wegen Pawast.
43) Herr Lieutenant Otto Ernst v. Treyden, wegen Saltack.
44) Herr Assessor Jacob Hargen wegen Taggafer.
45) Herr Gebhard Friedrich von Stärk, wegen Rannaküll.
46) Herr Ernst Johann v. Hoven wegen Niethoff.
47) Herr Johann Adolph Berg wegen Müllershoff.
48) Herr Johann Buhrmeister wegen Talick.
49) Herr Reinhold Büneken wegen Orrisaar.
50) Herr Christian v. Reichard wegen Nenno.

Abwesend.

Aus dem Peudeschen Kirchspiel.

1) Herr Vice-Präsident Christoph von Stegelinge wegen Koik.
2) Herr Obristlieutenant Fromhold von Vietinghoff. Hat sich Krankheit halber excusiren lassen.
3) Herr Rittmeister Carl Adam Stackelberg wegen Thomel. Ist nach Stockholm verreiset.
4) Herr Lieutenant Heinrich Johann von Hoven wegen Karridahl.
6) Herr Magnus Heinrich v. Hoven wegen Sallo.

Aus dem Sworwischen und zwar Jammaschen und Ansekülllschen Kirchspiel.

6) Herr Landrath Reinhold v. Rading, wegen Ficht. Hat sich durch Herrn Corporal Nolcken excusiren lassen.
7) Herr Johann Stoll wegen Koltz.
8) Herr Inspector Johann Ruschaw.

Aus dem Kielkondschen Kirchspiel.

9) Herr Capitaine Fromhold von Bellingshausen wegen Hoheneichen.

Aus dem Mustelschen Kirchspiel.

10) Herr Landrath Heinrich von Stegelinge wegen Kiddemetz. Wird berichtet, dass er in der Stadt unpässlich sey.
11) Bürgermeister Kniepers Erben wegen Ochtjal.

Aus dem Kergellschen Kirchspiel.

12) Herr Caspar Zöge (wird berichtet, dass er unpässlich) wegen Nempa.
13) Niemand zugegen wegen Candell.
14) Niemand wegen Jerwemetz.

Aus dem Carmelschen Kirchspiel.

15) Herr Landrath Otto Jürgen Bergs Erben wegen Carmell.
16) Niemand zugegen wegen Clausholm.
17) Niemand wegen Murratz.
18) Niemand wegen Haneijal.

Aus dem Pyhaschen Kirchspiel.

19) Niemand wegen Pichtendahl.

Aus dem Woldeschen Kirchspiel.

20) Herr Friedrich Sass (Wird berichtet, dass er krank) wegen Kabbill.
21) Niemand zugegen wegen Wexholm.
22) Niemand wegen Jöör.
23) Niemand wegen Würzen.
24) Niemand wegen Mehemoise.

Aus dem Karrisschen Kirchspiel.

25) Herr Friedrich Tollen Erben wegen Arromoise.
26) Herr Lieutenant Gotthard Johann von Treyden wegen Rattjall.
27) Herr Lieutenant Krämers Erben wegen Mattaküll.

Aus dem Mohnschen Kirchspiel.

28) Niemand zugegen wegen Peddast.
29) Niemand wegen Gantzenhoff.

Nach Verzeichnung obiger An- und Abwesenden hat der Herr Landmarschall proponiret, dass Ew. Edler Ritter- und Landschaft sich gegen 8 Uhr Morgen früh allhie wieder einfinden möchte, von hie nach dem Königlichen Gouvernements-Hause sich in guter Ordnung zu verfügen, und den Königlichen Herrn Baron und Landshöfding von dannen nach der Kirchen zu führen, welches dann beliebet, und darauf Ew. Edlen Ritter- und Landschaft diesmal in so weit dimittiret worden.

Hienächst hat der Herr Landmarschall eine Specification der An- und Abwesenden aus Er. Edlen Ritter- und Landschaft an den Hochwohlgebornen Königlichen Herrn Baron und Landshöfding übergeben.

Den 29. November.

Bey heutiger Wiederversammlung Er. Edlen Ritter- und Landschaft proponiret der Herr Landmarschall Deroselben: damit keine Unordnung seyn möchte, sowohl wann sie anitzo sich zum Hochwohlgebornen Königlichen Herrn Baron und Landshöfding verfügten, als auch bey Führung desselben in und aus der Kirchen, als möchte man sich zuvörderst hie rangiren und die da Königliche Vollmachten auf ihre Chargen hätten, sich, nachdem die Vollmacht alt, beym Protokoll angeben könnten.

Worauf dann folgendermassen sich angegeben, wie sie sich etwan paaren würden:

1) Der Herr Rittmeister Reinh. Johann v. Vietinghoff, bey Herrn Rembert von Rehren.
2) Der Herr Rittmeister Reinhold von Vietinghoff, bey Herrn Rittmeister Jochim Friedrich von Vietinghoff.
3) Der Herr Capitaine Johann Gustaw von der Osten Sacken, bey Herrn Vice-Landrichter Hermann de Lagerstierna.
4) Der Herr Lieutenant Andreas von Redkenhoff, bey Herrn Cornet Jürgen Toll.
5) Der Herr Cornet Friedrich Stackelberg.

Weil keine mehrere mittelst benennenden Vollmachten sich angegeben, auch die übrigen ausserdem sonder einige Unordnung zu folgen sich erboten, als ist unnöthig gehalten desfals mehrere Paaren zu verzeichnen.

Eodem. Bittet der Herr Corporal Reinhold Johann Nolcken zu protucolliren, was gestallt sein Schwieger-Vater der Herr Landrath Reinhold v. Rading bey Einer Edlen Ritter- und Landschaft sich excusiren liese, dass er diesmal seiner Unpässlichkeit halber nicht einkommen können.

Eodem hat sich, sowohl durch seinen Schwager, Herrn Secrs. Christian Margendahl als nachgehends selbst coram protocollo der Herr Jürgen Friedrich Rubusch unterdienstlich excusiret, dass er wegen seines Stückchen Landes unter Kellameggi belegen, sich gestern auf der Landstuben nicht eingefunden hatte, weil ihm die gestrige hiesige Zusammenkunft sowohl der Land- als Ritterschaft wäre unwissend gewesen: hat daneben auch zu verzeichnen, wie dass ihm die Feuersbrunst all seinen diesjährigen Roggen aufgebrand, welches er seinetwegen bey dieser Contribution hoffte in Consideration zu kommen.

Es hat sich hienächst nach Anführung des Herrn Landmarschalls Er. Edlen Ritter- und Landschaft in obspecificirten Ordnung nebst übrigen gefolgten nach dem Königlichen Gouvernements-Hause verfügt, von dannen den Königlichen Herrn Baron und Landshöfding zur- und wieder aus der Kirchen ins Königliche Gouvernements-Haus geführet, alwo die Proposition nebst dem hohen Königlichen Rescript an den Königlichen Herrn Baron und Landshöfding verlesen und von jener ein Exemplar pro Einer Edlen Ritter- und Landschaft nebst der Copia hochgedeihlichen Königlichen Rescripts an den Herrn Landmarschall übergeben. Worauf Ew. Edler Ritter- und Landschaft in gleicher Ordnung, wie zu Anfangs sich wieder nach der Land-Stuben verfüget.

Hienächst proponiret allhie der Herr Landmarschall: weilen es anitzo schon voller Mittag, dass diesmal itzund nichts

weiter hieselbst könnte von Er. Edlen Ritter- und Landschaft vorgenommen werden: als möchte Dieselbe belieben sich Nachmittag umb 2 Uhr wieder auf der Landstuben einzufinden; worin allerseits consentiret worden.

Eodem. Nachmittag bey Wiederversammlung Er. Edlen Ritter- und Landschaft ward nebst Sr. Königlichen Majesté hohen Rescript an den Hochwohlgebornen Königlichen Herrn Baron und Landhöfding, so in copia vidimata sub ⊙ der Hochobrigkeitlichen originalen Proposition beigefüget, sub ℂ dieselbe verlesen.

Hierauf proponiret der Herr Landmarschall. Nachdem Ew. Edler Ritter- und Landschaft nunmehro auch allhier Seiner Königlichen Majesté hohes Rescript an den Königlichen Herrn Baron und Landshöfding sammt dessen Hochobrigkeitliche Proposition vernommen hätte, und dann bekannt genug, dass durch schwere Ausgaben, als der Krönung und Königlichen Begräbniss halber, wie auch der Königlichen Prinzessin Beilager und grossen Feuersbrunst des Königlichen Schlosses ein vieles im Reiche aufgegangen, als würde dieser Proposition halber anitzo Er. Edlen Ritter- und Landschaft Erklärung desideriret, und desfals zu deliberiren seyn.

Danächst dann von Er. sämtlichen gegenwärtigen Er. Edlen Ritter- und Landschaft diesmal beschlossen worden.

Nachdemmahlen aus des Königlichen Hochwohlgebornen Herrn Baron und Landshöfding Hochobrigkeitlichen und auch wiederumb in itziger hiesigen Versammlung verlesenen Proposition, Er. Edlen Ritter- und Landschaft vernommen, dass es eine importante Proposition wäre, und fast ihre ganze Wohlfahrt betreffe, dahero dann, und weil annoch verschiedene von Er. Edlen Ritter- und Landschaft diesmal nicht eingekommen, zudem auch die Anwesende einige Frist zur Ueberlegung und Uebersehung ihres Vorraths, wasgestalt und mit wie vielen man Seiner Königlichen Majesté unter die Arme greifen könnte, wie auch mit denen ihrigen und Abwesenden bestens darüber zu conferiren: als möchte bey dem Hochwohlgebornen Kö-

niglichen Herrn Baron und Landshöfding bis an den 10. Januarii des nächst Gott verhelfenden 1700sten Jahres gehorsamst umb Dilation Ansuchung gethan werden, in dem unterthänigen Erbiethen, dass Ew. Edler Ritter- und Landschaft nach ihren äussersten Vermögen, und was immer möglich, inzwischen resolviren und alsdenn mit ihrer Erklärung gehorsamst einkommen wollte.

Hochwohlgeborner Herr Baron, Königlicher Landshöfding, Oberster und Ober-Commendant etc.

Hochgeneigter Herr.

Nachdemmahlen wegen Er. Hochwohlgeboren Excellence Hochobrigkeitlichen Kirchspiels Brief vom 5. Martii a. c. Ew. Edlen Ritter- und Landschaft sich auch des doppelten Rossdienst halber mit einander unterredet, als hat Dieselbe hiemit Er. Hochwohlgeboren Excellence gehorsamst wollen zu vernehmen geben, dass sowohl desfalls, dass keine Leute zum verdoppelnden Rossdienst ohnmöglich zu erhalten, als auch weil ein jeder Edelmann, Mann bey Mann samt seinen Knechten selbst beim Nothfall aufzusitzen, und mit Muth und Blut als getreue Unterthanen dem Feinde entgegen zu gehen sein äusserstes zu thun und Leib und Leben in Seiner Königlichen Majesté Diensten und zu Beschützung des Vaterlandes auszusetzen erböthig ist. Wie denn Ew. Edler Ritter- und Landschaft dabey nicht zweifelt, es werde Derselben die Freiheit gelassen werden, aus ihren eigenen Mitbrüdern sich zu Er. Edlen Ritter- und Landschaft Commandirung einige Offiziers zu erwählen. Zudem dieser Zeit die ordinaire Montirung und Rossdienst Er. Edlen Ritter- und Landschaft viel schwerer fällt, als vormahlen, zween Reuter. Solchemnach Ew. Edlen Ritter- und Landschaft das gehorsame Vortrauen zu Ew. Hochwohlgebornen Excellence festiglich setzet, Dieselbe werde in gütiger Erwägung dessen, Ew. Edlen Ritter- und Landschaft mit der Verdoppelung des Rossdienstes nicht belästigen. In welcher ohngezweifelten Hoffnung auch ich verbleibe

Ew. Hochwohlgeboren Excellence

Im Namen und von wegen Er. Edlen
Ritter- und Landschaft
gehorsamster Diener
Johann Baron Vietinghoff.
p. t. Landmarschall.

Arensburg d. 22. Martii 1700.

Beide Urkunden zeigen keine grosse Anhänglichkeit an die Schwedische Regierung. So patriotisch das Schreiben des Landmarschalls auch scheint, so kann man sich doch nicht des Argwohns erwehren, dass man den Mund so voll nahm, um die Taschen mit guter Manier festhalten zu können. — War dies aber wohl der Edlen Ritter- und Landschaft zu verdenken, die von der Schwedischen Regierung beständig in Anspruch genommen wurde, die unaufhörlich freiwillige Opfer bringen sollte, während man durch Reduction der Güter in scheinbar gesetzlicher Form das Mark ihr ausgesogen hatte. Wie anders sprach sich der Patriotismus hundert Jahre später aus, als der Kaiser Alexander 1804 diese Inseln mit seiner Gegenwart beglückte, als das jubelnde Volk dem schönen in üppiger Jugendkraft blühenden Monarchen entgegen jauchzte, und jede Brust sich stolz erhob in Wonnegefühl darüber, dass in dem Augenblick, wo der Gesegnete den Fuss setzte auf unsern Boden, dieses Land die Weihe erhielt und anerkannt wurde für ein wirkliches Glied des grossen mächtigen Staats-Körpers; — und als der Erhabene in der Nähe der Ruinen von Sonneburg auf einem grauen Stein*) sitzend sich die wichtigsten Depeschen vortragen liess und hier den Entschluss fasste, dem Uebermuthe Napoleons kraftvoll entgegen zu treten. Da keimte ein anderer Patriotismus, der bald reife Früchte darbot, der sich einige Jahre später bewährte, als wirklich die Miliz mit erwählten Offizieren an ihrer Spitze dem Feinde über Meer und Land froh und freudig entgegen zog. Ebenso im Jahr 1808, als der Kriegsschauplatz uns näher gerückt war und die Engländer unsere Küsten mit ihren Schnellseglern umschwärmten. Der erhabene Kaiser, an seine treuen ihn mit unendlicher Liebe verehrenden Insulaner sich erinnernd, sandte uns an 6000 Mann Truppen zu Hülfe. Kosacken, Husaren, reitende Artillerie und Infanterie wurden übergeschifft und mit Enthusiasmus empfangen. Kein Engländer hat damals auch

*) An dieser Stelle wird alljährlich am 14. May von der Ritterschaft den Oesellschen Armen ein Almosen gereicht und nur dieses Denkmal gestattete der gnädige Kaiser allein. (Siehe Zeitgenossen Leipzig 1821 pag. 180.)

nur ein Ey von unserm Volk erhalten. Auf der Insel Moon stand ein Sotnick mit 40 Mann Kosacken und in den vielen Buchten dieser Insel lagen den ganzen folgenden Sommer des Jahres 1809 drey Englische Kanonier-Böte, von denen jedes mit 60 bis 70 Mann besetzt war. Oft versuchten sie zu landen, aber sogleich erhielten die Kosacken Nachricht und sprengten an den bezeichneten Ort und der Anblick ihrer Pieken war hinlänglich, um die Engländer in die hohe See zurück zu treiben. Daran konnte man sie aber nicht hindern, die durchsegelnden Kauffahrteischiffe zu kapern, obgleich auch dies versucht wurde. Als einst an einem Tage die Engländer bereits neun kleinere und grössere Fahrzeuge, die durch Moon Sund segelten, genommen hatten, sah der Besitzer eines hart am Sunde liegenden Gutes zeitig mit seinem Telescop ein zehntes Schiff in weiter Ferne aus dem rigischen Meerbusen ansegeln. Er sandte sogleich den Befehl an seinen Dorfs-Aeltesten, dass er in einem Bot mit 8 Mann dem Schiffe entgegen gehen und dem Capitaine die Nachricht bringen solle, dass die Engländer auf ihn lauerten, damit er umkehren möge. Der Capitaine traute der Warnung nicht und segelte immer vorwärts. — Bald kamen die Englischen Schaluppen aus ihren Schlupfwinkeln hervor und nun blieb dem Capitaine nichts übrig, als alle Segel aufzuspannen und unter Werder auf den Strand zu laufen. Hier hatte die Mannschaft des Kauffahrteischiffs noch so viel Zeit einen Mast zu kappen und mit ihren Habseligkeiten sich ans Land zu retten, als auch schon die Engländer das Schiff bestiegen, um es auszuplündern. In Werder standen Kürassire, diese ritten ins Wasser, schossen auf die Engländer und ein englischer Matrose wurde blessirt. Das ärgerte die Engländer gewaltig und besonders verdrüsslich darüber, dass die gute Prise ihrer Nase entgangen war, legten sie sich mit ihren drey Schaluppen so nahe als möglich an die Küste und eröffneten eine Kanonade, die der schöne, stille Abend und das wiederhallende Echo von den Felsen der Insel Moon schauderhaft machte. — Ein anderes Mal wollten die Engländer an einem heissen Tage, wo das Vieh in die See zu gehen pflegt, um sich abzukühlen und sich vor Insekten zu schützen, einige Kühe erha-

schen. Die Kosacken waren an der entgegengesetzten Spitze der Insel Moon und so schnell sie waren, so konnte man sie aus einer Entfernung von 20 Werst doch in dem Augenblick nicht zu Hülfe rufen. Der Gutsbesitzer, der eine Landung befürchtete, setzte seinen alten Studenten-Helm mit dem schwarzen Federbusch auf, ergriff seinen Hieber, schwang sich auf sein Ross und sprengte in den nahen Heuschlag, wo an 40 Arbeiter Heu mähten. Mit drohend in die Höhe gehaltenen Sensen rückten diese, voll Verwunderung ihrem so heroisch bewaffneten Herrn folgend, an das nahe Ufer den Engländern entgegen. Diese waren zu grossmüthig, eine Kanone auf dies tapfere Landvolk zu richten und gingen ruhig wieder in die hohe See. Hätten sie aber den Kampf angenommen und wären gelandet, so wäre wahrscheinlich ein Sabinerraub die Folge gewesen, denn unter jenen 40 Arbeitern waren 17 Mädchen deren Kleidung sich wenig von derjenigen der Männer unterscheidet, die aber beym Heumähen diese oft übertreffen. Seltsam genug musste der Anblick dieser kleinen Schaar von den Englischen Böten sich ausnehmen; denn Mädchen und Jungen hatten sämmtlich nur weisse Hemden an, die um den Leib mit bunten Gürteln fest angezogen waren, dazu ihre blitzenden Sensen und an ihrer Spitze, auf einem muthigen Rosse, der zwey und zwanzig jährige Anführer in hellem Nanking, mit Helm, Federbusch und Hieber. In der Nacht bey Mondenschein hätten die Engländer leicht an einen Geister-Aufzug denken können, aber es stand die Sonne hoch am Himmel und da war es wohl nur Grossmuth, dass sie diese Möwen verschonten, und eben so unverletzt liessen, als sämmtliche Briefe, die sie aus dem Post-Packet-Boote genommen hatten und späterhin über Reval unerbrochen nach Arensburg zurück schickten.

2.
Französischer Krieg 1812.

Jener widernatürliche Krieg dauerte indessen nicht lange. Den friedlichen Bewohnern der Insel Moon, die den niemals früher für möglich gehaltenen Anblick eines Kosacken-Regiements gehabt, die die Raubsucht englischer Kaper, wovon sie

keine Vorstellung sich machen konnten, mit Grauen angeschaut hatten, stand ein Anblick bevor, der weder von ihren Vorfahren geahndet wurde, noch von ihren Nachkommen wieder bewundert und angestaunt werden wird. Am 8. October 1812 schien es plötzlich, als sey der ganze Sund in ein ungeheures Lager, wo Zelt an Zelt sich reiht, verwandelt worden. Die Russische Scheeren-Flotte bedeckte mit ihren Segeln das Meer. An ihrer Spitze die Fregatte Torneo von 24 Kanonen mit der Admirals-Flagge des Contre-Admirals Otto von Möller, nachherigen Seeministers, der die Flotte befehligte und sie nach Riga führte, um zur Vertheidigung gegen die bis dahin vorgerückten Franzosen und deren Verbündeten zu dienen. Je mehr Vertrauen der imponirende Anblick dieser wirksamen Streitkräfte in uns erregte und die Hoffnung steigerte, dass durch ihr schnelles Eintreffen an den Ort ihrer Bestimmung der verhasste Feind von der Zerstörung der uns so theuren Stadt Riga abgehalten werde, desto mehr schien es, dass der mehrere Tage anhaltende contraire Wind von Napoleons Glücks-Göttin angeblasen, auch hier wieder nur ihm zu Hülfe käme.

Der Admiral, wie sämmtliche Offiziere waren darüber in Verzweiflung und nur darin fanden sie einigen Trost, dass die kleinen Fahrzeuge im Sunde sicher lagen und die wüthenden Stürme ihnen keinen Schaden zufügen konnten. Ich kann mich nicht enthalten, die Zeilen, welche der verehrte Befehlshaber der Scheeren-Flotte, der sich späterhin so grosse Verdienste um die ganze Russische Seemacht erworben, damals in mein Stammbuch schrieb und die ich als ein ewiges Andenken aufbewahre, hier abdrucken zu lassen, weil sie eine geschichtliche Merkwürdigkeit sind und das Erzählte verbürgen.

Thee fleet under my Command being dispenred in a gale of wind, and having run in to moon-sound in great distress; I was receiwed with so much kindness, that I feel forübly inclined to express gratitude in the strongest terms, with these Sentiments Jewer shall remember the kind et friendly owners of Kuiwast. the 18. of October 1812.

Otto von Möller, Rear-Admiral.

Das Jahr darauf führte der Graf Heyden (der Held von

Navarino) die Scheeren-Flotte durch den Sund, und auch ihn hatte ich die Ehre einige Tage unter meinem Dache zu bewirthen.

3. Die Sigesbotschaft.

Mit Schauder und Grauen denkt gewiss jeder, der das Glück erkennt russischer Unterthan zu seyn, an den Herbst von 1812; aber mit Ausnahme der Bewohner derjenigen Provinzen, die den Kriegsschauplatz bildeten und unmittelbar die Verheerungen dieser Barbaren des zweiten Xerxes dulden mussten, war der von der peinigendsten Unruhen, von den schwärzesten Bildern und Vorstellungen exaltirte Zustand der Bevölkerung dieser Provinz am meisten zu bedauern. Die Ritterschaft hatte mit höchster Bereitwilligkeit, mit einem Enthusiasmus, der sich abermals sehr von dem der Schwedischen Regierung in den Jahren 1699 und 1700 bewiesenen unterschied und wahrhafte Treue und Liebe zum gemeinschaftlichen grossen Vaterlande deutlich beurkundete, alles nach Riga gesandt, was zur Verpflegung der Truppen erforderlich war und hatte den Beschluss gefasst, dass diese Lieferungen, die nach einer sehr geringen Schätzung einen Werth von mehr als 100,000 Rl. betrugen, solange als der Krieg dauern würde, alljährlich fortgesetzt werden sollten. Es war aber der Zeitpunkt gekommen, wo dergleichen Opfer nicht hinreichten, wo jedes treue Herz fühlte, es müsse bluten für den eigenen Heerd und lieber aufhören zu schlagen als die Schmach dulden, von der halb Europa schon aufgedrungenen französischen Knechtschaft erdrückt zu werden. Viele waren in den Kampf gezogen, und wenn man frägt, warum ich nicht zu ihnen gehörte, so fühle ich noch die Nothwendigkeit, mich deshalb zu rechtfertigen. Eine kranke Mutter, welche die knöchernen Finger zum letzten Male faltete dem Allgütigen dankend, als sie die Befreiung Moscaus erfuhr und dann starb, — ein blinder Vater, der vom Podagra gepeinigt auf dem Rollstuhl allein bewegt werden konnte — eine zwanzigjährige Gattin und drey unmündige Kinder von ein bis vier Jahren — das waren die Seile, die mich unauflöslich banden an das eigene Haus. In ähnlicher Lage waren mehrere Eingeborne; aber Alle erfüllte ein gleicher Patriotismus, Alle wirkten so viel sie konnten von

der Heimath aus, Alle beteten zu Gott mit gleicher Inbrunst, dass er unsern Tapfern den Sieg verleihen möge und warteten mit brennender Begierde jeden Posttag auf gute Nachrichten. Doch gerade in der Periode der höchsten Spannung, als die Franzosen vor Riga und in Moscau waren, schloss der Eisgang unsere Communication mit dem Festlande. Wer vermag diese Qual zu schildern, so lebhaft sie auch der Erinnerung noch vorschwebt. Fast drei Wochen dauerte dieser Zustand, in welchem, der ein Haus hatte, verzweiflungsvoll es ansah, bald ohne Interesse dafür Pläne zur Auswanderung entwarf, bald wieder auf Gottes Hülfe und russische Tapferkeit vertrauend sich schönen Hoffnungen überliess, Tag und Nacht nach der ankommenden Post sich vergebens sehnend. Endlich baute ein strenger Frost die Brücke über den grossen Sund — aber wer sind die ersten Menschen, die von der andern Seite herüber kommen? Sind es die plündernden Trabanten der feuerrothen Ente? (Punnane Poirt, so nannten die Esthen hier Bonaparte und bildeten ihn so ab;) oder sind es freudige Boten des Sieges? Uebermaass des Glücks! Angejagt kam der Postillion hoch in der Hand haltend Kutusows Bericht von dem Treffen bei Maloi-Jaroslawez. Auf dem Markt zu Arensburg wurde er umzingelt von einer Hurrah schreienden Menge. Ein junger Edelmann, H. v. Nolcken, stieg auf einen Tisch und verlas laut den Bericht, oft aber unterbrochen von dem Jubel der Zuhörer. Der Postillion wurde sogleich bedacht. Jeder gab so viel er bei sich hatte dem Siegesboten, der, selbst ein braver Russe, sich mehr über unsere Freude freute, als über einige hundert Rubel, die man ihm aufdringen musste. Der Vorleser H. von Nolcken lud seine Zuhörer zu sich zum Mittagsessen und wie hier der durch feste Korken eingeschlossene Geist des Champagners zischend hervorbrauste, so der in langer dumpfer Ungewissheit zurückgehaltene Jubel Aller, die hoch die Gläser hoben auf das Wohl des erhabenen geliebten Alexanders, dem Sieger durch Vertrauen zu Gott und der Treue und der Tapferkeit seines Volks — auf das Wohl Kutusows, Wittgensteins und der ganzen Armee.

III.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

1.

Geschichte ihrer Entstehung und Dauer bis 1818.

Sechs Jahrhunderte hatte auf Oesell die Leibeigenschaft bestanden, — aber in welchem Zustande war die Bevölkerung denn früher? — Was auch die Philanthropen sagen mögen — vergebens strengen sie sich an, die Blume der Freiheit, die nur in dem cultivirtesten Boden der Civilisation zu blühen vermag, im versumpften Moraste halbthierischer Wildheit aufzufinden. Die Geschichte lehrt es und es ist in der Natur begründet, dass die erste Stufe von der Wildheit zur Civilisation, der Uebergang von allgemeiner Willkühr zu Gesetz und Ordnung — Sclaverey gewesen ist. Wie das wilde Thier anfangs mit Ketten gefesselt, dann an einem Seil geleitet, zuletzt frey seinem Führer folgt, dessen Wink ihm Gesetz ist; so musste von jeher die Intelligenz die blinde Stumpfheit und Widersetzlichkeit halb wilder Menschen zuerst gewaltsam bändigen, damit sie sich nach und nach gewöhnten an das Licht und empfänglich würden für ein des Menschen würdigeres Daseyn. Das Christenthum, das in seinem höchsten Grundsatz: „Liebe Gott über Alles und Deinen Nächsten als Dich selbst", innere und äussere Freyheit dem Menschengeschlecht anbietet, konnte unmöglich Schuld sein an Einführung der Leibeigenschaft, die sich vielmehr aus dem rohen Zustande der Urbewohner selbst entwickelte. Wer hat es denn entdeckt unseren gelehrten Geschichtsforschern, die mit schielendem Auge in den Bischöfen und Rittern des dreizehnten Jahrhunderts immer nur die Vernichter der glücklichen Freiheit der Esthen sehen, dass vor Einführung des Christenthums diese Esthen freyer waren als späterhin? Kann bey halbwilden, Menschen opfernden Verehrern des Thorapille*) wohl irgend ein gesellschaftlicher Zustand anderer Art gedacht werden, als derjenige, wo Freiheit und Recht nur von der Kraft des Körpers, von der Willkühr

*) Luce Beiträge 1827 pag. 71.

des körperlich Stärkeren abhängt; denn dass die Esthen unter sich immerfort Kriege führten, dass sie immerfort in Hader und Zwist lagen, behaupten jene Geschichtschreiber selbst und dass Missgunst und Zanksucht in dem Charakter der Nation sich lang erhalten, beweisen die Erfahrungen neuerer Zeit; denn Niemand hat mehr die Esthen tyrannisirt als Emporkömmlinge aus ihrem Stande und das Vertrauen zu der Unpartheilichkeit ihrer Mitbrüder als Richter will noch jetzt sich nur schwer befestigen. Es gehört wahrlich eine grosse Einbildungskraft dazu, um hier ein untergegangenes Utopien zu betrauern. Die Urbewohner dieser Insel waren Seeräuber, die sich in alle Händel des benachbarten Kontinents mischten und vom Raube lebten. Bis zum Jahr 1205 hatte kein auswärtiger Feind ihren Boden betreten. Um sich wegen ihrer vielen Räubereien zu rächen, kam in diesem Jahr König Woldemar mit einem Dänischen Heere nach Oesell und nahm den Erzbischof Andreas von Lund mit sich. Gerade wie in unserer Zeit man aus Frankreich eine Armee nach Algier schickte mit einem berühmten Marschall an der Spitze und begleitet von einem französischen Prinzen. Der französische Premierminister Herr Thiers sagte am 10. Juni 1836 in der französischen Deputirten-Kammer: „wenn uns ein tiefes Gefühl an Algier kettet, so ist es „deshalb, weil dies Gefühl auf tiefen reellen Gründen beruht, „weil es kein National-Vorurtheil, sondern etwas Wahres, ein „deutlicher Instinkt ist. Ich frage: was würde aus Algier „werden, wenn wir es nicht behaupten? Die Geschichte „aller Länder, aller Niederlassungen ist voll von Kämpfen. Wir „haben es mit einer unternehmenden Bevölkerung zu thun. „Nun soll sie nicht etwa vertilgt werden, aber sie soll, sie „muss unsere Macht und Ueberlegenheit fühlen, „denn so lange sie diese nicht empfindet, wird sie „uns bekämpfen.“ Wenn in unserer Zeit eine solche Sprache geführt wird, wie kann man sich da noch über die Heinrichs des Letten verwundern? Wenn die Einnahme von Algier vertheidigt wird, wenn die Greuel und Verwüstungen, welche im neunzehnten Jahrhundert eine immer mit ihrer hohen Civilisation sich pfauenhaft brüstende Nation in Tremezen verübte,

entschuldigt werden, — etwa weil sie nicht die Einführung der christlichen Religion, sondern directe nur Geldgier zum alleinigen Zweck haben — verdienen da nicht die Oesellschen Bischöfe und Ritter, des 13ten und 14ten Jahrhunderts, dass man sie mit Lob überschütte? Darf man nicht mit gleichem Rechte fragen: Was wäre aus Oesell geworden, wenn die Deutschen es nicht behalten hätten? Die Preussische Staatszeitung lieferte in Nr. 170 des Jahrgangs 1837 ein Schreiben eines „hochgebildeten französischen Offiziers aus Algier" worin es heisst: „Um die Araber zu unterwerfen, muss man sie mit „eiserner Hand treffen und das Schwert beständig über „ihrem Haupte schweben lassen. Diese Ideen werden „unsern Philanthropen der Kammer sehr barbarisch vorkommen, „sie sind es aber nicht. Man muss die Araber als Araber und „nicht als Europäer behandeln. Da wir einmal in Afrika seyn „müssen, so wollen wir lieber die Araber vertilgen als uns „von ihnen erwürgen lassen." Gewiss, unsere geschichtschreibenden Philanthropen hätten ebenso philosophirt, wenn sie im dreizehnten Jahrhundert die Eroberer von Oesell gewesen wären.

Nachdem die Oeseller zwanzig Jahre mit mehr oder weniger Heftigkeit für ihre wilde Unabhängigkeit gekämpft hatten, wurden sie endlich im Jahr 1227 besiegt. Arndt erzählt in seiner Chronik: „Im Jahr 1225 kam der päpstliche Legat „Wilhelm in Riga an. Dieser staatskluge und mässige „Mann gebrauchte sein Ansehen sehr geschickt, um die Strei„tigkeiten zwischen den Deutschen, nämlich dem Bischof der „Stadt Riga und dem Orden unter sich und mit den Dänen „und die mit den Esthen, Oesellern und Russen, beizulegen. „Er erwarb sich dabey allgemeine Liebe und Achtung. Als „er im Frühjahr 1226 nach Deutschland zurück segeln wollte „und durch widrige Stürme aufgehalten wurde, sah er eine „Oesellsche Räuberflotte, die mit vieler Beute und geraubten „Christen aus Schweden zurückkam, wo die Oeseller geplün„dert, gemordet, gesengt und gebrannt, Weiber und Mädchen „geschändet hatten und letztere nun mit sich führten, um sie „an die Kuren zu verkaufen. Dies brachte den Mann Gottes

„in Eifer und er beschloss Alles aufzubieten, um diese Raub-
„insel zu bezwingen.“ Er veranlasste hauptsächlich den gros-
zen Zug, den Heinrich der Lette erzählt. 20,000 Mann
gingen den 27. Januar 1227 über das Eis nach Oesell und
eroberten diese Insel. Und welche Bedrückungen folgten nun?
Wurden die Urbewohner, wie die von Amerika oder die von
Algier, in die Wälder verdrängt? Nein, sie erboten sich selbst
einen Tribut zu bezahlen, damit man diejenigen besolden könne,
die sie vom heidnischen Götzendienst befreien und ihnen die
christliche Religion predigen sollten. Vorläufig wurde sogar
ihre National-Obrigkeit beibehalten und erst in einer alten Ur-
kunde vom Jahr 1255 (siehe pag. 19), welche von ihren Ael-
testen (wannemad) unterschrieben ist, finden wir, dass, nachdem
sie die Ritter um mancherley Anordnungen gebeten und diese
ihnen selbige zugesagt hatten, sie sich freiwillig und aus Dank-
barkeit erboten, im Sommer mit ihren Böten und im Winter
mit ihren Anspann den Rittern dienstlich zu seyn. Also wa-
ren schon mehrere Jahre seit Einführung des Christenthums
verflossen, es waren bereits die Bischöfe Heinrich und Her-
mann dem ersten Bischof Gottfried in der Regierung ge-
folgt, ohne dass von einer Dienstbarkeit die Rede war, welche
man nun auf einen Vertrag begründete.

Im Laufe der Zeit ist freilich die Leibeigenschaft durch
Gesetze sanctionirt worden. Sind auch die Acten unserer Cri-
minal-Behörden nicht ganz ohne Beispiele von Gewalt-Missbräu-
chen, so muss doch jeder Unpartheiische, der mit der fernern
und nähern Geschichte der Provinz Oesell bekannt ist, zuge-
stehen, dass hier immer ein patriarchalisches Verhältniss zwi-
schen Herrn und Bauern statt fand, dass jener Vertrag von
1255, wenn er auch längst vergessen war, doch hinsichtlich
seiner ersten Veranlassung — Wohlthun von der einen Seite
und Dankbarkeit von der andern —, sich vererbt hatte von
Generation zu Generation und bis auf die neueste Zeit, wo
derselbe endlich in einer andern Form angemessen dem Grade
der Bildung, erneuert wurde. — Da die Provinz Oesell von der Zeit
der Bezwingung der Urbewohner her und von Einführung des
Christenthums an, immer ihre selbstständige Verfassung gehabt

und dieselbe ihr von Bischöflicher, Dänischer, Schwedischer und zuletzt hochlöblicher Russischer Regierung gelassen und bestätigt worden, so hatte sie auch keinen Theil an der im Jahr 1804 in Livland eingeführten Bauer-Verordnung. Schon im Jahr 1766 und besonders im Jahr 1798 wurden auf Oesell genaue Gehorchs-Bestimmungen entworfen, die man in Einklang mit dem durch die Landes-Regulirung ausgemittelten Werth des Bodens für jedes Kirchspiel besonders berechnet hatte und daher Kirchspiels-Maassstäbe (siehe pag. 251) nannte. Diese verbunden mit dem vom Vater auf den Sohn vererbten Grundsatz: „je reicher der Bauer, desto reicher der Herr" bildeten das zwischen Gutsbesitzern und Bauern auf Oesell statt findende Verhältniss. Hierin liegt die Lösung des Räthsels, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft eigentlich keine der so hoch gestellten Hoffnungen der Philanthropen bis hiezu bemerkbar erfüllen konnte. Der Bauer auf Oesell war längst frey, nur das Wort war nicht ausgesprochen. Frey? Allerdings war die Willkühr nicht durch ein von Kaiserlicher Majesté bestätigtes Gesetz, sondern nur durch die moralische Bildung, durch die Intelligenz des Adels, der seinen wahren Vortheil erkannt hatte, verbannt. Das Kind war da, aber es fehlte ihm die Weihe, die heiligende Taufe, wobei ihm der Name und mit diesem die Bürgschaft einer sichern Fortdauer und die Aussicht zur Vervollkommnung gegeben wurde. Kein Wunder also, dass die während der Verwaltung des so hoch verehrten Herzogs von Oldenburg im benachbarten Esthland bewerkstelligte Aufhebung der Leibeigenschaft auf Oesell so viel Theilnahme fand; dass der Oesellsche Adel zuerst dem damaligen General-Gouverneur Marquis Paulucci, — dessen Andenken die Provinz Oesell — jetzt darf man es doch aussprechen, ohne der Schmeichelei verdächtig zu werden — aufrichtig zu verehren Ursache hat — die Freilassung der Bauern betreffende Anträge machte, die freilich durch die in dieser Hinsicht geäusserten Wünsche des innigst geliebten Herrn und Kaisers Alexander ganz besonders angeregt wurden. Der Marquis nahm diese Anträge mit Enthusiasmus entgegen. Er versicherte der Ritterschaft, dass wenn sie ihrerseits den Esthen die ersten

Rechte des Menschen restituire, sie sicher darauf rechnen dürfe, dass auch der Ritterschaft die durch ihre Privilegien erworbene Verfassung unverletzt erhalten, und dass namentlich die in den Privilegien des Dänischen Königs Christian IV., der schwedischen Königinnen Christina, Hedwig Eleonora und Ulrica Eleonora ihr besonders zugesicherten Landraths-Güter, für deren Entbehrung in dem Ukas des Hochseligen Kaisers Paul I. im Jahr 1798 eine vollkommene Entschädigung zugesichert worden, ihr künftighin unverkümmert und ohne Abzug zu Theil werden sollte. Dem Marquis Paulucci hat die Provinz Oesell es zu danken, dass er in Uebereinstimmung mit seinen im Jahr 1818 gemachten Zusicherungen, 1827 in seinem Sentiment über die Oesellsche Privilegien das Recht der Oesellschen Ritterschaft hinsichtlich des Lehnbesitzes dieser Güter ohne Arrende-Zahlung unverhohlen anerkannte. Man hatte nämlich jenen Gnaden-Ukas des Kaisers Paul ganz missverstanden. Obgleich der Kaiser deutlich gesagt: er bewillige die vier Güter Pyha-Grossenhoff, Magnushoff, Neulöwell und Holmhoff der Ritterschaft als Entschädigung für die über hundert Jahr entbehrten Landraths-Güter auf immerwährende Zeit — ohne ein Wort davon hinzuzufügen, dass die ausgerechneten Einnahmen dieser Güter jährlich der hohen Krone entrichtet werden sollten, so hatte man dies doch der Ritterschaft aufgelegt. Was wurde nun aus der Kaiserlichen Gnade, aus der Entschädigung? Für Bezahlung der ausgerechneten Revenüen die publ. Güter zu besitzen, dazu hatte ja die Ritterschaft ohnehin das Vorrecht durch den Ukas von 1739. Wie konnten Unterbehörden die in der Machtvollkommenheit des Selbstherrschers und in seiner hohen Gerechtigkeitsliebe begründete Gnade moderiren? In §. 566 der Civilgesetz-Sammlung Theil 10 des Swod heisst es ausdrücklich — „wenn im Versicherungs-Ukas keine Bedingung enthalten, „die Arrende als unbedingt anzusehen sey.“ In dem Ukas von 1798 — ich wiederhole es — war die Zahlung einer Arrende-Summe nicht zur Bedingung gemacht, es steht kein Wort davon da, und doch musste die Ritterschaft zahlen. So blieb denn nichts übrig, als wieder zu sollicitiren.

Die Repraesentation der Oesellschen Ritterschaft hielt es für angemessen, die sowohl in dieser Hinsicht als wegen Aufhebung der Leibeigenschaft gethanen Schritte dem Adel genauer bekannt zu machen und wünschte deshalb einen extraordinairen Landtag abzuhalten. Der damalige Landmarschall v. Sass ward in der Mitte des August 1818 nach Riga delegirt, um dem Marquis Paulucci in Betreff dieser Angelegenheiten die nöthige Vorstellung zu machen und die Resolution, die derselbe zurück brachte, ist zu interessant, als dass ich sie nicht wörtlich hier mittheilen sollte.

Eingekommen den 29. Aug. 1818.

Von dem Kriegs-Gouverneur von Riga und Civil-Oberbefehlshaber in Liv- und Kurland

an

den Landmarschall der Provinz Oesell.

In Veranlassung der, von mir gemachten Mittheilung, über das, unter dem 13. v. M. auf meinen Namen emanirte Allerhöchste Rescript, ist mir Namens des Landraths-Collegii der Provinz Oesell, von Ew. Hochwohlgeboren in der Unterlegung vom 20. d. das Gesuch vorgetragen worden, zu gestatten, — dass ein ausserordentlicher Landtag der Oesellschen Ritterschaft zusammen berufen werden könne, damit der durch die Repräsentation der Ritterschaft ausgesprochene Wunsch, wegen der, der Oesellschen Bauerschaft zu ertheilenden persönlichen Freiheit, durch einen vorgehenden förmlichen Landtags-Schluss, eine gesetzliche Form erhalte und auch auf diesem Landtage, eine, in der Provinz niederzusetzende Commission, zu dem Behuf erwählt werden möge, um in direkter und ununterbrochener Verbindung mit den Deputirten in Riga zu stehen und in Vereinigung mit selbigen, die neue Bauer-Verfassung für die Provinz Oesell auszuarbeiten.

Die edle Ritterschaft der Provinz Oesell und ihre Repräsentation, hat durch den, in allen öffentlichen Angelegenheiten für das Gemeinnützige, wie für die Erfüllung der Allerhöchsten Verordnungen, bezeigten Eifer, — das Recht erworben, auf die nur immer mögliche Gewährung ihrer Ansuchungen, Ansprüche zu machen, — daher auch die Willfahrung der gegen-

wärtig geäusserten Wünsche, wenn nur eine Möglichkeit dazu statt fände, keinen Anstand gehabt hätte. Meinem besten Willen sind aber in dem vorliegenden Fall, durch das Allerhöchste Rescript vom 13. v. M. und durch die in den frühern Vorschriften, festgestellte Ordnung, Grenzen gesetzt.

Die Zusammenberufung eines extraordinairen Landtages, darf nur unter erhaltener Allerhöchster Genehmigung, bewilligt werden. Wie könnte aber deshalb iezt erst zu dem angegebenen Zweck, Sr. Kaiserlichen Majesté Unterlegung gemacht werden, da Sr. Kaiserliche Majesté in dem Allerhöchsten Rescript vom 13. v. M. schon das Vertrauen ausgedrückt haben, — dass die Ritterschaft der Provinz Oesell, dem in so gerechter Voraussetzung von der Repräsentation ausgesprochenen Wunsch, nicht entgegen seyn werde. Sollte aber die Bewilligung des extraordinairen Landtages blos zu dem Behuf nachgesucht werden, damit eine Commission erwählt werde, welche mittelbar durch den hieher abgeordneten Deputirten, mit der Livländischen Commission zu correspondiren hätte, so würde dies nicht allein directe der in dem Allerhöchsten Rescript vom 13. v. M. enthaltenen Vorschrift entgegen seyn, sondern auch zwecklos und ohne Gewinn für den in Oesell zu entwerfenden Plan einer neuen Bauer-Verfassung, die Verhandlungen der Livländischen Commission verzögern. Seine Kaiserliche Majesté haben Allerhuldreichst gestattet, dass die Arbeiten der Livländischen Commission, von dem nach Beendigung derselben zusammen zu berufenden Landtage geprüft werden, und diesem die endliche Abfassung, wie solche zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen wäre, vorbehalten.

Gleiches Recht ist auch der Ritterschaft der Provinz Oesell zugestanden, — auch ihr ist es vorbehalten, den unter Theilnahme ihres Deputirten in Riga entworfenen Plan, auf ihrem dazu zusammen zu berufenden Landtage zu prüfen, und die nach den abweichenden Lokal-Verhältnissen nöthig erachteten Modificationen einzuschalten. Da es zugleich dem Herrn Deputirten der Oesellschen Ritterschaft unbenommen seyn wird, auch während der Verhandlungen bey der Livländischen Commission, an seine Kommittenten die nötigen Mittheilungen ge-

langen zu lassen, — so scheint mit dem, nach Beendigung der Arbeiten der Livländischen Commission auch in der Provinz Oesell zusammen zu berufenden Landtage, jedes in Absicht der Sache selbst, so wie wegen der Form, geäusserte Bedenken gehoben zu seyn, indem der Landtag nach der in seinen Verhandlungen geschehenen Verzeichnung über den Beschluss der, der Bauerschaft zu ertheilenden Freiheit, auch den, unter Theilnahme eines Deputirten der Ritterschaft entworfenen Plan zur neuen Bauer-Verfassung seiner Prüfung unterziehen, über die für die Provinz Oesell nötig befundenen Modificationen seine Beschlüsse nehmen und die Resultate, ebenso wie der Landtag der Livländischen Ritterschaft, zur Vermittelung der Allerhöchsten Bestätigung mir unterlegen wird.

Je mehr ich davon überzeugt bin, dass die Ritterschaft der Provinz Oesell dem Zweck des vorhabenden Werks wahrhaft ergeben und von dem Eifer beseelt ist, in einer für die huldreichen Absichten Seiner Kaiserlichen Majesté so wichtigen Angelegenheit, selbst zuvorkommend, jede Schwierigkeit zu beseitigen, je mehr muss ich, darauf vertrauen, dass diese meine Erwiederung, als völlig befriedigend, zu dem einmüthigen Willen bestimmen werde, die Wirksamkeit für den Zweck, um einer vermissten Form, nicht einen Augenblick entziehen zu wollen.

Was aber die mir auf den Allerhöchsten Namen überreichte Allerunterthänigste Bittschrift betrifft*), so kann ich es nur bey Unterlegung des Plans über die neue Bauer-Verfassung angemessen finden, solche bey Seiner Kaiserlichen Majesté zu vertreten, und werde es dann gewiss mit dem Eifer thun, den ich sowohl nach meiner Achtung für die Ritterschaft der Provinz Oesell, wie nach meiner Theilnahme an ihrer Wohlfarth, als meine Pflicht anerkenne.

Kriegs-Gouverneur von Riga Marquis Paulucci.

Nr. 2972. Riga, d. 21. August 1818.

*) In dieser Bittschrift suchte man nur darum nach, dass Alles genau erfüllt werde, was der Ukas von 1798 bewilligte, und dass daher die Zahlungen für die vier Güter cessiren möchten.

2.

Entwurf der Bauer-Verordnung und Deputation nach St. Petersburg.

Nachdem man auch in Livland die Nothwendigkeit einsah, die mangelhafte, mit Garantieen den Adel belästigende, durch Näherrechte unzählige Prozesse hervorbringende, Bauerverordnung von 1804 abzuändern, war der loyale Adel dieser Provinz nicht minder bereit, den Wünschen des hochherzigen Monarchen entgegen zu kommen und so wurde auf Allerhöchsten Befehl im Jahr 1818 in Riga eine Commission niedergesetzt, welche eine neue Bauer-Verordnung für Livland und Oesell entwerfen sollte, deren erster Grundsatz, Aufhebung der Leibeigenschaft war. In Gemässheit des Allerhöchsten Befehls sollte demnach der Oesellsche Adel einen Repräsentanten erwählen, der mit der seitherigen Verfassung der Oesellschen Bauern bekannt, den dieser Ritterschaft gebührenden Antheil an den Arbeiten der Commission nehmen, also in jeder Hinsicht ihre Rechte vertreten und was die Localität besonders erheische, wahrnehmen möge. Von früher Jugend an nährte ich die Hoffnung, dass die Freilassung der Esthen dieser Generation vorbehalten sey und der Gedanke, dabey einst nach Kräften mitzuwirken, spannte die Erwartung des glücklichen Zeitpunkts bei dem gereiften Manne von Jahr zu Jahr immer höher. Zugleich aber läuterten sich Ideen und Begriffe über die gegenseitigen Rechte der Freilasser und Freizulassenden und es wurde mir klar, dass man sich hüten müsse, eine alte Ungerechtigkeit durch eine neue gut machen zu wollen. Die im Jahr 1818 zu Dorpat heraus gegebenen inländischen Blätter wurden von verschiedenen bei dieser Angelegenheit interessirten Personen zum Austausch der Meinungen benutzt. Ich konnte mich nicht enthalten auch meine Ansichten auszusprechen. Mit Enthusiasmus erklärte ich mich für Aufhebung der Leibeigenschaft, für die persönliche Freiheit der Esthen, aber eben so hielt ich den Grund und Boden, gleichviel, ob derselbe Jahrhunderte in den Besitz der Ahnen gewesen und von diesen ererbt, oder unter Garantie der jedes Eigenthum schützenden Gesetze in neuester Zeit acquirirt worden war, für unantastbar.

Fast darf ich es glauben, dass diese Ansichten in sofern den schnellern Fortgang der guten Sache beförderten, als sie frey und offen für beyde Theile Gerechtigkeit forderten, und eine mit derselben nicht zu vereinigende zu weit ausgedehnte, Alles in Frage stellende Reform, was von vielen befürchtet wurde und der Hauptsache nur nachtheilig seyn konnte, zurückwiesen. Meine Mitbrüder auf Oesell gaben mir dadurch ihren Beifall zu erkennen, dass Sie mich, der ich bereits sechs Jahre Mitglied des Ausschlusses (Convents-Deputirte) gewesen, einstimmig zum Mitgliede der in Riga niedergesetzten Commission erwählten. Diese Commission bestand aus acht Personen. Den Vorsitz führte der Herr Landrath von Richter und die übrigen Mitglieder waren die Deputirten Herr Baron Ungern Sternberg zu Errastfer, Herr Landrichter Samson v. Himmelstern, Herr von Groot, Herr G. v. Rennenkampf, von Seite des Kameralhofs der Kameralhofsrath Schulz und von Seite der Stadt Riga Herr Bürgermeister von Rothen, der zugleich Bevollmächtigter der übrigen Livländischen Städte war. — Die Redaction übernahm der als Jurist berühmte damalige Landrichter, jetzt Staatsrath und Ritter Samson von Himmelstern. Die der Bauer-Verordnung hinzugefügten Zusätze für Oesell waren für diese Provinz von höchster Wichtigkeit und dem Marquis Paulucci verdankt sie wiederum die bewirkte Allerhöchste Bestätigung derselben. Die wichtigsten Punkte betreffen das eiserne Inventarium, die Restitution des Hofgerichts für Bauer-Sachen und die allgemeine Theilnahme sämmtlicher Bauern an der Bauer-Bank und den damit verbundenen Getreide-Magazinen, woraus früher die Krons-Erbbauern ausschliesslich Unterstützung erhielten.*)

Nachdem nun auf dem Landtage zu Arensburg im December 1818 von der versammelten Ritterschaft die Bauer-Verordnung nochmals beprüft und angenommen war, wurden der Aufforderung des Marquis Paulucci gemäss (vom Livländischen Adel zwey und) vom Oesellschen ein Deputirter erwählt, welche der Gesetz-Commission in St. Petersburg das ganze Werk

*) Ueber die Oesellsche Bauer-Bank siehe das Inland Jahrgang 1837 Nr. 37 und 38.

überbringen, dort bei etwanigen Abänderungen die nöthige Auskunft geben und alles Erforderliche wahrnehmen sollten. Vom Livländischen Adel wurde der damalige Landmarschall Generallieutenant v. Löwis und der Baron Ungern Sternberg, derselbe, welcher Mitglied der Commission gewesen war, zu Deputirten erwählt und von dem Oesellschen Adel wurde mir, nachdem man auf dem Landtage im December 1818 mir das Amt eines Landmarschalls übertragen hatte, dieser ehrenvolle Auftrag ertheilt. Ich kam den 31. Januar 1819 in St. Petersburg an, und wurde von dem Marquis Paulucci, der wegen der gehemmten Sund-Passage schon die Möglichkeit der Ankunft des Oesellschen Deputirten bezweifelt hatte, sehr freudig empfangen. In einigen Tagen hoffte er die Deputation dem Kaiser vorzustellen, aber diese Tage verwandelten sich in Wochen; denn von einer Seite, wo man am wenigsten es erwarten durfte, war ein Schritt geschehen, der den humansten Beschluss, der jemals in den Rittersälen zu Riga und Arensburg gefasst worden war, zu beflecken drohte. Die Zeitgenossen wollten es damals nicht glauben und die Nachkommen werden erstaunen, wenn sie erfahren, dass der Geheimerath Sievers, den man den Livländischen Lafayette nannte, der so viel für die Verbesserung der Lage der Leibeigenen gethan und mit Recht als Schöpfer der Bauer-Verordnung von 1804 angesehen wurde, eine Protestation gegen die Schenkung der Bauer-Schulden — dieselbe, welche er auf dem Livländischen Landtage hatte verschreiben lassen, — dem Grafen Araktschejeff mit der Bitte, dem Kaiser und Herrn deshalb Unterlegung zu machen, übersandte. Ein Blitz aus wolkenfreyem Himmel war dieses Ereigniss für die Deputation. Der Geheimerath Sievers gehört der Livländischen Geschichte an; da aber seine Protestation auch dem Oesellschen Deputirten zur Rechtfertigung officiell mitgetheilt wurde, indem der Oesellsche Adel seinen Bauern alle Schulden bis zum Jahr 1818 geschenkt, der Livländische dagegen sich die Liquidation der letztern fünf Jahre vorbehaltend, bis zum Jahre 1813 die Schulden erlassen hatte, (§. 36 der Bauer-Verordnung und der Oesellsche Zusatz) so kann ich nicht umhin, dieses merkwürdige Aktenstück hier aufzu-

nehmen und zwar in derselben Sprache, in welcher das Original abgefasst war.

Schreiben des Geheimenraths Sievers an den Grafen Araktschejeff.

Mon Seigneur.

La diète livonienne s'est assemblée en dernier lieu, à l'effet de déterminer les conditions et la mode, d'après lesquels les paysans jouiront de la liberté, arrêtée par une diète précédente. Soit ignorance de la véritable étendue de son pouvoir soit facilité à céder à des insinuations étrangères, cette assemblée a statué sur des points non seulement hors de sa compétence, mais même hors de toute jurisdiction connue. Par une résolution irrégulaire dans la forme, arbitraire dans le droit, injuste dans le fait, elle a declaré nulle sans restriction — les dettes faites par les paysans, envers les propriétaires des terres. Une telle rémission faite illégalement, est intolerable et absurde, quand par la nature de son institution la diète ne peut d'aucune manière toucher aux droits et aux biens des individus: isolé de toute circonstance, cet acte est une usurpation révoltante de la volonté et du bien d'un chacun; les considérations particulières qui l'accompagnent en font ressortir encore toute inconséquence puisque paroissant produit pour soulager, il est réellement préjudiciable. Les dettes des paysans d'une terre peuvent être considérable par leur masse, mais elle sont ordinairement peu de chôse par leur division. La suppression de ce peu, sera un soulagement presque nul pour les paysans (débiteurs) mais l'anéantissement de la totalité pourra être une perte sérieuse pour des propriétaires la plupart bien endettés. De plus cette décision de la diète ne tend pas moins à une injustice criante vers les paysans, car par un article de l'ordonnance donnée par sa Majesté en 1804 il est expressement dit, que si par l'état de la nouvelle estimation des terres, la valeur des termes laissé aux paysans pour des redevances déterminés, avaient été portée trop haut par les propriétaires, le remboursement de ce surplus de rentes fixés par la nouvelle taxation, devra suivie: en abolissant les dettes d'un côté et cette garantie de l'autre, on a faussement crû avoir donné aux propriétaires et aux paysans

un égal dédommagement — quoiqu'il était bien aisé de voir, que c'était seulement appauvrir le seigneur, qui ayant donné aux termes des paysans leur légale valeur, avoit d'ailleurs des justes dettes à prétendre; et conserver à celui, qui avoit exagéré la valeur des termes aux détriment des paysans, le surplus de rentes par lui perçu 14 ans; quoique la loi citée l'oblige de restituer. Ainsi donc cette mésure qui se colore d'un faux air d'humanité sacrifie réellement les intérêts légitimes d'une partie des propriétaires, et des paysans, au profit révoltant d'une autre partie de propriétaires et de paysans justement débiteurs — cette compensation aussi arbitraire que ridicule, seroit subversive de tout ordre et de toute morale. La liberté des paysans n'a été souhaitée par personne plus ardemment, que par moi; déjà en 1803 je portais aux pieds de Sa Majesté Imperiale les aveux d'une partie de la noblesse envers ce but, et si depuis cette époque on a pu dans un état de liberté mixte et préparataire, consilier la justice et l'humanité pourquoi en rompant le dernier faible bien s'écarter de nos prémières principes, et sans raison avec une fausse apparence de générosité, troubler l'ordre de la société, déranger les fortunes des particuliers, et renverser une loi donné par Sa Majesté fondé sur sa justice suprême.

J'étois présent à l'assemblé, qui a porté cette déliberation; j'y résumais en peu de mots dans une protestation, que je prends la liberté de joindre à ma lettre, les raisons d'opposition que je supplie votre Altesse, de présenter à Sa Majesté l'Empereur, avant que cette acte de la diète soit confirmé l'est avec l'estime le plus profond et la considération la plus distingué qu'à l'honneur d'être

Mon seigneur de votre Altesse
le plus très humble et très obéissant Serviteur
Friederic Sievers.

Rantsenieg du Janvier 1819.

Protestation.

D'après une conclusion prise hier, on doit aujourd'hui par un ballotage — prononcer sur la proposition de quelques membres de la commission d'annuller toutes les dettes des paysans envers les propriétaires de terres contre la garantie donné aux pay-

sans pour les fermes redevancières. Mais comment même ballotes sur une proposition, dont la seule Discussion sembleroit donner à l'assemblée de la noblesse, le droit de disposer arbitrairement du bien d'autrui! Sur quel titre se fonde la diète pour attenter à ma propriété? Quel privilége l'y autorise? Est-ce que la propriété n'est pas un droit si saint du propriétaire qu'il n'y a pas d'exemple, qu'un Souverain d'un peuple civilisé ait donné une loi pour l'alterner? Bien au contraire elle est en tout pays sous la protection immédiate des loix, et son inviolabilité est assuré chez nous par toutes les loix de l'Empire, de la Province, par nos priviléges, et speciellement par le §.§. 15 et 44 de notre constitution.

Je ne puis pas croire, qu'une assemblée noble, pénétré de Sentimens de justice, pense agir noblement, en voulant annuller un des droits les plus saints de l'homme en Société — la disposition de son bien propre; annullement qui conduiroit à plus d'une injustice. Mais néanmoins, qu'il ne seroit pas impossible que par l'insue du ballottage, la diète se croirait autorisée dans le droit de disposer des biens des particuliers je me vois forçé de protester formellement contre le dit ballottage, et contre tout autre, dont l'objet serait l'aliénation de la propriété pour cause de donations ou pensions, de déclarer, que je ne ballotterai sur de pareilles discussions, et que ne me soumettrai pas aux décisions sur de semblables matières qu'il me soit permi de faire voir les injustices, dont j'ai parlé ci-haut. —

1) Le propriétaire qui a porté trop haut les redevances de ces paysans doit être libre du remboursement, même du Surplus des rentes perçu par lui.

2) Le propriétaire qui au contraire a taxé à une juste valeur les fermes des paysans, et qui a des dettes à prétendre, devroit les perdre pour ceux, qui par la liquidation de dettes de leurs paysans devroient rembourser le surplus – ils seroient donc punis pour les fautes des autres

3) Une injustice envers tous les paysans, qui ont droit à la Restitution du Surplus de rentes payés par eux, et ordonnée par la loi.

4) Une injustice envers les absens, et particulièrement envers les pasteurs et propriétaires qui n'ont pas le droit de ve-

nir à la diète, en leur étant une propriété — crue sure jusqu' ici sous la protection des loix et de la justice.

5) Une injustice en voulant usurper le droit de pouvoir disposer arbitrairement du bien propre d'autrui.

6) Une injustice envers nos créanciers, aux-quels par l'annullement des dettes des paysans que chez plusieurs pourroit être un objet considérable, nous avons une partie de leur hypothece.

Non mes chers et honorés confrères, que la justice et le respect de la propriété soient la base de notre conduite.

Riga à la maison de la noblesse.

Friedric Sievers.

Dem Marquis Paulucci antwortete ich nachstehendes:

Erlauchter Marquis etc.

Auf Ew. Erlaucht an mich erlassene Anfrage: „wie es sich mit der, in denen Zusätzen zur Livländischen Bauer-Verordnung ausgesprochenen Schenkung der Bauer-Schulden bis zum 1. Januar 1818 verhalte" habe ich die Ehre zu erwiedern:

Dass die Ritterschaft der Provinz Oesell den Erlass der Schulden für nothwendig hielt, um nicht die Aufhebung der Leibeigenschaft auf 25 bis 30 Jahr, welche Zeit zum Abarbeiten der Schulden erforderlich gewesen wäre, zu verschieben und so dieses von der ganzen Adelsversammlung als heilbringend anerkannte Unternehmen für die Gegenwart ohne Bedeutung einer eitlen Prahlerei ähnlich werden zu lassen. Von diesem Gefühl durchdrungen und gemäss denen Rechten der Ritterschaft hat sie auch diesen Beschluss, wie von jeher alle dieser Art, so wie auch den die Leibeigenschaft aufzuheben, durch Ballottement gefasst. Es gereichte der Adels-Versammlung zur ganz besondern Genugthuung, dass keine einzige Stimme gegen Erlass der Schulden sich fand, so bedeutend solche für den gewiss sehr bedrängten Adel dieser Provinz auch waren. Diese Einstimmigkeit war die Folge der bereits angeführten Ueberzeugung, dass die Freilassung ohne Erlass der Schulden für diese Generation ohne Nutzen seyn werde.

Die künftige Theilnahme sämmtlicher Oesellschen Bauern ohne Unterschied dessen, ob sie unter publ. oder priv. Güter

angeschrieben stehen, an die Bauer-Bank ist in demselben Zusatz ausgesprochen. Wäre dies nicht der Fall, so hätte die Ritterschaft die Schulden eincassirt, um ein ähnliches Institut zu stiften.

Was die Garantien anbetrifft, so haben solche in Oesell nie existirt, da in dieser Provinz die Livländische Bauer-Verfassung von 1804 deshalb nicht eingeführt worden, weil der Adel bereits im Jahr 1798 gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Gehorchs angenommen hatte, worin aber von solchen Garantien keine Rede ist.

Mit tiefstem Respect verharre als

Ew. Erlaucht.

St. Petersburg, d. 15. Februar 1819.

Es ist unerklärbar, wie der Geheimerath Sievers der Ritterschaft das Recht, die Bauer-Schulden zu erlassen, absprechen konnte, während die Aufhebung der Leibeigenschaft doch ein weit wichtigerer Act war, wodurch ererbte Rechte der Nachkommenschaft entzogen wurden und wofür in neuester Zeit bey ähnlicher Gelegenheit das Parlament in England den Betheiligten eine Entschädigung von zwanzig Millionen Pf. St. bewilligte. Will man einen zureichenden Grund, um sich diese Inconsequenzen, um sich diese Bitterkeit, diese Widersprüche zu erklären, mit einem Wort, will man die Lösung dieses Räthsels? Der Tod der Bauer-Verordnung von 1804, dieses Kindes des Geheimenraths Sievers, das dem Vater die Unsterblichkeit sichern sollte, war die Veranlassung zu jener Protestation. Der Ehrgeitz stärkt die Kräfte des Mannes, aber bey dem Greise, dessen Geistesfähigkeiten schon das Gleichgewicht verloren, vermehrt dieser lebendig gebliebene Trieb nur die Verwirrung.

Mehrere Wochen dauerte es, ehe die Störung, welche jene seltsame und zweideutige Stimme in dem Geschäfte veranlasst hatte, wieder aufhörte. Mittlerweile arbeitete der Marquis an seinem Sentiment über den Entwurf der Bauer-Verordnung, das er nach langem Zögern endlich der Deputation mitzutheilen sich gezwungen sah.

Hier hatte ich Gelegenheit, den Eifer des oft falsch beurtheilten und verkannten Baron Ungern Sternberg zu bewundern, und ich halte es für meine heilige Pflicht, jetzt, nachdem derselbe nicht mehr unter den Lebenden wandelt, hier öffentlich auszusprechen, dass sein uneigennütziges Streben alle Wünsche seiner Committenten zu erfüllen, ihm die höchste Achtung jedes unpartheiischen Beobachters erwerben musste. In den vielfältigen Conferenzen der Deputation mit dem Marquis Paulucci, der hier sich das Terrain erwählt hatte, um manche Abänderungen in der Bauer-Verordnung zu bewirken, die schon früher in seinem Plane gelegen, die er aber in Riga nicht siegreich durchführen zu können glaubte, zeigte der Baron Ungern eine Energie, eine Ausdauer, ein so gewissenhaftes Festhalten und eine so treue Befolgung der ihm ertheilten Instruction, dass er selbst die Bewunderung des Marquis Paulucci erregte. Freilich hatte Baron Ungern auch eine bedeutende Stütze an dem Landmarschall Löwis, der in Betreff seines Ranges dem Marquis wenigstens gleich stand; allein dieser tapfere General dachte zu rechtlich und zu aufgeklärt, als dass er geglaubt hätte, in dem silbernen Stabe liege eine Zauberkraft, welche demjenigen, der ihn in der Hand halte, eine so vollkommene Kenntniss der Verfassung und der Bedürfnisse des Landes mittheile, wie solche der Baron Ungern besass. Dieser war die Batterie, auf welche der General sein ganzes Vertrauen setzte, aber auch zugleich der Artillerist der die Kanone richtete, welche der General losschoss. Hier keimte die Saat der unseligen Zwietracht zwischen dem General und dem Marquis. In den vertraulichsten Stunden, die ich mit Baron Ungern im Hôtel de Londres zu St. Petersburg verlebte, recitirte ich oft die Worte aus Schillers Glocke: „Gefährlich ist's den Leu zu wecken, verderblich ist des Tigers Zahn" — und erhielt denn gewöhnlich zur Antwort: „Wohlthätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht," worauf ich dann erwiederte: „doch furchtbar wird die Himmelskraft, wenn sie der Fessel sich entrafft, einhertritt auf der eigenen Spur." Leider waren alle Warnungen vergebens. Die Reibungen zwischen dem General und dem Marquis nahmen immer

mehr zu und die losgelassene Flamme vermochte Ungern nicht mehr zu löschen. Ich habe den General Löwis geschätzt und geliebt. Er war damals einige Tage so krank, dass er das Bette hüten musste und ich war so glücklich, ihn Tag und Nacht pflegen und ihm die Medicin eingeben zu können. Seine guten Eigenschaften waren mir bekannt; aber ich wage gleichwohl die Behauptung, dass er, wenn auch zu jeder andern Zeit vollkommen, gerade in jener Periode vielleicht nicht auf der rechten Stelle stand und dass der hohe Rang, den er bekleidete und worauf man grosse Hoffnungen gebaut hatte, leider die meisten Collisionen mit dem damaligen obersten Chef der Ostsee-Provinzen erzeugte. Ein gänzliches Vergessen der eigenen Person ist nothwendige Bedingung, wenn der Repräsentant einer Corporation vollkommen seine Pflichten erfüllen will. Die Ritterschaft stellt ihren Landmarschall nicht hin, damit er sein Ich im Auge behalte, sondern damit er „das scharfe Auge und der treue Mund" (wie es in der Landtags-Ordnung heisst) der Ritterschaft sey. Das alleinige Interesse für diese ist auch die einzige Quelle des Ruhms, aus welcher ihm zu schöpfen vergönnt ist — ihre Würde und Ehre muss eine Wehr ihm seyn gegen die Verirrungen und Einmischungen des persönlichen Ehrgeitzes. Gott behüte uns vor der höchst zweideutigen Ehre, welche manche Deputirte in den grossen und kleinen Kammern des Auslandes durch eine nur zu oft grundlose Opposition gegen die Staats-Regierung zu erwerben sich abquälen, was gewiss nie mit den Wünschen des vernünftigen Theiles ihrer Committenten übereinstimmt. Doch davon war auch der General Löwis weit entfernt. Er beachtete nur den Marquis Paulucci nicht genug als Organ der Staats-Regierung und vielleicht spielte dabey die Sorgfalt, dem eigenen Range nichts zu vergeben, keine ganz geringe Rolle. Zum Glück ging die Zwietracht, die unter Loaks Kohlen glimmte, nicht früher in Flammen über, als die Allerhöchste Bestätigung der Bauer-Verordnung erfolgt war. Bevor die Prüfung derselben im Reichsrath vorgenommen wurde, sollte die Deputation das Glück geniessen, dem erhabenen Monarchen vorgestellt zu werden und die Anrede, welche der General Löwis

bey dieser Gelegenheit an den Kaiser halten sollte, wurde noch unter Theilnahme des Marquis Paulucci abgefasst. — Mit Sehnsucht harrten wir des herrlichen Tages. Der Marquis hatte mich einmal beauftragt, zu ihm in den Winterpallast zu kommen, wo er als General-Adjutant gerade die Dejour hatte und wo er glaubte den Tag der Vorstellung mir anzeigen zu können. Ich verfehlte nicht zur bestimmten Stunde zu erscheinen. Der Marquis kam mir zwar freundlich aber mit dem ihm ganz eigenen Mienenspiel entgegen und sagte: „wissen sie: des Menschen Schicksal hängt manchmal von einem Fuhrmanns Pferd ab. Der Graf A. hatte mich gestern Abend zu sich bestellt. Ich fahre hin, aber der Weg ist glatt, von den vier Pferden fällt Eins hin, es dauert eine Stunde, ehe man das Thier wieder auf die Beine bringt, und wie ich zum Grafen hinkomme — so schläft er. Ich weiss jetzt nicht, wann ich ihn werde sprechen können."

3.

Vorstellung der Deputation beym Kaiser Alexander.

Es war den 5. März 1819, wo die Deputation sich im Winterpallast einfinden durfte. Um 2 Uhr Mittags führte der Marquis Paulucci die Landmarschälle von Livland und Oesell und den Livländischen Deputirten Baron Ungern Sternberg in das Kabinet des Kaisers. Hier hielt General Löwis nachstehende Rede (in französischer Sprache):

„Zu den Stufen des Thrones Ew. Kaiserlichen Majesté „nahen wir im Namen des Adels von Livland und der Provinz „Oesell mit den Gesinnungen der tiefsten Verehrung und der „lebhaftesten Dankbarkeit für alle demselben während Ew. Ma„jesté väterlicher Regierung erwiesenen Wohlthaten.

„Genehmigen Ew. Kaiserlichen Majesté huldreichst die „unterthänigste Bitte um Bestätigung der neuen zum Besten „der Bauern entworfenen Verfassung, welche auf denjenigen „liberalen Grundsätzen beruht, die das durch Ew. Majesté Tha„ten so merkwürdig gewordene Jahrhunderte charakterisiren.

„Ew. Kaiserliche Majesté wollen auch allergnädigst geru„hen, die Bitten in Erwägung zu ziehen, welche der Adel von

„Livland und Oesell sich erdreistet durch den General-Gou-
„verneur des Gouvernements zu unterlegen, so wie die Versi-
„cherung huldreichst zu genehmigen, dass dieser Adel an Treue
„und Gehorsam keinen von Allerhöchst Dero Unterthanen nach-
„steht und bei jeder Gelegenheit bereit ist, zum Ruhme und
„Schutz unseres erhabenen Souverains mit freudigstem Eifer
„Gut und Blut aufzuopfern.“

Antwort des Kaisers
zum General:

„Ich bin innig erfreut zu sehen, dass der Adel von Liv-
„land und der Provinz Oesell so vollkommen meinen Erwar-
„tungen entsprochen und so eifrig bemüht gewesen ist, meine
„Absichten zu befördern. Sie haben ein Denkmal für die Nach-
„welt gestiftet, welches der allgemeinen Nachahmung würdig
„ist und nicht ohne Erfolg bleiben kann.“

Zu den Deputirten gewandt:

„Es muss Ihnen, meine Herren, und ihren Mitbrüdern, un-
„endlich theuer seyn, zu dem Besten einer so zahlreichen als
„interessanten Klasse von Menschen mitgewirkt zu haben, die
„mit gleichen Ansprüchen auf Lebens-Glück geboren als wir
„— nur das Mittel erhalten zu einer höhern Stufe von Wohl-
„seyn und Glückseligkeit zu gelangen. Sie haben dadurch zu-
„gleich in dem Geiste des Jahrhunderts gehandelt, in welchem
„wir leben, denn in diesem können liberale Gesinnungen kein
„anderes Resultat haben als das Glück der Völker.

„Ich hoffe und wünsche, dass Sie auch Ihrer Seits nicht
„zu sehr dabey einbüssen und wenigstens einen Ersatz in dem
„Bewusstseyn finden mögen, den Forderungen Ihres Herzens
„Genüge geleistet zu haben.

„Ich kann nur mit der vollkommensten Genugthuung die
„edlen Gesinnungen anerkennen, welche sie bey Abfassung der
„mir überreichten Verfassung geleitet haben — ich werde die-
„selbe prüfen und Ihnen alsdann meinen Willen eröffnen las-
„sen. Zu jeder Zeit habe ich Ursache gehabt mit dem Adel
„Livlands und der Provinz Oesell zufrieden zu seyn, und es

„wird mir allemal angenehm seyn, demselben Beweise meines Wohlwollens zu geben.“*) —

Ich hatte den General oft gebeten, er möchte das Blatt, worauf die Rede geschrieben war, wenigstens in seinen Hut legen, damit er im Nothfall einen Blick hinein thun könnte, aber er befolgte meinen Rath nicht, sich darauf verlassend, dass er gut memorirt habe. Mit dem ersten Satz ging es auch wirklich recht gut, aber dann verliess ihn das Gedächtniss. Der gnädige Monarch blickte ihn freundlich und ermuthigend an und dieser Sonnenstrahl verfehlte seine Wirkung nicht. Der peinliche Augenblick, in welchem der Marquis in der Fenster-Nische mit verschränkten Armen stehend, das Stichwort lispelte, Ungern und mich die unheimlichsten Gefühle ergriffen, ging schnell vorüber und der General sprach den zweiten Satz eben so gut, aber beym Schluss desselben versagte ihm die Stimme wiederum den Dienst. Der gnädige Monarch half jetzt die Verlegenheit endigen. Allerhöchst derselbe beantwortete schnell die Anrede und die Schönheit und Kraft dieser Sprache, dieser Declamation zu beschreiben, ist meine Feder zu schwach. Es fügte sich zufällig, dass der dritte Satz der Rede des Generals Löwis als Erwiederung auf die Rede des Kaisers nicht unpassend war und der tapfere General, der die ihm so eigene Geistesgegenwart nicht im mindesten verloren hatte, sprach auch diesen noch aus, worauf der Kaiser und Herr die letzten, ewig denkwürdigen Worte hinzuzufügen die Gnade hatte: „Jederzeit „habe ich Ursache gehabt mit dem Adel Livlands und der Pro„vinz Oesell zufrieden zu seyn und es wird mir allemal ange„nehm seyn, demselben Beweise meines Wohlwollens zu ge„ben.“ Hierauf stellte der Marquis auch die beyden andern Glieder der Deputation dem Kaiser vor. Allerhöchstderselbe hatte die Gnade sich meines Vaters und dessen Bruders — des ehemaligen General-Gouverneurs der Ostsee-Provinzen — huldreichst zu erinnern, gedachten des Besuchs in Arensburg im Jahr 1804 und nannten Oesell un pays excellent. Nachdem

*) Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, wie damals die Zeitungen die Rede mittheilten.

auch dem Kaiser der Baron Ungern Sternberg vorgestellt worden und Seiner Majesté auch einige Worte zu ihm geredet, wurden wir aus dem Kabinet entlassen.

Ein unbeschreibliches Gefühl hatte mich ergriffen. Die Gnade des Monarchen — den ich vierzehn Jahre früher im Hause meines Vaters zu Arensburg eben so nahe gesehen, der schon damals den 16jährigen Jüngling entzückte — hatte den dreyssigjährigen Mann vollkommen bezaubert. Aber die Sorge um den biedern General, bei dem ich einen starken Andrang des Blutes nach dem Kopfe bemerkte, störte mein Wonnegefühl. „Lieber zehn Festungen erstürmen, als zum zweiten Mal einen solchen Sturm aushalten;“ raunte mir der General ins Ohr. Ich versicherte ihn, dass er keine Ursache habe mit sich unzufrieden zu seyn, und dass gerade der letzte Satz der Rede jetzt noch mehr die Aufmerksamkeit des gnädigen Monarchen erregt habe.

Nachdem die Deputation nun auch der regierenden Kaiserin Elisabeth vorgestellt worden war, welche ebenfalls mit der gnädigsten Herablassung einige Worte an selbige richtete, genoss sie die Auszeichnung, noch an demselben Tage zur Kaiserlichen Tafel gezogen zu werden. Ausser dem Kaiser und der Kaiserin Elisabeth befanden sich der Würtembergsche Gesandte Graf Beroldingen, der Finanzminister Graf Gurjeff, der Minister des Cultus Fürst Galitzin, im Ganzen, mit Einschluss der Deputation, zwanzig Personen bey der Tafel. Mir hatte man den Platz zwischen General Löwis und dem Baron Ungern angewiesen. Am folgenden Tage, am 6. März, hatte die Deputation die Ehre Ihro Majesté der Kaiserin Mutter vorgestellt und auch von Allerhöchstderselben zur Tafel gezogen zu werden.

Diese huldvolle Auszeichnung bewies nun deutlich, dass der üble Eindruck, welchen die bittere Klage des Geheimenraths Sievers anfänglich hervorgebracht hatte, verschwunden war, und wir hofften nun, dass die Prüfung der Verfassung sofort beginnen werde, woher wir den Marquis ersuchten, uns sein Sentiment mitzutheilen. Ohne dieses gesehen zu haben, ohne zu wissen, was nach seinem Dafürhalten aus dem Entwurf

der Bauer-Verordnung, welchen beide Ritterschaften angenommen hatten, gestrichen werden sollte und was an Stelle des Gestrichenen von ihm vorgeschlagen worden, könnten wir uns unmöglich beruhigen; — allein der Marquis wollte uns nicht in sein Geheimniss einweihen. General Löwis schrieb nun dem Fürsten Lapuchin und bat die vorgeschlagenen Veränderungen der Deputation mitzutheilen und ihre Meinung zu hören. Der Fürst beehrte die Deputation mit einer sehr gütigen, ihre Bitte gewährenden Antwort, und dies mochte wohl den Marquis dazu veranlassen, die Deputation endlich am 13. März zu sich zu berufen und derselben selbst sein Sentiment vorzulegen. Es gelang uns, ihn zu vermögen, einige Punkte aufzugeben, aber ich wiederhole es, der Energie des Baron Ungern Sternberg hat man dies hauptsächlich zu verdanken. Die Oesellschen Zusätze, welche auch einige Abänderungen erleiden sollten, namentlich die Beibehaltung des eisernen Inventarii, die Errichtung des Hofgerichts-Departements in Bauer-Sachen blieben, wie sie abgefasst waren. Wegen allgemeiner Benutzung der Bauer-Bank sollte späterhin ein besonderes Reglement entworfen, aber durchaus zur Einführungs-Commission nach Riga von der Oesellschen Ritterschaft ein Deputirter gesandt werden. Anfänglich sollte dieser Deputirte zwölf Jahre hindurch in Riga an den Geschäften der Einführungs-Commission Theil nehmen, doch auf meine dringendsten Vorstellungen gab mir der Marquis in Gegenwart der übrigen Herren sein Ehrenwort, dass dies nur 6 Monate dauern solle, bis in Arensburg eine besondere Abtheilung der Einführungs-Commission organisirt worden sey. Das erwähnte Schreiben des General Löwis an den Fürsten Lapuchin hatte zur Folge, dass die Deputation zum Staats-Secretaire Allenin eingeladen und von diesem die Einwendungen gegen die vom Marquis Paulucci vorgeschlagenen Abänderungen der Bauer-Verordnung angenommen wurden. Gleichwohl gab der Reichsrath am 25. März seine Zustimmung zu diesen Veränderungen und am 27. erschien der Allerhöchste Ukas, der der Verfassung Gesetzes Kraft ertheilte. So war nun diese hochwichtige Angelegenheit beendigt, aber in Betreff der Gesuche der Ritterschaft noch keine Entscheidung erfolgt.

Ich begab mich daher wieder zum Marquis Paulucci und erinnerte ihn an sein Versprechen. Ich erhielt zur Antwort: „Der Graf Araktschejeff reist auf 3 Wochen ab, ich lasse „einpacken. Ich habe ihren Landsleuten versprochen, ihre „Wünsche dem Kaiser vorzutragen und ich habe Wort gehal„ten. Wann und wie der Kaiser entscheiden wird, kann ich „nicht wissen. Soviel scheint mir indessen gewiss, dass die „ungerechter Weise von ihnen geforderte Arrende-Summe für „die der Ritterschaft verliehenen Güter ihnen erlassen werden „wird. Ihre Gegenwart kann hier jetzt nichts mehr nützen, „daher lassen Sie uns zusammen bis Reval reisen.“ So reiste ich denn den 29. März von Petersburg ab, voll Hoffnung einer bessern Zukunft. Achtzehn Jahre sind seitdem geschwunden, aber diese Hoffnung? — Sie ist noch heute dieselbe.

4.

Promulgation der Bauer-Verordnung in Arensburg am 6. Januar 1820.

Die Allerhöchste bestätigte Bauer-Verordnung war nun deutsch und esthnisch gedruckt. Sie sollte jetzt verkündet werden dem Volke, dessen letzte Ketten sie abgestreift hatte auf ewig. Der Tag, von dem sich die Emancipation dieses Volks datiren würde, sollte ein Festtag seyn und das Opfer, das der Adel der Humanität und der Civilisation gebracht hatte, musste die feierliche Weihe erhalten. Dazu war der 6. Januar 1820 ausersehen. Früh Morgens ertönte das Geläute aller Glocken. Bald nachher versammelte sich der Adel, das Militair, die Geistlichkeit beider Confessionen, die Beamten des Landes und der Stadt, die Aelterleute der Gilden und die vier aus dem Bauern-Stande erwählten Repräsentanten im Ritter-Saale. Hier hielt der Landmarschall folgende Rede an die Versammlung:

„Erlauben Sie, hochgeehrte Anwesende, dass ich Sie bekannt „mache mit der Veranlassung der Feyer dieses Tages, die von „so grosser Wichtigkeit ist; denn — was kann wichtiger seyn, „als Einrichtungen aufheben, die Jahrhunderte dauerten? Was „wichtiger, als Veränderungen, die das Wohl der Menschen be„fördern sollen? Seit undenklichen Zeiten besass der Adel auch

„in dieser Provinz das Recht der Leibeigenschaft. Der ächte „humane Sinn aber, der das Gepräge des Edelmanns seyn muss, „zeichnete auch unsere Vorfahren aus, und man kann dreist be„haupten, dass der Adel dieser Provinz nie die ihm zustehenden „Rechte auf Persönlichkeit seiner Bauern gemissbraucht hat. — „Aber die Aufklärung unserer Zeit verlangt von dieser Gene„ration mehr, als von allen frühern. Frei ist jeder Mensch „ursprünglich und nur das Gesetz soll seine Freiheit begränzen. — „Willkühr soll verbannt, und künftig es kein Verdienst mehr „seyn, nicht Tyranney ausgeübt zu haben. — So wollte es Ale„xander, unser allgeliebter Monarch, und seinen Wünschen „zuvorkommend zu begegnen, war stets das höchste Bestreben „dieses Adels. — So wollte es der Geist der Zeit und seine „mächtige Stimme fand immer ein offenes Ohr. — So wollte es „endlich der humane, das Bessere stets schnell ergreifende „Charakter dieser Ritterschaft — und der Tag ist da, an wel„chem bekannt gemacht wird das neue Gesetz, welches auf „ewige Zeiten die Leibeigenschaft aufhebt; — welches unsern „Mitmenschen, deren Arbeit und Mühe wir die ersten Bedürf„nisse des Lebens verdanken, die ersten Rechte der Mensch„heit ertheilt. — Nie erleben wir wahrlich einen wichtigern „Tag! Nie einen schönern Triumph der Menschenliebe über die „Selbstsucht! Umsonst erhob sich der Stolz und die Liebe zur „alten Gewohnheit. Nur Wahrheit und Recht trotzen der Zeit, „und Jahrhunderte vermögen nicht zu wandeln das Unrecht. Wir „sind versammelt, meine Herren, um in feyerlichem Zuge uns „nach dem heiligen Orte zu begeben, der geweiht ist zur Ver„söhnung mit Gott und unsern Mitmenschen. Hier wird die rechte „Stelle seyn zur Bekanntmachung eines Gesetzes, das beydes „bewürken soll. Im Hause Gottes lassen Sie uns danken dem „Lenker der Gemüther für diesen neuen Beweis der göttlichen „Kraft unserer Religion; lassen Sie uns beten um Segen und „Gedeihen für diese neue Verfassung, damit sie unsern Hoffnun„gen und Erwartungen entspreche; lassen Sie uns beten mit „Inbrunst zu Gott, dass er uns lange erhalte unsern allgelieb„ten Monarchen, damit Er mit uns und unsern Nachkommen „erndte die Früchte unserer Saat.“ —

Nachdem der Landmarschall nun den Herrn Superintendenten und die Geistlichen beider Confessionen gebeten, den Zug nach der Kirche zu eröffnen, folgte er denselben mit dem Stabe in der Hand und ihm die Landräthe, der Commandant, die Ritterschaft, das Militaire, die Aelterleute und die Repräsentanten des Bauern-Standes. Als der Zug in bester Ordnung in der festlich geschmückten und erleuchteten, mit Zuschauern aus allen Ständen angefüllten Kirche angekommen war, näherten sich die vier Repräsentanten des Bauern-Standes dem Altar und sie umkreisend nahmen alle im Zuge befindliche Personen ihre Plätze ein. Ein passendes Lied wurde gesungen, begleitet von der Orgel und Blasinstrumenten. Jetzt erhob sich die ganze Masse der Anwesenden; es wurde die Kaiserliche Bestätigung der Bauer-Verordnung verlesen in deutscher und esthnischer Sprache. Darauf bestieg der Superintendent Schmidt die Kanzel, hielt eine deutsche Predigt und unmittelbar nachher erklärte der Assessor Consistorii Pastor zu Carmell von Minkwitz, von dem Altar den esthnischen Zuhörern in esthnischer Sprache die grosse Bedeutung des Tages und der Feyer. Nachdem der Superintendent den Segen gesprochen und ein Lied den Gottesdienst geschlossen hatte, begab sich der Zug in derselben Ordnung unter dem Geläute aller Glocken ins Ritterhaus zurück, wo von Allen, die zum Zuge gehörten, das Mittagsmal eingenommen wurde. Die Toaste auf das hohe Wohl des Herrn und Kaisers, der Kaiserin, des ganzen Kaiserlichen Hauses — und zuletzt auf das Wohl und Gedeihen des freyen Bauern-Standes — wurden vom Landmarschall ausgebracht und mit Enthusiasmus aufgenommen. Am Abend war die ganze Stadt erleuchtet und der Jubel aller Stände dauerte bis tief in die Nacht hinein. —

Das Wappen der Provinz Oesell.

Unterm Jahr **1341** habe ich den Annalisten nacherzählt, dass man Namen und Wappen der Stadt Arensburg dem damals in Livland lange Zeit sich aufhaltenden Grafen von Arensborg zuschreibe.

Es sey mir hier erlaubt, meine von jener Angabe abweichende Meinung über dieses Wappen auszusprechen. —

Das Wappen des mit Arensburg fast zu gleicher Zeit auf Oesell erbauten Schlosses Sonneburg — das man in den Ruinen desselben auffand und wovon ein Abdruck die Luceschen Beiträge als Vignette ziert — ist eine treue Abbildung des Schlosses selbst. Ich glaube nun in dem Wappen der Provinz Oesell ähnliche Ideen wahrnehmen zu können.

Das unregelmässige etwas schräge blaue Feld soll wahrscheinlich einen Umriss der Insel vorstellen; denn Sworben, das jetzt nur durch den schmalen Salmschen Bach von Oesell getrennt wird, galt ehemals für eine besondere Insel, und ohne Sworben bildet Oesell eine dem Wappenfelde ähnliche Figur. Der Schnörkel zur rechten, mag die im Süden liegende Stadt Arensburg, die schroffen Einschnitte zur linken Seite, dem Schnörkel gegenüber, das hohe Felsen-Ufer im Norden von Oesell andeuten.

Auf dem Helme mit geschlossenem Visir, von dessen beiden Seiten zwei braune Rossschweife herabhängen, steht der graue Kranich mit ausgebreiteten Flügeln und über dem Kopfe desselben kreuzen sich zwei grüne — wahrscheinlich Eschen-Zweige. Hier wäre nun deutlich der esthnische Name der Stadt und des Landes ausgesprochen. Der Kranich heisst esthnisch Kurre, die Esche Saar, eine Insel — eigentlich Leid doch auch Saar — mithin *) Kurresaar, Kranichinsel und Saaremaa Eschenland.

---

*) Also nicht von Kurresaar stammt Corsar, wie man neulich im Pr. Bl. fragte. Dieser zweideutige Ruhm gebührt sicherlich einer andern grossen Insel, dem Vaterlande des Corsaren, der zu Anfang dieses Jahrhunderts Europa zu Wasser und zu Lande ausplünderte. —

Eschen giebt es von besonderer Grösse und Schönheit, auch in grosser Menge auf Oesell und die Vorliebe der Nationalen, nach Bäumen die Orte und sogar ihre Familie zu benennen, ist bekannt.

So einfach war das Wappen wahrscheinlich im vierzehnten Jahrhundert. Das blaue Band, welches vom Helm ausgehend an beiden Seiten des Feldes herabfällt, so wie die Inschrift im Bande und die goldenen Buchstaben D. W. G. B. E. im blauen Felde, stammen gewiss aus einer weit späteren Zeit. Der Spruch aus Jesaia Cap. 40. V. 8. Das Wort Gottes Bleibet Ewiglich (was jene fünf Lettern ausdrücken sollen) war der Wahlspruch Friedrichs des Weisen, Kurfürsten von Sachsen und wahrscheinlich wurde zur Zeit der Regierung des Bischofs Kiewel mit diesem Wahlspruch des grossen Protectors Martin Luthers, und der erläuternden Inschrift mit goldenen Buchstaben auf dem blauen Bande: Glow der Ritterscopp de Wiek und up Oesell, d. h. Glaube der Ritterschaft der Wiek und auf Oesell — dass nämlich das Wort Gottes ewiglich bleibe — das Oesellsche Wappen geziert.

So stellt denn also dieses Wappen die Insel selbst dar, bezeichnet ihren Namen und den ihrer Stadt in esthnischer Sprache und enthält das Glaubensbekenntniss seiner Bewohner in deutscher Sprache, zugleich beide hier herrschende Sprachen angebend. Die Rossschweife und das geschlossene Visir bezeigen den Sieg des Glaubens über das Heidenthum.

Glaube und Treue, ihr Töchter des Himmels, o weichet nie aus meinem theuern Vaterlande!!!

Leipzig, Druck von Hasselfeld.

In demselben Verlage ist erschienen:

Recueil

DE LETTRES

à l'usage

DES JEUNES DAMES.

1 Thlr.

Darstellung

des Feldzuges in Frankreich

im Jahre 1814,

von

Michailowsky Danilewsky,

kaiserlich russischem Generallieutenant.

Ins Deutsche übertragen

von

Carl von Kotzebue,

kaiserlich russischem Hofrathe.

Mit dreiundzwanzig Karten und Plänen.

2 Theile. 3 Thlr. 18 Gr.

Kritische Antiken.

Ein Beitrag

zur

Literatur-Geschichte Deutschlands

von

Dr. G. Merkel.

9 Gr.

Vollständige

Deklinations-Tabelle

aller russischen Hauptwörter

von

ALEXANDER KOENICK,

Lehrer der russischen Sprache an der Kreisschule zu Bauske.

gr. Fol. 6 Gr.

Schneeglöckchen.

Deutsche Lieder aus den Ostsee-Provinzen,

gesammelt und herausgegeben

von

Arnold Tideböhl und Wilhelm Schwarz.

Vel. Pap. geheftet 1 Thlr. 12 Gr.